



## BEITRÄGE

Franz Meyer Der 50. Westfälische Archivtag in Bad Salzuflen am 17. und 18. März 1998 - Tagungsbericht . . . . .	1
Gisela Wilbertz Heilung vom Tod. Über das Verhältnis von Arzt, Chirurg und Scharfrichter . . . . .	3
Thomas Küster Quellenprobleme der historischen Armutsforschung . . . . .	10
Bernd Walter Kranken- und Erbgesundheitsgerichtsakten in der NS-Psychiatrieforschung. Bestände, Auswahlverfahren, Auswertungsmöglichkeiten . . . . .	14
Ralf Vieweg Zum Problem der Bewertung von Sozialhilfeakten . . . . .	22
Katharina Tiemann Bewertung von Massenakten in einer kleinen Kommunalverwaltung . . . . .	24
Ingrun Osterfinke Bewertung von Registraturgut in kirchlichen Archiven . . . . .	27
Ingrid Wölk Bewertung von Massenakten in einem Großstadtarchiv . . . . .	32
Annekatriin Schaller Bewertung und Übernahme von Massenakten der Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	35
Antje Weikert Bewertung und Übernahme von Massenakten der Straßenbau- verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	40
Ralf Stremmel Firmenakten der Industrie- und Handelskammern . . . . .	43
Anja Gussek-Revermann Mitwirkung des Stadtarchivs Münster bei der Einführung einer digitalen Archivierung - Bewertung und Übernahme von digitalem Verwaltungsschriftgut . . . . .	46

## BERICHTE UND MITTEILUNGEN

Kunstaussstellung „Niemals vergessen: November 1938“ . . . . .	50
„Kristallnacht“ - nationalsozialistisches Pogrom gegen die jüdischen Bürgerinnen und Bürger im Deutschen Reich . . . . .	52
25 Jahre kommunale Neugliederung in Harsewinkel . . . . .	53
Tagungsbericht der „Historikerinnen und Historiker vor Ort“ . . . . .	53
Sparkassen, wichtige Zeugen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte . . . . .	55
Biographisches Handbuch leitender Verwaltungsbeamter und Funktionsträger . . . . .	55
Ausstellung „799 - Kunst und Kultur der Karolingerzeit. Karl der Große und Papst Leo III. in Paderborn“ . . . . .	57
Nachruf Käthe Herbort . . . . .	58

<b>AUS DEN ARCHIVEN IN WESTFALEN UND LIPPE</b> . . . . .	59
--	----

<b>HINWEISE AUF NEUE BÜCHER</b> . . . . .	60
---	----

## MITARBEITER DIESES HEFTES

Manfred Beine, Stadtarchiv Rietberg,  
Rügenstraße 1, 33397 Rietberg —  
Dr. Wolfgang Bockhorst, Westfäli-  
sches Archivamt, 48133 Münster (Bo)  
— Dr. Horst Conrad, Westfälisches  
Archivamt, 48133 Münster (Co) —  
Dr. Michael Drewniak, Projektbüro,  
Marienplatz 2a, 33098 Paderborn —  
Dr. Werner Frese, Westfälisches  
Archivamt, 48133 Münster (Fr) —  
Dr. Thomas Gießmann, Stadtarchiv  
Rheine, Marktstraße 12, 48431  
Rheine — Anja Gussek-Revermann,  
Stadt Münster, Stadtarchiv, 48127  
Münster — Josef Häming, Westfäli-  
sches Archivamt, 48133 Münster —  
Hans-Jürgen Höötmann, Westfäli-  
sches Archivamt, 48133 Münster  
(Hö) — Michael Jolk, Stadt Werl,  
Stadtarchiv, 59455 Werl — Rickmer  
Kießling, Westfälisches Archivamt,  
48133 Münster (Kie) — Dr. Thomas  
Küster, Westfälisches Institut für Re-  
gionalgeschichte, Warendorfer Stra-  
ße 14, 48145 Münster — Joachim Lil-  
la, Stadtarchiv Krefeld, Postfach  
2740, 47727 Krefeld — Franz Meyer,  
Stadtarchiv Bad Salzuflen, Martin-Lu-  
ther-Straße 2, 322105 Bad Salzuflen  
— Eckhard Möller, Archive Harsewin-  
kel und Herzebrock-Clarholz, Post-  
fach 1564, 33419 Harsewinkel — Bri-  
gitta Nimz, Westfälisches Archivamt,  
48133 Münster (Ni) — Ingrun Oster-  
finke, Landeskirchliches Archiv der  
Evangelischen Kirche von Westfalen,  
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Biele-  
feld — Dr. Norbert Reimann, Westfäli-  
sches Archivamt, 48133 Münster (Rei)  
— Annekatriin Schaller, Westfälisches  
Archivamt, 48133 Münster (Scha) —  
Dr. Ralf Stremmel, Westfälisches  
Archivamt, Außenstelle Westfälisches  
Wirtschaftsarchiv Dortmund, Märkische  
Straße 120, 44141 Dortmund — Dr. Jür-  
gen Strothmann, Karl-Wagener-Str. 75,  
44879 Bochum — Dr. Gunnar Teske,  
Westfälisches Archivamt, 48133 Mün-  
ster (Ts) — Katharina Tiemann, Westfä-  
lisches Archivamt, 48133 Münster (Tie)  
— Ralf Vieweg, Sozialamt der Stadt  
Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee  
19, 32105 Bad Salzuflen — Dr. Bernd  
Walter, Westfälisches Institut für Re-  
gionalgeschichte, Warendorfer Straße  
14, 48145 Münster — Antje Weikert,  
Westfälisches Archivamt, 48133 Mün-  
ster (Wei) — Dr. Gisela Wilbertz, Stadt-  
archiv Lemgo, Rampendal 20 A, 32657  
Lemgo — Dr. Michael Wittig, Sparkasse  
Höxter, Hauptstelle Brakel, Nieheimer  
Straße 2, 33034 Brakel — Dr. Ingrid  
Wölk, Stadt Bochum, Stadtarchiv,  
44777 Bochum.

*Diese Zeitschrift ist – wie alle  
anderen Publikationen des  
Westfälischen Archivamtes –  
auf säurefreiem und alterungs-  
beständigem Papier gedruckt.*

## BEITRÄGE

# Der 50. Westfälische Archivtag in Bad Salzuflen am 17. und 18. März 1998 - Tagungsbericht -

von Franz Meyer

Wegen des im Sommer 1998 anstehenden Umzuges des Westfälischen Archivamtes fand die diesjährige Fachtagung westfälisch-lippischer Archivarinnen und Archivare nicht - wie in den vergangenen Jahren üblich - an den beiden Tagen vor Christi Himmelfahrt, sondern bereits am 17. und 18. März statt. Dieser frühe Termin stieß offenkundig auf eine breite Akzeptanz. Denn rund 200 Archivarinnen und Archivare aus dem gesamten Bundesgebiet fanden sich an den beiden Tagen im Kurhaus von Bad Salzuflen ein und sorgten dafür, daß der 50. Westfälische Archivtag mit der bisher zweithöchsten Teilnehmerzahl in die Annalen eingehen wird (Nur auf dem 45. Westfälischen Archivtag 1993 in Münster zählte man einige wenige Teilnehmer mehr).

Bei seiner Eröffnungsansprache stellte Ltd. Landesarchivdirektor Dr. Norbert Reimann heraus, daß der im Januar 1939 als „Versammlung westfälischer Archivare, Archivverwalter und Archivpfleger“ begründete - und seit 1949 regelmäßig in jedem Jahr durchgeführte - Westfälische Archivtag zu den ältesten Veranstaltungen seiner Art gehöre. Nur der bereits 1897 erstmals ausgerichtete Thüringische Archivtag sei dem Westfälischen „an absolutem Alter“ überlegen. In seiner Reihe klaffe allerdings eine Lücke von fünfzig Jahren, „da er während des Krieges und in den 40 Jahren DDR nicht durchgeführt werden konnte.“

Unter Hinweis auf die in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegene Zahl der Teilnehmer betonte Dr. Reimann den „besonderen Stellenwert“ der regionalen Archivtage. So würden vor allem viele Kommunalarchivare, die in ihrer Verwaltung oder innerhalb ihres Wohn- und Dienstortes oft keinen fachlich kompetenten Ansprechpartner besitzen, den Archivtag nutzen, um „in kollegialem Kontakt“ wertvolle Informationen zu erhalten oder um über aktuelle Probleme diskutieren zu können.

Landesrat Friedhelm Nolte, Kulturdezernent beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, ging in seinem Grußwort auf die bis in das Jahr 1927 zurückreichende geschichtliche Entwicklung der Archivpflege in Westfalen ein. Im Zusammenhang mit den heute vom Westfälischen Archivamt wahrzunehmenden Aufgaben unterstrich er, daß innerhalb der landschaftlichen Kulturpflege die Archivpflege „eine unverzichtbare Grundlagenarbeit“ darstelle. „Der Erhalt und die Erschließung des Archivgutes“ bildeten „eine wichtige Voraussetzung für die kulturelle Arbeit auf fast allen Gebieten.“ Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe werde deshalb auch weiterhin die Arbeit der Archive „nach Kräften fördern“. „Nur wenn heute die Zeugnisse unserer Zeit archivistisch gesichert werden“, so Nolte, „werden unsere Nachkommen in der Lage sein, auch ihre Gegenwart zu verstehen und ihre Zukunft zu planen.“

Anschließend begrüßte Bad Salzuflens Bürgermeister Heinz-Wilhelm Quentmeier die Archivtagsteilnehmer. In seiner Ansprache wies er zunächst darauf hin, daß sich die Stadt Bad Salzuflen vor einigen Jahren vor allem deshalb um die Ausrichtung des 50. Westfälischen Archivtages bemüht habe, weil man seinerzeit davon ausgegangen sei, im Jahre 1998 die 950jährige Wiederkehr der urkundlichen Ersterwähnung von Salzuflen feiern zu können. Dieses „Jubiläum“ habe jedoch abgesagt werden müssen, weil der städtische Archivar die besagte Urkunde als „formale Fälschung“, als nicht exakt datierbar, entlarvt habe. „Sie sehen“, so Quentmeier, „wie wichtig und wertvoll die oft mühevollen Arbeit eines Archivars ist, holt sie uns doch stets im rechten Moment wieder auf den Boden der geschichtlichen Tatsachen zurück.“

Der Bürgermeister vermittelte dann einen kurzen Einblick in Geschichte und Gegenwart der alten lippischen Salinen- und Badestadt. In diesem Zusammenhang machte er auch auf die für Bad Salzuflen spürbaren Folgen der Gesundheitsreform aufmerksam, die sich u.a. in einem deutlichen Rückgang der Kurgastzahlen widerspiegeln würden. Allein von 1996 auf 1997 sei ein Minus von über 7.000 Kurgästen (von 50.900 auf 43.500) zu verzeichnen gewesen. Er blicke aber dennoch optimistisch in die Zukunft, da die Stadt über eine vielfältige Wirtschaftsstruktur verfüge und keineswegs einseitig auf den Kurbereich ausgerichtet sei. So sei zum Beispiel „jeder zweite der insgesamt nahezu 20.000 Arbeitsplätze in Industrie und Bauwirtschaft zu finden“, und zudem habe sich Bad Salzuflen in den letzten Jahren als Messestadt und als Ausrichter zahlreicher Tagungen in der Region etabliert. Er hoffe, daß auch dieser Archivtag die Qualität der Stadt als Tagungsort unter Beweis stellen werde.

Dann überbrachte Dr. Hans-Peter Wehlt, kommissarischer Leiter des Detmolder Staatsarchivs, dem Archivtag Grüße von Ministerialrat Dr. Schmitz, dem Archivreferenten der nordrhein-westfälischen Landesregierung. Besonders erfreut zeigte er sich darüber, daß nach 1976 (Archivtag in Blomberg) und 1982 (Lemgo) wieder ein Ort im ehemaligen Land Lippe als Gastgeber dieser Tagung fungiere. Zustimmung äußerte sich Dr. Wehlt auch zum Leitthema des Archivtages, der „Bewertung von Akten und elektronischen Daten“, die er als eine der zentralen Aufgaben archivischer Tätigkeit einstufte.

Nach Beendigung seiner Ausführungen überraschte Dr. Wehlt den Verfasser dieses Tagungsberichts mit einem „Mitbringsel“: Er überreichte eine spätmittelalterliche Urkunde, eine Rentenverschreibung aus dem Jahre 1474, die dem Salzufler Stadtarchiv im Jahre 1955 durch Ausleihen an eine Privatperson „entfremdet“ worden war. Dr.

Wehlt hatte die Archivalie bei Arbeiten an der „Neuen Folge“ der Lippischen Regesten im Nachlaß eines früheren Mitarbeiters des Staatsarchivs Detmold entdeckt.

Abschließend überbrachte Gabriele Viertel vom Stadtarchiv Chemnitz die Grüße der Gäste aus den anderen Bundesländern. Sie berichtete, daß die Kommunal- und Staatsarchive auf dem Gebiet der ehemaligen DDR in der „von Aufbruchstimmung geprägten Zeit“ zu Beginn dieses Jahrzehnts „nach einem Forum, einer Möglichkeit der berufsfachlichen Zusammenarbeit“ gesucht hätten. So sei es inzwischen folgerichtig in allen fünf neuen Bundesländern zur Organisation und Ausrichtung von Archivtagen gekommen. In diesem Zusammenhang wies Frau Viertel dankend auf die Unterstützung des Westfälischen Archivamtes hin: „Als wir Archive aus dem Osten Deutschlands 1990 den Kopf über den Zaun steckten, fanden wir im Westfälischen Archivamt einen freundlichen und hilfreichen Berater.“

Im Anschluß an die Grußworte hielt Dr. Gisela Wilbertz vom Stadtarchiv Lemgo einen kurzweiligen, mit viel Beifall bedachten Vortrag zum Thema „Heilung vom Tod. Über das Verhältnis von Arzt, Chirurg und Scharfrichter“.

Nach einem gemeinsamen Mittagsimbiß folgten die ersten beiden - von insgesamt vier - Arbeitssitzungen, die dem Schwerpunktthema dieses Archivtages, der archivistischen „Bewertung von Informationen aus klassischen Registraturen und aus elektronisch geführten Dateien“, vorbehalten waren. Moderiert von Dr. Horst Conrad, Westfälisches Archivamt, referierten zunächst Dr. Thomas Küster, Mitarbeiter des Westfälischen Instituts für Regionalgeschichte in Münster, über „Quellenprobleme der historischen Armutsforschung“, und anschließend Dr. Bernd Walter, ebenfalls Mitarbeiter des Instituts für Regionalgeschichte, zum Thema „Krankenakten und Erbgesundheitsakten in der NS-Psychiatrieforschung - Bestände, Auswahlverfahren und Auswertungsmöglichkeiten“.

Die zweite Arbeitssitzung unter der Leitung von Rickmer Kießling, Westfälisches Archivamt, beinhaltete Referate von Ralf Vieweg, Abteilungsleiter beim Sozialamt der Stadt Bad Salzuflen, „Zum Problem der Bewertung von Sozialhilfefakten“, von Katharina Tiemann, Westfälisches Archivamt, über die „Bewertung von Massenakten in einer kleinen Kommunalverwaltung“ und von Ingrun Osterfinke, Archiv der Evangelischen Landeskirche in Bielefeld, über die „Bewertung von Registraturgut in kirchlichen Archiven“.

Beiden Arbeitssitzungen schloß sich eine rege Aussprache an, in der insbesondere die von den Referenten vorgestellten unterschiedlichen Verfahren und Methoden bei der Auswertung von Massenakten diskutiert wurden.

Zum Abschluß des ersten Tages hatte Bürgermeister Heinz-Wilhelm Quentmeier die Teilnehmer des Archivtages zu einem Empfang auf die „Terrassen“ des Kurhauses geladen. Erfreulich war auch hier die rege Beteiligung: Über 140 Archivarinnen und Archive folgten seiner im Namen der Stadt Bad Salzuflen ausgesprochenen Einladung und „testeten“ das gastronomische Angebot der „Swiss Gastro - Kurhausbetriebe“ des lippischen Staatsbades und ließen den Tag bei einem Glas Wein oder Bier, verbunden mit einem regen Informations- und Meinungsaustausch ausklingen. - Ergänzend sei an dieser Stelle angemerkt, daß nicht nur der Betreiber des Kurhauses, sondern auch die Bad Salzufler Hotellerie

den 50. Westfälischen Archivtag in angenehmer Erinnerung behalten werden; denn nicht weniger als 90 Archivtagsteilnehmer übernachteten in der Badestadt.

Am Vormittag des 18. März folgten die dritte und vierte Arbeitssitzung zur Schwerpunktthematik dieses Archivtages. Moderiert vom Verfasser dieses Berichts referierten Dr. Ingrid Wölk, Stadtarchiv Bochum, über die „Bewertung von Massenakten in einem Großstadtarchiv“, Annetta Schaller, wissenschaftliche Volontärin beim Westfälischen Archivamt, über die „Bewertung und Übernahme von Massenakten der Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe“ sowie Antje Weikert M.A., ebenfalls wissenschaftliche Volontärin beim Westfälischen Archivamt, über die „Bewertung und Übernahme von Massenakten der Straßenbauverwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe“ (zu den Vorträgen von Schaller und Weikert vgl. auch *Archivpflege in Westfalen und Lippe*, Heft 46/Okt. 1997, S. 50-53).

Im Anschluß an diese Vorträge entwickelte sich eine intensive Diskussion über die von den drei Referentinnen vorgestellten Auswahlverfahren (Zufallsstichprobe, Klumpenstichprobe) bei der Bewertung von Massenakten. Letztlich blieb, wie schon beim Vortrag von Katharina Tiemann in der zweiten Arbeitssitzung am Vortag deutlich wurde, die nüchterne Erkenntnis, daß es kein Patentrezept bei der Bewertung von massenhaft gleichförmigen Akten gibt. Welches Auswahlverfahren in der Praxis zur Anwendung gelangt, ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

In der vierten, von Dr. Wolfgang Bockhorst, Westfälisches Archivamt, geleiteten Arbeitssitzung informierte Dr. Ralf Stremmel, Außenstelle des Westfälischen Archivamtes beim Westfälischen Wirtschaftsarchiv Dortmund, über seine Erfahrungen bei der „Bewertung von Firmenakten der Industrie- und Handelskammer“. Einen weiteren Beitrag lieferte Anja Gussek-Revermann, Münster, die über das Thema „Mitwirkung des Stadtarchivs Münster bei der Einführung einer digitalen Archivierung - Bewertung und Übernahme von digitalem Verwaltungsschriftgut“ referierte.

Nach der Mittagspause schloß sich die fünfte und letzte Arbeitssitzung der Tagung an. Zunächst zog Ltd. Landesarchivdirektor Dr. Norbert Reimann ein Resümee der vorangegangenen vier Arbeitssitzungen. Verbunden mit einem herzlichen Dankeschön an die sechs Referentinnen und vier Referenten (die Vortragenden Frauen stellten auf einem Westfälischen Archivtag erstmals die Mehrheit!) konnte er die erfreuliche Feststellung treffen, daß das für diese Tagung gewählte Schwerpunktthema unter den Teilnehmern auf eine hervorragende Resonanz gestoßen war. Die angeregten Diskussionen im Anschluß an die einzelnen Arbeitssitzungen hätten gezeigt, daß für zahlreiche Kolleginnen und Kollegen die Auseinandersetzung mit Fragen der Bewertung von Massenakten offenkundig ein aktuelles Problem darstellten. Dr. Reimann sicherte zu, daß sich das Westfälische Archivamt auch künftig verstärkt mit dieser Thematik (z.B. im Rahmen von Fortbildungsseminaren) beschäftigen werde.

Anschließend kamen noch aktuelle Fragen der Archivpflege zur Sprache.

- *Fernstudium zum Diplomarchivar / zur Diplomarchivarin an der Fachhochschule Potsdam*: Hierzu führte Dr. Reimann aus, daß vorbehaltlich der Zustimmung der Bund-Länder-Kommission mit Beginn des Winterseme-

sters 1998/99 der Startschuß für das Fernstudium erfolgen soll (vgl. hierzu Archivpflege in Westfalen und Lippe, Heft 46 / Okt. 1997, S. 48-49).

- *Archive im Internet*: Brigitta Nimz M.A., Westfälisches Archivamt, berichtete über den aktuellen Stand des Projekts und demonstrierte mit Hilfe von Folien exemplarisch den Zugang zur Homepage eines Archivs (vgl. Archivpflege in Westfalen und Lippe, Heft 46 / Okt. 1997, S. 54-55).

- *„Haus der Geschichte des Ruhrgebietes“*: Dr. Seebold und Prof. Dr. Tenfelde aus Bochum vermittelten einen ersten Einblick in das noch im Planungsstadium befindliche Projekt; vorgesehen sei u.a. die Einrichtung eines Archivs für soziale Bewegungen sowie der Aufbau einer Bibliothek des Ruhrgebiets.

- *„Westfalenkalender“*: Dr. Gunnar Teske, Westfälisches Archivamt, Geschäftsstelle „Westfälischer Friede“, wies auf den von ihm konzipierten und vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe herausgegebenen Kalender hin, in dem alle in Westfalen-Lippe im Zusammenhang mit der 350jährigen Wiederkehr des Friedensschlusses von Münster und Osnabrück stattfindenden Veranstaltungen aufgeführt sind. Der Kalender könne bei der Geschäftsstelle „Westfälischer Friede“ (48133 Münster, Warendorfer Str. 24) angefordert werden (aus Kostengründen in Kontingenten ab 50 Exemplare).

- *Ausstellung in Paderborn*: Dr. Faßbinder stellte das Konzept einer kunst- und kulturgeschichtlichen Ausstellung vor, die vom 23. Juli bis 1. November 1999 in Paderborn aus Anlaß der 1200jährigen Wiederkehr der Begegnung zwischen Karl dem Großen und Papst Leo III. präsentiert werden soll. Hierbei handele es sich um ein Kooperationsprojekt des Erzbistums Paderborn, der

Stadt Paderborn und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter der persönlichen Schirmherrschaft von EG-Kommissionspräsident Jaques Santer.

- *Gesprächskreis „Regionale Archivtage“*: Dr. Reimann berichtete über eine am Vorabend des diesjährigen Archivtages (am 16.3.1998) in Bad Salzuflen im „Vitalotel Roonhof“ stattgefundene Gesprächsrunde, an der sich insgesamt zwölf für die Ausrichtung regionaler Archivtage verantwortliche Kolleginnen und Kollegen aus ganz Deutschland beteiligt hatten. Das ergiebige und höchst aufschlußreiche Ergebnis dieses Erfahrungsaustausches soll in einer eigenständigen Veröffentlichung festgehalten werden.

- *Meinungsumfrage zum Westfälischen Archivtag*: Katharina Tiemann, Westfälisches Archivamt, faßte noch einmal die wichtigsten Ergebnisse der im August 1997 hinsichtlich der Durchführung der Westfälischen Archivtage unternommenen Meinungsumfrage zusammen, an der sich immerhin 105 Kolleginnen und Kollegen beteiligten (vgl. hierzu Archivpflege in Westfalen und Lippe, Heft 46 / Okt. 1997, S. 57). - Herauszustellen ist besonders: Hinsichtlich der Terminierung des Archivtages wird aufgrund zahlreicher Anregungen, vor allem aber wegen der großen Akzeptanz der diesjährigen Veranstaltung, künftig nicht mehr der Mai (Dienstag und Mittwoch vor Christi Himmelfahrt), sondern der März als Veranstaltungsmonat gewählt.

Nach Beendigung der aktuellen Stunde sprach Josef Wermert vom Stadtarchiv Olpe die Einladung zum 51. Westfälischen Archivtag nach Olpe aus. Anschließend nahmen noch etwa 50 Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit wahr, sich von dem Bad Salzufler Historiker Stefan Wiesekepsieker und dem Verfasser dieses Berichts die Altstadt und das Badeviertel der lippischen Salinen- und Badestadt zeigen zu lassen.

## Heilung vom Tod - Über das Verhältnis von Arzt, Chirurg und Scharfrichter

von Gisela Wilbertz

### Der Totenschädel auf dem Dachboden

Beginnen möchte ich mit einer Geschichte, die sich etwa 1730 in Altona zutrug. Als Jan, ein Arbeitsmann (Tageelöhner), sie zu Protokoll gab, waren bereits einige Jahre vergangen. Damals, so sagte er aus, als er bei dem Altonaer Scharfrichter Caspar Gottfried Hennings im Hause arbeitete, habe er oben auf dem Dachboden, unter einem Sack bedeckt, „einen Menschen-Kopff“ gefunden, „und wäre es um die Zeit gewesen, daß die Rede gegangen, daß des Sarsenmachers Kopff vom Pfahl weggestohlen worden“. Er habe auch gleich den Scharfrichterknecht Jochen Eggeling darauf angesprochen, doch dieser habe ihm geantwortet, das gehe ihn nichts an, es sei „ein Maulaffenkopff“. Jochen Eggeling war anschließend als Halbmeister (Abdeckereipächter) nach Pinneberg gegangen. Dort hatte er seiner Nachbarin Catharina Petersen erzählt, was es seinerzeit mit dem Totenschädel auf dem Dachboden für eine Bewandnis hatte: Er sei „mit seinem Herrn Caspar Gottfried Hennings hinaus bey dem altonaischen Gericht (= Richtplatz) gewesen und hätten des gerichteten

Sarsenmachers Kopff geholet, und zwar auf solche Art: Sein Herr wäre am Pfahl gestanden, und er Eggeling hätte seinem Herrn, dem Hennings, müssen auf die Schultern steigen, und also hätte er den Kopff vom Pfahl abgenommen, welchen sie dann nach Hause gebracht“.

Der Scharfrichter als nächtlicher Leichenfledderer, der aus den Körperteilen von Hingerichteten zauberkräftige Tränke und Salben braut und dessen medizinische Künste auf magischer Kompetenz beruhen - geben Sie es zu: So haben Sie sich das schon immer vorgestellt! Wer allerdings glaubt, das Szenario zu Altona gebe den alltäglichen Regelfall wider, muß enttäuscht werden. Obwohl ich über die medizinische Tätigkeit der Scharfrichter bei meinen Forschungen sehr viele Quellenbelege gefunden habe, die ich im Rahmen dieses Vortrags nur ansatzweise vorführen kann, kommt darin ein weiterer Hinweis auf die Verwendung von Leichen oder Leichenteilen Hingerichteter nicht vor. Um zum Einstieg wenigstens ein „Schmankerl“ in dieser Richtung bieten zu können, mußte ich mich sehr weit umschaun.

Auf diesen makabren Geschichten muß ich etwas herumreiten, weil sie zu den hartnäckigsten Mythen und Legenden gehören, die in der Literatur im Umlauf sind. Daß „den Scharfrichtern stets (...) menschliche Leichen ohne Umstände verfügbar“ waren oder sie sogar ein Monopol darauf besaßen, wie des öfteren vollmundig behauptet wird, sehe ich nicht. Denn wie hätte dies angehen sollen? Abgesehen davon, daß die durchschnittlichen Hinrichtungszahlen viel zu gering waren, kann von einer beliebigen Verfügbarkeit keine Rede sein. Hexen wurden zu Asche verbrannt, Gehenkte blieben am Galgen und Geräderte wurden aufs Rad gesetzt, so lange, bis ihre Überreste herunterfielen. Aufs Rad oder auf den Scheiterhaufen kamen, je nach Urteil, auch Enthauptete, falls sie nicht gnädig auf dem Richtplatz begraben wurden. Ihr Kopf aber, wir hörten es schon in Altona, wurde auf einen Pfahl gesteckt. All dies geschah unmittelbar nach dem Akt der Hinrichtung selbst, noch unter den Augen des Publikums und der anwesenden Obrigkeit. Es war also gar nicht möglich, unbemerkt irgendwelche Manipulationen an den toten Körpern vorzunehmen oder sie bzw. Teile davon wegzuschaffen. Und unbemerkt hätte es schon geschehen müssen, denn selbstverständlich war dies alles verboten, auch dem Scharfrichter. Daß heimlich Leichen oder Leichenteile vom Richtplatz verschwanden, scheint wiederum sehr selten vorgekommen zu sein und erregte entsprechendes Aufsehen. Als Täter, wenn es denn vorkam, verdächtigte man jedoch nicht in erster Linie den Scharfrichter - auch in Altona scheint dies ja nicht so gewesen zu sein -, sondern die Angehörigen der Hingerichteten.

Nun ist aus der Volkskunde, aus der Medizin- und Pharmaziegeschichte bekannt, daß durchaus Teile des menschlichen Körpers als besonders heilkräftig galten und bei der Herstellung von Medikamenten Verwendung fanden. „Mumie“ (getrocknetes Menschenfleisch) galt z.B. als probates Mittel bei vielen Krankheiten, vor allem bei Gicht, Menschenhaut erleichterte Schwangeren die Geburt, pulverisierter Schädelknochen sollte gegen Epilepsie helfen, und Menschenfett diente als Basis kostbarer Salben. In Süddeutschland, wo die Verhältnisse in mehrerer Hinsicht deutlich anders waren als in Norddeutschland, wurde daher vereinzelt die ausdrückliche Erlaubnis erteilt, den Körpern von Hingerichteten das Fettgewebe zu entnehmen. Dies müßte uns hier nicht weiter interessieren, wenn nicht die Entstehung einer weiteren Legende damit in unmittelbarer Verbindung stände. Zu den (wenigen) Meistern, denen gleich beim Dienstantritt gestattet wurde, „den enthaupteten Körper zu schneiden und, was ihm zu seiner arznei dienlich, davon zu nehmen“, gehörte 1578 Franz Schmidt zu Nürnberg - jener Franz Schmidt, dessen berühmtes Tagebuch bereits sehr früh, im Jahr 1801, zum erstenmal publiziert wurde und das so zum Vater aller Scharfrichterlegenden avancieren konnte. Viermal, also höchst selten, vermerkte Franz Schmidt in seinem Tagebuch, daß er die Erlaubnis seiner Obrigkeit auch ausnutzte. Und wie formulierte er das? „Den habe ich adonamirt und geschnitten“. Auf dieses Wort „adonamirt“ = „anatomiert“ haben sich seither ganze Generationen gestürzt und ihre Fantasie daran ausgetobt. Da werden dann Szenarien entworfen, wie der Scharfrichter die von ihm seziierten Körper studiert und sich auf diese Art einen uneinholbaren Wissensvorsprung vor allen anderen Medizinern verschafft. Dem Wort „anatomieren“ wurde ein modernes Wissenschafts- und Körperverständnis unterschoben, wie es damals noch niemand haben konnte.

Im wissenschaftlichen Bereich wurden seit dem 16. Jh. Sektionen allmählich häufiger, bis sie dann im 18. Jh. ins Standardrepertoire der Mediziner Ausbildung aufgenommen wurden. Wie die Forschungen zur Geschichte des Körpers gezeigt haben, war man aber zunächst nicht fähig, das Geschaute auch zu verstehen. Man sah also, ohne zu begreifen, einordnen und interpretieren zu können, was man da sah. Trotz zunehmender Kenntnisse waren Mediziner noch bis weit ins 18. Jh. nicht in der Lage, das am geöffneten Leichnam gewonnene Bild des Inneren auf den Leib eines lebendigen Menschen zu projizieren. Was unter der Haut geschah, welche physiologischen Vorgänge sich dort abspielten und wie die Organe miteinander kommunizierten, das blieb so unsichtbar, geheimnisvoll und unergründlich wie zuvor. Und da soll der Scharfrichter, der doch auch ein Mensch seiner Zeit war, als einziger den genialen Durchblick gehabt haben? Dazu erübrigt sich jeder Kommentar.

Eine weitere Legende erfreut sich außerordentlicher Beliebtheit. Danach verdanke der Scharfrichter seine Fähigkeiten in der Heilung von Knochenbrüchen und Verrenkungen dem reichen Anschauungsunterricht in Ausübung der Folter. Denn die dabei entstandenen Verletzungen habe er von Amts wegen wieder heilen müssen. Leider entpuppt sich auch diese so einleuchtende Begründung bei näherer Betrachtung als Mythos. Grundsatz bei jeder Tortur - und dies läßt sich bis ins 16. Jh. zurückverfolgen - war die Vermeidung bleibender Gesundheitsschäden. Alle zugefügten Wunden mußten sich wieder vollständig heilen lassen. Bei der Anwendung von Daumen- und Beinschrauben durften Knochen und Sehnen nicht verletzt werden. Wenn dabei also ein Knochen brach, war dies ein Kunstfehler, und der Meister, dem es passierte, ein Stümper, der sich dafür verantworten mußte. Bei der Streckfolter bestand ohne Zweifel die Gefahr der Verrenkung, also der Auskuglung von Schulter- und Hüftgelenken, doch scheint auch dies spätestens seit dem 18. Jh. nicht mehr vorgekommen zu sein. Das in Einzelfällen nachweisbare Spezialistentum bei der Heilung von Knochenbrüchen und Verrenkungen hat andere Gründe, und die werden wir noch erfahren.

Ziehen wir an dieser Stelle eine Zwischenbilanz. Mit dem Scharfrichter als Leichenfledderer und genialen Anatomiekünstler sowie dem Lernort Folterkammer ist es offensichtlich nicht weit her. Es scheint notwendig, die Frage nach seiner chirurgischen Tätigkeit und seiner medizinischen Kompetenz noch einmal ganz neu zu stellen. Ich möchte Sie im folgenden mitnehmen auf den Weg zu den Quellen - ein Weg, der streckenweise sicher ungewohnt ist und zu unerwarteten Zielen führt.

### Der Scharfrichter als Chirurgus

Ebenso wie die Vorstellungen vom Körper dem historischen Wandel unterliegen, sind auch Gesundheit, Krankheit und Heilung soziale Konstrukte. Wer wann krank ist, wie Krankheiten zu erklären sind und auf welche Weise man sie heilen kann, beruht auf gesellschaftlichem Konsens. Das in der Frühen Neuzeit vorherrschende Körperverständnis und das darauf basierende Heilungsmodell will ich kurz skizzieren. Krankheit war wesentlich eine Folge mangelhaft fließender Körpersäfte, und Heilung kam dadurch zustande, daß man den Körper öffnete oder ihm zur Selbststoffnung verhalf. Aderlässe, Purgantien und Laxantien spielten daher eine große Rolle. Die schlechten Säfte, Blut und Eiter konnten nach außen dringen, die

Blockierungen, Stockungen und Verstopfungen wurden aufgelöst, und im gereinigten, harmonisierten Körper konnten die Säfte wieder fließen.

Im Gegensatz zu heute, wo das Heilungsmonopol bei der medizinischen Wissenschaft liegt, besaß in der Frühen Neuzeit noch niemand ein solches Ausschließlichkeitsrecht. Infolgedessen waren die Angebote auf dem „Gesundheitsmarkt“ sehr vielfältig. Den heute vertrauten Gegensatz von „Experten“ und „Laien“, von qualifizierten Fachleuten und unqualifizierten Pfuschern und Quacksalbern gab es damals so noch nicht, und die Zugehörigkeit zu dieser oder jener Gruppe von Heilern sagte über das tatsächliche medizinische Können und Wissen wenig aus. Auf die Berufe Arzt und Chirurg will ich mich im folgenden konzentrieren, weil es die sind, mit denen es der Scharfrichter zu tun bekam.

Ein Arzt erhielt seine Autorisation durch den Erwerb eines akademischen Grades nach einem entsprechend langen Studium. Es war auf die Theorie ausgerichtet und befaßte sich vornehmlich mit den innerlichen Krankheiten. Kranke wirklich zu behandeln, lernte der angehende Arzt dagegen kaum. Obwohl er also vom Heilen die wenigste Ahnung hatte, stand der Arzt an der Spitze der medizinischen Hierarchie. Denn als „Doctor“ zählte er zu den Gelehrten und diese wiederum innerhalb der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft zum ersten Stand.

Der Beruf der Handwerkschirurgen war entstanden, als sich die akademischen Ärzte seit dem 13. Jh. unter dem Einfluß der Kirche („Ecclesia abhorret a sanguine“) auf die Ausübung der inneren Medizin beschränken mußten und die Operationen samt der Behandlung der äußerlich sichtbaren Erkrankungen und Verletzungen den handwerklich ausgebildeten Operateuren überließen. Diese verbanden sich dann mit den Bartscherern zu einem gemeinsamen Handwerk, dessen Angehörige sich zunächst „Balbierer/Barbierer“ und später „Chirurgen“ nannten. Von der jeweiligen Bezeichnung darf man sich nicht täuschen lassen. Gemeint ist vom 16. bis zu Beginn des 19. Jh. stets derselbe doppelgesichtige Beruf. Wie andere Handwerke, erstrebten auch die Barbierchirurgen ein Amts- oder Zunftprivileg. Der nach einer Lehrzeit ausgestellte Lehrbrief war ein rein formales Dokument, das über das Gelernte oder Nichtgelernte nichts aussagte. Erst wenn der Geselle eine Barbierstube erwerben und Meister werden wollte, mußte er der Zunft bestimmte Arbeitsproben, analog dem „Meisterstück“, vorweisen.

Doch wie gut oder schlecht das medizinische Können bei Ärzten und Barbierchirurgen auch gewesen sein mag - entscheidend war ihre Autorisation. Akademischer Titel und Zunftprivileg waren die Bastionen, in denen sie sich verschanzen und von wo aus sie Feldzüge unternehmen konnten, um auch die übrigen Beete im „Garten der Gesundheit“ zu kolonisieren und für sich zu monopolisieren.

In der Literatur, besonders in der von eifernden medizinischen Standesvertretern verfaßten, wird der Scharfrichter von vornherein und ganz selbstverständlich der Gruppe der nichtautorisierten Pfuscher und Quacksalber zugeschlagen. Dabei wird übersehen, daß ihm in einer Reihe von Bestellungen das Recht, Kuren zu tun, ausdrücklich zugestanden, in manchen sogar als Dienstpflicht gefordert wurde. Aber selbst ohne schriftliche Fixierung war die chirurgische Qualifikation eines Amtsanwärters ausschlaggebend für seine Einstellung. Der

Scharfrichter gehörte also durchaus zum anerkannten Heilpersonal, und wenn die medizinische Tätigkeit als per se zum Beruf gehörig galt, dann nicht zu Unrecht.

In welchen Fällen wurde er denn nun als Heiler konsultiert? Schauen wir einmal Henrich Sparenberg, 1649-1680 in Osnabrück bestellt, bei der Arbeit über die Schulter. Da werden offene Wunden verbunden, die von Schlägereien oder Unfällen herrührten, ein Bruch geschieht, einer Magd der verrenkte Kopf wieder gerade gerückt. Aus Mettingen in der benachbarten Grafschaft Lingen wird ein Junge mit einem Hundebiß zu ihm gebracht, die Frau eines Wildschützen läßt ihn wegen einer Schußverletzung ihres Mannes rufen. Einem anderen Jungen wird der Krebs geschnitten, und auf inständiges Bitten der Eltern und Verwandten eines Knechts, der jämmerlich eingeklemmt in einem Baum hing und dessen Arm bereits bis über den Ellenbogen abgestorben war, nimmt er an Ort und Stelle eine Amputation vor. Außerdem werden Medikamente präpariert oder Rezepte für die Apotheke geschrieben. Das war das volle Programm in der medizinischen Praxis eines frühneuzeitlichen Chirurgen, und ähnlich läßt es sich auch für andere Meister nachweisen.

Die Scharfrichter und die handwerklichen Barbierchirurgen beackerten also dasselbe medizinische Feld. Die Heilung des Körpers vom Tod war ihr gemeinsames Ziel. Dies galt sogar für die Behandlung der Gefangenen und Gefolterten, für die keineswegs allein der Scharfrichter zuständig war. In Lemgo wurden 1616 der Medicus und die Chirurgi dazu verpflichtet, die Wunden der Gefangenen zu besichtigen. Daß dies auch nicht gegen deren Willen geschah, erfährt man 1722 in Dülmen. Dort gerieten sich Scharfrichter und Chirurgi in die Haare, „umb das inhaftirte Weib zu curiren“. Salomonisch, wie frühneuzeitliche Obrigkeiten manchmal sein konnten, übertrug die Münstersche Regierung in diesem Fall die „Curirung“ dem Johann Henrich Wenner, einerseits Chirurgus, andererseits Scharfrichtersohn. Damit konnten dann beide Seiten zufrieden sein - oder auch beide nicht.

Wie erwarben die Scharfrichter ihr medizinisches Wissen? Typisch für die traditionelle Art und Weise dürfte die Aussage von Georg Kratzer zu Calvörde aus dem Jahr 1776 sein: „Der mündliche Unterricht meines Vaters, (...) die Lesung und Durchdringung der bewährtesten medicinischen Schrifften und endlich meine vieljährige Erfahrung, hat mir eine gründliche Kenntniß der Menschen und deren Kranckheiten verschaffet“. Nicht immer war der Vater der Lehrmeister. David Clauss d.J. aus Lemgo war in Kassel und bei seinem älteren Bruder, dem „Chirurgus“, in der Lehre gewesen. Sein Kasseler Lehrherr war vermutlich der dortige Meister Joh. Georg Farnecke, der auch seinen eigenen Sohn Paul Farnecke „in arte Chirurgica Medicinali“ unterrichtete und eine umfangreiche Praxis besaß. Verschiedentlich wird auch ein Aufenthalt in den Niederlanden erwähnt, wo im 17. Jh. die chirurgische Wissenschaft in hoher Blüte stand. Joh. Anton Wahl aus Schmalkalden, dem 1694 in Amsterdam ein Lehrbrief ausgestellt wurde, war der erste Scharfrichtersohn, der nachweislich bei einem berufsfermen Handwerkschirurgen eine förmliche Lehrzeit absolvierte. Diese Fälle nahmen im Laufe des 18. Jh. zu.

Daß Medizin und Chirurgie zu den bevorzugten Nachfolgeberufen der Söhne gehörten, habe ich ja bereits des öfteren gezeigt. Da wir uns hier im lippischen Salzuflen

befinden, möchte ich nur die drei Brüder Mosel aus Schwerte erwähnen, die sich seit 1720 auf den Halbmeistereien in Silixen, Blomberg und Salzuflen niederließen und deren Nachkommen ab der nächsten Generation in den Chirurgenberuf überwechselten, später auch Ärzte und Apotheker wurden.

Von der Unterrichtung im Elternhaus profitierten auch die Töchter. Von recht vielen Frauen ist überliefert, daß sie Kuren durchführten. Die einzelnen treten in den Quellen aber deutlich weniger in Erscheinung als die Männer, so daß ich über die konkrete Berufsausübung kaum etwas sagen kann. Anna Steinrien z.B., zweite Ehefrau von Henrich Sparenberg zu Osnabrück, muß viel berühmter gewesen sein als ihr Mann. Noch rund fünfzig Jahre nach ihrem Tod war sie bekannt. Überliefert ist aber nur dieser Nachruhm, sonst nichts. Auch über die zweite berühmte Frau, Anna Margaretha Voss zu Sendenhorst, weiß ich nichts weiter, als daß sie mit ihren Kuren sich und ihre Familie „ritterlich ernähret“, dabei ein ansehnliches Vermögen erworben hatte und dieses 1752 für ihre beiden kleinen Töchter in den Ankauf des Scharfrichterdienstes zu Rheda investieren wollte. Was an diesen beiden Beispielen auffällt ist allerdings auch sonst typisch. Die Frauen agierten nicht als Gehilfinnen ihrer Männer, sondern mit eigener Kompetenz und Verantwortung.

Unabhängig davon, ob die Söhne den Beruf des Strafvollstreckers oder des Chirurgen oder beides gelernt hatten - welche Tätigkeit sie später einmal ausüben würden, stand nicht von vornherein fest. Zu den frühen Beispielen, daß jemand die Scharfrichterei erlernt hatte, sich dann aber zehn Jahre lang bis 1632 nur mit „Ärzten“ beschäftigte, gehört Johann Bröcker aus Rheine. Umgekehrt wollte der bereits erwähnte Paul Farnecke aus Kassel, der nur die Chirurgie erlernt hatte, trotzdem zwischen 1707 und 1714 unbedingt Scharfrichter werden, entweder in Kassel oder in Höxter oder wenigstens in Hessisch Oldendorf. Nichts davon klappte. Statt dessen wurde er dann „Hof- und Leibmedicus bey Seiner Landgräflichen Durchlaucht zu Hessen“ - das war ja auch ganz nett. In der 2. Hälfte des 18. Jh. erhielten dann tatsächlich etliche Söhne, die nur examinierte Chirurgen waren, eine Bestallung als Nachfolger ihres Vaters.

Dieses Streben nach dem Scharfrichteramt kann man nur begreifen, wenn man sich vor Augen hält, daß eine solche Bestallung ein Privileg war, in genau dem Sinne, wie wir ihn noch heute verstehen. Es war ein Vorrecht, an dem in der Regel viel Geld und Besitz hing, das die Subsistenz der Familie in Gegenwart und Zukunft sicherte und um dessen Erhalt man daher mit allen Mitteln kämpfte. Auch berufsfremde Vormünder von verwaisten Scharfrichterkindern gaben sich alle Mühe, ihren Schutzbefohlenen dieses einträgliche Erbe zu sichern. Selbst Söhne, die Medizin studiert und damit in den ersten Stand der „Gelehrten“ aufgestiegen waren, dachten gar nicht daran, auf die erbten Privilegien freiwillig und ohne Entschädigung zu verzichten.

Während die studierten Ärzte ihre Erbgüter nicht selbst verwalteten, sondern sie durchweg verpachteten, vertrugen sich Scharfrichterei und Chirurgie ohne weiteres miteinander, und die Übergänge zwischen beiden Berufen waren sehr fließend. Wenn im 18. Jh. sogar berufsfremde Chirurgen es nicht für unstandesgemäß hielten, sich eine Bestallung als Strafvollstrecker zulegen zu wollen, dann liegt der Schluß nahe, daß diese beiden Berufe

auch sozial in enger Nachbarschaft anzusiedeln sind. Fangen wir einmal mit den Chirurgen an. Hin und wieder werden auch heute noch in der Literatur die frühneuzeitlichen Barbierchirurgen irgendwo am unteren Ende der sozialen Skala eingeordnet. Wie neuere Forschungen gezeigt haben, ist das Gegenteil richtig. Die Barbierchirurgen erfreuten sich einer erstaunlich hohen sozialen Wertschätzung“ und besaßen „ausgezeichnete (Heirats-) Beziehungen zur Oberschicht“.

Ich will hier und heute nicht die Frage nach der sozialen Stellung des Scharfrichters aufrollen, sondern nur eine kleine Auswahl von Belegen zitieren, die sein soziales Ansehen in einen engen Zusammenhang mit seiner medizinischen Tätigkeit bringen. Emmanuel Wenner zu Werl war als Strafvollstrecker herzlich unbegabt. Zwischen 1665 und 1668 mißlangen ihm gleich vier Enthauptungen hintereinander, was ihn fast das Amt gekostet hätte. Als Heiler jedoch hatte er guten Zuspruch. Zweimal, 1686 und 1687, begutachtete er sogar vor Gericht die zur Verhandlung anstehenden Verletzungen. Im ersten Fall wird er dabei ausdrücklich als „ahngennommener chirurgus“ bezeichnet - wir würden heute sagen: als öffentlich bestellter Sachverständiger. Ebenfalls als Gutachter in einer Gerichtsverhandlung sagte 1696 in Lemgo David Clauss d.J. aus. In Menden war sein Bruder Joh. Matthias Clauss auch als „Stadt Medicus“ bestellt, weswegen ihm 1683 ein Nachlaß vom Schatz gewährt wurde. Diese öffentlichen Funktionen sind ohne öffentlichen Glauben, ohne Vertrauenswürdigkeit und ohne Reputation, sowohl fachlicher als auch sozialer, nicht vorstellbar. Es gibt auch direktere Aussagen. Als der Halberstädter Meister Gottfried Gebhard 1659 in Quedlinburg die „Erbare und Viel Tugendsame Jungfer“ Anna Christina Schlotten heiratete, Tochter seines dortigen Berufskollegen, wird auch ihm selbst im Kirchenbuch die soziale Auszeichnung „Erbar und Kunstreich“ beigelegt, mit der Begründung, „weil sie (die Scharfrichter) erfahrene Chirurgi und Ärzte zugleich mit seyn“. 1693 erhielt die Witwe Anna Gertrud Vehoff ein Patent auf die Meisterei Bielefeld, denn sie sei „eine verständige Frau, so gute Curen thut und von jedermann aestimirt wird“. In Lemgo wies 1707 David Clauss d.J. darauf hin, daß „an anderen Orten sich viele Nachrichten durch ihre Curen sehr renommiret gemacht und solcher gestalt ein großes ansehen erhalten“. Ohne solches Renommee und Ansehen hätte wohl auch der Scharfrichterenkel und Chirurgus Joh. David Clausen zu Beginn des 18. Jh. nicht in die Führungsschicht von Paderborn einheiraten können. Beide Ehefrauen waren die Töchter und Nichten von dortigen Bürgermeistern.

Kehren wir noch einmal nach Osnabrück zu Henrich Sparenberg zurück. An seinem Beispiel lassen sich exemplarisch die Mechanismen analysieren, die auf Betreiben der Barbierchirurgen zu einer Einschränkung seiner medizinischen Tätigkeit führten. Die Osnabrücker Barbierer erhielten erst spät, 1648, ein eigenes Privileg. Sobald sie sich diese Festung erobert hatten, begannen sie, den Scharfrichter zu bekriegen. Bürgermeister und Rat sahen sich in einer Zwickmühle. Einerseits pochten die Barbierer auf ihr Privileg, andererseits hatte man allen Scharfrichtern bis dahin in der Bestallung die Ausübung der „Cur, soviel ihnen dieselbe von altershero gebühret“, zugestanden. Außerdem war man der Meinung, daß „mit vielen exemplen zu beweisen, daß viele Curen wol geheilet“. Wieviel an „Cur“ gebührte aber Henrich Sparenberg? Diese ungenaue Formulierung bot den geeigneten Angriffspunkt. Bestallungen, die nicht einmal eine solche

enthielten, waren noch viel dankbarere Angriffsziele. Wie eine solche Auseinandersetzung endete, war durchaus unsicher. Da kam es dann sehr darauf an, wer die besseren Anwälte mit den besseren Argumenten und/oder die einflußreichere Lobby besaß. Erfolgversprechend für den Scharfrichter konnte eine Appellation an die landesherrliche Regierung sein, besonders dann, wenn ein gewisses Rivalitätsverhältnis zur städtischen Obrigkeit bestand. Da aber das Privileg der Osnabrücker Barbierer vom Landesherrn stammte, war dieser Weg von vornherein ohne jede Chance. Die Auseinandersetzung hatte dann auch für Henrich Sparenberg und seine Nachfolger ein recht ungünstiges Ergebnis. Die Stadt sah sich gezwungen, die Formel von der „gebührenden Cur“ sehr restriktiv auszulegen und allen „Eingreiff“ in das Privileg der Barbierer zu untersagen, mit einer Ausnahme: „es wehren denn sachen, so zerbrochen“. Diese Erlaubnis zur Heilung von Knochenbrüchen bestätigte nach einem langjährigen Prozeß auch die Juristenfakultät zu Leipzig.

Da haben wir sie nun, die berühmten Knochenbrüche. Auch anderswo waren es im Falle einer erzwungenen Einschränkung durchweg diese und zumeist noch die genauso berühmten Verrenkungen, die den Scharfrichtern zugestanden wurden. Der Grund dafür, daß sich einige zu Spezialisten auf diesen Gebieten entwickelten, lag also darin, daß sie nichts anderes mehr tun durften. Aber warum? Wenn man sich die Praxis von Henrich Sparenberg ansieht - für seine Berufskollegen gilt dies genauso -, dann gewinnt man nicht den Eindruck, als habe er diese Erkrankungen besonders häufig behandelt oder als sei er dafür ein gesuchter Heiler gewesen. Die Erklärung dürfte demnach weniger auf dieser Seite zu suchen sein als vielmehr auf der Seite der Barbierchirurgen. Knochenbrüche und Verrenkungen waren sie offenbar am ehesten bereit abzugeben. Es gibt Indizien, daß damals vor allem Knochenbrüche schwierig zu heilen waren. Folglich stellten sie besonders undankbare Aufgaben dar, die u.U. wenig Ruhm einbrachten, dafür aber sehr viel an Reputation kosten konnten.

Ein Totalverbot der Heiltätigkeit des Scharfrichters kam dann im 18. Jh. unter anderen Voraussetzungen zustande. Das 18. Jh. war die hohe Zeit der Medizinalordnungen. Im Sinne der „guten Policey“ sollten sie zur Wohlfahrt des Landes beitragen, indem sie die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherstellten. In diesen Medizinalordnungen wurden u.a. Qualitätsstandards festgeschrieben und Kontrollmechanismen geschaffen, darüber hinaus erstmals festgelegt, wer regulär auf dem Gesundheitsmarkt tätig sein durfte und wer nicht. Allein die bereits „autorisierten“ Berufe Arzt, Barbierchirurg, Apotheker und Hebamme wurden noch approbiert, während alle übrigen bis dahin anerkannten oder zumindest geduldeten Heiler und Heilerinnen unter das Verdikt der Pfuscher und Quacksalber fielen. Auch diejenigen Scharfrichter, die noch uneingeschränkt ihrer chirurgischen Tätigkeit nachgehen durften, fanden sich nun in aller Regel unter jenen wieder, denen das Kurieren verboten war. Wollten sie legal weiter praktizieren, waren sie gezwungen, sich examinieren zu lassen.

Erst durch die Medizinalordnungen gerieten die Scharfrichter in einen institutionellen Konflikt mit den Ärzten. Vorher gab es zwar hin und wieder Streit mit einem akademischen Medicus, falls dieser der Meinung war, man habe in seine Kompetenzen des innerlichen Kurierens eingegriffen. Aber von solchen Vorwürfen waren die Bar-

bierchirurgen genauso betroffen. Die Medizinalordnungen gaben dem Streit eine neue Dimension. Denn aufgrund ihres sozialen Status als Gelehrte und Angehörige des ersten Standes - nicht wegen ihres Könnens - waren die Ärzte in die Kontrollgremien zur Überwachung der Medizinalordnungen berufen worden. Bei einer Klage Medicus et Physicus contra einen nichtexaminierten Scharfrichter handelte es sich nicht mehr um eine Auseinandersetzung auf gleicher juristischer Ebene, sondern um die Ausübung hoheitlicher Gewalt durch einen staatlich legitimierten Oberaufseher gegen einen frevelmütigen Rechtsbrecher.

Die Medizinalordnungen führten letztlich zu einem paradoxen Ergebnis. Entweder sank ein nicht als Chirurg examinierter Scharfrichter auf den Status eines „Pfuschers“ herab - dann verlor er auch den Anschluß an die wissenschaftlichen Standards und damit in der Konsequenz seine bisherigen Patienten. Oder er strebte nach Examen und Approbation - in dem Fall war das Amt nicht länger notwendige Voraussetzung für die Heiltätigkeit. Neben einigen anderen Faktoren forcierten daher die Medizinalordnungen den sozialen Wandel innerhalb des Scharfrichterberufs und den Ausstieg zahlreicher Nachkommen aus den Bestallungen ihrer Väter.

Doppelt betroffen von der Einschränkung und dem Totalverbot des Kurierens waren die weiblichen Familienangehörigen. Ihnen war nicht nur die medizinische Tätigkeit als Grundlage des Broterwerbs genommen, sondern auch jeder legale Ausweg versperrt. Schließlich konnten sie keine Chirurgenlehre antreten und auch nicht Medizin studieren. Mehr als Männer wurden heilende Frauen in die Illegalität und Kriminalität gedrängt. Erst gegen Ende des 18. Jh. bot sich ihnen eine neue Möglichkeit, nämlich eine der seither gegründeten Hebammenschulen zu besuchen. Wahrgenommen wurde sie aber kaum noch von Scharfrichterehefrauen oder -töchtern, sondern in erster Linie von Angehörigen der Halbmeisterfamilien. Ein Beispiel: Die Ehefrau des Zimmermanns Oberdiek, Anna Elisabeth geb. Mosel, war Anfang des 19. Jh. Stadthebamme hier in Salzuflen.

### Der zeitliche und der ewige Tod

In der ersten Hälfte des 18. Jh. begannen die deutschen Universitäten ihren Rückstand in Sachen Anatomie und Chirurgie gegenüber Westeuropa aufzuholen. Lorenz Heister, seit 1710 Professor an der Universität Altdorf b. Nürnberg, seit 1719 in Helmstedt, spielte dabei eine entscheidende Rolle. Er hatte in den Niederlanden studiert und außerdem in eigener Person praktische Erfahrungen als Wundarzt und Operateur gesammelt. 1718 erschien in erster Auflage sein berühmtestes, mehrfach neu aufgelegtes Werk, die „Chirurgie“, ein auf Deutsch verfaßtes bebildertes Lehrbuch, das wesentlich dazu beitrug, die praktische Wundarzneikunst an den deutschen Universitäten zu etablieren.

Was dieses Buch noch heute interessant macht, ist der Entwurf eines Berufs- und Charakterbildes: Was „soll und muß ein jeder wissen, der ein rechtschaffener Chirurgus seyn oder werden will?“ Wie hat er sich zu verhalten, und welche Eigenschaften sind dafür notwendig? In der Einleitung heißt es dazu - ich zitiere etwas ausführlicher: „Er soll jung seyn oder wenigstens nicht gar alt“; er soll „eine veste, stete (...) Hand haben, welche nicht zittere; (...) (er soll) unerschrocken seyn, und, wo es nöthig, unbarmherzig: damit er sich durch das Schreyen des Patienten nicht

hindern lasse, und dadurch entweder weniger schneide und thue, als nöthig ist, oder zuviel eile, und dadurch Schaden verursache, sondern muß sich von dem Schreyen des Patienten ganz nicht bewegen lassen, und gehörig fortfahren, auch alles ordentlich verrichten, was nöthig ist, dem Patienten zu seiner Gesundheit wieder zu verhelfen, und thun, eben, als ob der Patient nicht schreye. Dennoch aber muß er sich auch dabey so auf-führen, daß er nichts allzujähling oder unbesonnener Weise, oder mit mehrem Schmerzen verrichte, als nöthig ist: weil die armen Patienten ohnedem schon genug leiden müssen, wie behutsam man auch verfare; und insonderheit acht haben, daß er den Patienten durch seine Schuld, Uebereilen, Furcht oder Versehen keinen Schaden zufüge. (...) Es soll sich auch ein Chirurgus allezeit manierlich und sauber, sowohl in seinen Geberden als Kleidung verhalten und aufführen, auch nicht grob, mürrisch, zottlich oder unhöflich seyn: Damit er denen Patienten keinen Ekkel oder Verdruß verursache, sondern dieselbe durch seine gute und manierliche Aufführung, vielmehr Affection und Vertrauen zu ihm bekommen, und daraus erkennen mögen, daß er alles mit gutem Ueberlegen und Verstand vornehme; als welches zur Recommendation eines Chirurgi gar vieles beiträgt“. Soweit ein Chirurgus.

Was sagten denn die Scharfrichter über die zu ihrem Amt notwendigen Eigenschaften? Erasmus Meitling zu Rütten bemerkte 1668 über seinen Werler Kollegen Emanuel Wenner, der viermal hintereinander daneben geschlagen hatte, daß dieser „in Verrichtung dero Justitz viel zu forchtsamb (= furchtsam) sich bezeigen thete“, und deswegen müsse das schiegehen. 1717 äußerte Henrich Lohdi aus Melle, daß „Scharfrichtere dergleichen Verrichtungen unter Händen haben, worzu (...) nicht nur vollkommene Leibskräften, sondern auch gewiß aufgeräumte und herzhaft Gemüter erfordert werden“. Dies bedeutete aber keineswegs, so Franz Müller in Halberstadt i. J. 1700, daß „ein Nachrichter (...) crudel (= grausam) seyn muß“, und Hans Nicol Messing aus Mühlhausen/Thür. ließ sich den Gefangenen gegenüber von christlichem Mitleid bewegen, denn „es viel täte, wenn man ihnen aus Gottes Wort zuredete, (...) auch wie Gott gnädig sey und sich über bußfertige Sünder erbarme. Er betete auch vielmahl mit ihnen, wie er denn allezeit ein Bethbüchlein deshalb bey sich hette“. Die äußere Erscheinung war ebenfalls nicht unwichtig, weshalb es 1678 für Dietrich Renzhausen aus Alfeld eine ausgemachte Sache war, daß er sich in Kleidung immer gut halten müsse. Bei einer Bewerbung wurde dies durchaus gewürdigt. Der 27jährige Johann Christoph Fahner, der 1689 in Bielefeld bestellt werden wollte, wurde dem Kurfürsten von Brandenburg u.a. deshalb empfohlen, weil er „ein ansehnlicher, frischer, junger Kerl sey“.

Die jeweiligen Aussagen „passen“ zusammen. Die Disziplinierung von äußerem Auftreten und innerer Einstellung, die Verbindung von Entschlossenheit und Vorsicht, von Unerschrockenheit und Verantwortung, von mitleidloser Einfühlung und barmherziger Unbarmherzigkeit sind sich doch sehr ähnlich. Nicht zuletzt das Bild des schreienden Patienten bei der Operation, auf dessen Schreien der Chirurgus nur ja nicht achten soll, evoziert unwillkürlich das Schreien des Angeklagten während der Folter oder der Hinrichtung, für das der Scharfrichter ebenfalls taube Ohren haben mußte. Liegt die Affinität zwischen Scharfrichterei und Chirurgie also in dieser vordergründigen Analogie oder Identität der Eigenschaften, die sowohl für den einen wie für den anderen Beruf als

notwendig galten? Oder stehen beide in Gegensatz zu einander, weil die Zufügung von Schmerz im einen Fall positiv, im anderen Fall aber negativ zu bewerten ist? Haben wir im Scharfrichter, wie jüngst ein Psychoanalytiker meinte, den dunklen „unheimlichen Schattenbruder“ des Arztes vor uns, die Verkörperung der indirekten Aggressivität gegenüber den Hilfsbedürftigen? Oder ist er beides zugleich, „Zerstörer und Heiler“ in einer Person? „Wer das Leben geben kann, kann auch den Tod geben“? Welche Beziehung bestand also zwischen Strafvollzug und Medizin, zwischen Heilen und Töten? Und vor allem: Wie wurde dies in der Frühen Neuzeit gesehen? Wir sollten wieder in die Quellen schauen.

Wir hörten bereits, daß die Heilkunst wesentlich auf der Vorstellung beruhte, daß der krankhaft verschlossene Körper geöffnet werden mußte, damit die Verstopfungen und Verunreinigungen sich lösen und fließen konnten. In vielen Kriminalprozessen, wenn es darum geht, die Wahrheit zu sagen, wird dies in die Aufforderung gekleidet, die Seele aufzuschließen oder das Herz recht zu entdecken, um das, was darin zurückgehalten wird, herauszulassen. Was der verstopfte Mund nicht freiwillig hergab, mußte „extorquiert“, herausgewunden, oder mit viel Anstrengung „herausgebracht“ werden, wie bei einer schweren Geburtsarbeit das Kind aus dem Mutterleib. Die Tortur sollte gleichsam die verhärtete Schale des Körpers aufbrechen und eine Öffnung schaffen für die verborgenen Strömungen des Inneren. War dies geschafft, konnten alle Sünden, alle schlechten und bösen Gedanken, Worte und Werke herausfließen. Der Anwendung der Folterinstrumente einerseits und der chirurgischen Instrumente andererseits lag dasselbe Körperverständnis zugrunde.

Die Affinität, nach der wir fragten, lag also auch auf einer anderen Ebene, und sie führte sogar noch weiter. Bei der Tortur ging es nicht primär um ein Geständnis als strafprozessuale Voraussetzung für eine Verurteilung. Viel wichtiger war die innere Umkehr. Die Wahrheit zu bekennen, hieß, „Gott die Ehre zu geben“. Selbstverständlich konnte dies nur mit Gottes Hilfe gelingen, und deshalb wurde mit der Anordnung der Folter gleichzeitig der Wunsch ausgesprochen, „daß der Allmechtige Gott dazu seine gnade verleihen wolle, damitt er (der zu Folternde) zur bueße kommen muege.“ Voraussetzung dafür, daß Herz und Seele mit Reue und Buße neu angefüllt werden konnten, war ihre vorherige Reinigung und Läuterung durch die Tortur. Die Folter implizierte einen Heilungsprozeß, bei dem es jedoch nicht um die Heilung des Körpers, sondern um die Heilung der Seele ging, um das Seelenheil. Es war der Scharfrichter, der diesen Heilungsprozeß mit Hilfe der Folterinstrumente in Gang setzte, und es war Gott, der dazu seinen Segen gab. In die Reihe von Arzt, Chirurg und Scharfrichter gehört also eigentlich noch ein vierter Beruf, nämlich der des Geistlichen, des Seelsorgers, dessen Aufgabe die „Seelen-Cur“ war - auch dies ein Begriff der Frühen Neuzeit. Tatsächlich spielten ja die Pfarrer im Umkreis von Tortur, Geständnis und Hinrichtung eine wichtige Rolle.

Bei schweren Sünden und Verbrechen genügten Bekehrung, Reue und Buße allein nicht. In solchen Fällen war die Heilung der Seele nur möglich um den Preis der Zerstörung des Körpers. Wurde diese Strafe willig angenommen, winkte als unmittelbarer Lohn die ewige Seeligkeit. Der mit der Folter initiierte Heilungsprozeß vollendete sich durch die Hinrichtung. Der zeitliche Tod rettete vor dem ewigen Tod. Die Hinrichtungsinstrumente des

Scharfrichters waren die dazu notwendigen Heilmittel, und er selbst der Arzt, der die letzte Heilung vollzog. „This is a very sharp medicine, but it will cure all diseases“ („Das ist eine sehr scharfe Medizin, aber sie wird alle Leiden heilen“), so die Worte von Sir Walter Raleigh 1618 in London, als er sich unmittelbar vor seiner Enthauptung das Beil zeigen ließ.

Diese Heilungsmetaphorik, die sich mit den Vorstellungen von Tod, Erlösung und ewigem Leben verband, hatte in der christlichen Überlieferung eine lange Tradition. Christus selbst wurde als „*medicus, apothecarius, samaritanus, balneator*“ gesehen, der von allem Übel erlöste. Er konnte Leib *u n d* Seele retten, vom zeitlichen und vom ewigen Tod heilen. Außer ihm vermochte dies nur noch der Scharfrichter. Eine solche Sicht war nun sehr gefährlich, und sie wurde von den Theologen, die darüber diskutierten, entsprechend als Aberglauben oder Häresie gebrandmarkt. Denn kein Mensch konnte auf gleicher Stufe wie Christus stehen oder gar seine Rolle übernehmen. So verstanden, mußte der Scharfrichter zum Anti-Christ werden.

Sie merken, wie sich neue Verbindungslinien ziehen lassen und Interpretationsmöglichkeiten eröffnen - warum z.B. in manchen Sprichwörtern und Redewendungen der „Henker“ anstelle des Teufels erscheint. Auch wird deutlich, daß man hier auf einen andersgearteten Diskurs stößt, nämlich den der Theologen. Ohnehin sollte man sich vor Augen halten, und dies wird bisher viel zu wenig beachtet, daß man es bei der Einschätzung des Scharfrichters in der Frühen Neuzeit mit unterschiedlichen Diskursen zu tun hat, wie z.B. dem der Theologen oder dem der Juristen, der Mediziner, der Zünfte, der Literaten und der Illiteraten - nicht zu vergessen den der Historiker seit dem 19. Jh. Innerhalb dieser einzelnen Diskurse wurde dann noch einmal kontrovers diskutiert, so daß man stets mit widersprüchlichen Auffassungen rechnen muß. Meine Aufgabe als Wissenschaftlerin ist es, herauszufinden, ob und wie diese verschiedenen Diskurse den Alltag an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit und unter bestimmten Umständen prägten, von welcher Akzeptanz und Relevanz sie waren. Dazu muß ich wieder in meine Quellen schauen.

Für die Sicht des Scharfrichters als Usurpator der Rolle Christi gibt es darin keinen Hinweis. Als Strafvollstrecker trug er zwar dazu bei, die Seele vom ewigen Tod zu heilen, aber er tat es nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern stets nur als „*minister justitiae*“. Für diese Eigen- und Fremdsicht als „Diener der Gerechtigkeit“ gibt es sehr viele Belege. Dahinter stand die Überzeugung, daß Gott selbst der Obrigkeit Feuer und Schwert in die Hand gegeben hatte, um in seiner Stellvertretung die Bösen zu strafen und die verletzte Weltordnung wiederherzustellen. Ein Scharfrichter müsse sich daher so zu verhalten wissen, wie es 1756 der Bremer Joh. Christian Goepel formulierte, „daß der Justice sowohl als der hohen Obrigkeit allemahl gebührende satisfaction und Ehre verschaffet und zugezogen werde“. Die hohe Obrigkeit sah dies genauso. Mißlang eine Hinrichtung, wie 1718 in Osnabrück die Enthauptung einer Kindsmörderin, so fühlten sich Bürgermeister und Rat dadurch „nicht wenig (...) beschimpfet“. Auch für den Scharfrichter war seine Rolle als „*minister justitiae*“ eine Frage der Ehre, und folglich, so Joh. Wilhelm Goepel zu Hannover 1746, war das „*officium* eines Nachrichters (...) eines von denen wichtigsten Ämtern, worzu jedesmaln man sich ge-

hörig zuschicket und praepariret und in Gottes Nahmen den actum vornimt“. Sich seinem Amte gemäß aufzuführen, sah er sich verpflichtet, „damit ich Ehre davon haben möchte“. Nicht nur durch seine medizinische Tätigkeit konnte also der Scharfrichter Ansehen gewinnen, sondern auch durch den Strafvollzug.

Diese Belege widersprechen dem, was in der traditionellen Literatur verbreitet wird. Dort wird seine angebliche „Unehrllichkeit“ ja durchaus mit dem Strafvollzug in Verbindung gebracht. Die meinungsbildenden Kreise, mit denen er im vorwiegend lutherischen Norddeutschland in seinem Alltag in Verbindung stand, nämlich die Angehörigen der städtischen und landesherrlichen Beamtenschaft sowie des Bildungsbürgertums einschließlich der Geistlichkeit, waren jedoch in aller Regel bereit, ihm Ehre zuzugestehen. Nur wenn man diese Anerkennung in Rechnung stellt, lassen sich einige Dinge erklären. Dann konnte z.B. der Herr *juris consultus* die Scharfrichtertwitwe heiraten und anschließend kurfürstl.-brandenburgischer Amtmann werden. Es bedeutete keine Minderung der Ehre, wenn der Herr *Doctor medicinae* am gleichen Ort praktizierte, wo sein Bruder als Strafvollstrecker amtierte, und natürlich durfte er auch für seinen kleinen Neffen fünfzehn Jahre lang den Dienst verwalten. Die Alternative einer Bestallung als Scharfrichter einerseits oder als landgräflicher Hof- und Leibmedicus andererseits erscheint nicht länger als unauflöslicher Widerspruch, wenn man diese Berufsalternativen als gleichrangig oder zumindest vergleichbar begreift. Auch kann dann ein Scharfrichter und Chirurgus berufsremder Herkunft der Bruder des am Nachbarort residierenden herzogl.-braunschweigischen Gerichtsschultheißen sein.

Noch eine letzte in der Literatur sehr weit verbreitete Theorie möchte ich in Zusammenhang mit dem Heilen erwähnen. Aus der Nähe zu Blut und Tod wird ein Tabu konstruiert, das den Scharfrichter einerseits mit Horror und Abscheu umgeben, ihm andererseits besondere Kräfte und Fähigkeiten zugeschrieben habe. Als Heiler habe er daher auf der Basis magischer Kompetenz agiert, wodurch er nach allgemeiner Meinung mehr gekonnt habe als andere. Diese Tabutheorie wäre m.E. nur dann tragfähig, wenn sie sich durch die Quellen abstützen ließe. Dies sehe ich allerdings nicht. In den mir bekannten Quellen wird zwischen den Tätigkeiten im Strafvollzug und in der Chirurgie keine Verbindung hergestellt. Das Amt des Scharfrichters als Diener der göttlichen Gerechtigkeit erfuhr zwar eine gewisse metaphysische Überhöhung. Von dort erwachsen ihm als Chirurgus aber keine besonderen Fähigkeiten. Er konnte nur dann heilen, wenn Gott in jedem Einzelfall „Kraft und Segen zu seiner Kur“ gab. Falls diese Unterstützung ausblieb - aus welchem höheren Ratschluß auch immer -, war er so machtlos wie jeder andere Heiler.

#### **Das Erbe des Handwerkschirurgen und des Scharfrichters**

Zu „Halbgöttern“ stieg vielmehr eine andere Gruppe von Heilern auf, nämlich die Ärzte, und zu diesen möchte ich am Schluß auch noch einige Worte sagen. In Zusammenhang mit Lorenz Heister, Professor der Anatomie und Chirurgie in Helmstedt, habe ich bereits erwähnt, daß im Laufe des 18. Jh. die praktische Chirurgie immer größeren Raum in der universitären Medizinerausbildung fand. Auf der anderen Seite wurden vor allem in den Medizinalordnungen die Standards für die Barbier-

chirurgen immer mehr angehoben, ihnen theoretische Kenntnisse abverlangt und der Besuch von Kursen in Anatomie an den Universitäten oder neugegründeten Fachschulen zur Pflicht gemacht. Beide Berufe, Medicus und Chirurgus, wuchsen also aufeinander zu. Ausschlaggebend für eine Vereinigung waren dann allerdings Wandlungsprozesse in der medizinischen Theorie. Die Genese von Krankheiten rückte ins Blickfeld, und man begann zwischen Symptomen und Ursachen zu unterscheiden. Als man erkannte, daß äußerliche Symptome sehr wohl innerliche Ursachen haben können und umgekehrt, fiel damit die Trennwand zwischen innerem und äußerem Heilen, zwischen Arzt und Chirurg, von selbst in sich zusammen. Seit dem 19. Jh. ist „Medizin“ ein akademisches Einheitsstudium, und die „Chirurgie“ nur eine der möglichen fachlichen Spezialisierungen.

Die Tätigkeit des frühneuzeitlichen Handwerkschirurgen wurde also in das Berufsbild des Arztes inkorporiert. Und wie steht es in dieser Hinsicht mit der Tätigkeit des Scharfrichters? Zu Beginn, als ich die Geschichte vom Totenschädel auf dem Dachboden erzählte und in der Folge die Verwendung von Leichenteilen erwähnte, haben garantiert einige von Ihnen innerlich die Nase gerümpft und „igitt“ geschrien. Doch was ist denn heute mit den Herzen und Nieren, den Hirnhäuten und Hirnanhangdrüsen, der Muskel- und Oberhaut, den Venen,

Hornhäuten und Gehörknöchelchen etc., die in der Transplantationschirurgie verwendet oder zu Medikamenten verarbeitet werden? Wahrhaftig, die moderne Medizin benutzt Leichenteile in einem Ausmaß, wie es keinem frühneuzeitlichen Scharfrichter auch nur annähernd möglich gewesen wäre.

Noch auf anderem Gebiet hat der Arzt das Erbe des Scharfrichters angetreten. Mir jedenfalls fällt unweigerlich die sich immer mehr verbreitende Hinrichtungsmethode der Giftspritze ein, die ihre Herkunft aus dem Arsenal der Medizintechnologie nicht verbergen kann und die in ihrer Anwendung den Standards klinischer Perfektion auf fatale Weise entspricht - schnell, sicher, sauber. Es ist das medizinische Personal der Haftanstalten, das dafür die Vorbereitungen trifft, und es ist der Gefängnisarzt, der die Kanülen in die Armvenen legt, durch die dann Natriumpentothal und eine Minute später Pancurominbromid in den Körper der zu Exekutierenden gepreßt werden. „Wer das Leben geben kann, kann auch den Tod geben“. Niemand wäre dazu besser imstande als die medizinische Wissenschaft. Die verantwortliche Mitwirkung an der legalen Tötung von Menschen im staatlichen Auftrag - ist dies das neue Tätigkeitsfeld, das zur Inkorporierung ansteht? Die Medizin als Komplizin der Hinrichtungsindustrie und der Arzt als Exekutor?

## Quellenprobleme der historischen Armutsforschung

von Thomas Küster

Ich möchte in meinem Referat drei Teilaspekte behandeln: Zunächst werde ich versuchen, Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Forschungsfelder und Fragestellungen der historischen Armutsforschung zu geben. Dann möchte ich Sie mit einigen Schwierigkeiten der Begrifflichkeit dieser Forschungsrichtung und mit ihren spezifischen methodischen und überlieferungsbedingten Problemen bekannt machen. Schließlich will ich dem Tagungsthema des Archivtages zumindest ansatzweise gerecht werden; deshalb versuche ich am Ende meines Referates, einige Konsequenzen anzudeuten, die sich aus dieser Forschungslage für die Bewertung von modernem Massenschriftgut aus dem Bereich der Sozialverwaltung ergeben könnten.

Der Berliner Historiker Wolfram Fischer hat 1982 in einer Bestandsaufnahme zur Geschichte der Armut die Behauptung aufgestellt, daß „wir mehr über die Motive, Ziele und Maßnahmen der städtischen und staatlichen Armenpolitik“ wüßten „als über die Lebenslage der Armen“. Das war damals zutreffend beschrieben - und auch heute kommt man mit Blick auf den Forschungsstand zu keinem wesentlich günstigeren Urteil. Nach wie vor bereitet es der sozialhistorischen Forschung erhebliche Schwierigkeiten, die Lebensverhältnisse der Armen angemessen zu beschreiben oder ihren quantitativen Anteil an der Bevölkerung zu bestimmen. Diese Defizite sind vor allem darauf zurückzuführen, daß die Armen mehr als jede andere soziale Schicht anonym geblieben sind und als solche mitunter geradezu „amorph“ erscheinen. Aufgrund des gut und umfangreich erhaltenen Or-

ganisationsschriftgutes wissen wir deshalb über die Geschichte des Armenwesens immer noch wesentlich besser Bescheid als über die Geschichte der Armut. Diesen Unterschied muß man sich vor Augen führen, weil die Armenbevölkerung selbst eine wichtige sozialgeschichtliche Größe darstellt, die aber ein „weißer“ oder zumindest ein „grauer“ Fleck innerhalb der Gesellschafts- und Alltagsgeschichte bleiben wird, solange sie nicht angemessen beschrieben werden kann.

Wenn man den aktuellen Forschungsstand bilanziert, kommt man etwa zu folgenden Beobachtungen, die ich in neun Punkten zusammenfassen möchte:

1. Wir kennen die wesentlichen Ursachen von Armut, stützen uns dabei aber fast ausschließlich auf die Protokolle und Notizen jener Amtsträger und Behörden, die für die Ausgabe von Unterstützungen zuständig waren. Ohne das weiter ausführen zu wollen, will ich hier nur auf die vier Ursachenkategorien verweisen, die Robert Jütte für die vorindustrielle Zeit herausgearbeitet hat: Armut entsteht in Europa demnach infolge mangelnder Arbeitsfähigkeit, mangelnden Arbeitseinkommens, mangelnder Arbeitsgelegenheit oder mangelnden Arbeitswillens. Für das späte 19. und das 20. Jahrhundert können wir dieses Ursachenbündel weiter differenzieren, jedoch gelten nach wie vor die genannten vier Kategorien.
2. Wir kennen die Zusammenhänge zwischen Ursachen und Wirkungen von Mißernten, Teuerungsphasen und

Hungerkrisen, die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein die Realeinkommen der Unterschichten nicht selten unter das Existenzminimum gedrückt haben. Der Pauperismus alten Typs, der im Gesamtverlauf des 19. Jahrhunderts zu den größten sozialen Krisen zu rechnen ist, war noch nicht wie die Krisen des Industriezeitalters vom Auf- und Abschwung der Konjunktur abhängig, sondern wie die Hungersnöte der frühen Neuzeit vom Erntezyklus beeinflusst. In den deutschen Städten waren dadurch - das können wir den in dieser Zeit genauer als sonst geführten Unterstützungslisten entnehmen - 25 bis 50 Prozent der Einwohner unmittelbar in ihrer Existenz bedroht. Erst die Verstetigung der landwirtschaftlichen Produktion, die Entwicklung von Handel und Verkehr sowie der allmähliche Anstieg der Reallöhne leiteten dann den „Durchbruch zum Massenkonsum“ ein, der endgültig zur Überwindung der instabilen Ernährungslage führte.

3. Wir sind über die geläufigsten Gegenmaßnahmen und Reaktionsmuster gegenüber diesen Krisen informiert (weil diese wieder in hohem Maße aktenkundig geworden sind): so etwa über die Lebensmittelbeschaffungspolitik der Regierungen und Magistrate oder die Selbstversorgungs- und Ausweichstrategien der Bedürftigen, die unter anderem in der Bettelei, im sogenannten Holz- und Wildfrevel oder in der Aus- und Binnenwanderung bestanden.
4. Über die Unterstützungspraxis der zuständigen Städte, Gemeinden oder Kirchen - seit Beginn des 20. Jahrhunderts auch der freien Wohlfahrtspflege - sind wir ebenfalls gut unterrichtet. So kennen wir die Mechanismen der Fürsorgepraxis, die lokal und im zeitlichen Ablauf stark variieren konnten und sich deshalb kaum in einen Kontinuitätszusammenhang bringen lassen. Verfügten die lokalen Armenverwaltungen zum Beispiel über ausreichende jährliche Einnahmen, was in der Regel nur in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher „Prosperität“ der Fall war, wurde bei der Bewilligung von Hilfen gemeinhin großzügiger verfahren. Ernteaufschläge, Konjunkturschwankungen und Teuerungen ließen dagegen die Einnahmen aus Verpachtungen und Landwirtschaft schrumpfen. Und auf diese Einkünfte waren die Armenfonds im 19. Jahrhundert noch dringend angewiesen, bis die Kommunalpolitik im Zuge der Urbanisierung durch die Gewährung von Kämmereizuschüssen Mitverantwortung für die städtische Sozialfürsorge übernahm. Bis dahin allerdings konnte es vorkommen, daß den arbeitsfähigen Armen trotz unbestrittener Bedürftigkeit Hilfeleistungen unter Hinweis auf die erschöpften Kassen verweigert wurden. Das war sozusagen das Funktionsparadox des traditionellen Armenwesens: Gerade in Notzeiten standen weniger Mittel zur Unterstützung der Bedürftigen zur Verfügung als sonst.
5. Intensiv sind in den letzten Jahren die Mechanismen sozialer Disziplinierung und die Maßnahmen zur Abschottung der traditionellen Fürsorgeklientel gegenüber zuwandernden Angehörigen der Unterschichten untersucht worden. Der Interpretationsansatz der Sozialdisziplinierung, der die repressiven Elemente staatlicher Armenpolitik in den Vordergrund rückt und von Christoph Sachße und Florian Tennstedt in das 19. Jahrhundert übertragen worden ist, hat viele Studien motiviert und beeinflusst, verliert aber als dominante Theorie zusehends an Bedeutung - auch für die Frühe Neuzeit, für die er ursprünglich konzipiert worden ist. Als neue Phase der Restriktivität in der Armenpolitik geraten dagegen zunehmend die 1840er Jahre in den Blick, in denen das alte Heimatprinzip abgeschafft und den Gemeinden das Recht zur Erhebung von Zuzugsgebühren eingeräumt wurde. Die noch ständisch geprägte Abwehrhaltung der Stadtgesellschaft war hier wesentlich stärker ausgeprägt als der Versuch, den Lebensstil und die Arbeitsmoral der unterbürgerlichen Schichten zu beeinflussen.
6. Auch die Vorläufer einer vorbeugenden kommunalen Sozialpolitik, die bereits in der Frühphase der Urbanisierung einsetzte und von den Zentralregierungen massiv gefördert wurde, werden in neueren Arbeiten aufmerksam registriert. Mit der Einrichtung von Sparkassen und Arbeitshäusern in den größeren Städten wechselte gewissermaßen das Fürsorgemotiv - weg von der christlichen Mildtätigkeit, hin zu einer aufgeklärten Zweckrationalität, die sich an der Wahrung eines öffentlichen Gesamtinteresses orientierte. Allerdings brachte diese prophylaktisch ausgerichtete Fürsorgepolitik noch nicht die von ihren Initiatoren gewünschten Erfolge.
7. Wir kennen sogar die soziale Struktur der Unterstützungsempfänger und sonstigen Bedürftigen recht gut und können die wichtigsten Gruppen dieser Klientel benennen: Vor allem kinderreiche Tagelöhner- und Handwerkerfamilien, alleinstehende Frauen mit Kindern und alte Menschen bildeten die Klientel der städtischen Sozialfürsorge. Außerdem wissen wir, daß Frauen aufgrund eingeschränkter Handlungsspielräume und spezifischer Risiken überproportional häufig von Armut betroffen waren.
8. Die staatliche Sozialpolitik, d.h. die Einführung der verschiedenen Sozialversicherungssysteme seit 1883, wurde lange Zeit nur normativ und auf die Auswirkungen hin untersucht, die sie für die Arbeiterschaft mit sich gebracht hat. Je mehr jedoch der Sozialstaat insgesamt in den Blick der Forschung geraten ist, desto mehr hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß auch die traditionelle Klientel der Armenfürsorge von vornherein zu den Zielgruppen des sich ausbildenden Wohlfahrtsstaates gehörte. Man hat inzwischen vielfach nachgewiesen, daß die Einführung der Invaliden- und Altersrente bereits am Ende des 19. Jahrhunderts eine merkliche Verringerung der Armutsquote im Deutschen Reich nach sich zog.
9. Schließlich hat - im Zeichen anhaltender Massenarbeitslosigkeit, die den modernen Sozialstaat an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit führt - die Suche nach den berühmten „verschütteten Alternativen“ manches zutage gefördert, was aus dem Blick geraten war. Vor allem die enorme Bedeutung, die die verschiedenen Formen privater Hilfe lange Zeit für die soziale Absicherung vieler bedürftiger Menschen gehabt haben, ist in den letzten Jahren durch Lokalstudien zur Geschichte der milden Stiftungen und der freien Wohlfahrtspflege klarer zutage getreten.

Soweit der positive Teil der Bilanz. Aber, und das ist ein sehr unterschiedenes Aber: Wir verfügen nur sporadisch über Zeugnisse der Bedürftigen selbst, die wir für eine Armutsgeschichte „von unten“ und als Gegenperspektive zur Sichtweise der Sozialverwaltung eigentlich drin-

gend benötigen. Es dominiert weiterhin die Perspektive der Armenbehörden, also der bürgerlichen Armenpfleger und Stiftungsverwalter, die nicht selten ihre persönlichen Eindrücke in die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit einfließen ließen und erst im Zuge der weiteren Ausgestaltung der sozialen Pflege ihre „Definitions-macht“ einbüßten. Die qualitative Befindlichkeit der Armen kann deshalb über lange Zeiträume hinweg allenfalls in Ansätzen ausgeleuchtet werden; am ehesten lassen sich hier noch die Lebensbedingungen bzw. Versorgungsleistungen in den Armenhäusern und die allgemeinen Wohnverhältnisse der Unterschichtenbevölkerung rekonstruieren. Außerdem dürfte Ihnen aufgefallen sein, daß ich immer wieder eine Einschränkung habe machen müssen: Über die Situation in den Städten sind wir relativ gut informiert, nicht jedoch über die Verhältnisse in den Amtsbezirken und Landgemeinden. Hier liegen in der Tat die größten Defizite.

Eine differenzierte Sozialstatistik des 19. Jahrhunderts - erst recht der Zeit davor - ist das zweite große Desiderat. Deshalb gewinnen Befunde immer dann an Gewicht, wenn ihnen zumindest punktuell eine homogene und dichte Überlieferung zugrunde liegt. Aber auch in den seltenen Fällen, in denen wir über eine ausreichende Quellenbasis verfügen und durch die Bewertungs- und Erschließungsarbeit der Archivare eine überschaubar und handhabbare Quellengrundlage erhalten haben, stehen wir erneut vor einem gravierenden Problem. Über die Methoden und Definitionen, die zur Beschreibung früherer oder gegenwärtiger sozialer Verhältnisse erforderlich sind, herrscht nämlich in den Sozialwissenschaften keineswegs Übereinstimmung, wie man sehr leicht am Beispiel der aktuellen Sozialdaten veranschaulichen kann:

Obwohl niemals zuvor so viele Merkmale und Daten verfügbar waren wie heute, um Berechnungen zur sozialen Lage der Bevölkerung vorzunehmen, kommt etwa der DGB in seinem Bericht zur „Armut in Deutschland im Jahr 1992“ auf eine Zahl von 7,25 Mio. Personen, die ihrem Einkommen nach als „arm“ zu bezeichnen sind, während die Statistischen Ämter unbeirrbar und sicherlich korrekt 2 Mio. Empfänger von Sozialhilfe ausweisen. Natürlich spielen hier unterschiedliche politische Interessen eine Rolle. Aber es gibt auch gute Gründe für das Zustandekommen dieser so weit auseinander liegenden Zahlen.

Das Methodenproblem der Armutsstatistik besteht ganz allgemein - d.h. für das 18. Jh. genauso wie für das 20. Jahrhundert - darin, daß die meisten Versuche, Armut individuell und im Bevölkerungszusammenhang zu „messen“, an der Relativität des Armutbegriffes scheitern. In der Regel läßt sich die zeitgenössische Wahrnehmung der Armut nicht aus ihren geistesgeschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen lösen. Die wenigen zur Verfügung stehenden Quellen geben deshalb Eindrücke wieder, die nicht nur vom sozialen und konfessionellen Standpunkt der Fürsorgeorgane, sondern auch vom lokalen „Wohlstandsniveau“ und von den örtlichen Traditionen des Armenwesens geprägt waren. Während die Almosenauteilung zum Beispiel bis in die frühe Neuzeit von Seiten der Fürsorgeorgane im Sinne christlicher Barmherzigkeit praktiziert und auf eine Überprüfung der tatsächlichen Notlage vielfach verzichtet wurde, zog Verarmung seit dem 18. Jahrhundert immer häufiger auch öffentliche Aufmerksamkeit und Kontrolle nach sich, weil man glaubte, Armenfürsorge rationaler und gerechter organisieren zu können. Nach der

Auflösung der ständischen Sozialverfassung begriffen Bürger und Behörden die Verarmung breiter Bevölkerungsschichten dagegen zunehmend als gesellschaftliche Bedrohung, gegen die man sich mit den Mitteln kommunaler Sozialpolitik zu schützen versuchte. Die Grundlagen für Unterstützungsentscheidungen und die Standards der Fürsorge veränderten sich im Verlauf dieser Übergangszeit also ähnlich rasch wie die politischen Rahmenbedingungen.

Die Entscheidungsprobleme, die sich daraus für eine historisch-empirische Armutsbeschreibung ergeben, kontrastieren mit der Vielzahl der Definitionsversuche, die das „Phänomen“ Armut bisher gefunden hat und die eine Klärung der verwendeten Begrifflichkeit notwendig macht. Aktuelle soziologische Forschungen gehen davon aus, daß der Grundbedarf der Existenzsicherung stets unveränderlich bleibt und ein Absinken unter diese „Armutsgrenze“ einen Zustand „absoluter“ Armut markiert. Andere Theorien weisen dagegen auf den fortlaufenden Wandel des allgemeinen Lebensstandards hin, der Armut zu einer relativen Kategorie werden läßt und eine ständige Anpassung der „Armutsschwelle“ erforderlich macht.

Auch die Unterscheidung zwischen „primärer“ und „sekundärer“ Armut, die bei der Beschreibung historischer Armut in den letzten Jahren immer häufiger Berücksichtigung gefunden hat, impliziert eine diachrone Annäherung. Dabei wird das Unterschreiten des lebensnotwendigen Mindestbedarfs an Nahrung, Kleidung und Obdach, aber auch der allmählich entstehenden neuen Grundbedürfnisse wie etwa der beruflichen Ausbildung als „primäre“, der Verlust des standesgemäßen Auskommens als „sekundäre“ Armut definiert. Die Differenzierung dieser verschiedenen Armutsstufen stellt in erster Linie ein heuristisches Instrument dar. Die unterschiedlichen Zahlenwerte, die sich aus den jeweils verschiedenen Beschreibungsabsichten ergeben, müssen also eigentlich zusammen gesehen werden. Das wird aber von jenen, die öffentlich mit diesen Zahlen umgehen, zumeist verschwiegen.

Da sich die realen Lebensverhältnisse der Armen in der Vergangenheit eben nur in Ausnahmefällen vollständig rekonstruieren lassen, stützt sich die historische Armutsforschung überwiegend auf die Feststellung der sogenannten Bedürftigkeit. Diese Kategorie ist in den Quellen am ehesten greifbar und markiert die „Grenze für die gesellschaftliche Unterstützungspflicht“. Sie erfaßt damit alle Armutsfälle, deren moralischer Anspruch auf Almosen von den Pflegeorganen anerkannt wurde. Es spielt keine Rolle, ob diese Almosen erbettelt oder regelmäßig im Rahmen der organisierten Armenpflege - sei es zur Existenzsicherung oder zum Erhalt des Standesbedarfs - bezogen wurden. Die Gewährung solcher Beihilfen stellt vielmehr einen Indikator für die Bereitschaft der Stadtgesellschaft dar, sozial oder karitativ zu „intervenieren“, und ist darüber hinaus an den jeweils geläufigen zeitgenössischen Armutsbegriff gebunden.

Weiter reichen unsere Aussagen - darüber müssen wir uns im klaren sein - nicht, und daran wird sich voraussichtlich auch nichts ändern.

Ich möchte nun noch kurz auf einige Überlieferungsbedingte Probleme eingehen - so wie sie sich mir darstellen: Die Registraturformen der städtischen Sozialverwaltungen sind natürlich nur schwer auf einen Nenner zu bringen. Aber es ist selbst in den meisten Großstäd-

ten zu beobachten, daß bis in die 1930er Jahre hinein Betreff- bzw. Betreffserienakten das Gros des hier angesprochenen Schriftgutes ausmachten. Diese Betreffe umfassen in der Regel einzelne Unterstützungsarten, Teillisten von Klientengruppen oder Protokolle der Armenkommissionen und Wohlfahrtsausschüsse. Sie enthalten aber - ähnlich wie die frühneuzeitlichen Almsenlisten - keine vollständigen Verzeichnisse, da im 19. Jahrhundert überwiegend noch mündlich verhandelt wurde und Entscheidungen oft lediglich in Handakten vermerkt wurden. Und sie fassen zumeist nur eine Unterstützungsart zusammen. Die Betreffe lauten dann beispielsweise: Waisenpflege, Klein- und Sozialrentnerfürsorge, Anträge auf Unterstützung beim Wohlfahrtsamt oder Mietverbilligung für Kinderreiche. Das heißt: In diesen Akten sind Einzelfälle zusammengefügt, deren Bearbeitung jeweils in größeren Abständen und nach unterschiedlichen Gesichtspunkten erfolgte. Die Erfassung der Antragsteller und Unterstützungsempfänger wird dadurch schon auf der Ebene der aktenproduzierenden Stellen ungenau, zumal eine Vollständigkeit im heutigen Sinne ja auch gar nicht intendiert war. Die Befunde, die wir nun daraus ableiten können, besitzen demzufolge einen diskontinuierlichen Charakter: Eine Sammlung von Einzelentscheidungen ließe sich, selbst wenn sie vollständig wäre, nur mit immensem Aufwand in die von der Forschung benötigten Zeitreihen übertragen.

Erst mit der Ausgestaltung kommunaler Sozialpolitik in den 1920er Jahren gingen die Registratoren dazu über, personenbezogene Einzelfallakten zu bilden. Angesichts der Ausweitung der sozialen Fürsorge und der Sozialbürokratie in den 1920er Jahren und der zunehmenden Verrechtlichung der Materie mußte der einzelne Unterstützungsantrag schnell auffindbar sein und deshalb nach einem anderen System abgelegt werden als zuvor. Außerdem ließen sich die Einzelfälle häufig nicht mehr unter einem einzigen Betreff behandeln, da die Klienten der sozialen Fürsorge unter Umständen nacheinander oder gleichzeitig auf verschiedene Fürsorgeangebote Anspruch erheben konnten.

Mit dem Beginn des „Zeitalters der Massenakten“ nach dem Ersten Weltkrieg verändern sich die Ausgangsbedingungen also von Grund auf. Während die Archivare mit dem Schreckenswort „Massenakten“ sofort ein Raum- und Ressourcenproblem verbinden, sind die quantitativ arbeitenden Sozialhistoriker dankbar dafür (oder müßten es sein), daß ihnen hier endlich die Überlieferung einer Grundgesamtheit, also einer Gesamtheit

aller Einzelfälle, zur Verfügung steht. Denn nur auf der Grundlage einer solchen Grundgesamtheit läßt sich mit Hilfe einer *zufallsgenerierten* Stichprobe eine ausreichende Quellenbasis gewinnen.

Trotz vielleicht gegenteiliger „Primärreaktionen“ ist damit ein Punkt erreicht, der Archivare und Historiker wieder zusammenführt. Das archivische Problem der Bewertung von Massenakten und das forschungspraktische Interesse der Sozialhistoriker fallen hier idealerweise zusammen. „Bewerter“ und „Auswerter“ sitzen gewissermaßen in einem Boot: Für beide Seiten besteht die Notwendigkeit zur Reduktion des Ausgangsmaterials. Bei diesem Geschäft bietet sich eine enge Kooperation zwischen Archivaren und Historikern also geradezu an. Auch wo diese nicht möglich ist, sollten aber Bewertungsentscheidungen sehr genau dokumentiert werden, da sie die Auswertung der sozialhistorischen Daten unmittelbar beeinflussen.

Archive, die sich darauf einlassen, die historische Sozialforschung als Klientin ernstzunehmen, sind deshalb gut beraten, sich mit den methodischen Problemen dieser Disziplin vertraut machen. Die methodischen Grundkenntnisse, die dafür erforderlich sind, werden ohnehin in absehbarer Zeit zum theoretischen Rüstzeug bei der Bewertung von Massenakten gehören, weil die Vorteile der Stichprobe auch aus archivischer Sicht auf der Hand liegen: Die Stichprobe ist in ihrer Auswertbarkeit zukunfts offen, und sie führt zu einer weiteren Reduzierung der Aufbewahrungsquoten. Für eine Stichprobe genügt - nach gültigen mathematisch-statistischen Standards und bei ausreichend großer Grundgesamtheit - die Übernahme von ein bis fünf Prozent der Fälle, während eine Auswahl der beliebigen Buchstabenkombinationen L und T oder D, O, T in der Regel 10 bis 12 Prozent der auszusondernden Akten umfaßt. Darüber hinaus können besonders aussagekräftige Einzelfälle selbstverständlich auch weiterhin als archivwürdig eingestuft werden.

Unabhängig davon, ob Sie, meine Damen und Herren, eher zu formalen oder inhaltlichen Bewertungsmodellen neigen: Die allseits gewünschte Offenheit gegenüber zukünftigen Fragestellungen sollte die hier skizzierten Interessen der quantitativen Armutsforschung auf jeden Fall miteinschließen. Letztlich werden Stichproben als Ergebnisse archivischer Bewertung auch nur dann auf ungeteilte Akzeptanz in der Forschung treffen, wenn sie von ihren methodischen Voraussetzungen her kompatibel sind.

# Kranken- und Erbgesundheitsgerichtsakten in der NS-Psychiatrieforschung. Bestände, Auswahlverfahren, Auswertungsmöglichkeiten

von Bernd Walter

## Historische Fakten

Jede historische Untersuchung zur Psychiatrie in der NS-Zeit muß sich mit zwei herausragenden Problemstellungen auseinandersetzen: mit der Zwangssterilisation und mit der sog. Euthanasie.<sup>1</sup> Für die Durchführung der Zwangssterilisation wurde eine eigene Organisationsstruktur errichtet. Sie bestand in der Provinz Westfalen aus 9 Erbgesundheitsgerichten, die Amtsgerichten angegliedert wurden und einem Erbgesundheitsobergericht in Hamm. Zur operativen Durchführung der Unfruchtbarmachung wurden rund 55 Einrichtungen in der Provinz Westfalen ermächtigt, überwiegend städtische und evangelische Krankenhäuser, Privat- und Universitätskliniken und die Provinzialheilstätten. Der Vorgang der Massensterilisation spielte sich keineswegs nur in der Anstaltspsychiatrie ab, sondern war eine Angelegenheit des gesamten öffentlichen Gesundheits- und Fürsorgewesens. Von den rund 36.500 Verfahren, die vor den neun für die Provinz Westfalen zuständigen Erbgesundheitsgerichten verhandelt wurden, richteten sich 11 % (= 3.700) gegen Patienten aus den Provinzialheilstätten, von diesen letzteren endeten ca. 3.500 mit einer Anordnung der Sterilisation.

Die Tötung von psychisch Kranken und geistig Behinderten war ein komplexer Vorgang, in dem sich jedoch mehrere verhältnismäßig eigenständige Handlungszusammenhänge abgrenzen lassen.

- Hierzu gehörte die Arbeit des „Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“, unter dessen Regie in den Jahren 1940-1945 reichsweit die Erfassung, Begutachtung und die Tötung von ca. 5.000 Kindern durchgeführt wurde. Die „Kinderfachabteilung“ in Niedermarsberg und deren Nachfolgeeinrichtung in Dortmund-Aplerbeck gehörten zu einem Netz von „Kinderfachabteilungen“, mit denen das Reichsgebiet überzogen wurde.
- Zum „Euthanasie“-Komplex gehörte die „Aktion T4“, die der Kanzlei des Führers zur Umsetzung übertragen wurde und der von Januar 1940 bis August 1941 über 70.000 erwachsene Geistesranke zum Opfer fielen. Im Rahmen der „Aktion T4“ wurden aus den Heilstätten der Provinz Westfalen insgesamt 2.890 Männer und Frauen verlegt, von denen 1.334 in der Gaskammer von Hadamar den Tod fanden. Die übrigen entkamen zwar aufgrund des sogenannten „Euthanasie“-Stops im August 1941 dem Tod in der Gaskammer, aber nicht den „Euthanasie“-Maßnahmen.
- Damit ist die Fortführung der „Euthanasie“-Maßnahmen ab August 1941 durch individuelle, nicht-„autorisierte“ Tötungsakte, aber auch durch eine systematische Beschneidung von Lebensmitteln (Hungerkost) nach Maßgabe regionaler Verwaltungsinstanzen angesprochen. Die noch lebenden westfälischen Patienten aus den 1941er Verlegungen und die 2.846 Patienten, die im Zuge der neuen Verlegungswelle im Jahre 1943

nach Hessen, Süd-, Mittel- und Ostdeutschland verlegt wurden, fielen zum größten Teil diesen Maßnahmen zum Opfer. Von den insgesamt 5.798 Patienten, die aus der Provinz Westfalen verlegt wurden, lebten bei Kriegsende noch ca. 15 %.

## Fragestellung

Zwangssterilisation und „Euthanasie“ waren Kulminationspunkte einer menschenverachtenden Politik und ursächlich verknüpft mit der Ideologie und Herrschaftswirklichkeit des NS-Regimes.<sup>2</sup> Diese Verschränkung von singulärem Grauen, das sich symbolisch mit dem Namen Hadamar verorten läßt, mit dem Herrschaftsalltag des Regimes, macht den besonderen Erklärungsbedarf psychiatrischer Forschungen über diese Zeit aus. Im Kern steht die Frage nach den Wurzeln und Motiven, der Reichweite und dem Wandel politisch-gesellschaftlicher Einstellungen gegenüber körperlich und geistig Behinderten, denen man zunächst die Lebenstüchtigkeit, dann den Lebenswert und schließlich das Lebensrecht absprach. Diese Entwicklung hin zur Radikallösung entzieht sich einer monokausalen Erklärung.

Für den methodischen Zugriff des Forschungsprojektes zur Aufarbeitung der Geschichte der westfälischen Provinzialheilstätten im „Dritten Reich“, ihrer Verstrickung in die NS-Gesundheits- und Rassenpolitik sowie zur Aufklärung des Schicksals der westfälischen Patientinnen und Patienten ergaben sich daraus zeitliche und thematische Konsequenzen:

- Es durfte nicht erst mit dem politischen Systembruch des Jahres 1933 einsetzen, sondern mußte zeitlich zurückgreifen;
- es mußte die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Handlungsfeldern von Staat und Verwaltung, Gesundheitswesen, Wissenschaft und Wirtschaft berücksichtigen;
- es durfte sich nicht auf Selektions- und Tötungsvorgänge beschränken, sondern hatte die westfälische Anstalts-

<sup>1</sup> Im folgenden Referat werden Erfahrungen und Ergebnisse des langjährigen Forschungsprojektes „Der Provinzialverband Westfalen in der Zeit des Nationalsozialismus - Psychiatrie im Dritten Reich“ vorgestellt. Träger des Projektes war das Westfälische Institut für Regionalgeschichte in Münster, eine wissenschaftliche Einrichtung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Zu den Forschungsergebnissen mit umfassenden Literaturangaben siehe: Bernd Walter, Psychiatrie und Gesellschaft in der Moderne. Geisteskrankenfürsorge in der Provinz Westfalen zwischen Kaiserreich und NS-Regime, Paderborn 1996; Franz-Werner Kersting, Anstaltsärzte zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik. Das Beispiel Westfalen, Paderborn 1996; ders./Karl Teppe/Bernd Walter (Hg.), Nach Hadamar. Zum Verhältnis von Psychiatrie und Gesellschaft im 20. Jahrhundert, Paderborn 1993; Thomas Küster (Hg.), Quellen zur Geschichte der Anstaltspsychiatrie in Westfalen. Bd. 1: 1800-1914, Paderborn 1998.

<sup>2</sup> Zu den folgenden Formulierungen siehe das Referat von: Karl Teppe, in: Der Provinzialverband Westfalen in der Zeit des Nationalsozialismus. Psychiatrie im Dritten Reich, Münster 1996, S. 10-14 (= Texte aus dem Landeshaus 25).

psychiatrie in ihren gesellschaftlichen und politisch-wissenschaftlichen Verknüpfungen in den Blick zu nehmen;

- und es mußte - um die westfälische Entwicklung besser bestimmen zu können - dem regionalen Vergleich Rechnung tragen.

Das Forschungsprojekt sollte vor allem Erkenntnisse über folgende Zusammenhänge liefern, um den Weg der westfälischen Anstaltspsychiatrie zwischen Kaiserreich und NS-Regime erklärbar und nachvollziehbar zu machen:

- über den Zustand und die gesellschaftliche Funktion der Anstaltspsychiatrie in der Kaiserzeit, in der Weimarer Republik und in der NS-Zeit,
- über die sich wandelnden Anforderungen an das psychiatrische Fürsorgesystem und dessen Anpassungsfähigkeit, wobei die Entwicklung der Anstalt als institutioneller Ausdruck sozialer und gesellschaftlicher Wandlungsprozesse gesehen wurde,
- über die Entstehung und den Wandel der „Angebots-Nachfrage-Relation“ für rassenhygienisches Denken in der Psychiatrie,
- über Spannungen zwischen alten Strukturen, fortlebenden Traditionen und sozialem Wandel, über institutionelle und personelle Konkurrenzen,
- über die innere Struktur und die Einflußmechanismen des nationalsozialistischen Systems und die Grenzen des totalitären Machtstaates,
- über die sozial- und gesundheitspolitische Ideologie und Praxis und die Handlungsspielräume der Verwaltungsbeamten, Ärzte, Pfleger und Patienten,
- über die Lebenssituation der Patienten und ihre Stellung in der Anstaltshierarchie,
- über den epochalen Charakter der Psychiatrie in der NS-Zeit.

Gegenstand dieses komplexen Forschungsinteresses waren die psychiatrischen Versorgungseinrichtungen des westfälischen Provinzialverbandes. In seiner Zuständigkeit hatte sich bis zum Ersten Weltkrieg ein System von sieben Großanstalten in Marsberg, Lengerich, Münster, Eickelborn, Dortmund-Aplerbeck, Warstein und Gütersloh (erst ab 1919 belegt) herausgebildet. 1933 waren in diesem System rund 9.000 Patienten untergebracht.

### Methodischer Zugriff

Eine Realisierung des beschriebenen inhaltlichen und methodischen Zugriffs war nur durch eine kombinierte Auswertung von Generalakten und personenbezogenen Akten möglich. Bei den Generalakten wurde insbesondere die Überlieferung der beteiligten staatlichen und kommunalen Behörden, Akten der Heil- und Pflegeanstalten, Gesundheitsämter und Gerichte gesichtet. Die fachpsychiatrische Ebene fand durch eine umfassende Auswertung von zeitgenössischen Periodika Beachtung.

Um die Wirkungen staatlicher Maßnahmen auf regionaler und örtlicher Ebene fassen zu können, spielten die personenbezogenen Akten, wie die Personalakten der

Ärzte, Pfleger, Richter, die Krankenakten der Patienten in den Anstalten und die personenbezogenen Fallakten der Gerichte zur Durchführung der Zwangssterilisationsverfahren in der NS-Zeit eine zentrale Rolle. Im folgenden geht es ausschließlich um die Auswertung der Krankenakten und der Erbgesundheitsgerichtsakten. Mit der Auswertung konnte jedoch erst nach umfangreichen Vorarbeiten begonnen werden, die sich mit folgenden vier Problemen auseinanderzusetzen hatten:

1. mit der Sichtung der bis dahin nicht erschlossenen Aktenbestände,
2. mit der Festlegung eines Auswahlverfahrens für die auszuwertenden Akten,
3. mit der Erarbeitung eines Fragebogens für die Auswertung der Krankenakten,
4. mit der Bereitstellung der notwendigen Computer-Programme und Rechenkapazität.

### Sichtung der Krankenaktenbestände

Die im zweiten Arbeitsschritt notwendige Festlegung eines Auswahlverfahrens war sinnvollerweise nur möglich, wenn man ausreichende Kenntnisse über die Grundgesamtheit, d.h. die Summe aller Patientenakten hatte.<sup>3</sup> Es mußte ermittelt werden, wie sich die Akten auf die einzelnen Anstalten verteilten und welche Lücken in den vorhandenen Aktenbeständen entstanden waren. Erst auf dieser Grundlage konnte beurteilt werden, ob die beabsichtigte Auswahl die Wirklichkeit angemessen erfaßte und die aus der Auswertung der Auswahl abgeleiteten Ergebnisse auch für die gesamte Patientengruppe Repräsentativität beanspruchen konnten.

Ausreichende Kenntnis über die Gesamtheit der Krankenakten in den Anstalten erlangten wir durch die Auswertung der Aufnahmebücher, in die jeder Patient bei der Einlieferung in die Anstalt eingetragen worden war. Unter Beachtung des Aufnahme- und Entlassungsdatums konnte insgesamt ein Kreis von rd. 42.300 Patienten ermittelt werden, der von 1933-1945 kurz- oder langfristig in den Anstalten des Provinzialverbandes gewesen ist.

Der Bestand an Krankenakten in den Anstalten entsprach jedoch nicht mehr der Grundgesamtheit der Patienten der Jahre 1933-1945. Diese Differenz war durch die Verlegungspraxis der Anstalten entstanden. Wurde ein Patient in eine andere Anstalt Westfalens oder des Deutschen Reiches verlegt, dann ging die Krankenakte in der Regel mit; darüber hinaus kam es vor, daß die Akte eines Patienten nach seiner Entlassung von einer anderen Anstalt angefordert wurde. Der Aktenbestand jeder Anstalt umfaßte also nur die Akten der Patienten, die aus dieser Anstalt entlassen und auch später nicht wieder in eine andere Anstalt aufgenommen wurden. Die repräsentative Stichprobe aus dem Bestand jeder Anstalt ließ also zunächst nur Aussagen zu den nicht verlegten Patienten zu. Vor allem waren durch unmittelbaren Zugriff nur begrenzt Aussagen zu den Opfern der „Euthanasie“-Aktion des Jahres 1941 möglich. Die Ver-

<sup>3</sup> Siehe: Martin Dinges/Michael Wischnath (Hg.), Empfehlungen für die Bewertung und Erschließung von Krankenakten, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte 21 (1998), S. 49-59.

luste an Akten durch die Verlegungsaktionen des Jahres 1943 konnten zum größten Teil dadurch behoben werden, daß die Akten in den Verlegungsanstalten erhalten geblieben sind und zur Auswertung eingesehen werden konnten. Insgesamt mußte jedoch durch die Aktenabgabepaxis eine wesentliche Einschränkung der Auswertungsmöglichkeiten zum Thema „Euthanasie“ hingenommen werden. Im Schnitt betrug der Verlust durch Verlegungen 12-15 % der Akten; hinzu kamen jedoch noch einmal ca. 20 %, die in einem schlechten Erhaltungszustand der Aktenregistraturen ihre Ursache hatten.

### **Festlegung eines Auswahlverfahrens**

Die Festlegung eines Auswahlverfahrens für die auszuwertenden Krankenakten war notwendig, da aufgrund der hohen Kosten, des großen Zeit- und Personalaufwandes nur eine Teilmasse des Gesamtbestandes an Krankenakten ausgewertet werden konnte. Der Umfang der Auswahl wurde jeweils so bemessen und berechnet, daß die statistischen Ergebnisse aus der Zufallsstichprobe nur mit einer geringen Fehlerquote belastet waren. Für die Ziehung der repräsentativen Stichprobe erwies es sich als großer Vorteil, daß jedem Patienten bei der Aufnahme und Registrierung im Aufnahmebuch bereits eine eindeutige Aufnahmezahl zugewiesen war. So konnte die Festlegung der auszuwertenden Krankenakten sehr einfach auf der Basis einer Zufallszahlentabelle erfolgen.<sup>4</sup> Da die Analyse- und Betrachtungseinheit jeweils die einzelne Anstalt sein sollte, mußte für jede Anstalt eine eigene Stichprobe gezogen werden. Ohne diese Schichtung wären die Teilgruppen (Anteil der einzelnen Anstalten) zu klein, d.h. die Fehlerquote der statistischen Analyse zu hoch gewesen. Bei der Stichprobenziehung wurden die Provinzialheilanstalten in Dortmund, Eickelborn, Gütersloh, Marsberg, Münster und Warstein berücksichtigt. Diese geschichtete Stichprobe umfaßte insgesamt 4.414 Akten. Hinzu kamen 1.205 Krankenakten aus den Verlegungsanstalten in Hessen, Württemberg und Bayern, die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung vollständig ausgewertet wurden. Für die Stichproben aus den Beständen der Anstalten Aplerbeck, Eickelborn, Münster und Warstein konnte durch diese Akten teilweise der Aktenverlust durch Verlegungen ausgeglichen werden.

### **Erarbeitung eines Fragebogens für die Auswertung der Krankenakten**

Die Erarbeitung eines standardisierten Fragebogens zur inhaltlichen Analyse der Patientenakten war eine wesentliche Voraussetzung für die Gewinnung vergleichbarer Ergebnisse und die beabsichtigte EDV-unterstützte Auswertung der anfallenden Daten. Als Grundlage für die Erstellung des Fragebogens dienten ca. 100 Patientenakten. Aus diesen Akten wurde zunächst ein Katalog auswertbarer Merkmale und ihrer Ausprägungen zusammengestellt. Um die Stichhaltigkeit dieses Kataloges zu überprüfen, wurden nach einer weitergeführten Bearbeitung und Systematisierung weitere Akten ausgewertet, so daß durch die aufeinanderbezogenen Arbeitsgänge der Aktenauswertung und Fragebogenbearbeitung ein brauchbarer Erhebungsbogen entstand. Dieser Erhebungsbogen stellte einen Maximal-Katalog auswertbarer Merkmale dar.

Die Erhebungen aus den Patientenakten lieferten auf der Grundlage von über 250 Merkmalen nach Komplexen geordnet Informationen zur Person des Patienten,

zum Einweisungsverfahren, zur Aufenthaltsdauer, zum Krankheitsbild und Allgemeinbefund, zum Verhältnis Patient-Pfleger-Arzt-Außenwelt, zu den therapeutischen Maßnahmen und zum Arbeitseinsatz, zur Behandlung und Ernährung. Soweit vorhanden, konnten auch die Angaben zum Ablauf des Sterilisationsverfahrens und anhand des 'Meldebogens 1' ein Teil der Selektionsgrundlage für die „Euthanasie“-Aktion verschlüsselt werden.

### **Bereitstellung der notwendigen Computer-Programme und Rechenkapazität**

Erwähnt sei nur kurz der vierte Bereich, in dem Vorarbeiten zu leisten waren. Zur EDV-gestützten Auswertung der Daten wurde vom LWL das Programmsystem SAS angemietet. Dieses Programmpaket erlaubte auch die Anwendung anspruchsvoller Datenanalyseverfahren; es bot umfangreiche Möglichkeiten, Daten zu kombinieren, zu sortieren und zu selektieren.

### **Anmerkungen zur Analyse des Datenmaterials**

Vor der eigentlichen inhaltlichen Auswertung wurden zwei Kontrollschritte eingeschoben. In einem ersten Schritt wurden Fehler in der Datenverschlüsselung und -erfassung gesucht und korrigiert; anschließend konnten die Datensätze sortiert werden. In einem zweiten Schritt war das Datenmaterial mit Hilfe bereits vorhandener statistischer Unterlagen auf seine Qualität hin zu überprüfen. Dazu wurden die Ergebnisse einzelner Berechnungen z.B. zur Verteilung der Patienten nach Geschlecht und Krankheitsformen mit den Zahlenangaben verglichen, die aus den zeitgenössischen statistischen Erhebungen des Provinzialverbandes bekannt waren. Durch dieses Verfahren konnte ein Anhalt für die Tragfähigkeit der repräsentativen Stichprobe gewonnen werden.

Ziel der Forschungen war es, durch Analyse der Patientendaten unter Beachtung des zeitgenössischen medizinisch-psychiatrischen Entwicklungsstandes, der organisatorischen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen in den Anstalten und der politisch-ideologischen und gesellschaftlichen Veränderungen während der NS-Zeit die Situation des psychisch kranken Menschen in der Anstalt zu erfassen. Vor allem zu den Problembereichen „Person des Patienten“, „Aufenthalt in der Heil- und Pflegeanstalt“, „Diagnose“, „Behandlung und Therapie“ und „Sterilisierung“ wurden konkrete Aussagen erwartet, die eine Antwort auf die Frage zuließen, inwieweit sich die Anstaltspsychiatrie und die Funktion der Anstalten in der Gesellschaft in den Jahren 1933-1945 verändert hatten und welche Ursachen diesen Veränderungen zugrunde lagen. Dabei konnten verschiedene Einflußstränge festgestellt werden: der Wandel der medizinisch-wissenschaftlichen Grundlage, der politisch-ideologische Einfluß auf die psychiatrischen Vorstellungen und Begriffe, der Wandel des ärztlichen Verhaltens oder die Veränderung der Grundlagen, auf denen die Institution „Anstalt“ beruhte.

Um „Veränderung“ im Bereich der Anstaltspsychiatrie in den Griff zu bekommen, mußte die Bildung von Zeitschnitten und Zeiträumen als grundlegendes Differen-

<sup>4</sup> Zu den Grundlagen: Ferdinand Böltken, Auswahlverfahren. Eine Einführung für Sozialwissenschaftler, Stuttgart 1976; Amd Kluge, Chancen und Probleme statistischer Auswahlverfahren im Archiv, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, Heft 41 (1995), S. 26-30.

zierungsmittel einen wichtigen Stellenwert einnehmen. Möglich war z.B. eine Gruppierung der Patienten nach Zeitabschnitten, Aufnahmejahrgängen oder nach Aufenthaltzeiträumen. Die Bildung dieser Zeiträume orientierte sich an der Entwicklung der politischen Verhältnisse. Eine mögliche Einteilung war die Gruppierung der Patienten nach ihrem Aufenthalt bis 1933, von 1933-1936, 1937-1940 und von 1941-1945. Derartige zeitliche Phasenbildungen wurden allerdings flexibel gehandhabt, um den Problemstellungen entsprechend der Ungleichzeitigkeit geschichtlicher Abläufe gerecht zu werden.

Durch die Erstellung von Häufigkeitsverteilungen für einzelne Variablen und durch die Untersuchung der Abhängigkeit von Variablen untereinander, konnte ein erster Einblick in die Anstaltsverhältnisse gewonnen werden. Außerdem erhielt man eine Orientierung über Problembereiche, die für die weitere Untersuchung besonders ergiebig oder interessant zu sein schienen. Bei diesem Schritt der Analyse standen zunächst folgende Variablen im Vordergrund: zahlenmäßiger Bestand, Neuaufnahmen, Entlassungen, Aufenthaltsdauer, Geschlecht, Krankheitsform, Alter, Rechtsgrundlage für die Einlieferung, Beruf, Bildung, „Von wo eingeliefert“, „Durch wen eingeliefert“, „Wohin entlassen“, Todesursache, um nur einige zu nennen.

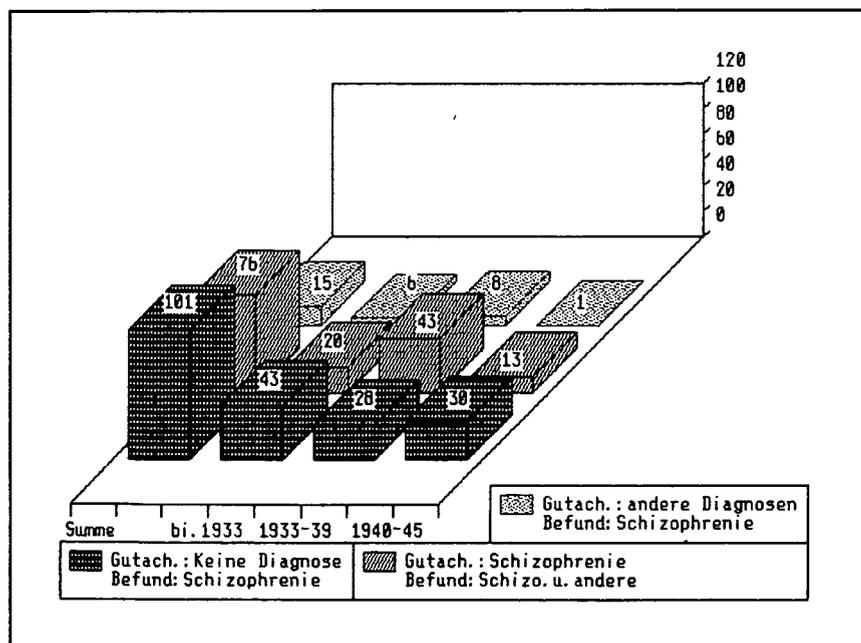
In wichtigen Bereichen, für die Datenmaterial zur Verfügung stand, kam man durch deskriptive Statistik, d.h. durch die Erstellung von ein- und mehrdimensionalen Verteilungen, nicht zu aussagekräftigen Ergebnissen. Das ärztliche Gutachten für die Einweisung, der psychische Befund, die Symptomatik, Behandlung und Therapie während der einzelnen Krankheitsepisoden konnten nur durch eine Liste von Symptomen und deren Ausprägungen beschrieben werden. Die große Vielfalt der möglichen Symptomkombinationen, die erst die Komplexität der Realität neu konstruierte und angemessen beschrieb, ließ in den wenigsten Fällen eine direkte Analyse der empirischen Merkmalskombinationen zu. Um na-

türliche Gruppierungen der Patienten nach Krankheitsbildern oder Behandlungsweisen, um die Abhängigkeit der Krankheitsbilder von spezifischen begrifflichen und diagnostischen Veränderungen aufdecken zu können, war ein spezieller methodischer Ansatz, die Korrespondenzanalyse, erforderlich.<sup>5</sup>

Methodisch stellte sich bei den genannten Fragestellungen wiederholt das gleiche Problem. Man mußte Begriffe oder Personen klassifizieren, d.h. man mußte Untergruppen bilden, die sich bezüglich bestimmter Merkmale ähnelten. Durch die multifaktorielle Betrachtungsweise und den Einsatz der Korrespondenzanalyse konnten diese komplizierten Zusammenhänge erfaßt werden. Bei der Bewertung und Einordnung der Ergebnisse kam man ohne Rekurs auf den wissenschaftlichen Stand der zeitgenössischen Psychiatrie, deren Möglichkeiten und Grenzen nicht aus. Man mußte die Hauptströmungen der zeitgenössischen Psychiatrie kennen, um das Denken, die diagnostische Praxis und die therapeutischen Aktivitäten, das ärztliche Handeln allgemein angemessen bewerten zu können.

**Beispiel zur Auswertung der Krankenakten**

Ein Beispiel soll die Möglichkeiten der Analyse verdeutlichen und demonstrieren, wie der statistische Zugriff, die Auswertung von Verwaltungsakten und die Lektüre fachwissenschaftlicher Literatur ineinandergreifen müssen. Bei einem Vergleich der Diagnosen für ca. 700 Erstaufnahmen der Anstalt Aplerbeck fiel auf, daß vor allem im Bereich der Schizophrenie-Diagnostik erhebliche Abweichungen zwischen der Diagnose des einweisenden Arztes und der Diagnose des Anstaltsarztes bestanden. So trat häufig (bei ca. 40 %) an die Stelle der Diagnosen „Schizophrenie“ die Diagnose „Psychische Störungen des höheren Lebensalters“, „Psychopathische Persönlichkeit“ oder „Abnorme Reaktion“ und in umgekehrter Richtung an die Stelle des „Manisch-depressiven Formkreises“ oder der „Abnormen Reaktionen“ die Diagnose „Schizophrenie“.



Schizophrenie-Diagnosen im Einweisungsgutachten und psychiatrischen Befund Provinzialheilanstalt Dortmund-Aplerbeck

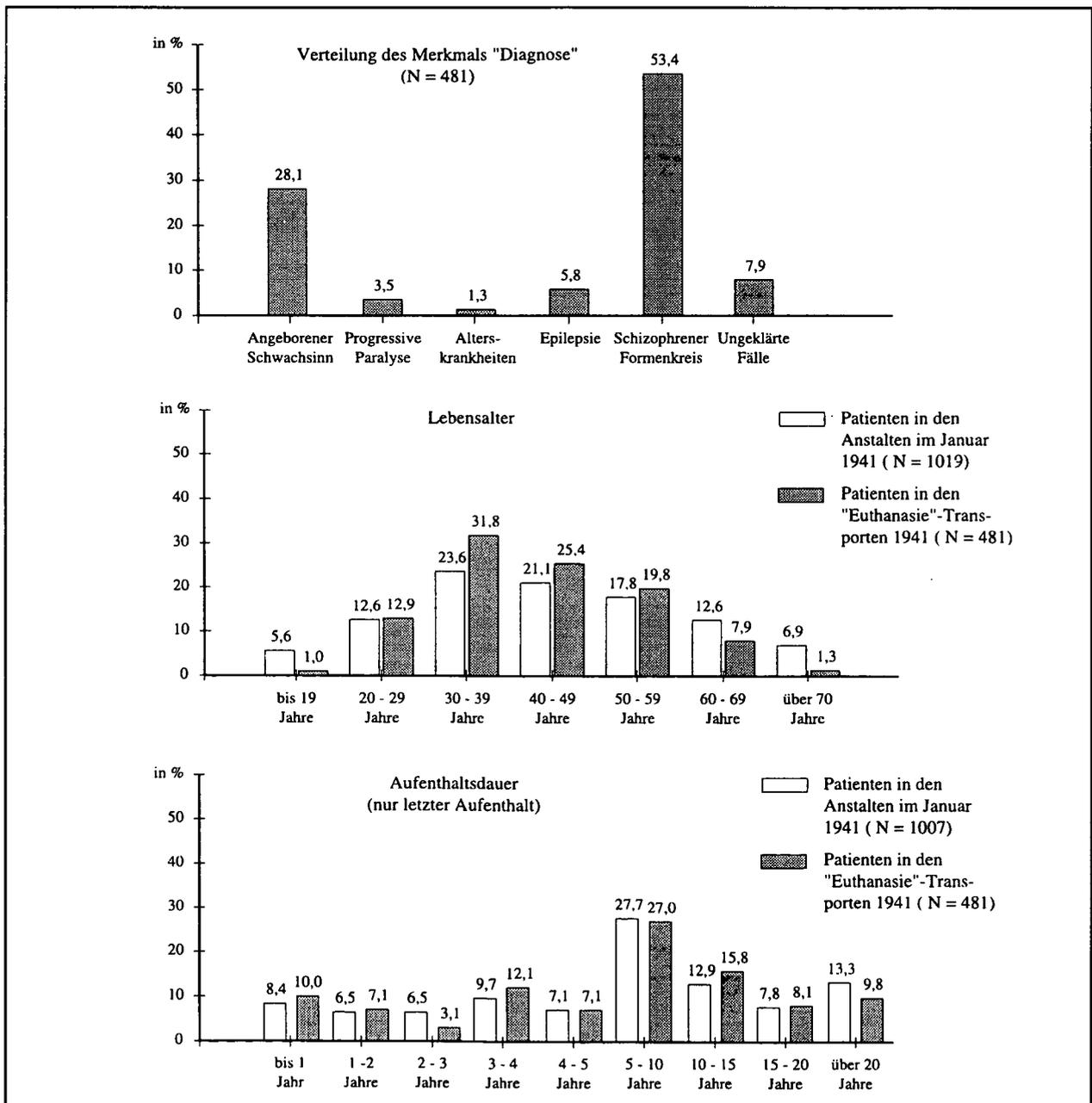
<sup>5</sup> Das multivariate Verfahren der Korrespondenzanalyse wurde ausgewählt, da dieses Verfahren keine besonderen Voraussetzungen bezüglich des Skalenniveaus der Daten verlangt und insbesondere für die Anwendung auf nominale Daten geeignet ist. Es handelt sich primär um ein Verfahren zur grafischen Darstellung der Spalten und Zeilen von zweidimensionalen Kontingenztafeln. Als Eingabeinformation werden daher lediglich mehrere Kontingenztafeln benötigt, in denen die einzelnen Variablen mit der zu erklärenden Variable kreuztabelliert wurden. In der praktischen Anwendung unterscheidet sich die Korrespondenzanalyse von Verfahren wie der multidimensionalen Skalierung oder der Clusteranalyse vor allem durch die verwendete Metrik. Grundlegend für die Einführung in das Verfahren sind folgende Arbeiten: Jörg Blasius, Korrespondenzanalyse - Ein multivariates Verfahren zur Analyse qualitativer Daten, in: Historische Sozialforschung, Heft 42/43 (1987), S. 172-189; ders., Einstellung zur Hamburger Innenstadt. Eine Auswertung mit Hilfe der Korrespondenzanalyse, in: ZA-Informatik 21 (1987) S. 29-51.

Daß gerade im Bereich der Schizophrenie-Diagnostik diese Abweichungen zu registrieren waren, ist nicht besonders überraschend, denn gerade bei der Schizophrenie wurden die Probleme dadurch vermehrt, daß neben den klinischen Schwierigkeiten in der begrifflich-theoretischen Umreißung und Auffassung der Psychose „Schizophrenie“ sich die heterogensten Lehrmeinungen gegenüber standen. So war im Gegensatz zur klassischen Kraepelinschen Eingrenzung der Schizophreniebegriff Bleulers viel weiter gefaßt. Auf der Basis seiner Vorstellungen entwickelte die psychologische Denkschule einen Krankheitsbegriff, der es ermöglichte, die schizophrenen Symptome in abgeschwächter Form bis weit ins Normale hinein zu verfolgen.

Berücksichtigt man diese Unsicherheiten in der wissenschaftlichen Bewertung der Schizophrenie, erstaunt es um so mehr, daß gerade bei den einweisenden Ärzten in den Jahren von 1933-1939 die Neigung zunahm, eine präzise

Diagnose zu stellen. In den Fällen, in denen die einweisenden Ärzte früher aufgrund einer nicht eindeutigen Symptomatik eher auf eine Diagnose verzichtet hatten, kamen sie nun zu der uneingeschränkten Diagnose „Schizophrenie“. Die Erklärung dieses Verhaltens warf Fragen auf, die nicht allein aufgrund medizinischer Überlegungen beantwortet werden konnten. Hier ergab sich eine Problemstellung, bei der die Wirkung der politisch-gesellschaftlichen Bedingungen der NS-Zeit auf das psychiatrische Handeln möglicherweise eine Klärung lieferte.

Aufgrund der zeitgenössischen Situation ließen sich mehrere Fragen formulieren, deren Beantwortung das Problem einer Lösung näher bringen konnte. Hatte z.B. der Rückgriff auf die gerade in der NS-Zeit propagierte Erbbiologie die Neigung der einweisenden Ärzte zur Stellung der Schizophreniediagnose erhöht, zumal die Diagnose dadurch leichter begründbar zu sein schien, da sie quasi im nicht-medicinischen Bereich ihre Beweis-



Charakteristische Merkmale der „Verlegungs“-Patienten 1941: Diagnose, Lebensalter, Aufenthaltsdauer

grundlage fand? Oder paßten sich die Ärzte den Erwartungen der Erbgesundheitsgerichte an? Denn diese forderten den anzeigepflichtigen Arzt auf, auch bei unsicheren Diagnosen Anzeigen zu erstatten. Möglicherweise wollten die Ärzte dabei auf das von ihnen sonst in vielfacher Hinsicht geforderte Urteil nicht verzichten. Diese Tendenz kann noch dadurch gefördert worden sein, daß die Gerichte die Ärzte vom Zwang zur gesicherten Diagnostik entlasteten, denn im Kommentar zum Erbgesundheitsgesetz hieß es: „Der Amtsarzt ebenso wie das Erbgesundheitsgericht haben ... zu entscheiden, ob eine solche angenommen werden kann.“

Das dargestellte Problem ist nur ein Beispiel, um die Fruchtbarkeit der Kombination von medizinhistorischen und politisch-gesellschaftlichen Fragestellungen zu demonstrieren. Auch hinsichtlich der Verlegungs- und „Euthanasie“-Aktionen war die Kombination beider Bereiche wichtig. Da die Akten vieler verlegter Patienten erhalten geblieben sind, konnten durch Vergleich der Personenmerkmale verlegter und nicht-verlegter Patienten die Auswahlkriterien für die Verlegungen und Tötungen herausgearbeitet werden.<sup>6</sup> Hier ging es insbesondere um die Abgrenzung zwischen medizinisch-psychiatrischen Kriterien (Diagnose, Krankheitszustand, Krankheitsprognose) und gesellschaftspolitisch relevanten Kriterien (Leistungsfähigkeit, dauernder Anstaltsaufenthalt).

#### Sichtung der Erbgesundheitsgerichtsaktenbestände

Die Akten der neun ehemaligen Erbgesundheitsgerichte (EGG) des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm wurden zum größten Teil in den Gesundheitsämtern archiviert, da die Gerichte die Prozeßakten der abgewickelten Verfahren bereits vor 1945 an die Gesundheitsämter abzuliefern hatten. Ausschlaggebend für die Zuständigkeit war der Wohnsitz des vom Sterilisierungsverfahren Betroffenen. Bei feststellbarem Wohnsitz (bei Anstaltsinsassen vor der Anstaltsverwahrung) wurde die Akte an das zuständige Gesundheitsamt abgegeben. Falls ein fester Wohnsitz nicht ermittelt werden konnte, war das antragstellende Gesundheitsamt zuständig.

Die in den Verfahren gegen westfälische Betroffene entstandenen Akten sind nicht lückenlos überliefert. Die Bestände einiger Gesundheitsämter des Untersuchungsgebietes sind Kriegseinwirkungen zum Opfer gefallen, so (vermutlich) in Recklinghausen, Siegen und Schwelm. Andere Bestände sind in der Nachkriegszeit vernichtet worden, z.B. im heutigen Kreis Soest mit den ehemaligen Gesundheitsämtern Lippstadt und Soest. In Dortmund ist der größte Teil des Originalmaterials aus archivistischen Gründen vernichtet, der gesamte Bestand allerdings vorher verfilmt worden.

Einige Gesundheitsämter haben die Akten an die Kommunalarchive abgegeben (Bielefeld, Dortmund jetzt Staatsarchiv Münster). Bestände mehrerer Gesundheitsämter des früheren Regierungsbezirks Minden werden heute im Staatsarchiv Detmold aufbewahrt.

#### Auswahlverfahren für die EGG-Akten

Die Überlieferungssituation ermöglichte trotz der Lücken eine Zufallsstichprobe nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Jede der sieben Provinzialheilstätten sollte repräsentiert sein, um eventuell eine abweichende Hand-

habung des Sterilisierungsgesetzes durch die Anstalten zu erfassen.

2. Zumindest die Erbgesundheitsgerichte, vor denen der Hauptanteil der Verfahren gegen Provinzialanstaltspatienten verhandelt worden ist, sollten vertreten sein, damit die gegebenenfalls vorhandenen unterschiedlichen Spruchpraktiken dieser Gerichte untersucht werden konnten.
3. Die Auswahl der einzubeziehenden Provenienzen sollte den unterschiedlichen sozialen und konfessionellen Bedingungen der einzelnen westfälischen Regionen Rechnung tragen. Die genannten Kriterien wurden durch die Einbeziehung der Bestände der Städte Bochum (mit der ehemaligen Stadt Wattenscheid), Dortmund, Hagen, Münster und Gelsenkirchen, der Kreise Höxter (mit dem ehemaligen Landkreis Warburg) und Olpe, des Hochsauerlandkreises (Arnsberg, Brilon und Meschede) und des Sammelbestandes erbgesundheitsgerichtlicher Fallakten im Staatsarchiv Detmold (Städte Herford und Minden, Landkreise Halle, Herford, Lübbecke und Wiedenbrück) weitgehend erfüllt.

Die genannte Auswahl von Provenienzen erfaßte ca. 12.500 bis 13.000 Fälle. Bei einem Ansatz von 11 % sollten sich rechnerisch darunter etwa 1.500 Anstaltspatienten befinden. Tatsächlich war der Anteil allerdings höher, nämlich ca. 1.800 oder ca. 14 %. Das erklärt sich dadurch, daß der Anstaltspatientenanteil schon aufgrund der Auswahlkriterien (siehe oben, Punkt 2) über dem Provinzdurchschnitt liegen mußte.

Die Akten der Provinzialanstaltspatienten wurden sämtlich ausgewertet. Ferner war eine „genügend große“ Vergleichsgruppe zu bilden, da eine gegebenenfalls unterschiedliche Behandlung der Insassen von provinziellen Einrichtungen zu anderen Betroffenen Gruppen thematisiert werden sollte. Bei der Bemessung des Umfangs der Vergleichsgruppe mußten pragmatische Aspekte berücksichtigt werden, da der Untersuchung durch die vorhandenen personellen Kapazitäten Grenzen gesetzt waren.

Die Vergleichsgruppe setzte sich zusammen aus:

1. Patienten, die in außerwestfälischen Provinzialheilstätten oder Landeskrankenhäusern untergebracht waren (unter 1 % der in den ausgewählten Provenienzen vorhandenen Akten),
2. Insassen von privaten Heil- und Pflegeanstalten (17% der Betroffenen nach Auszählung der überlieferten Erbgesundheitsregister aus Bielefeld und Münster, (wobei allerdings zu berücksichtigen war, daß in den Bereichen dieser beiden EGG zahlreiche und auch die größten Privatanstalten lagen),
3. Insassen von Fürsorgeerziehungsheimen, Waisenheimen, Spezialanstalten usw. (ca. 6 %),

<sup>6</sup> Siehe das Diagramm: Charakteristische Merkmale der „Verlegungs“-Patienten 1941: Diagnose, Lebensalter, Aufenthaltsdauer; Walter, Psychiatrie und Gesellschaft, S. 713-744.

4. Insassen von Strafanstalten (ca. 7 %),
5. der zahlenmäßig stärksten Kategorie von Betroffenen, die nicht in Anstaltsverwahrung, weder in Provinzial- noch in Privatanstalten waren.

Der Anteil der Nicht-Anstaltspatienten dominierte eindeutig; die Anzahl der Insassen von privaten Heil- und Pflegeanstalten, die dem Sterilisierungsverfahren unterworfen wurden, war verhältnismäßig groß. Ein gezielter Vergleich der Behandlung von Patienten aus westfälischen Provinzialheilanstalten im Erbgesundheitsverfahren mit der Behandlung der beiden letztgenannten Betroffenengruppen war daher möglich. Die Konzeption verzichtete darauf, auch einen gezielten Vergleich mit den kleineren Betroffenenkategorien zu ermöglichen. Da die Akten der Vergleichsgruppe nach dem Zufallsverfahren gezogen wurden, entstand der Effekt, daß die Zahlen für die Kleingruppen wegen der geringen Densität ohnehin fundierte Aussagen nicht zuließen.

#### Aufbau der EGG-Akten

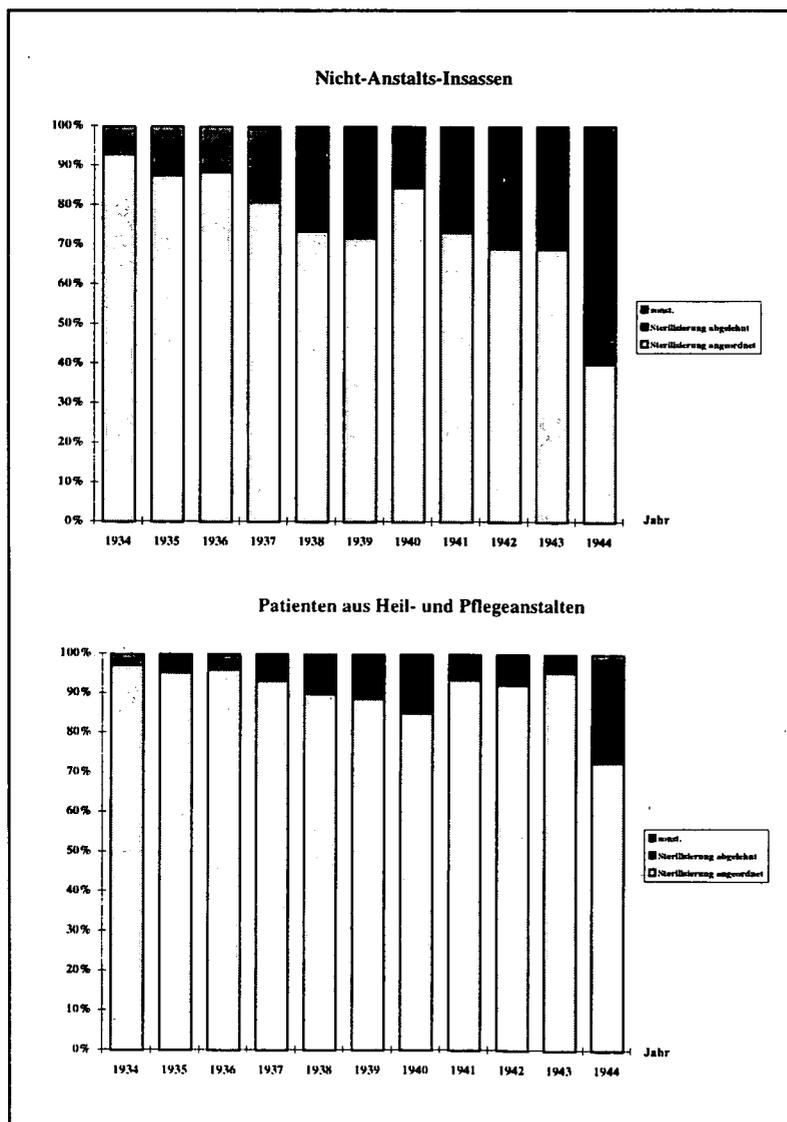
Der strukturelle Aufbau der EGG-Akten folgte der Verfahrenschronologie. Die wichtigsten Dokumentengrup-

pen sollen kurz benannt werden. Verhältnismäßig häufig enthielten sie die Anzeige zur Erfassung der vermeintlich Erbkranken, den Antrag mit Antragsgutachten als Grundlage für die Einleitung des Verfahrens und den Intelligenzprüfungsbogen. Einen weiteren Komplex bildeten Dokumente zur Ermittlungstätigkeit der Erbgesundheitsgerichte. Hierbei handelte es sich um Auskünfte von behandelnden Ärzten zur Krankengeschichte und um Auskünfte von Bürgermeistereien, Wohlfahrtsämtern, Polizeibehörden, Parteidienststellen und -gliederungen, Schulen, Arbeitgebern usw., die sich überwiegend zur sozialen Anpassungs- und Leistungsfähigkeit des Betroffenen äußerten. Zum Komplex Beweisaufnahme zählten noch Unterlagen über die persönliche Vernehmung des Betroffenen oder seiner Angehörigen vor dem Gericht wie z.B. Terminladungen und Vernehmungsprotokolle. Der Gerichtsbeschuß war immer mit Begründung vorhanden. Bei den Begründungen folgten die Gerichte allerdings recht unterschiedlichen Gewohnheiten. Das Spektrum reichte von äußerst knapp gehaltenen Formulierungen bis zur minutiös vorgetragenen Auseinandersetzung mit den Tatbeständen.

Rechtsmittelverzichtserklärungen oder Rechtsmittel-einlegungen gehörten ebenfalls zum festen Bestand der Akten. Falls Rechtsmittel eingelegt wurden, konnte das Erbgesundheitsobergericht eine dem erstinstanzlichen Verfahren entsprechende Ermittlungstätigkeit entwickeln. Die formale Aktenanalyse zeigte jedoch, daß das Obergericht sich zumeist mit dem vorhandenen Beweismaterial begnügte. Nur in wenigen Fällen holte es Auskünfte bei den vorbezeichneten Behörden oder Personen ein. Relativ häufig waren Dokumente zur persönlichen Vernehmung. Zum festen Bestandteil der Akten über „Normalfälle“ gehörte schließlich die Vollzugsmeldung in den Fällen, in denen die Sterilisierung angeordnet wurde.

#### Auswertung der EGG-Akten

Die Auswertung der EGG-Akten folgte dem Schema, das bereits für die Krankenakten vorgestellt wurde. Der entsprechende Fragebogen wurde nun jedoch auf den besonderen Informationsgehalt der Verfahrensakten zugeschnitten. Als Schwerpunkt der Analyse kristallisierten sich die Daten zur Verfahrenspraxis und zur Argumentation im Antragsgutachten und im Gerichtsbeschuß heraus.<sup>7</sup> Für den Bereich der EGG-Akten sollen beispielhaft die Möglichkeiten der inhaltlichen Analyse von Massendaten vorgestellt werden.



Ausgang der Sterilisierungsverfahren in Abhängigkeit vom Jahr des EGG-Beschlusses

<sup>7</sup> Vgl. die ausführliche Darstellung in: Walter, Psychiatrie und Gesellschaft, S. 542-602. Als Beispiel siehe das Diagramm: Ausgang der Sterilisierungsverfahren in Abhängigkeit vom Jahr des EGG-Beschlusses.

**Beispiel zur Analyse der EGG-Akten**

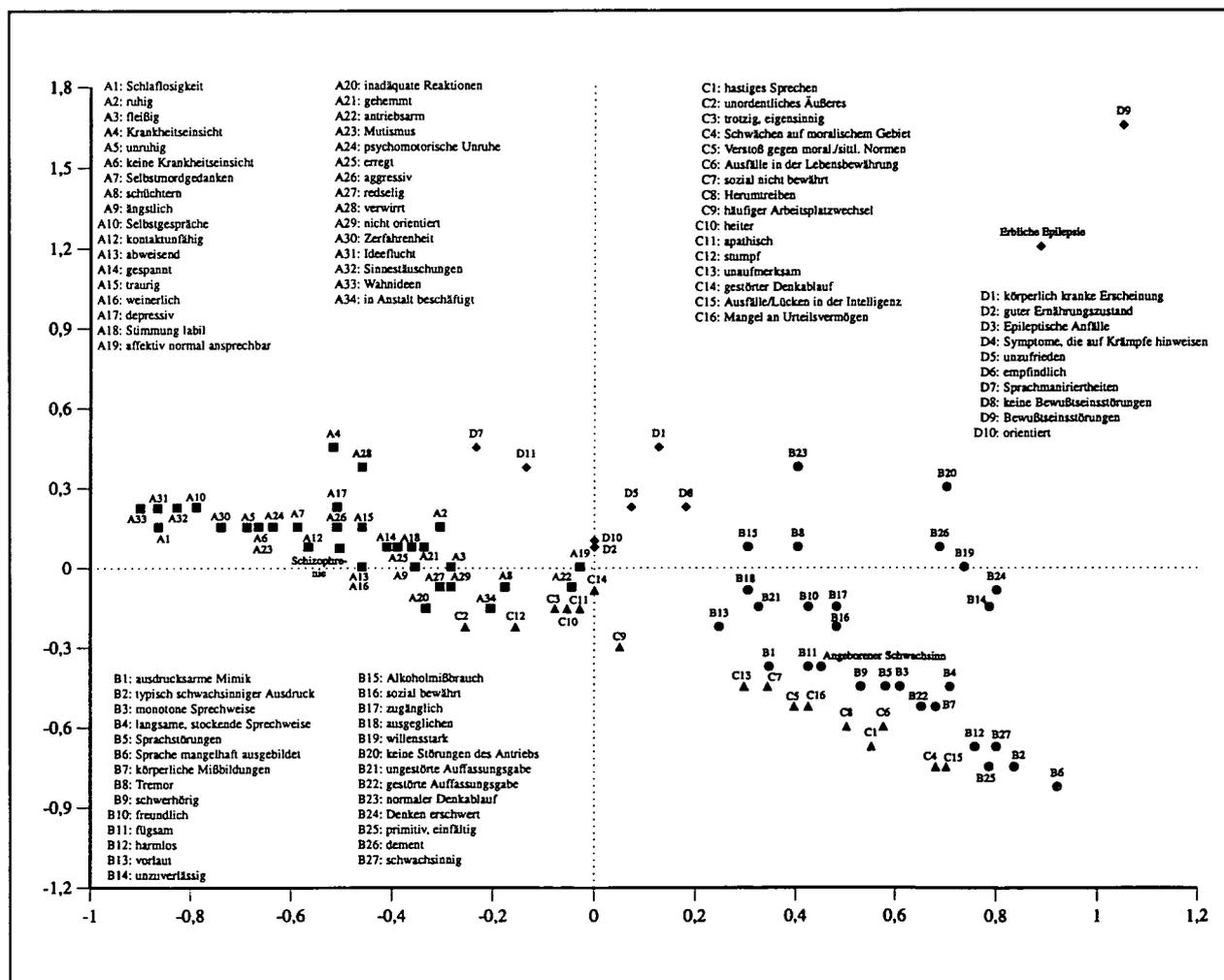
Die Befunde in den Antragsgutachten weisen für jede Antragsdiagnose ein typisches Begriffsprofil zur Beschreibung des körperlichen und äußeren Erscheinungsbildes, des allgemeinen sozialen Verhaltens und psychischen Zustandes der Betroffenen auf. Als Ergebnis der quantitativen Textanalyse ist festzustellen, daß die Gutachter zur Charakterisierung des jeweiligen Zustandes mit einem verhältnismäßig begrenzten Repertoire von gut 300 Begriffen und Formulierungen auskamen. Berücksichtigt man nur die Begriffe, die in mindestens einem Prozent aller Fälle Verwendung fanden, und faßt sinnverwandte Aussagen mit geringer Häufigkeit unter Oberbegriffen zusammen, so reduzierte sich der Begriffskatalog auf knapp 100 Kategorien. Mit Hilfe einer Analysemethode, die sowohl die quantitative Häufigkeit jeder Kategorie als auch eine Gewichtung des Zusammenhangs zwischen den Kategorien und jeder einzelnen Kategorie zu den Diagnosen berücksichtigt, läßt sich die Trennschärfe bzw. der Zusammenhang zwischen den Diagnosen und den ihnen zugrunde liegenden Beobachtungen bestimmen.<sup>8</sup>

Aufgrund der statistischen Auswertung werden die Diagnosen „Schizophrenie“, „angeborener Schwachsinn“ und „erbliche Epilepsie“ inhaltlich eindeutig von einander getrennt und ihnen charakteristische Beobachtungen und Symptome zugeordnet. Außerdem zeigt sich eine deutliche

Gruppenbildung unter den Begründungen zur Diagnose „angeborener Schwachsinn“.<sup>9</sup> Das Gesamtbild wurde durch die quantitativ vorherrschenden Antragsdiagnosen bestimmt. Auf der einen Seite findet man die Antragsdiagnose „Schizophrenie“, deren singuläre Lage mit einer ausgesprochen medizinisch-psychiatrischen Symptomatik korreliert. Begriffe, die Beobachtungen im Denkablauf beschreiben wie Wahnideen, Sinnestäuschungen, Ideenflucht und Zerfahrenheit, hatten in der Begründung das stärkste Gewicht. Äußerungen des Antriebs durch psychomotorische Unruhe, Aggressivität, Schlaflosigkeit und Mutismus, Kontakunfähigkeit, Selbstgespräche, Selbstmordgedanken und mangelnde Krankheitseinsicht wurden auf der Verhaltensebene unter dem gleichen Vorzeichen interpretiert. Weniger gewichtig, aber dennoch charakteristisch waren Feststellungen zur negativen Stimmungslage und Verwirrheitszuständen. Aussagen zu einem positiven Allgemeinverhalten deuten an, daß man den „Schizophrenen“ außerhalb akuter Krankheitszustände mit einer wohlwollenden Grundhaltung gegenübertrat.

<sup>8</sup> Diagramm: Inhaltliche Analyse der Antragsgutachten nach Diagnosen und ihren charakteristischen Begründungen. Zur Analysemethode und den Interpretationsmöglichkeiten vgl.: Walter, Psychiatrie und Gesellschaft, S. 558-567, 908/909.

<sup>9</sup> Ebd., S. 562, Übersicht 49: Die charakteristischen Beobachtungen/Begründungen in den Antragsgutachten bei den Diagnosen „Schizophrenie“, „angeborener Schwachsinn“, „erbliche Epilepsie“.



Inhaltliche Analyse der Antragsgutachten nach Diagnosen und ihren charakteristischen Begründungen (N=2980 Fälle)

Das gleiche galt für den überwiegenden Teil der Personen, die von der Antragsdiagnose „angeborener Schwachsinn“ betroffen waren. Ein freundliches, fügsames, ausgeglichenes Auftreten im Gespräch mit dem Antragsteller wurde positiv vermerkt. Das Hauptgewicht in der Begründung der Diagnose hatten jedoch die Eindrücke zur intellektuellen Leistungsfähigkeit, zum persönlichen Erscheinungsbild und zur sprachlichen Artikulationsfähigkeit. Sie wurden in der Befragungssituation, der sogenannten Intelligenzprüfung gewonnen und waren damit in hohem Maße von der Bewertung und Beurteilung durch den Arzt abhängig. Hiervon zu trennen ist eine kleinere, aber deutlich abgrenzbare Gruppe, die einer sozialrassistisch gefärbten moralisch-lebensweltlichen Wahrnehmung unterworfen war. Hier wurde ein negatives, unordentliches Äußeres als Bestätigung des allgemeinen Eindrucks aufgefaßt. Die Analyse der ärztlichen Antragsgutachten zeigt also deutlich unterscheidbare Argumentationsmuster.

### Grenzen der Auswertung

Die auf den ersten Blick scheinbar „grenzenlosen“ Möglichkeiten stießen jedoch auf drei wichtige Grenzen:

1. durch den Überlieferungszustand des Aktenmaterials,
2. durch methodische Einschränkungen,
3. durch die Aussagekraft der Krankenakten.

Der Überlieferungszustand des Aktenmaterials legte der Auswertung zwei Beschränkungen auf. Zum einen fehlten Teile der Aktenbestände, deren Verlust nach der bisherigen Erfahrung jedoch weitgehend ohne Folgen für die Auswertung blieb, da er sich zeitlich und nach Patientengruppen gleichmäßig verteilte. Gravierende Einschränkungen ergaben sich lediglich durch die Vernichtung der Akten der Patienten, die in Hadamar und den mittel- und ostdeutschen Anstalten getötet worden sind.

Zum anderen waren die Angaben in den Akten teilweise sehr unsystematisch und unvollständig. Das führte bei einigen erhobenen Merkmalen zu einer Datendichte, die verallgemeinerungsfähige Aussagen nicht mehr zuließ.

Methodische Einschränkungen ergaben sich durch das Erhebungsverfahren und die quantitative Analyse. Die große Zahl der Krankenakten und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zwangen dazu, die Erhebung der Daten mit Hilfe eines standardisierten Fragenkataloges vorzunehmen, der natürlich nicht alle Variationen der Realität im Detail abdecken konnte. Durch die Zuordnung der Informationen zu einzelnen Kategorien gingen Informationen verloren, die nicht zurückgeholt werden können. Da die Zuordnung von der auswertenden Person im begrenzten Maße auch Entscheidungen verlangte, die bei mehreren Personen jedoch nie vollständig aufgrund eines einheitlichen Maßstabes getroffen werden, mußte die Wirkung „neuer“ Wertungen in Kauf genommen werden. Die im Rahmen des Analyseprozesses notwendigen Klassifizierungen und Vereinheitlichungen entfalten eine ähnliche Wirkung.

Einen anderen Charakter hat die Beschränkung, die durch die Aussagekraft der Krankenakten selbst zustande kommt. Dabei war zu beachten, daß die Krankheitsgeschichten und die ärztlichen Gutachten der schriftliche Niederschlag eines Interaktionsprozesses zwischen dem Arzt, den Pflegern und dem Patienten sind. Krankheitsgeschichten sind also das Ergebnis eines komplexen sozialen Prozesses, der im Nachhinein nur sehr schwer in die beteiligten Einflußfaktoren zerlegt werden kann. Die ärztlichen Gutachten und die Krankheitsgeschichten werden in der Regel das wiedergeben, was die Ärzte dachten und wahrnahmen. Das war aber nur ein Teilausschnitt der konkreten Lebenswelt der Anstalt, wenn auch der für den Patienten bestimmende und während der NS-Zeit über Sterilisierung und „Euthanasie“ mitentscheidende.

## Zum Problem der Bewertung von Sozialhilfeakten

### von Ralf Vieweg

Das Leitthema dieses Archivtages möchte ich ergänzen um den Satz: Die Massenproduktion führt zum Bewertungsproblem. Die Sozialämter produzieren in immer größerem Umfang. Das Sozialamt Bad Salzuflen hat bislang alle Akten nach Abschluß von 10 Jahren aufbewahrt und dann vernichtet. Nicht zuletzt die Einladung zu diesem Archivtag hat mit dazu beigetragen, hier auch das Interesse der Archivseite an diesen Akten zu berücksichtigen. Der historische Aspekt von massenhaften Sozialhilfeentscheidungen wird im Rahmen der täglichen Arbeit als eher gering eingeschätzt, weil schlicht die Zeit hierzu fehlt und andere Probleme der praktischen Arbeit vorgehen. Dies stellvertretend für viele Sozialämter, da diese mit ständig steigenden Hilfeempfängerzahlen und ständigen Personalengpässen zu kämpfen haben.

### Das Sozialamt

Zunächst möchte ich Ihnen die Aufgaben des Sozialamtes Bad Salzuflen vorstellen. Im allgemeinen Bewußtsein reduziert sich die Aufgabe eines Sozialamtes auf

die Gewährung von Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt. Dies ist ein kosten- und personalintensiver Geschäftsbereich. In Bad Salzuflen sind mit der Aufgabe 14 Mitarbeiter betraut. Diese haben im Jahr 1997 Leistungen in Höhe von 17 Mio. DM erbracht und zwar 4 Mio. an Hilfeempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und 13. Mio an Empfänger nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Jedoch bietet das BSHG neben der Hilfe zum Lebensunterhalt noch vielfältige Angebote im Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen und neben der Sozialhilfe hat das Sozialamt eine Vielfalt von weiteren Aufgaben. In Bad Salzuflen ist dies u. a. sozialarbeiterische Betreuung, die Gewährung von Wohngeld, die Unterstützung bei der Wohnraumsuche und Wohnraumsicherung einschließlich ordnungsrechtlicher Befugnisse, die Unterstützung und Koordination der Altenarbeit, Gewährung von Wohngeld, Rentenangelegenheiten etc. Insgesamt arbeiten rund 40 Mitarbeiter im Sozialamt und produzieren Akten.

## Wo entstehen Sozialhilfeakten?

Wo entstehen Akten aufgrund von BSHG-Leistungen in NRW bzw. wo werden sie geführt? An drei Standorten: bei Städten und Gemeinden, bei den Landkreisen und den Landschaftsverbänden. Kriterien der örtlichen und der sachlichen Zuständigkeit sind maßgebend. Im Bereich der sachlichen Zuständigkeit werden von den drei genannten Behörden unterschiedliche Hilfearten angeboten, die zum Teil jedoch die gleichen Personen betreffen. Eine wesentliche Unterscheidung ist die Trennung zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt (wodurch im wesentlichen die Bedürfnisse essen, trinken, wohnen abgedeckt werden) und die Hilfe in besonderen Lebenslagen (z. B. Heimpflege, Krankenhilfe).

## Rechtliche Grundlagen

Doch zurück zu den Akten der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt. Seit wann entstehen sie? Durch das in Kraft tretende BSHG am 01.06.1962 und vorher die Reichsfürsorgepflichtverordnung von 1924 war die Notwendigkeit der personalen Aktenführung für Einzelfälle gegeben. Das BSHG unterscheidet sich in seiner Aufgabenstellung wesentlich gegenüber der alten Fürsorgepflichtverordnung. Im Vordergrund stand die Erneuerung der staatlichen Daseinsvorsorge unter dem Leitgedanken ein Leben zu ermöglichen, daß der Würde des Menschen entspricht und nicht nur Armenpflege mit Zufügungsstellen des notwendigen Lebensunterhaltes zu sein. Hin zum Rechtsanspruch auf Pflichtleistungen dem Grunde nach und auf pflichtgemäßes Ermessen über Form und Maß der Hilfe und weg von der obrigkeitstaatlichen Gunst mit großer Gefahr der Willkür war und ist das Ziel.

## Die heutige Sozialhilfeakte und ihre derzeitige Entstehung

Es handelt sich um die Unterstützung von Personen, die ihren minimalen Lebensbedarf nicht oder nicht vollständig decken können. Seit 1993 ist hiervon als Spezialgebiet die Gewährung von Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit eigenen Akten für ausländische Flüchtlinge abgespalten. Der Fallbestand beträgt in Bad Salzuflen zur Zeit rund 1.200 im Monatsdurchschnitt 1997, Tendenz steigend. Pro Fall sind durchschnittlich 2,5 Personen betroffen. Der Einzelfall wird in aller Regel mehrbändig vom Beginn bis Ende der Gewährung geführt. Pro Jahr werden durchschnittlich 200 Fälle beendet, jedoch mehr als 400 Fälle neu aufgenommen. Der gegenwärtig vorhandene Aktenbestand mit einer Lagerfläche von 120 lfd.-Meter wächst um ca. 8-10 endgültig abgelegter Akten pro Jahr. Die Tendenz ist hier überproportional steigend. Immer schneller, immer mehr. Wenn alle Akten für Forschungen aufbewahrt werden sollen, sprengt dies jeglichen Rahmen.

Die Folgerung hieraus ist die Unmöglichkeit der vollständigen Aufbewahrung. Wenn überhaupt ist nur ein Extrakt vorstellbar. Fraglich bleibt, ob hierzu eine Notwendigkeit besteht? In seinem Vortrag zu Quellenproblemen der historischen Armutforschung hat Herr Dr. Küster dargelegt, daß zwar Behördenüberlieferungen zur Armut, jedoch keine Unterlagen zur Lebenslage von Armen vorliegen und insoweit die Definition dessen was Armut bedeutet nur einseitig aus der Sicht der Behörden bestimmt wird. Ich möchte deshalb aufzeigen, wie gegenwärtig eine Akte aufgebaut ist und was sie beinhaltet.

Die Akte besteht zur Zeit aus dem:

Teil A:

mit dem Grundantrag und den Anlagen hierzu (ergänzende Erklärungen zum Vermögen o. ä.), Kopien der persönlichen Unterlagen: Personalausweis, Kto.-Auszüge, Einkommens- und Vermögensunterlagen, Mietvertrag und/oder Mietbescheinigung, Versicherungen, Kfz-Schein/Brief/Kaufvertrag, ärztliche Bescheinigungen wg. Krankenkostzulage, Mutterpaß. Daran schließt sich der Berechnungsbogen mit dem Bewilligungsbescheid (manuell und EDV) an. Die Berechnung und Auszahlung erfolgt landesweit über EDV seit der Mitte der Achtziger Jahre. Protokolle und Bescheide hierzu werden in den einzelnen Personalakten abgeheftet. Dieses erfolgt auch aus den Anforderungen der Rechnungsprüfung heraus. Bescheide von mehr als 10 Seiten für eine monatliche Bewilligung sind hierbei keine Seltenheit.

Teil B:

für die einmalige Beihilfe (Möbel, Bekleidung, Umzug etc.): Hierzu gehört jeweils ein formloser Antrag und die Bewilligungsunterlagen pro Beihilfe.

Teil C:

Hier werden Anträge auf Erstattungsleistungen z. B. an das Arbeitsamt, Rentenversicherungen etc. abgeheftet. Anschreiben an und Überprüfung von Unterhaltspflichtigen werden seit Ende 1996 in Bad Salzuflen als eigene Akte ausgegliedert und auch nach Abschluß des gesamten Vorganges nicht mit der Leistungsakte zusammengeführt. Die Einrichtung eines Sondersachgebietes Unterhalt mit der Folge von Sonderakten ist auch in anderen Kommunen zu beobachten.

Teil D:

Dort sind Erstattungsunterlagen zu Ansprüchen auf Tabellenwohngeld abgelegt.

Die in Bad Salzuflen mit B/C/D benannten Inhalte der Akte sind in anderen Städten teilweise als eigene Sachgebiete ausgelagert. In vielen insbesondere kleineren Städten und Gemeinden wird keine Unterscheidung der Akte in verschiedene Bereiche betrieben.

Die wirtschaftliche Situation der Hilfeempfänger wird während der Laufzeit des Falles durch Unterlagen ständig aktualisiert. Insbesondere einmal jährlich werden die Verhältnisse aller Fälle einmal vom Sachbearbeiter geprüft. Es handelt sich also um eine umfangreiche Abbildung der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse zum Teil ergänzt durch die schriftliche Stellungnahme des Sachbearbeiters hierzu. Im wesentlichen werden nur objektiv meßbare Kriterien wie z. B. Einkommen dokumentiert. Subjektive, so etwa wie das Lebensgefühl, der eigene Umgang mit der Situation Sozialhilfeempfänger zu sein, wird nicht niedergelegt, weil für die Entscheidung über Hzl unwichtig. Für die Bewertung aus späterer historischer Sicht könnte es jedoch von Bedeutung sein, z. B. unter der Fragestellung: Wird Sozialhilfe-Bezug als Armut und Ausgegrenztheit empfunden? Das Sozialamt und seine Mitarbeiter haben manchmal im Gefüge einer Kommunalverwaltung den Eindruck, daß auch das Verwalten der Sozialhilfe nur geringes Sozialprestige verleiht.

Ein Hinweis über Familienkontinuität im Sozialhilfebezug findet sich in der einzelnen Akte nicht.

Eine Lebensunterhalts-Akte ist nur in ihrer Gesamtheit mit allen Nebenakten (Unterhalt, Erstattungen, Beihilfe) aussagekräftig für die Lebenssituation der Betroffenen. Ein Extraktion aus einzelnen Akten heraus zum Zwecke der Dokumentation erscheint wenig sinnvoll. Alle Akten aufzubewahren und auszuwerten ist jedoch auch unmöglich, aus den o.g. Massenproblemen. Dies erscheint mir auch nicht notwendig. Im Rahmen zeitnaher Forschung und Nutzbarmachung taucht daneben das Problem des Datenschutzes bei Einzelakten auf. Das Image von Sozialhilfe und der Bewilligungsbehörde Sozialamt ist beim Kunden ohnehin denkbar schlecht. Eine Archivierung und Forschung die auf Datenschutz nicht peinlich genau achtet, erweist der Bewilligungsarbeit einen Bärendienst. Dies schränkt die Nutzbarkeit von Einzelakten erheblich ein. Ein repräsentativer Querschnitt zur Aufbewahrung und Auswertung ist meiner Meinung nach nicht möglich, da jedes Kriterium (z. B. Familienstand, Alter, Adresse) nur ein Hilfsgerüst mit allen Mängeln sein kann. So denn die Meinung vertreten wird, daß eine Aufbewahrung in kleinem Rahmen sinnvoll ist, wäre nur der Weg der Stichprobe gangbar.

Zwei Fragen im Rahmen der Sozialhilfe sind für mich wesentlich, für die jedoch der große Aktenberg nicht aufbewahrt werden muß.

Warum besteht Sozialhilfebedürftigkeit? Das heißt Ursachenforschung und die Frage der persönlichen und der allgemein wirtschaftlichen Entwicklungen. Dieses geht jedoch im wesentlichen nicht aus der Einzelakte hervor, sondern muß aus andern Quellen erschlossen werden.

Wieviel und wer ist im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung betroffen?

Eine kleine Hilfe können die jährlichen Statistiken des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik sein,

die entsprechende Zahlen aufbereiten. Hier könnte es jedoch an der konsequenten Erfassung und Bestandspflege innerhalb der Sozialämter mangeln. Die Ursachen ergeben sich aus dem bereits genannten: die personelle Kapazität fehlt und insbesondere die in vielen Städten und auch die hier in Lippe eingesetzte Programmtechnik ist veraltet und zu wenig komfortabel.

Zum Schluß ein paar Worte zur technischen Modernisierung und ihren Auswirkungen: Seit der Verbreitung von Kopierern explodierte der Umfang der Akten. Früher reichten Inaugenscheinnahme der Unterlagen und einfache Vermerke des Sachbearbeiters. Inzwischen sind Kopien von allen möglichen und unmöglichen Unterlagen notwendig, insbesondere auch aus den Anforderungen der Rechnungsprüfung heraus. Ein übriges trugen hierzu die Einführung von PC und Drucker bei. Pro Fall werden mindestens 5 dreiseitige Bescheide im Jahr erstellt. Spitzenwerte mit 13 oder mehr Seiten sind keine Seltenheit. Der Weg zum papierlosen Sozialhilfebüro wurde bislang nur geträumt. Diese Blüte der Massenproduktion erzwingt meiner Ansicht nach auch massenhafte Vernichtung. Eine Bewahrung der gesammelten Daten, wenn denn gewünscht, kann nur auf elektronischem Wege in Form von Statistiken o. ä. erfolgen. Sonst kippt der Aktenstapel eines Tages um und erschlägt die Archivarin oder den Archivar. Trotz dieser beschriebenen Entwicklung ist die Schwelle zur elektronischen oder auch papierarmen akte nur eine Frage der Zeit. Ich halte es deshalb für notwendig, archivische Sichtweisen in neue Formen der Aktenhaltung von Beginn an einfließen zu lassen, um die dauerhafte Aufbewahrung zu erleichtern.

Nehmen Sie mit „massenproduzierenden“ Ämtern in Ihrem Bereich Kontakte auf und pflegen Sie sie, um einerseits das Verständnis für Ihre Arbeit zu wecken und andererseits Ihr Verständnis der Materie zu erweitern. Dann kann Aufbewahrung auf sicherer Basis betrieben werden.

## Bewertung von Massenakten in einer kleinen Kommunalverwaltung

von Katharina Tiemann

### Einleitung

Herr Vieweg hat zunächst die Entstehung und Bewertung von Massenakten aus der Sicht eines Registraturbildners mit klarer Stellungnahme in Richtung Kassation dargestellt. Wie lassen sich nun aus der Sicht eines kleineren Kommunalarchivs geeignete Bewertungsmodelle finden?

Reaktionen zu diesem Thema kurz nach Versendung der Einladungen zum diesjährigen Westfälischen Archivtag zeigten mir deutlich, daß viele Kolleginnen und Kollegen mehr oder weniger ratlos vor einer auf den ersten Blick nicht zu bewältigenden Menge von Akten stehen. Mein Vortragsthema scheint in diesem Zusammenhang endlich eine Antwort auf alle Bewertungsfragen zu bieten - ich muß Sie jedoch enttäuschen. Auch ich kann Ihnen kein Patentrezept liefern, aber ich möchte versuchen, verschiedene Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die im Anschluß zu diskutieren sind.

Was erwartet Sie nun?

Nach einem kurzen Rückblick auf den Verlauf der archivfachlichen Diskussion des Themas *Bewertung von Massenakten*, komme ich zur grundlegenden Begriffsdefinition in Verbindung mit Beispielen für kommunale Massenakten. Im Anschluß stelle ich bereits diskutierte Bewertungsmodelle mit ihren Vor- und Nachteilen dar. Zusammenfassend werde ich dann die wesentlichen Aspekte noch einmal herausstellen, die grundsätzlich bei der Bewertung von Massenakten in einer kleineren Kommunalverwaltung beachtet werden sollten.

### Die Diskussion des Themas Massenakten

Der Umgang mit Massenakten fand als Thema insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg vor dem Hintergrund der Ausweitung der empirischen Sozialforschung eine stärkere Beachtung, gelten doch die Sozialwissenschaft-

ler als typische oder zumindest potentielle Benutzer massenhaft gleichförmiger Einzelfallakten. Es stellte sich die Frage, und hier waren zunächst die Staatsarchive in die Pflicht genommen, inwieweit aufgrund der gängigen Bewertungen- und Übernahmepraxis in den Archiven Quellenmaterial für sozialwissenschaftliche Forschungsthemen Berücksichtigung findet. Zu Beginn der 60er Jahre wurde auf Initiative des Bundesarchivs in Koblenz in Verbindung mit Fachleuten aus den Bereichen Verwaltung, Archiv und Sozialwissenschaft ein Gutachten erstellt, das sog. Döll-Gutachten (1965), in dem *Empfehlungen für die Archivierung statistischen und anderen behördlichen Quellenmaterials unter sozialwissenschaftlichen Aspekten* formuliert wurden. Unterschiedliche Auffassungen insbesondere zur Methodik wurden in der Praxis laut. Auf archivistischer Seite lehnte man die vorgeschlagene Samplebildung als grundsätzlich ungeeignet für Verwaltungsakten ab, da die Akten nicht homogen genug und zudem ihre Gesamtheit nicht genau feststellbar sei. - Was versteht man nun genau unter Sampling? Sampling steht in der Sozialwissenschaft für Stichprobe. Mittels einer Stichprobe wird ein Teil aus einer Gesamtheit herausgezogen, der wiederum konkrete Aussagen über die Struktur der Gesamtheit zuläßt. Entscheidend ist dabei das Auswahlverfahren, um zur Stichprobe zu gelangen. - Wie auf archivistischer Seite bestanden auch auf sozialwissenschaftlicher Seite Zweifel am Auswahlverfahren. Zum Teil wurde Vollarchivierung gefordert, da ein wie auch immer geartetes Stichprobenverfahren es doch nicht erlaube, komplexere Fragestellungen zu beantworten. Die Diskussion über Samplebildung als ein mögliches Verfahren wurde in den 80er Jahren noch einmal aufgegriffen. Sie wurde jedoch nicht mehr so global und damit aussichtslos geführt wie 20 Jahre zuvor, sondern konstruktiver, indem sich die archivfachliche Diskussion zunehmend mit der Anwendung von Samplebildung auf bestimmte Aktengruppen auseinandersetzte und die sozialwissenschaftliche Seite die die Problematik der Auswertung durch archivische Auswahl reduzierter Datenbestände zum Thema machte, demnach davon abrückte, den Archiven Vorgaben für die Archivierung zu machen.

Die Schwierigkeiten sind deutlich geworden. In einem Spannungsfeld stehen die Aktenflut, mit denen Archive - nicht nur Staatsarchive, sondern auch Kommunalarchive - konfrontiert werden, die daraus erwachsene archivfachliche Notwendigkeit, sinnvolle Bewertungsmodelle zu entwickeln, Entscheidungen über Vollarchivierung, Vollkassation bzw. Stichprobenverfahren unter Berücksichtigung der Aktenstruktur als Methode der Überlieferungsverdichtung zu treffen, wie auch ein grundsätzliches Forschungsinteresse, daß aufgrund seiner Komplexität jedoch nicht näher beschrieben sein kann.

Wie lassen sich Massenakten definieren? Wo fallen in einer Kommunalverwaltung Massenakten an?

Unter Massenakten verstehen wir Serien gleichförmiger Einzelfallakten zu einem bestimmten, genau abgrenzbaren Geschäftsvorfall, die lediglich unterschieden sind durch einen individuellen Bezug, der personen-, institutionen- wie auch ortsbezogen sein kann. Irmgard Eder-Stein weist in ihren Ausführungen zu *Aktenstruktur und Samplebildung* (Der Archivar 4/1992) mit besonderem Nachdruck darauf hin, daß es sich bei aller Gleichförmigkeit letztlich um Einzelfälle handelt, die jeder für sich eine eigene Wertigkeit haben. Dieser Umstand kann Berücksichtigung beim Auswahlverfahren finden, dazu gleich mehr.

In einer Kommunalverwaltung entstehen Massenakten in der Dienststellen-Verwaltung - es sind dies insbesondere die Personalakten -, vor allem aber in der Aufgabenverwaltung. Zu den letzteren zählen, um nur einige wenige zu nennen, Sozialhilfeakten, Jugendfürsorgeakten, Steuerakten, Gewerbeakten etc..

### Wie sehen mögliche Bewertungsmodelle aus?

Ein Archiv, dem aus einem der o. g. Ämter Massenakten zur Übernahme angeboten werden, könnte bei der Bewertung der Unterlagen zunächst einmal die extremsten Formen in Erwägung ziehen, nämlich die Totalarchivierung wie auch die Totalkassation. Bei der Totalarchivierung wird nicht nur die Raumfrage zum Kriterium, sondern auch die Sinnfälligkeit der Entscheidung, z. B. jede Sozialhilfeakte in der Stadt aufzuheben. Betrachtet man das andere Extrem, die Totalkassation, so gehen wertvolle inhaltliche Informationen über die Bewilligung von Sozialhilfe zu einem bestimmten Zeitpunkt an eine x-beliebige Person verloren. Eine zusammenfassende Jahresstatistik mit Angaben über die Zahl der bewilligten Fälle und gezahlten Unterstützungsgelder kann keinen Einblick in den für die Sozialforschung interessanten Einzelfall mehr geben. Die notwendige Dokumentation der Verwaltungstätigkeit könnte bestenfalls über den Geschäftsverteilungsplan erfolgen, sofern dieser überliefert ist. Es würde sich demnach ein Auswahlverfahren anbieten, das den Anforderungen von archivistischer Seite, was vor allen Dingen die Handhabbarkeit anbelangt, wie auch den Anforderungen sozialwissenschaftlicher Forschung nach Repräsentativität und maximaler Aussagekraft entspricht.

Arnd Kluge hat sich intensiv mit Stichprobenverfahren zur archivischen Auswahl massenhaft gleichförmiger Einzelfallakten auseinandergesetzt (Der Archivar 4/1993). An dieser Stelle möchte ich auf den Abdruck der Vorträge zum 8. Deutsch-Niederländischen Archivsymposium in der Archivpflege Heft 41/1995 verweisen, die sich nur mit Bewertungsfragen befaßten.

Grundsätzlich wird zwischen zwei verschiedenen Verfahrensorten unterschieden, den *subjektiven* oder *bewußten Stichproben* und den *Zufallsstichproben*. Hauptunterscheidungsmerkmal ist, daß nur die Zufallsstichproben repräsentativ sind, da jede Einheit der Grundgesamtheit die gleiche Chance hat, in die Stichprobenauswahl zu kommen, und die Stichprobe den Schluß auf die Grundgesamtheit mit angebbarer Fehlerquote, die im Toleranzbereich liegt, zuläßt. Anders bei der bewußten Stichprobe, bei der spontan oder aufgrund von Fachwissen in den Bestand der Grundgesamtheit eingegriffen wird, und daher keine Repräsentativität mehr gegeben ist. Zu beachten ist, daß die Zuverlässigkeit statistischer Aussagen abnimmt, je kleiner die Stichprobe ist.

Lassen Sie mich zwei verschiedene Methoden bei der Bewertung von modernen Sozialhilfeakten, um bei dem Beispiel zu bleiben, vorstellen, die von ihrer Handhabbarkeit durchaus denkbar sind für kleinere Archive. Zunächst die repräsentative einfache Zufallsstichprobe mit Zufallszahlen. Zuerst bestimmen Sie den Umfang der Stichprobe, in dem Sie von etwa 10% der Grundgesamtheit der Akten ausgehen. Der Umfang der Stichprobe sollte 50 Akten als absoluten Minimalwert nicht unterschreiten, allerdings gibt es auch hier keine vorgeschriebenen Richtwerte. Die Zahl 50 als Minimalwert und

5.000 als Maximalwert sind Orientierungshilfen der sozialwissenschaftlichen Forschergruppe *Quantum* an der Uni Köln. Voraussetzung für das weitere Verfahren ist die Durchnummerierung der Grundgesamtheit der Akten, wenn diese aufgrund einer abweichenden Registraturordnung noch nicht erfolgt ist. Dieser Aufwand kann sich bei kleineren Archiven, bei denen die Masse der zu bewertenden Akten wesentlich geringer ist als etwa in einem Großstadtarchiv, durchaus im Rahmen halten. Ist der zahlenmäßige Umfang der Stichprobe wie oben ermittelt, werden anhand einer Zufallszahlentabelle eines Statistiklehrbuches oder eines EDV-Programmes entsprechend des Umfanges der Stichprobe Zufallszahlen ermittelt, anhand derer die zu übernehmenden Akten herausgezogen werden können.

Als weiteres Verfahren ist die sektorielle Klumpenbildung mit bewußter Auswahl möglich, die allerdings nicht zu den repräsentativen Verfahren zählt. Hierbei werden die Sozialhilfeakten nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen sortiert und bestimmte Buchstabenklumpen ausgewählt. Die Auswahl der Buchstaben sollte allerdings erst nach vorheriger Rückkopplung mit der statistischen Abteilung in Ihrer Verwaltung hinsichtlich der Verteilung der Anfangsbuchstaben der Nachnamen in der Stadt erfolgen, um einen gewissen Aussagewert zu gewährleisten, auch wenn das Auswahlverfahren grundsätzlich nicht repräsentativ ist, da von vornherein nur bestimmte Akten für die Auswahl vorgesehen werden. Der Vorteil dieser Methode besteht darin, daß Sozialhilfeakten zumeist alphabetisch abgelegt sind und somit eine einfache Handhabung des Verfahrens möglich ist. Klumpenstichproben sind neben der sektoriellen auch mit chronologischer und geographischer Auswahl denkbar, diese Verfahrensweisen finden jedoch weniger Anwendung auf Sozialhilfeakten.

Allerdings, keines der soeben beschriebenen Verfahren erfüllt für sich allein alle Anforderungen sozialwissenschaftlicher Auswertungen. Erst die Kombination erlaubt eine wissenschaftlich korrekte Analyse der Stichprobe, die dann tatsächlich Rückschlüsse auf die ursprünglich vorhandene Grundgesamtheit zuläßt (sog. variantenreiche Auswahl). Meiner Meinung nach geht jedoch dieses wissenschaftlich fundierte Konzept an der Realität eines Kleinstadtarchivs vorbei, in dem zumeist 1 oder 2 Personen vielfältige Aufgaben wahrzunehmen haben. Die konsequente Durchführung eines der beiden erprobten Verfahren würde ich unter Berücksichtigung des archivistischen Alltags als ausreichend erachten.

<b>Stichprobenverfahren</b>	
<b>bewußte/subjektive Stichproben</b>	<b>Zufallsstichproben</b>
u. a. Klumpenstichproben - sektoriell - chronologisch - geographisch	u. a. einfache Zufallsstichprobe mit Zufallszahlen
nicht repräsentativ	repräsentativ, d. h. jede Akte hat die gleich Chance, ausgewählt zu werden
i. d. R. gut handhabbar	je nach vorliegender Registraturordnung aufwendiger in der Handhabung

Noch einmal möchte ich auf den Einwand von Irmgard Eder-Stein zurückkommen, die zwar die Gleichförmigkeit massenhaft anfallender Einzelfallakten sieht, andererseits aber auch betont, daß es letztlich doch Einzelfälle bleiben, die ihre eigene Wertigkeit haben und zum Teil einer besonderen Bewertung bedürfen. Beide Verfahren, die einfache Zufallsstichprobe mit Zufallszahlen wie auch die sektorielle Klumpenstichprobe mit bewußter Auswahl, ermöglichen es, vor Ziehung der Stichprobe besonders archivwürdige Einzelfälle herauszuziehen.

### **Zusammenfassung**

Lassen Sie mich zusammenfassen, auch unter dem Aspekt, was das Besondere bei der Bewertung von Massenakten in einer kleineren Kommunalverwaltung ausmacht. Frau Dr. Wölk wird morgen über den Bewertungsansatz in einer Großstadt berichten.

Durchaus problematisch kann die Anwendung statistischer Auswahlverfahren in einer kleineren Kommune sein, wenn die Grundgesamtheit der zur Bewertung anstehenden Massenakten zu gering ist. Bei etwa 200 Sozialhilfeakten macht es keinen Sinn, eine Stichprobe zu ziehen. Eine Auswahl von 20 Akten wäre für die wissenschaftliche Auswertung ohne Aussagewert. Neben der denkbaren Verlängerung der Akzessionszeiträume schlägt Kluge die Bildung von Archivzweckverbänden einer Region vor, die ihre Akten zum Zwecke einer größeren Grundgesamtheit zusammenlegen. Voraussetzung dafür wäre eine Vereinheitlichung der Abgabezeitpunkte, der Provenienzstellen sowie der Laufzeiten der Akzessionen. Gemeinsame Räumlichkeiten wie auch später gemeinsame Findmittel wären erforderlich. Aus der archivistischen Praxis ist mir bisher von einem solchen Modellversuch unter Kleinstadtarchiven nichts bekannt. Vielleicht haben aber dennoch einige unter Ihnen bereits Erfahrungen mit Zweckverbänden bei Bewertungsfragen gemacht und können gleich in der Diskussionsrunde darüber berichten.

Bei der Anwendung gleich welchem Stichprobenverfahren, unabhängig auch von der Größe der Kommunalverwaltung, ist für die spätere wissenschaftliche Auswertung unbedingte Transparenz erforderlich. Hierzu zählen genaue Angaben zur Laufzeit der Akten, zur Registraturordnung, zum ausgewählten Verfahren - welche Gründe sprachen für ein bestimmtes Verfahren - zum Umfang der Grundgesamtheit wie auch der Stichprobe etc. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Kontinuität bei der Verfahrensweise. Die wiederholte Anwendung eines Stichprobenverfahrens trägt erst zur wissenschaftlichen Nutzbarkeit bei. Andererseits ist die Durchführung eines Verfahrens immer auch kritisch zu begleiten, um Fehlentwicklungen eventuell korrigieren zu können.

Ich habe versucht deutlich zu machen, daß bestimmte Aktenstrukturen bestimmte archivistische Arbeitsmethoden erfordern. Die Entscheidung für ein Auswahlverfahren bei Massenakten sollte immer bestimmt sein von der Fragestellung, welchen Aussagewert die in sehr reduzierter Form übernommenen Akten haben. Eine willkürliche Übernahme darf nicht die Lösung sein. Die große Verantwortung die die Archive bei der Bewertung von Massenakten haben, ist mir auch noch einmal sehr deutlich bei den Ausführungen von Dr. Walter und Dr. Küster geworden, die die komplexen Fragestellungen aus der Sicht wissenschaftlicher Nutzer beschrieben haben.

# Bewertung von Registraturgut in kirchlichen Archiven

von Ingrun Osterfinke

## 1. Zu den Aufgaben des Landeskirchlichen Archivs

Das Landeskirchliche Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) betreut das Schriftgut sämtlicher kirchlicher Verwaltungen im Bereich der Landeskirche. Es ist also nicht nur Archiv des Landeskirchenamtes als oberste Behörde, sondern im Rahmen der Archivpflege auch zuständig für 658 Kirchengemeinden, 33 Kirchenkreise sowie rund 52 Ämter, Werke und Einrichtungen in landeskirchlicher Trägerschaft. Wir verstehen uns als Serviceeinrichtung, die diese Institutionen bei der Verzeichnung und Lagerung ihres Schriftgutes unterstützt. Dabei stehen unserem Archiv jedoch keine Rechtsmittel zur Verfügung, um den kirchlichen Archivgesetzen Nachdruck zu verleihen. Wir können das Schriftgut vor willkürlichen Zugriffen nur schützen, indem wir inhaltliche Überzeugungsarbeit leisten und um Verständnis für die Erhaltung historischer Schriftstücke werben.

Innerhalb des Aufgabenbereichs der Archivpflege kommen der Bewertung neben den bekannten archivischen Gründen weitere praktische Bedeutungen zu: Sie entlastet die kirchlichen Verwaltungen und erleichtert den Abtransport des zu verzeichnenden Archivgutes nach Bielefeld. Für uns ist sie außerdem notwendig, um Werkverträge zu berechnen, die wir für die Verzeichnung aufgrund eigener Überlastung immer häufiger vermitteln. Eine Vollzeitkraft in unserem Archiv bewertete im vergangenen Jahr ca. 5 - 7 Registraturen.

## 2. Rechtlicher Hintergrund in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Rechtliche Grundlage für Bewertungs- und Kassationsentscheidungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung<sup>1</sup>, die das Landeskirchenamt 1989 verabschiedet hat. Ihre Einführung geschah zeitgleich mit einer Reihe weiterer

Archivgesetze zur Sicherung und Nutzung des kirchlichen Archivgutes. Die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung geht auf eine Richtlinie der EKD zurück. Sie war ursprünglich als Provisorium gedacht, denn man arbeitete bereits an einem neuen Einheitsaktenplan mit integrierten Aufbewahrungsfristen, der für die zentrale Verwaltung des Landeskirchenamtes ebenso gelten soll wie für alle unteren Ebenen. Bis heute ist dieser Registraturplan allerdings noch nicht fertiggestellt worden.

Die Kassationsordnung gilt für alle Dienststellen kirchlicher Körperschaften innerhalb der Landeskirche, die Schriftgut verwalten<sup>2</sup>. Als archivwürdig und dauernd aufzubewahren definiert sie solches Schriftgut, das „Leben und Wirken der Kirche dokumentiert, der Rechtssicherung dient oder für die wissenschaftliche oder heimatgeschichtliche Forschung Bedeutung hat“<sup>3</sup>. Für die Bewertung dieses Schriftgutes enthält die Kassationsordnung einen - und dies ist der eigentlich wichtige Teil - Aufbewahrungs- und Kassationsplan, der neben dem archivwürdigen Schriftgut auch die Aufbewahrungsfristen für nicht archivwürdiges Schriftgut enthält. Er gilt lediglich für die Zeit nach 1950. Kassationen vor diesem Stichjahr können nur „im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Archiv“<sup>4</sup> durchgeführt werden. Sie fallen faktisch aber nicht an, da wir das Jahr 1950 - wie allgemein üblich wegen der unsteten Überlieferung aus dem Zeitraum davor - als Kassationsgrenze ansehen.

<sup>1</sup> Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Körperschaften (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung) der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. Dezember 1989 (abgekürzt: KassationsO), KABI. 1990 S. 14

<sup>2</sup> KassationsO § 1

<sup>3</sup> KassationsO § 4 (1)

<sup>4</sup> KassationsO § 6 (2)

Aktenplan der EKD	Registraturplan der EKvW
<p><b>Hauptgruppen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kirchengemeinde ...: Geschichte, Organisation, Verwaltung, Statistik</li> <li>2. Personalangelegenheiten der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter</li> <li>3. Dienst und Leben Leben und Wirken der Kirchengemeinde</li> <li>4. Finanz- und Vermögensverwaltung</li> <li>5. Bauwesen</li> <li>6. Friedhofswesen</li> </ol>	<p><b>Hauptgruppen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verfassung und Organisation</li> <li>2. Kirchliche Ämter und Dienste</li> <li>3. Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge</li> <li>4. Gemeindearbeit</li> <li>5. Grundvermögen</li> <li>6. Friedhof</li> <li>7. Gebäude</li> <li>8. Finanzverwaltung</li> </ol>

Die Hauptgruppen der Aktenpläne von der EKD und der Evangelischen Kirche von Westfalen im Vergleich

Die dauernd aufzubewahrenden Akten sind im Plan entsprechend der Hauptgruppen des Aktenplans der EKD<sup>5</sup> aufgeführt (s. Abb.). Eben dieser Reihenfolge gleicht im wesentlichen auch der Registraturplan<sup>6</sup>, wie ihn die westfälischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise derzeit anwenden (s. Abb.). Aufgrund der weitgehenden Übereinstimmungen läßt sich der Kassationsplan in Westfalen fast schematisch anwenden.

Neben der Kategorie „Dauernd aufzubewahren“ listet der Plan das Schriftgut nach Aufbewahrungsfristen von 30, 10, 5, 2 und höchstens 1 Jahr auf. Innerhalb dieser „Aufbewahrungskategorien“ wird das Schriftgut nach Archivliengattungen unterschieden: Urkunden/Verträge, Amtsbücher und Akten. Über die Sinnhaftigkeit dieser Untertei-

lung, die sich an dem vorhandenen Schriftgut nicht immer eindeutig nachvollziehen läßt, mag man streiten. Ebenso sei angemerkt, daß die Fülle der verschiedenen Aufbe-

<sup>5</sup> Schriftgutordnung mit Aktenplan für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Dekanate, Propsteien und Verbände sowie landeskirchliche Einrichtungen in der evangelischen Kirche, hrsg. von der Evang. Kirche in Deutschland, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1980. (Sie war als Empfehlung für die Landeskirchen bzw. ihre Kirchengemeinden und -kreise gedacht.)

<sup>6</sup> Registraturplan für Kirchengemeinden, Gemeinde- und Gesamtverbände und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 7. Februar 1966, KABI. 1966 S. 21

4. 5 Jahre sind aufzubewahren	Fristbeginn:
<b>4.1 Urkunden und Verträge</b>	
4.1.1 Dienstverträge kirchlicher Mitarbeiter, die überwiegend nur mit Sachbearbeiterfunktionen, unselbständigen und Hilfsfunktionen betraut waren (vgl. 1.1.5)	vom Todesjahr an oder nach Fortfall von Versorgungsansprüchen
4.1.2 Werkverträge und Wartungsverträge (Grabpflege, Dachinstandhaltung usw.)	nach Beendigung des Vertragsverhältnisses
<b>4.2 Amtsbücher</b>	
4.2.1 Geschäftsbücher ohne Bezug zur Aktenordnung (vgl. 1.2.7), Porto- und Posteinlieferungsbücher	nach abschließender Entlastung
4.2.2 Kassenbücher und Rechnungskladden, Hilfs- und Nebenbücher zur Rechnungsführung (vgl. 1.2.4 und 1.3.52)	nach abschließender Entlastung
<b>4.3 Akten</b>	
4.3.1 Akten und Skizzen zur Genehmigung von Grabsteinen und Grabdenkmälern	
4.3.2. Akten und Niederschriften über Kassenprüfungen und außerordentlichen Rechnungsprüfungen (vgl. 1.3.54)	nach abschließender Entlastung
4.3.3 Kassen- und Rechnungsbelege aller Art	nach abschließender Entlastung
<p><b>Ausnahmen:</b> Dauernd aufzubewahren sind:                      Belege über: Erfüllung von Baulastverpflichtungen, Leistung von Gefällen, besondere Anschaffungen (vasa sacra, Glocken, Orgeln u. ä.)                      Belege zu: Baumaßnahmen (Veränderung, Restaurierung, Abbruch, Neubau)</p>	
4.3.4 Haushaltsüberwachungslisten	nach abschließender Entlastung
4.3.5 Regelmäßige Kassenstandsberichte	
4.3.6 Personalakten kirchlicher Mitarbeiter, die überwiegend nur mit Sachbearbeiterfunktionen, unselbständigen und Hilfsfunktionen betraut waren (vgl. 1.3.17)	vom Todesjahr an oder nach Fortfall von Versorgungsansprüchen
4.3.7 Personalbeiakten über Urlaub, Dienstbefreiung, Vertretungen, Krank- und Gesundheitsmeldungen	

Auszug aus dem Aufbewahrungs- und Kassationsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen



Ein häufiges Bild: Schriftgut auf dem Dachboden einer Kirchengemeinde.

wahrungsfristen für die praktische Anwendung vor Ort etwas verwirrend wirken kann. Ziel des Kassationsplans soll ja sein, die jeweils gehaltvollste Überlieferung eines Sachbetroffs auswählen zu können. Hier helfen Verweise, inhaltliche Zusammenhänge wiederherzustellen

Zur Auswahl der aussagekräftigeren Unterlagen noch einige Beispiele: Unter den Akten über die Wahlen zu kirchlichen Körperschaften sind grundlegende Dokumentationen der Wahl mit Wahlvorschlägen, -protokoll und -ergebnis archivwürdig, die Unterlagen über die Durchführung der Wahlen (Stimmzettel etc.) können dagegen 2 Jahre nach Ablauf der Amtsperiode vernichtet werden. Sammellisten für Kollekten - um ein weiteres Beispiel zu nennen - stehen zur Vernichtung an, wenn Kollektenübersichten vorhanden sind oder die Kollekten-ergebnisse in den Kanzelabkündigungen erwähnt wurden. Im Bereich der Finanzverwaltung wird auf diese Weise die größte Kassationsquote erreicht, denn hier gelten nur Kassentage- und Hauptbücher, Haushaltspläne, Jahresrechnungen sowie deren Prüfungen als dauernd aufbewahrungswürdig. Sämtliches vorbereitendes Schriftgut etwa zur Aufstellung der Haushaltspläne, Hilfs- und Nebenbücher zur Rechnungsführung oder die Belege zu den Jahresrechnungen können nach Ablauf der entsprechenden Fristen kassiert werden. Ausgenommen davon sind die Belege zu Baurechnungen, die wie alle Unterlagen zu Baumaßnahmen grundsätzlich nicht vernichtet werden dürfen.

Insgesamt erscheint die Liste des nicht archivwürdigen Schriftgutes recht kurz und nicht sonderlich detailliert, was daher rührt, daß der Kassationsplan der EKD ursprünglich als Richtlinie für die aktenbildenden Institutionen selbst gedacht war. Er sollte von dem archivari-schen Laien bereits während der Aktenbildung ange-

wandt werden und beschränkt sich daher auf möglichst eindeutige Fälle. Für alle zweifelhaften Fälle sollte der Archivar zuständig bleiben. Aus den vorgegebenen Bewertungsrichtlinien lassen sich Kassationsentscheidungen für die ohnehin recht unterschiedlichen Einzelfälle vor Ort aber vergleichsweise gut ableiten.

In der Liste des dauernd aufzubewahrenden Schriftgutes fällt ein Bereich quantitativ auf, der in der Praxis häufig eher dünn besetzt ist: Dienst und Leben in der Kirchengemeinde. Hierunter fallen Akten zu Gottesdiensten und Amtshandlungen, zur Arbeit in Gemeindegremien und Vereinen, zur Diakonie. Der Grund für die ausführliche Nennung mag darin liegen, daß das zu erwartende Schriftgut so vielfältig und daher schwer zu umschreiben ist und gerade hier die Gefahr der mangelnden Aufbewahrung und vorschnellen Vernichtung besteht, müssen doch keine verfassungs-, personal- oder vermögensrechtlichen Vorgänge belegt werden.

Wichtig in der Kassationsordnung ist auch der Hinweis auf die Archivwürdigkeit von Sammlungsgut, aufgeführt als Druckschriften, Zeitungsausschnitte, Bild-, Film- und Tondokumente. Die Bedeutung dieser Überlieferung wird gerade in letzter Zeit in den Kirchengemeinden immer mehr erkannt.

Soweit zu den rechtlichen Grundlagen unserer Bewertungsarbeit. Das Gerüst der gesetzlichen Bestimmungen möchte ich nun durch einen Einblick in die praktische Durchführung vor Ort ein wenig mit Leben füllen.

### 3. Praktische Durchführung vor Ort

Die Mitarbeiter des Landeskirchlichen Archivs beraten die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Ämter und Ein-



„Maßgeschneidert“ mit Holzregalen bestückt: Ein Archivraum im Kirchturm.

richtungen bei der Archivierung ihres Schriftgutes. Zur Kontaktpflege bleibt allerdings nur wenig Zeit. Regelmäßige Bewertungsabstände gibt es daher nicht, sind aber auch nicht erforderlich. In den meisten Fällen wird der Schriftgutkörper zum ersten Mal von uns gesichtet. Das bedeutet, daß die tatsächlich zu bewertenden Akten nur einen Teil des Gesamtbestandes ausmachen, denn viele der von uns zu archivierenden Schriftgutbestände reichen bis in das 18. oder gar 17. Jahrhundert zurück.

Nach unserer Kassationsordnung ist den kirchlichen Körperschaften zwar eine weitgehend eigenständige Aussonderung und Vernichtung ihres Schriftgutes erlaubt<sup>7</sup>, und die Richtlinie der EKD war ja auch so gedacht. Aus Furcht vor „wildem Kassationen“ wird dies vom Landeskirchlichen Archiv jedoch nicht gerne gesehen. Die für Registraturführung oft mangelnde Qualifikation der Mitarbeiter im Gemeindebüro (hiervon können die Pfarrer nicht ausgenommen werden) ebenso wie die falsche Einschätzung des unansehnlich gewordenen älteren Schriftgutes haben schon in vielen Fällen zu vorschnellen Vernichtungsaktionen geführt. So steht einer unserer Gemeindecassationsbeauftragten leider nicht allein mit seiner Äußerung: „Die Akten des CVJM können weg, den Verein gibt's ja nicht mehr.“ In anderen Fällen mußte das Landeskirchliche Archiv gar rettend in letzter Sekunde eingreifen, weil wegen anstehender Baumaßnahmen wertvolles Archivgut plötzlich „entsorgt“ werden sollte.

Überstürzte „Aufräumaktionen“ drohen aber auch im Vorfeld eines Besuchs aus unserem Archiv, den man vor Ort gelegentlich als „Kontrollbesuch“ aus dem Landeskirchenamt fürchtet. Um diesem Vorurteil entgegenzuwirken, bedarf es oft diplomatischen Geschicks und

psychologischen Feinsinns. So tritt das Landeskirchliche Archiv „werbend“ dafür ein, ihm die mühevollen Arbeit der Bewertung zu überlassen. Die Mitarbeiter in den Gemeindebüros sind häufig erleichtert, von dieser Aufgabe entbunden zu sein. Sie können sich auf die Vernichtung eindeutiger Fälle beschränken wie Rechnungsbelege, wenn sich keine Baubelege darunter befinden, Rundschreiben von Kirchenkreis, Landeskirchenamt und anderen Institutionen ohne sich anschließenden örtlichen Vorgang, Amtsblätter oder Kontoauszüge. Damit kann das Schriftgut meist schon erheblich reduziert werden.

Abgabelisten schreibt unsere Kassationsordnung zwar vor<sup>8</sup>, wir erwarten aber nicht, daß die kirchlichen Verwaltungen sie für einen Bewertungstermin erstellen. Es soll lieber nichts angerührt werden, um plötzlichen „Entrümpelungsaktionen“ vorzubeugen. Hinzu kommt die Unkenntnis, was eigentlich Archivgut ist und wo gerade älteres Schriftgut in der Kirchengemeinde abgeblieben sein könnte. Sämtliche möglichen Lagerorte müssen von uns überprüft werden. Als vorläufiges Archivverzeichnis sind Abgabelisten nicht nötig, denn die Abholung erfolgt ohnehin immer zur Verzeichnung.

Bewertungen nehmen wir grundsätzlich vor Ort vor, zumeist wenn wir das Schriftgut zur Verzeichnung nach Bielefeld holen. Die Bewertung der Altregistratur einer Kirchengemeinde nimmt in der Regel etwa 3 Stunden in Anspruch, wobei stets zwei Archivare zusammenarbeiten. Neben der Zeitersparnis bietet die Bewertungsarbeit

<sup>7</sup> KassationsO § 5 (1) mit Anlage: Aufbewahrungs- und Kassationsplan, KassationsO § 6 (1)

<sup>8</sup> KassationsO § 5 (2)

zu zweit den Vorteil größerer Kontrolle und Objektivität, da man sich gegenseitig absichern kann und sich über zweifelhafte Kassationsentscheidungen gleich argumentativ auseinandersetzen muß.

Bis das Archivgut nach der Verzeichnung wieder vor Ort gelagert werden kann, bleibt es der entsprechenden Verwaltung entzogen. Daher ist zunächst ein geeignetes Schnittjahr zur laufenden Registratur und somit zum nicht entbehrlichen Schriftgut zu ermitteln. Dies geschieht immer in Absprache mit den Mitarbeitern der Gemeindebüros, um besonders lang kurrente Akten z.B. aus der Friedhofs- oder der Liegenschaftsverwaltung zu berücksichtigen. Außerdem bemühen wir uns, längere Prozesse nicht zu zerreißen. Ein typisches Beispiel hierfür sind Bauprojekte. Ein einheitliches Schnittjahr wird sich ohnedies nie verwirklichen lassen. Man muß wohl eher von einem „Schnittzeitraum“ sprechen, der meist ca. 5 - 10 Jahre beträgt.

Die Arbeitsbedingungen während der Bewertung richten sich übrigens nach dem Lagerort des Schriftgutes. Extremfälle sind vermoderte Kellerräume, in denen das Schriftgut nach einem Wasserschaden weiterschimmelte oder versteckte Räume hinter der Kirchenorgel. Andernorts klettern wir über Holzleitern in den Kirchturm und arbeiten in direkter Nachbarschaft zur halbstündlich schlagenden Kirchenglocke.

Mit Hilfe des Aufbewahrungs- und Kassationsplans wird nun Akte für Akte gesichtet und bewertet. Die strikte Anwendung der Bewertungsvorgaben erscheint aber nicht immer sinnvoll. In manchen Fällen entscheiden die Archivare in der Praxis gemäß ihren eigenen Erfahrungen, welche Unterlagen von möglichem Forschungsinteresse sein können, obwohl sie zur Kassation freigegeben sind: So gelten „Akten über die Erhaltung besonderer Grabdenkmäler und Erbbegräbnisse“ als aufbewahrungswürdig, allgemeine Genehmigungen und Skizzen von Grabsteinen sollen dagegen nach 5 Jahren vernichtet werden können. Die Fülle der in ihrem Aussagewert sehr unterschiedlichen Grabsteine bliebe somit der Nachwelt aber unbekannt. Personalakten gelten nur bei „Personen in leitenden Stellungen oder mit wichtigen Funktionen“ als archivwürdig. Infolgedessen müßte die Überlieferung später ein verzerrtes Bild der Beschäftigten wiedergeben, würden sich die Archivare nicht dieser Empfehlung widersetzen und alle Personalakten archivieren.

Der Grad der Kassation ist sehr unterschiedlich und liegt bei einer Kirchengemeinde im Schnitt bei ca. 50%. Diese vergleichsweise geringe Quote läßt sich damit erklären, daß wir meist das gesamte Schriftgut, also seit Gründung der Gemeinde, bewerten, so daß die Zeit vor 1950 natürlich nicht ins Gewicht fällt. Nach der Aussonderung umfaßt ein Gemeindearchiv in der Regel ca. 7m, gemessen bei der Lagerung in Archivkartons nach der Verzeichnung, oder 500 Verzeichnungseinheiten.

Ein vertikaler Abgleich zwischen Kirchengemeinden und den übergeordneten Behörden der Kreiskirchenämter wäre zwar sinnvoll, ist uns aber leider nicht möglich: Müßten wir doch zunächst alle 20 oder 30 Kirchengemeinden eines Kirchenkreises und dann das Kreiskirchenamt aufsuchen oder umgekehrt. So werden sich Doppelüberlieferungen nicht vermeiden lassen, etwa im

Bereich des Rechnungswesens, das seit den 60er Jahren die Kirchenkreise für die Gemeinden übernommen haben oder gerade bei den Personalakten.

Ein Kassationsprotokoll, wie es unsere Kassationsordnung eigentlich vorschreibt<sup>9</sup>, wird nicht geführt. Besonderheiten finden in den internen Aktenvermerken der Mitarbeiter über die Bewertung oder später in den Einleitungen der Findbücher ihren Platz.

#### 4. Das besondere Problem der Massenakten

Komme ich abschließend zum Kernthema unserer Tagung: die Massenakten. Dieser Aktentypus findet sich beim kirchlichen Schriftgut nur selten, und zwar bei jenen Beständen, auf die ich bisher nicht eingegangen bin: die Registraturen der Einrichtungen, Ämter und Werke. Bisher tauchten dort bei der Verzeichnung allerdings noch keine Massenakten auf, sondern es handelte sich fast ausschließlich um Unterlagen, die das Verwaltungshandeln dieser Einrichtungen dokumentieren. Unter den demnächst zur Bearbeitung anstehenden Beständen dagegen ist an ein Auswahlverfahren für parallele Einzelfallakten zu denken: Im Schriftgutbestand des Predigerseminars Soest z.B. finden sich Parallelakten über die jährlichen Vikarskurse, die die angehenden Theologen begleitend zu ihrer gemeindeorientierten praktischen Vorbereitungszeit für das 2. Theologische Examen besuchen. Hier bietet sich eine Auswahlarchivierung in Jahresschritten an, um eine Dokumentation in regelmäßigen Abständen zu sichern. Ähnliches gilt für die Akten über Kurse oder Studienreisen z.B. der Ev. Männerarbeit oder des Sozialamtes Villigst. Bei der Anwendung einer Auswahlmethode kommt erleichternd hinzu, daß außerdem jährliche Gesamtübersichten über das Kursangebot vorhanden sind.

Die Altregistratur des Landeskirchenamtes, die sich als Zwischenarchiv bereits im Landeskirchlichen Archiv befindet, bietet weitere Beispiele für parallele Massenakten, so die Beihilfe- und Versorgungsakten, die Akten der Gehaltsabrechnungsstelle und die Personalakten von sämtlichen in Westfalen im kirchlichen Dienst Beschäftigten. Eine Auswahlarchivierung ist hier aber nicht vorgesehen: Während bei den Personalakten nämlich (aufgrund ihrer relativ geringen Menge) eine Totalarchivierung möglich ist, könnten die übrigen vorgenannten und wenig aussagekräftigen Unterlagen ausnahmslos vernichtet werden. Eine verbindliche Bewertung und Kassation ist jedoch erst nach einer endgültigen Übergabe an das Archiv geplant, die uns mit dem anstehenden Registraturschnitt erwartet.

Sobald dieser Zeitpunkt eintritt und der neue Einheitsaktenplan mit integrierten Aufbewahrungsfristen eingeführt ist, werden wir uns bei der Archivpflege vor eine veränderte Situation gestellt sehen, und die Aufgabe der Bewertung wird gemeinsam mit den kirchlichen Verwaltungen neu zu bewältigen sein.

<sup>9</sup> KassationsO § 6 (3)

# Bewertung von Massenakten in einem Großstadtarchiv

von Ingrid Wölk

Der Bitte des Westfälischen Archivamtes, Ihnen hier und heute einen Einblick in die Bewertungspraxis des Stadtarchivs Bochum zu vermitteln, komme ich gerne nach. Wenn ich Ihnen im folgenden meine Überlegungen zum Umgang mit sogenannten Massenakten und die Methoden, die wir anwenden, vorstelle, so gehe ich jedoch davon aus, daß - ungeachtet aller Unterschiede - die Grundproblematik in den öffentlichen Archiven die gleiche ist.

Welche Bewertungsleistung regelmäßig zu erbringen ist, sollen ein paar Zahlen aus dem Jahre 1996 verdeutlichen, einem relativ typischen Jahr, in dem das Stadtarchiv Bochum ca. 350 lfm Registraturgut zur Übernahme zu bewerten hatte. Im einzelnen waren dies etwa 50.000 Einheiten, von denen ca. 13 % Eingang ins Archiv fanden. Die Kassationsquote betrug etwa 87%. Der größte Teil der angebotenen Einheiten waren Massenakten.

Der Begriff allein schon weckt Unbehagen, suggeriert er doch die Vorstellung von einer Überflutung der Archive, der man stabile Dämme entgegensetzen muß, um nicht zu ertrinken. Ich meine allerdings, so dramatisch muß man die Dinge nicht sehen. Und wir haben ja auch gestern schon gute Beispiele gehört, die zeigen, daß man der hereinbrechenden Flut doch recht gut begegnen kann. Allerdings versagen hier traditionelle archivische Bewertungsmethoden weitgehend, die allein die Auslese des „historisch wertvollen“, damit „archivwürdigen“ und auf Dauer aufzubewahrenden Materials zur Zielsetzung haben. Statt dessen kommen neue, aus der Mathematik entlehnte und von den Sozialwissenschaften schon lange praktizierte Methoden zur Anwendung, die die Reduzierung der angebotenen Massen auf ein handhabbares Maß anstreben, die nicht zuletzt die Folgekosten der Archivierung im Auge behalten und die eine befriedigende Basis für mögliche künftige Forschungsarbeiten darstellen sollen. Dennoch meine ich:

## **Auch die Bewertung von Massenakten ist eine echte Bewertungsaufgabe**

Denn - und dies dürfte unstrittig sein - auch bei der Bewertung von Massenakten stellt sich nicht allein die Frage nach der richtigen Technik. Vielmehr handelt es sich auch hier um eine echte Bewertungsaufgabe. Denn zunächst einmal stellt sich ja die Frage, ob die angebotenen Unterlagen - oder ein Teil von ihnen - überhaupt archivwürdig sind oder ob nicht eher eine Totalkassation geboten scheint. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn der Informationswert der Unterlagen gegen Null tendiert. Die Aufbewahrung einiger Beispiele zur Dokumentation der Verwaltungsaufgabe wird in diesem Fall vollauf genügen.

Andererseits gibt es Fälle, in denen sich eine Vollarchivierung empfiehlt. Zum Beispiel dann, wenn die Unterlagen während historisch-gesellschaftlicher Umbruchphasen entstanden sind oder wenn es sich um heutiger Sicht um ältere Unterlagen handelt. Bei sogenannten Massenakten aus der NS-Zeit zum Beispiel halte ich es

nicht für ausreichend, das Typische in Bezug auf nationalsozialistisches Unrecht festzuhalten. Vielmehr wird jeder Einzelfall für sich dokumentations- und damit archivwürdig sein.

Neben inhaltlichen können aber auch formale Erwägungen dazu führen, daß ein Bestand vollständig archiviert wird, auf den die Definition Massenschriftgut zutrifft, nämlich gleichförmig strukturierte Einzelfallakten zu sein. Zum Beispiel dann, wenn die angebotene Grundgesamtheit zu klein ist, um daraus ein ausreichend umfangreiches Sample zu ziehen.

Und selbstverständlich ist auch der Doppelcharakter von Massenakten zu beachten, die einerseits relativ bedeutungslose Teilmenge einer als Ganzes interessanten Gesamtmenge sind, andererseits aber auch als Einzelfälle Eigenwert haben können. Das heißt: Außer dem Typischen muß auch das Besondere seinen Niederschlag finden, und neben einem Sample worauf ich gleich zu sprechen komme, können natürlich auch einzelne Akten aus einem Massenbestand archivwürdig sein.

Ist bei der Bewertung angebotener Massenakten die Entscheidung für eine Teilarchivierung gefallen, so ist nun zu entscheiden, welche Technik zur Anwendung kommen soll.

## **Verfahren der Samplebildung**

Spätestens seit Veröffentlichung des sogenannten Döll-Gutachtens 1965 sind die im Archivbereich bisher praktizierten Stichprobenverfahren immer mal wieder thematisiert und kritisch analysiert worden. Ich erspare mir einen Exkurs zur bisherigen archivischen Fachdiskussion zu diesem Thema und beschränke mich stattdessen auf die Darstellung der in Bochum derzeit angewandten Verfahren.

Es sind dies die einfache Zufallsstichprobe und die Klumpenstichprobe, die ich Ihnen beide zunächst kurz vorstellen möchte.

## **Die Zufallsstichprobe**

Die Zufallsstichprobe basiert auf der Wahrscheinlichkeitstheorie und muß - wie der Begriff bereits sagt - wirklich absolut zufällig sein. Das heißt: Jedes Element der Grundgesamtheit muß die gleiche Chance haben, in die Stichprobe zu gelangen! Die zufällige Auswahl ist durch die Anwendung von Zufallszahlentabellen zu gewährleisten, die in statistischen Fachbüchern enthalten sind. Eine solche Tabelle ist aber auch beispielsweise in der „Archivpflege in Westfalen und Lippe“ im April 1995 schon einmal veröffentlicht worden. Das Verfahren im einzelnen zu beschreiben, würde hier zu weit führen. Es kann nachgelesen werden, beispielsweise in einem anschaulichen Artikel von Arnd Kluge, abgedruckt in den eben genannten Archivmitteilungen.

Aber ich will hier noch eine Anmerkung für die Kolleginnen und Kollegen anfügen, die das Verfahren kennen

und möglicherweise deshalb nicht anwenden, weil es als zu umständlich erscheint: Häufig weisen die angebotenen Bestände keine numerisch fortlaufenden Signaturen auf, müßten nach der reinen Lehre somit nachträglich durchnummeriert werden, um die fehlenden Voraussetzungen zu schaffen. Ein immenser zusätzlicher Arbeitsaufwand, auf den meines Erachtens aber ganz gut verzichtet werden kann. Die einzelnen Einheiten können nach Ermittlung der Zufallszahlen durch die erwähnte Zufallszahlentabelle oder ein Computerprogramm ebensogut durch einfaches Durchzählen herausgefiltert werden. Ist beispielsweise die erste ermittelte Zufallszahl die Zahl 58, so wird der Bestand durchgezählt und die 58. Akte wird als erstes Element der Stichprobe herausgegriffen. Natürlich muß dem Mitarbeiter, der diese Arbeit durchführt, bekannt sein, daß er absolut diszipliniert vorgehen muß, d.h.: Er muß wirklich die 58. Akte greifen und nicht etwa die 57. oder 59., weil diese einen optisch besseren Eindruck macht!

Geht man so vor, so ist dieses Verfahren nicht viel umständlicher als die im Archivbereich immer noch gern angewandte systematische Stichprobe, die Sie alle kennen, also das Herausziehen beispielsweise jeder 10. oder 20. Akte.

Die Zufallsstichprobe ist dann, wenn sie nach den genannten Regeln gezogen wurde, repräsentativ. Das heißt: Sie ist in der Lage, Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit zuzulassen. Der Teil steht stellvertretend für das Ganze. Mit Hilfe der Stichprobe kann man zu annähernd gleichen Ergebnissen kommen wie bei der Untersuchung der Gesamtheit. Und je größer die Stichprobe ist, desto zuverlässiger sind die Ergebnisse.

Die eben erwähnte systematische Ziehung jeder n-ten Zahl entspricht diesen Regeln nicht. Weist der Bestand, der als Grundgesamtheit hinter der Stichprobe steht, eine bestimmte Lagersystematik auf, so besteht die Gefahr, daß diese Systematik sich auch in der Stichprobe niederschlägt. Die Stichprobe wäre somit nicht repräsentativ. Die aus ihr gewonnenen Forschungsergebnisse lassen keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit zu.

### Die Klumpenstichprobe

Die Klumpenstichprobe ist das zweite im Stadtarchiv Bochum angewandte Stichprobenverfahren. Die Grundgesamtheit wird hier in einzelne geographisch, chronologisch oder sektoriell definierte Teile zerlegt. Die so entstandene Teilmenge oder eben der Klumpen kann entweder als Ganzes archiviert werden oder aber dient seinerseits als neue Grundgesamtheit für weitere statistische Auswahlverfahren. In Bochum endet das Auswahlverfahren mit der Ermittlung des Klumpens. Dies ist - bei personenbezogenem Schriftgut - der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, also ein sektoriell definierter Klumpen. Das Verfahren wird Ihnen gut bekannt sein. Im Gegensatz zur Zufallsstichprobe ist die Klumpenstichprobe nicht repräsentativ! Sie sichert aber eine stabile Analysetiefe und sie läßt historische Längsschnittuntersuchungen zu.

Ich halte es nun nicht für sinnvoll, eine grundsätzliche und auf alle Massenbestände anwendbare Entscheidung zugunsten des einen oder anderen der hier genannten Stichprobenverfahren herbeizuführen. Das

oder die gewählten Verfahren müssen aber unbedingt nach den genannten mathematisch zuverlässigen und überprüfbareren Regeln durchgeführt werden. Ob dann die Zufallsstichprobe oder aber die Klumpenstichprobe zur Anwendung kommt, ist von der mit der zukünftigen Auswertung der Unterlagen verbundenen Zieldefinition abhängig. Und hier müssen wir schon ein wenig spekulieren. Soll dem Forscher eine repräsentative Auswahl angeboten werden, so kommt natürlich nur die Zufallsstichprobe in Frage. Die Zufallsstichprobe wiederum scheidet aus, wenn historische Längsschnittanalysen als wünschenswert erscheinen. Natürlich sind beide Verfahren kombinierbar. Aus Gründen der Praktikabilität - hierauf komme ich noch zurück - scheidet dieser ideal erscheinende Weg für Bochum in den meisten Fällen leider aus.

### Beispiele aus der Bochumer Praxis

Bei Massenakten, die bei der Aufgabenerledigung im Sozial- und Jugendbereich anfallen, erfolgt die Auswahl anhand einer Klumpenstichprobe. Alle Unterlagen, die sich auf Personen beziehen, deren Nachname mit H beginnt, werden übernommen. Dies sind schätzungsweise gut 7 % der Grundgesamtheiten. Die Möglichkeit historischer Längsschnittanalysen ist gegeben. Zudem können bestandsübergreifende Untersuchungen durchgeführt werden.

Dagegen werden Stichproben aus Massenakten, die im Bereich der Ordnungs- und der Rechtsverwaltung entstanden sind, mittels Zufallszahlen ermittelt. In Bochum steht hierfür ein kleines Computerprogramm zur Verfügung. Die gewünschte Repräsentativität ist das zentrale Auswahlkriterium.

Bei den Personalakten, die beim Personalamt oder auch beim Schulverwaltungsamt anfallen, müssen kompliziertere Modelle greifen, die bisher aber noch nicht entwickelt worden sind. Auch bei den im Einwohneramt entstandenen personenbezogenen Ausländerakten wäre es sicher fatal, einen Buchstaben herauszugreifen und damit auf Repräsentativität zu verzichten. Hier ist bisher eine vollständige Übernahme erfolgt, was aufgrund der mangelnden Raumkapazität aber keine Dauerlösung ist. Möglicherweise werden wir uns hier für eine Kombination von Klumpen- und Zufallsstichprobe entscheiden, um einerseits eventuelle Familienschicksale nachvollziehen, andererseits aber zuverlässige Aussagen über die Grundgesamtheit treffen zu können.

### Theorie und Praxis archivischer Bewertung

Sollte bei dem eben Dargestellten der Eindruck entstanden sein, daß bei der Bewertungspraxis allein fachliche Erwägungen eine Rolle spielen, so ist hier eine wichtige Einschränkung zu machen: Archivische Bewertung findet nicht am Reißbrett statt, und das schon gar nicht in einem Kommunalarchiv! Lediglich am Schreibtisch entwickelte Modelle drohen an der Realität zu scheitern. Sie sind dann nutzlos, wenn die Chancen zu ihrer Umsetzung nicht gegeben sind. Archivische Bewertung ist an Bedingungen geknüpft, die von den Archiven häufig nicht beeinflussbar sind. Dies trifft natürlich auch auf Bochum zu. Deshalb folgt nun eine kurze Darstellung des Hintergrundes, vor dem hier Bewertung stattfindet.

Das Stadtarchiv Bochum ist ein Großstadtarchiv. Der Titel meines Vortrages sagt es. Bochum hat derzeit ca. 408.000 Einwohner. Die Stadtverwaltung hat trotz massiven Stellenabbaus in den vergangenen Jahren immer noch über 6.000 Beschäftigte. Ein Zwischenarchiv ist leider nicht vorhanden. Und das Archiv hat kaum Chancen, Aktenübernahmen in seinem Sinne zu gestalten. Der Zeitpunkt wird in der Regel von der abgebenden Stelle festgelegt, nicht vom Archiv. Das heißt: das Archiv muß reagieren statt agieren zu können. Eine verbindliche archivische Arbeitsplanung ist vor diesem Hintergrund kaum möglich. Die meisten Ämter und anderen Organisationseinheiten - aber bei weitem nicht alle! - konnten davon überzeugt werden, Ablieferungslisten zu fertigen. Allerdings ist deren Qualität recht unterschiedlich. Das Stadtarchiv hat kaum Einfluß auf die Art und Weise der Aktenführung, die Registraturverhältnisse in vielen Ämtern sind unübersichtlich. Bisher ist innerhalb der Gesamtverwaltung aber kaum Motivation vorhanden, dies zu ändern.

Möglicherweise ist dies eine Zustandsbeschreibung, die so oder so ähnlich auch auf viele andere Archive zutrifft. Zumindest läßt die von der Archivberatungsstelle Rheinland durchgeführte und im November 1997 veröffentlichte Fragebogenaktion so etwas vermuten.

Bewertung von Registraturgut kann aber immer nur so gut sein, wie die Rahmenbedingungen es gestatten. So kann beispielsweise in Bochum die in einigen Fällen aus fachlicher Sicht wünschenswerte variantenreiche Stichprobe nicht stattfinden, weil die Registraturverhältnisse dies nicht erlauben.

Selbstverständlich könnten theoretisch immer Wege gefunden werden, um nicht vorhandene Bedingungen für die eigentlich gewünschte Form der Stichprobenziehung nachträglich zu schaffen. Dies scheitert nun allerdings daran, daß die abgebenden Ämter in der Regel die Notwendigkeit nicht sehen oder in der Lage sind, hier angemessene Hilfestellung zu leisten. Und auch das Archiv selbst verfügt nicht über das nötige Personal. Ein Aktenaussonderungsreferent oder -referentin ist beim Stadtarchiv Bochum leider nicht beschäftigt, und auch Hilfskräfte stehen nur in sehr eingeschränktem Umfang zur Verfügung. Insgesamt ist vielleicht zu fragen, welchen Stellenwert Bewertung im Kontext der archivischen Aufgabenpalette hat, die gerade beim Stadtarchiv Bochum sehr umfangreich ist. Aber dies wäre ein anderes Thema.

Um Aufwand und Ertrag ins rechte Verhältnis zu setzen, bleibt nichts anderes übrig, als bei der Bewertung pragmatisch vorzugehen. Bei der auf Massenakten bezogenen Samplebildung bietet sich dann häufig die Klumpenstichprobe (Buchstabe H) als einfachste Lösung an. Wenn nun, wie im Falle der Akten aus dem Sozialbereich, den ich Ihnen vorgestellt habe, wichtige Anforderungen an die Stichprobe dennoch erfüllt sind - wie etwa Analysetiefe und die Möglichkeit von Längsschnittanaly-

sen -, so ist diese Notlösung meines Erachtens zu verschmerzen.

Der kreative Umgang mit den vorhandenen Rahmenbedingungen bedeutet nun aber nicht, daß diese auf Dauer akzeptiert werden müssen. Vielmehr ist zweigleisig zu verfahren. Das heißt, daß es weiterhin notwendig ist und bleibt, eine archivfreundliche Ablauforganisation innerhalb der Gesamtverwaltung durchzusetzen und die entsprechende Überzeugungsarbeit zu leisten.

### **Genügen die angewandten archivischen Stichprobenverfahren den Ansprüchen der Forschung?**

Damit komme ich allmählich zum Schluß meiner Ausführungen. In der Fachdiskussion um Sinn und Zweck der Aufbewahrung massenhaft anfallender gleichförmig strukturierter Einzelfallakten darf selbstverständlich auch der potentielle Nutzer nicht aus dem Blickfeld geraten. Häufig ist die resignative Feststellung zu hören, daß bisher noch kein Sozialwissenschaftler diese Akten nachgefragt habe, in denen sich doch angeblich das Leben der „kleinen Leute“ widerspiegelt. Bedenkt man aber, daß die Sozialwissenschaftlichen Prozesse zum Gegenstand haben, die sich nur langsam vollziehen und häufig erst in großen Zeitabständen deutlich sichtbar werden, so ist dies nicht weiter verwunderlich. Die Forscher werden dann in die Archive kommen, wenn genug Zeit vergangen ist, um die heute häufig so eintönig erscheinenden Massenakten interessant werden zu lassen.

Die Frage, die viele von uns unruhig werden läßt, ist nun aber die, ob mit den im Archiv gezogenen Stichproben tatsächlich etwas anzufangen ist. Denn natürlich kann es sein, daß ein Sozialwissenschaftler der Zukunft ein Phänomen in seiner Gesamtheit erfassen will, im Archiv aber lediglich eine Klumpenstichprobe vorhanden ist, die eine repräsentative Aussage nicht zuläßt. Ebensogut ist vorstellbar, daß eine Längsschnittanalyse versucht werden soll, die nun wiederum mit der vorhandenen Zufallsstichprobe nicht möglich ist. Vielleicht hat der Forscher Glück und findet das Gesuchte in der Nachbarstadt. Ansonsten wird er möglicherweise seine Fragestellung ändern müssen und kann dann das ihm angebotene Material doch noch nutzen. Voraussetzung für eine seriöse Auswertung ist allerdings, daß die Stichprobe nach den eingangs beschriebenen festen Regeln gezogen wurde und daß der zukünftige Nutzer alle Informationen über die Methode der Stichprobenziehung, über Art und Umfang der hinter der Stichprobe stehenden Grundgesamtheit und - wenn möglich - über die Verwaltungsaufgabe erhält, die in den fraglichen Akten ihren Niederschlag fand. Damit endet dann die Verantwortung des Archivars oder der Archivarin. Er oder sie hat aktiv an der Gestaltung der historischen Überlieferung seiner/ihrer Kommune teilgenommen und die getroffene Entscheidung transparent gemacht. Alles weitere ist Sache des künftigen Nutzers.

# Bewertung und Übernahme von Massenakten der Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

von Annektrin Schaller

## Vorbemerkung<sup>1</sup>

Der bevorstehende Umzug des Westfälischen Archivamtes bedeutet vor allem für das Archiv des Landschaftsverbandes einen tiefen Einschnitt. Es wurde 1959 innerhalb des Archivamtes gegründet, ist historisches Archiv des westfälischen Provinzialverbandes und für die Archivierung des Schriftgutes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) und seiner mehr als 200 Dienststellen zuständig. In der Vergangenheit konnte das Archiv seinen Aufgaben nur höchst unzureichend nachkommen. Hauptgrund war neben der schwachen personellen Besetzung der Mangel an Magazinfläche. Mit dem Bezug des neuen Magazingebäudes in diesem Jahr verbessert sich die Situation entscheidend: Statt wie bisher lediglich 1,5 werden mehr als 10 Regalkilometer zur Verfügung stehen.

Diese für jedes Archiv erfreuliche Kapazitätserweiterung konfrontierte die Mitarbeiter jedoch mit grundsätzlichen Fragestellungen, die zu beantworten bisher nicht angeht. Dazu zählt die Entscheidung über die Bewertung der sogenannten Massenakten, die in den unterschiedlichen Bereichen des LWL entstehen.

Meine Aufgabe soll es hier sein, auf den Bereich der Gesundheitspflege und speziell auf die dort anfallenden sogenannten massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten, das heißt vor allem Patientenakten einzugehen. Dazu werde ich eingangs etwas zu allgemeinen Problemen in diesem Bereich und bestehenden Bewertungsmodellen sagen und dann, ausgehend von der Überlieferungssituation, wie sie sich dem Archiv LWL darstellt, unsere Lösungsansätze und das praktische Vorgehen bei der Vorbereitung der Aktenübernahme vorstellen. Bereits an dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, daß wir noch am Anfang stehen und erst dabei sind, Erfahrungen zu sammeln.

## 1. Einleitung

Wie dem Titel zu entnehmen ist, widmet sich mein Vortrag der archivischen Bewertung in einem einzelnen Überlieferungsbereich und für eine bestimmte Gruppe von Akten. Mit der häufig nur auf einer sehr abstrakten Ebene gehaltenen Bewertungsdiskussion kann der Archivar, wenn er vor einem mehr oder weniger geordneten Berg Akten steht, meist nicht viel anfangen. Viel wichtiger ist es, ich sage Ihnen damit nichts Neues, aus der - unbestritten notwendigen - theoretischen Grundlage eine handhabbare Praxis zu entwickeln. Konkretisierung der Bewertungsdiskussion und Offenlegung von Bewertungsentscheidungen sollten die Theoriedebatte ablösen, so das Anliegen einer Publikation der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, die dort entwickelte Bewertungsmodelle vorstellt.<sup>2</sup> Denn Bewertung erfordert Erfahrungsaustausch. So könnte auch ein Fazit der im vergangenen Jahr durchgeführten Umfrageaktion der Archivberatungsstelle Rheinland zur Bewertungspraxis lauten. Bei der beantwortete nur knapp ein Fünftel der

rheinischen Kommunalarchivare die Frage nach praxisbewährten Bewertungsmodellen, die auch Ansprüchen einer fundierten Werttheorie genügen, positiv, und es wurde der Mangel an spezifischen Bewertungshilfsmitteln beklagt.<sup>3</sup> Es kann für Bewertungsfragen keine Einheitslösungen geben, aber ein gegenseitiger Austausch über die bei Bewertungsentscheidungen angewandten Kriterien und Verfahren kann für die Bedingungen des eigenen Archivs fruchtbar umgesetzt werden, und in diesem Sinne verstehe ich das Anliegen dieses Archivtages und meines Beitrages.

## 2. Krankenhausüberlieferung: Rechtliche Bestimmungen und Benutzeransprüche<sup>4</sup>

Die Forschung beklagt die schlechte Überlieferungslage für Krankenakten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Krankenhäuser blicken zum Teil auf eine lange Tradition zurück und nehmen eine wichtige soziale Funktion wahr. Ihre Trägerschaft ist traditionelles kommunales Aufgabengebiet. In den Stadtarchiven befinden sich aber kaum Akten aus den Krankenhäusern. Ich hoffe, ich kann hier dazu anregen, über eine Übernahme dieser für die städtische Sozialgeschichte interessanten Überlieferung nachzudenken und praktische Hinweise aus den Erfahrungen weiterzugeben, die wir bei unserer Arbeit gemacht haben.

In der Regel sind es drei große Aktengruppen, die man in Krankenhäusern vorfindet: Die Sachakten aus den verschiedenen Verwaltungsbereichen, die Personalakten und die Patientenakten. Bei meiner Darstellung unserer Bewertungsüberlegungen beschränke ich mich auf die letztgenannten beiden Gruppen und konzentriere mich auf die Problematik der Patientenakten.

Eingangs ein kurzer Hinweis zur personenschutzrechtlichen Problematik: Im medizinischen Bereich entstehen patientenbezogene massenhafte Einzelfallakten. Sie unterliegen besonderen Belangen des Persönlichkeitsschutzes und erfordern vom Archivar ein besonders sensibles Vorgehen. Neben allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die gelten, stellt der Paragraph 203 StGB das Patientengeheimnis unter den Schutz des Strafrechts und verpflichtet Ärzte zur Geheimhaltung. Als Archivar, der die Übernahme von Patientenakten an-

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch: Das Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe, Heft 46, Oktober 1997, S. 49.

<sup>2</sup> Vgl. Kretzschmar, Robert (Hrsg.): Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg. Stuttgart 1997, S. 13.

<sup>3</sup> Vgl. Buchholz, Matthias; Raschke, Angelika; Weber, Peter K.: Vom ungeliebten und schwierigen Geschäft der archivischen Bewertung. Eine Bestandsaufnahme zur Bewertungspraxis in rheinischen Kommunalarchiven. In: Archivkurier 11/1997, S. 9f.

<sup>4</sup> Vgl. zu diesem Themenkomplex: Hey, Bernd; Meyer, Dietrich (Hrsg.): Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe. Beratungs- und Patientenakten im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und historischer Forschung. Neustadt a.d. Aisch 1997.

meldet, begegnet man daher in den Krankenhäusern oft einer mehr oder weniger großen Skepsis und der Frage, ob diese Akten wegen der bestehenden rechtlichen Regelungen denn überhaupt an ein Archiv abgegeben werden dürften. Diese Frage können Sie mit einem eindeutigen *Ja* beantworten, indem Sie auf die Archivgesetze verweisen. Diese sehen prinzipiell auch die Übernahme von Archivgut vor, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt. Mich über die Bedingungen zu äußern, unter denen eine Benutzung dieser Unterlagen stattfinden kann, würde jetzt zu weit führen. Es gelten die in den Archivgesetzen festgesetzten Schutzfristen, die in NRW eine Benutzung 10 Jahre nach dem Tod bzw. 90 Jahre nach der Geburt vorsehen. Eine Verkürzung der Fristen ist möglich. Der Archivar hat jedoch bei solch sensiblem Material auch über die Schutzfristen hinausgehende Möglichkeiten, eine Nutzung einzuschränken oder zu versagen. (vgl. Paragr. 7 NRW Archivgesetz)

Mögliche Fragestellungen, die Benutzer einmal an das Archivmaterial richten werden, lassen sich nicht vorhersehen, dennoch sollten wir uns vor Augen führen, welcher Personenkreis besonders an personenbezogenen massenhaft gleichförmigen Unterlagen, speziell aus dem medizinischen Bereich interessiert ist. Das sind vom momentanen Stand aus Medizinhistoriker und sozialwissenschaftlich ausgerichtete Historiker. Zur grundlegenden Methodik dieser Wissenschaften zählt die Arbeit mit statistisch auswertbaren Daten. Ihre Forderung an die Archive geht daher in die Richtung, Material für quantitative Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Und hier beginnt meist die Verwirrung beim Archivar, der in der Regel keine Erfahrungen mit derartigen Methoden hat. Nach dem Eindruck, den ich aus der Literatur gewonnen habe, gibt es kein optimales Verfahren für die Auswahl von Massenakten. Die Exaktheit mathematischer Stichprobenverfahren wird dabei nicht erreicht werden. Denn abhängig von der Fragestellung und den in ihr untersuchten Kriterien ist jeweils eine andere, darauf abgestimmte Stichprobe nötig. Alle potentiell z. B. in Patientenakten untersuchbaren Kriterien aber vorherzusehen bzw. zu berücksichtigen, ist unmöglich.

### 3. Bewertungsempfehlungen für Krankenakten

Unter Krankenakten im engeren Sinne werden die Krankengeschichten verstanden. In der Vergangenheit bildeten sie eine Einheit mit der Verwaltungsakte des Patienten. Beide werden - zumindest in den meisten Kliniken des LWL - seit kurzem getrennt geführt, da die Zunahme des Umfangs der medizinischen Dokumentation einerseits und der Komplexität der Abrechnungsverfahren mit den Kostenträgern andererseits die Akten zu nicht mehr handhabbarer Dicke anschwellen ließen.

Für die Krankenakten existiert im Gegensatz zu anderen Bereichen von massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten seit dem vergangenen Jahr eine praktische, fachwissenschaftlich und archivarchivisch fundierte Handlungsanleitung für das Aufstellen eigener Bewertungsrichtlinien durch betroffene Archive. Diese *„Empfehlungen zur Aussonderung und Bewertung und Erschließung von Krankenakten“* geben konkrete Bewertungsempfehlungen für alle in Krankeneinrichtungen zu erwartenden patientenbezogenen Unterlagen. Sie wurden gemeinsam von Klinikmitarbeitern, Medizinhistorikern und Archivaren erar-

beitet. Es werden keine fertigen Lösungen angeboten, sondern Kriterien verdeutlicht, die bei der Bewertungsentscheidung beachtet werden sollten. In der Anlage 1 finden Sie eine verkürzte Darstellung der Bewertungsempfehlungen. Für die Findmittel, Protokolle, Aufnahmebücher und dergleichen und älteren Patientenakten wird die Vollarchivierung empfohlen. Im Fall der medizinischen Komplementärdokumentation kann unter Umständen eine Totalkassation infrage kommen. Für die Masse der zur Bewertung anstehenden Akten, die Krankenakten jüngerer Datums sind Methoden der Auswahlarchivierung anzuwenden. Das Grenzzjahr zwischen der jüngeren und der älteren Schicht muß den jeweiligen Gegebenheiten angemessen festgelegt werden. Empfohlen wird die Archivierung von 1 - 5 % bei ambulanten bzw. 5 - 10 % bei stationär entstandenen Akten. Wichtig ist der Hinweis auf die gleichberechtigte Bedeutung der Ambulanzakten. Sie können dazu dienen, die Lücke aufzufüllen, die bei Patientenakten niedergelassener Ärzte besteht, für die es keine Zuständigkeit gibt und die somit nicht in Archive gelangen. Wann der Fall einer ausreichenden Parallelüberlieferung und damit die Möglichkeit zur Totalkassation von jüngeren Patientenakten vorliegt, dazu machen die *„Empfehlungen“* leider keine genauen Angaben.

Welche Auswahl sollte man nun aus den abertausenden an Krankenakten treffen? - Wir haben hier bereits etwas über die verschiedenen Methoden einer Auswahlarchivierung, ihre Vor- und Nachteile gehört, so daß ich sie nicht noch einmal erläutere. Außerdem legen die *„Empfehlungen“* bereits eine bestimmte Auswahl nahe, nämlich eine sektorielle Klumpenstichprobe nach Anfangsbuchstaben der Familiennamen. Die Forschung hat an dieser Auswahlform ein besonderes Interesse, macht sie doch personelle und familiäre Zusammenhänge nachvollziehbar, eine z.B. für den Bereich der Psychiatrie bedeutsame Forschungsgrundlage. Die Auswahl, so die Empfehlung, sollte regional archivübergreifend abgestimmt und durch gezielte Auswahl des Besonderen ergänzt werden. Sinnvoll im Sinn der variantenreichen Auswahl ist die Ergänzung durch ein weiteres, z. B. chronologisches Verfahren.

Erste Erfahrungen mit der großflächigen Umsetzung der *„Empfehlungen“* bestehen in Baden-Württemberg. Einen Bericht dazu können Sie in der oben bereits erwähnten Aufsatzsammlung nachlesen.<sup>5</sup>

### 4. Zur Situation beim LWL

Jetzt möchte ich zur Situation kommen, der wir uns in den Einrichtungen zur Gesundheitspflege des Landschaftsverbandes gegenübersehen, unsere Lösungsansätze und unser Vorgehen und die Schwierigkeiten „vor Ort“ schildern und auf Probleme eingehen, die sich u.a. bei der Umsetzung der *„Empfehlungen“* ergaben.

#### 4.1. Unser Bewertungsmodell

Auf die Geschichte der Armen-, Wohlfahrts- und Gesundheitsfürsorge als substantiellem Bestandteil der provinziellen Selbstverwaltung und den Quellenwert ih-

<sup>5</sup> Patientenakten der Psychiatrie in den Staatsarchiven. In: Historische Überlieferung aus Verwaltungunterlagen (wie Anm. 2), S. 341 - 352.

rer Überlieferung näher einzugehen, dazu fehlt es hier an Zeit. Der Vortrag von Herrn Dr. Walter hat uns davon ein eindrucksvolles Beispiel gegeben. Heute ist der Landschaftsverband Träger von 18 psychiatrischen Fachkliniken mit angeschlossenen Tageskliniken und Institutsambulanzen sowie drei Pflege- und Förderzentren mit insgesamt etwa 7200 Behandlungsplätzen. Die Zahl der jährlichen Aufnahmen und der entstehenden Akten liegt weitaus höher. In einer unserer Einrichtungen mit 420 Betten z.B. sind es rund 3300 Aufnahmen im Jahr, also ein Verhältnis von ungefähr 1:8.

Die Einbeziehung aller Einrichtungen des LWL in die Überlieferungsbildung stand von vornherein fest. Eine Beschränkung auf vermeintlich repräsentative Krankenhäuser - so auch das Ergebnis der „Empfehlungen“ - würde den unterschiedlichen Charakter der Kliniken und die Veränderungen, denen sie ständig unterworfen sind, vernachlässigen. Gerade die psychiatrischen Einrichtungen des LWL mit ihrer zum Teil langen Tradition bilden eine nicht beliebig austauschbare Überlieferung.

Die vollständige Übernahme aller Aufnahmebücher und ähnlichen Aufzeichnungen, die alle Patienten in Protokollform erfassen, versteht sich für uns von selbst. Sie sind unverzichtbare Findmittel für das Archiv.

Bei den älteren Krankenakten haben wir uns entsprechend der „Empfehlungen“ für die Vollarchivierung entschieden. - Was sind aber in unserem Fall „ältere Krankenakten“? Welches Grenzjahr legen wir fest? Akten von Psychiatriepatienten, um die es sich bei uns fast ausnahmslos handelt, bilden innerhalb der Patientenakten einen Sonderfall. An ihnen besteht erstens ein besonders langwährendes medizinisches Interesse von Ärzten und Betroffenen, die u.a. mit der Vererbbarkeit psychischer Krankheiten zusammenhängt. So sind z.B. Anfragen von Nachfahren nicht ungewöhnlich, die aus Akten, die 50 Jahre und älter sind, Auskünfte über eine eventuell bestehende familiäre genetische Vorbelastung wünschen. Zweitens enthalten Psychiatrieakten durch die Aufnahme einer Sozialanamnese potentiell weitaus mehr sozialgeschichtlich aufschlußreiches Material als andere Krankenakten. Und unstrittig ist drittens die große Bedeutung, die einer Aufbewahrung der Akten aus der Zeit des Nationalsozialismus zukommt, sowohl für die historische Forschung, aber in erster Linie für die Betroffenen oder deren Nachfahren - z. B. leben neuesten Angaben zufolge heute noch rund 50.000 damals Zwangssterilisierte. Das Grenzjahr für die Übernahme aller bis dahin abgeschlossenen Patientenakten haben wir daher wegen ihres Inhalts und der besonderen historischen Bedeutung mit 1950 relativ hoch angesetzt. Zum Vergleich: In Baden-Württemberg liegt es für die in Staatsarchive übernommenen Psychiatrieakten bei 1945.<sup>6</sup> Unbedingte Beachtung muß finden, daß einige der Patienten, die sich während der NS-Zeit in den Kliniken befanden und zwangssterilisiert wurden oder unter Umständen zufällig der sogenannten „Euthanasie“-Aktion entkamen, noch lange Jahre in der Bundesrepublik lebten, ihre Akten daher häufig erst nach 1950 geschlossen wurden. Diese Akten müssen als das Besondere aus der Masse der jüngeren gezielt herausgezogen werden. Das wird nicht ganz leicht sein, wie wir dabei vorgehen, wissen wir noch nicht.

Für die Patientenakten, die nach 1950 geschlossen wurden, werden wir gemäß den „Empfehlungen“ die sektorielle Klumpenstichprobe nach Anfangsbuchstaben der Familiennamen anwenden. Wir haben uns für die Buchstaben A, D und St entschieden, ergänzt um X und Y. Letztere vor allem, um den in diesen Anfangsbuchstaben abgebildeten Ausländeranteil abzudecken. Diese Buchstaben ergeben statistisch etwa 10 Prozent der Gesamtbevölkerung. Grundlage für das Ermitteln solcher Prozentangaben sind die Statistiken der Ämter für Statistik.<sup>7</sup>

Das Buchstabenmodell - A, D, St, X und Y - soll in erster Linie auf die Patientenakten angewandt werden. Wir planen jedoch, das Modell auf die Personalakten und auf alle Bereiche des LWL, in denen massenhaft gleichförmige Einzelfallakten auftreten, auszudehnen. Die Vorstellung dabei ist, den Weg einer Person durch die verschiedenen Einrichtungen und Leistungsteilungen beim LWL nachvollziehen zu können. Das alles sind noch Überlegungen, deren Umsetzbarkeit in der Praxis mit ihren völlig unterschiedlichen Registraturen und heterogenen Ordnungsstrukturen getestet werden muß. Zusätzlich zu der Auswahl des Typischen wollen wir - dahin lauten auch die „Empfehlungen“ - besondere Fälle archivieren. Darunter würden u.a. Akten von Patienten der Forensik und die schon genannten Akten der Patienten zählen, die vor 1945 angelegt, aber erst viel später geschlossen wurden. Über weitere Kriterien müssen Gespräche mit den medizinischen Fachleuten geführt werden, allein können wir eine solche Entscheidung nicht treffen. Momentan haben wir in diese Richtung noch keine weiteren Schritte unternommen.

**4.2. Praktisches Vorgehen/ Vorbereitung der Aktenübernahme**

Am Beginn stand ein klärendes Gespräch mit den Verantwortlichen der Hauptverwaltung des LWL, um unser Anliegen vorzustellen und Einvernehmen v.a. über die Rechtmäßigkeit der Übernahme von Patientenakten herzustellen. Diesen Schritt kann ich nur empfehlen, um so eventuellen Widerständen in den einzelnen Häusern zuvorzukommen. Denn mancher Arzt entdeckt plötzlich sein Herz für die alten Akten und will sich nicht von ihnen trennen.

#### 4.2. Praktisches Vorgehen/ Vorbereitung der Aktenübernahme

Das neue Magazin wird erst Mitte diesen Jahres bezugsfertig sein, die Akten sollen dann schnellstmöglich eingelagert werden. Das heißt, vor Ort, in den Einrichtungen müssen die Akten umzugsfertig aufbereitet werden, um einen schnellen Abtransport zu gewährleisten. Außerdem kann so die Planung der Magazinbelegung vereinfacht werden.

Erster Schritt ist die Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Klinik. Unser Ansprechpartner ist der Verwaltungsleiter. Bei einem Informationsbesuch führen dann die Verantwortlichen der einzelnen Abteilungen - Allgemeine, Patienten- und Personalverwaltung - durch Keller und Böden ihrer Häuser. Bei diesem Besuch machen wir eine Bestandsaufnahme, nehmen die vorgefundenen Aktengruppen auf und schätzen ihre Menge. Häufig sind die Lagerungsbedingungen für die Akten schlecht. Feuchte

\_\_\_\_\_

<sup>6</sup> Vgl. ebenda, S. 343.

<sup>7</sup> Die letzte Statistik zur Häufigkeit von Namensanfängen in NRW hat das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik im November 1996 in der Statistischen Rundschau NRW veröffentlicht.

Keller und sichtbare Schimmelspuren machen auf die Dringlichkeit unseres Handelns aufmerksam.

In einem zweiten Schritt gehen Archivar und Kollegen aus dem Magazindienst vor Ort und machen die zu übernehmenden Akten umzugsfertig. Liegeakten werden in Archivkartons verpackt, Stehordner in Umzugskartons. Von seiten der Kliniken wird dabei leider keine Unterstützung gegeben.

#### 4.2.1. Patientenakten

Eine Übernahme von Patientenakten ins Archiv sollte frühestens 30 Jahre nach ihrer Schließung erwogen werden. Das aus mehreren Gründen:

- 1) Die Berufsordnungen der Ärztekammer schreiben Aufbewahrungsfristen fest (10 Jahre)<sup>8</sup>, und es bestehen Aufbewahrungsfristen aus Pflichten gegenüber den Kostenträgern. Längstens 30 Jahre besteht nach BGB Haftungspflicht für Schadensersatzansprüche. Krankenhäuser begeben sich auf die sichere Seite, wenn sie erst nach 30 Jahren Krankenakten zur Vernichtung freigeben. Eine Kassation von Akten kommt bis zu diesem Zeitpunkt nicht infrage.
- 2) Abgeschlossene Akten können zu einem späteren Zeitpunkt im Leben des Patienten wieder von Interesse sein, es ist dann mit Anfragen zu rechnen. Medizinische Auskünfte dürfen vom Archivar nicht erteilt werden und würden zudem eine zusätzliche Arbeitsbelastung darstellen. Eine Untersuchung in Baden-Württemberg hat ergeben, daß nach 30 Jahren kaum noch ein Rückgriff erfolgt.<sup>9</sup>

Das Archiv LWL wird - was naheliegend ist - zuerst die Überlieferungsschicht der bis 1950 abgeschlossenen Akten übernehmen. In der Praxis ergaben sich einige Probleme: Bis in die 1960er Jahre wurden Patientenakten fadengeheftet. Diese bilden eine Registraturschicht, eine Serie. Die Ordnung ist i.d.R. alphabetisch, selten chronologisch, getrennt nach Frauen und Männern, manchmal zusätzlich nach entlassenen und verstorbenen Patienten. Um einen genauen einheitlichen Zeitschnitt herzustellen, wäre ein großer Aufwand nötig. Wir übernehmen daher zunächst alle liegenden Patientenakten ins Archiv. Um Ihnen einen Eindruck von der Menge zu vermitteln: Bei den bis zum Ende des 1. Weltkrieges gegründeten Kliniken sind das jeweils rund 100 lfm, an die 20.000 Akten. Die bestehende Ordnung behalten wir bei. Viel Zeitaufwand erfordert die Herstellung der alphabetischen Ordnung bis zum zweiten Buchstaben des Familiennamens. Sie ist notwendig, um wenigstens eine grobe Zugriffsmöglichkeit auf die Akten zu gewährleisten. Die alphabetische Reihung, die wir vorfinden, ist häufig ungenau.

Die jüngeren Patientenakten, nach 1950 abgeschlossen, können einer anderen als der alphabetischen Ordnung unterliegen. Die „Empfehlungen“ nennen die verschiedenen Strukturen, die solche Bestände aufweisen können (vgl. Anlage 2). Wir haben alle Strukturtypen in unseren Kliniken vorgefunden. Ich habe am Ende zwei zusätzliche, diesen Typen untergeordnete Ordnungskriterien aufgeführt, die uns häufig aufgefallen sind. Eine Buchstabenauswahl wird in den meisten Fällen nur schwer zu treffen sein. Denn in modernen Patientenaktenregistriaturen ist meist Typ III, also die Ordnung nach dem Geburtsdatum,

zu erwarten. Ist eine Buchstabenauswahl nur unter größten Schwierigkeiten zu treffen, wird eine sektorielle Klumpenstichprobe nach Geburtsdaten anzuwenden sein. Da viele Einrichtungen EDV-unterstützt arbeiten, kann aber möglicherweise mit Hilfe des Computers eine Buchstabenauswahl doch ermöglicht werden. Aufwand und Nutzen müssen vor der Entscheidung für ein Auswahlverfahren sorgfältig erwogen werden.

#### 4.2.2. Personalakten

Für die Bewertung der Personalakten sehen wir wie gesagt die Anwendung der Buchstabenauswahl analog zu den Krankenakten vor, ergänzt um die gezielte Auswahl der Akten der Mitglieder der Betriebsleitungen und anderer Mitarbeiter in herausgehobenen Positionen. Da wir uns noch in der Erprobungsphase befinden und gern das Zutreffen der Prozentangaben überprüfen wollen, die Grundgesamtheit der Personalakten einer Klinik aber zu gering ist, findet eine Übernahme aller Personalakten bis einschließlich Geburtsjahrgang 1930 statt. Aus dieser zusammengefaßten Grundgesamtheit wird dann die Klumpenstichprobe gezogen. 1930, weil davon auszugehen ist, daß für diesen Personenkreis alle Rentenfragen geklärt und keine Anfragen mehr zu erwarten sind. Alphabetisch geordnet, zum Teil listenmäßig erfaßt und in Archivkartons verpackt, warten die Personalakten analog zu denen der Patienten auf die LKWs des Westfälischen Archivamtes. Einer genauen Prüfung bedarf unsererseits noch, wann für welche Personalakten wo die Federführung lag, die sich in der Vergangenheit für wechselnde Personenkreise bei der Hauptverwaltung in Münster befand.

#### 4.2.3. Allgemeine Verwaltungsakten

Die Sachakten der einzelnen Verwaltungsbereiche der Kliniken habe ich in meine Darlegungen zur Bewertung nicht mit einbezogen, da sich meine Thematik auf Massenakten beschränkte. Die Verwaltungsakten sind selbstverständlich unverzichtbarer Bestandteil der Überlieferung. Für sie erfolgt eine erste Bewertung vor Ort, sie werden aufgenommen, beschriftet und ebenfalls umzugsfertig verpackt.

### 5. Schlußbemerkungen

Zum Abschluß ein kurzer Ausblick: Wie viele Verwaltungen befinden sich auch die der Krankenhäuser in einem Umstrukturierungsprozeß. Auch hier wird Effizienz und Verschlanung angestrebt. Der große Kostendruck und die Differenzierung bei der Kostenabrechnung bewirken Tendenzen, wie sie beim LWL zu beobachten sind: die Trennung von Behandlungs- und Pflegebereich, die Entwicklung zu kleineren, ortsnahen Einheiten. Krankenhäuser erhalten eine größere Selbständigkeit. Diese Veränderungen werden sich auf die Arbeit der Archive auswirken.

In die Krankenhäuser ist die EDV längst eingezogen. In internationalen Fachgremien wird zur Zeit mit Hochdruck an der „interaktiven multimedialen Krankenakte“ gearbeitet, die nach deren Vorstellung in etwa 20 Jahren Realität

<sup>8</sup> In Einzelfällen können längere Fristen gelten (vgl. Röntgen- und Strahlenschutzverordnung).

<sup>9</sup> Vgl. Patientenakten der Psychiatrie in den Staatsarchiven (wie Anm.5), S. 343.

sein könnte. Krankenakten auf Papier gäbe es demnach dann nicht mehr. - Noch ein Bereich mehr, der seitens der Archivare nach Strategien und Konzepten für den zukünftigen Umgang mit elektronischen Daten verlangt.

Am Ende des Eröffnungsvortrages von Frau Dr. Wilbertz klang die heutige gesellschaftliche Diskussion

über das Verhältnis zwischen den wissenschaftlichen Möglichkeiten der modernen Medizin und ihren ethischen Grenzen an. Herr Dr. Walter sprach von der moralischen Dimension der Akten. Krankenakten auch zukünftig in welcher Form und nach welcher Auswahl auch immer aufzubewahren, sollten sich die Archivare zur Aufgabe machen.

## ANLAGE 1

### Bewertungsempfehlungen für Krankenakten

#### Allgemeines

- schriftliche Niederlegung der Bewertungsentcheidung
- Offenlegung gegenüber dem Benutzer

#### Vollarchivierung für:

Protokolle, Aufnahmebücher u.ä.

- sofern sie eine komprimierte (Parallel-) Überlieferung zur Gesamtheit der Behandlungsfälle darstellen

#### Findmittel

- sofern sie eigenen Quellenwert besitzen oder der inhaltlichen Erschließung dienen

#### ältere Patientenakten

- Grenzzahl sollte nicht vor 1900 liegen

#### Auswahlarchivierung für:

medizinische Komplementärdokumentation (Röntgenaufnahmen, EKG u.ä.):

- exemplarische Auswahl
- Dokumentation der Anfänge einzelner diagnostischer und therapeutischer Verfahren, der Häufigkeit ihrer Anwendung und ihrer Wandlungen sowie von Behandlungs- und Untersuchungsablauf

#### jüngere Patientenakten

- repräsentative Auswahl durch sektorielle Klumpenstichprobe nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen

(Bei ausreichender Parallelüberlieferung kommt nach funktionaler und inhaltlicher Prüfung auch die Beschränkung auf exemplarische Auswahl oder Totalkassation in Betracht.)

- ambulante Behandlung: 1 - 5 %
- stationäre Behandlung: 5 - 10 %
- archivübergreifende Abstimmung
- zusätzlich gezielte Auswahl des Besonderen

## ANLAGE 2

### Ordnungsstrukturen von Krankenaktenbeständen

#### Typ I

Eintrag in ein Protokollbuch oder Ablage nach Anfall oder Ordnungsnummer (Reihenfolge der Aufnahme, einer bestimmten Untersuchung oder Behandlung oder der Entlassung)

#### Typ II

Ablage nach Namensalphabet

#### Typ III

Ablage nach dem Geburtsdatum (Chronologie der Geburtsdaten oder eines ihrer Elemente: Jahr, Monat oder Tag)

zusätzliche mögliche Ordnungskriterien:

- Geschlecht
- gestorbene/entlassene Patienten

# Bewertung und Übernahme von Massenakten der Straßenbauverwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe<sup>1</sup>

von Antje Weikert

## I. Vorbemerkungen

1787 reiste die Mutter Schopenhauers durch Westfalen und schrieb in ihren Lebenserinnerungen: „Aber wie soll ich es anfangen, um die tragikomischen, oft unüberwindlich, oft unaushaltbar scheinenden Mühseligkeiten unserer ferneren Reise durch Westfalen gebührend zu beschreiben? Diese mit großen rohen Feldsteinen überschütteten Straßen, welche die Leute Chausseen nannten, auf welchen wir tagelang uns fortschleppen lassen mußten, wollten wir nicht zur Abwechslung auf den daneben hinlaufenden sogenannten Sommerwegen bis über die Achse im Kot versinken!“<sup>2</sup> Sie schrieb dies zu einer Zeit, als das Jahrhundert des Straßenbaus gerade erst anbrechen sollte. Dieser unterlag seitdem einer stetigen Entwicklung und produzierte und produziert Unmengen an Schriftgut.

Einen der großen Aufgabenschwerpunkte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe stellt neben den Krankenhäusern der Straßenbau dar. Das Archiv des Landschaftsverbandes übernimmt somit von den einzelnen Dienststellen im Straßenbaubereich die archivwürdigen Unterlagen. Doch was gilt in diesem Bereich als archivwürdig?

Es gibt bisher keine Empfehlungen zur Archivierung von Straßenbauunterlagen. Bewertungsmittelungen bzw. Aufzeichnungen anderer Archive über die Bewertung von Akten des Straßenbaus erwähnen im Fall der Massenakten die Notwendigkeit einer Auswahl von Beispielen für eine Verfahrensdokumentation. Es wird jedoch nicht darauf eingegangen, wie diese im einzelnen konkret vorgenommen bzw. aussehen soll. Das läßt die Vermutung zu, daß die Auswahl oft willkürlichen getroffen wird und dann letztendlich zu einem völlig unstrukturierten Bestand führt, der keine Möglichkeiten läßt, Zusammenhänge nachvollziehen zu können.

Auch die im Archiv des LWL schon vorhandenen Bestände beschränken sich auf der Ebene der einzelnen Dienststellen auf eine Sicherung der rechtlichen Belange wie z. B. der Grunderwerbsverträge, die vom Landschaftsverband lange Zeit beurkundet wurden.

Hier soll es nun um das moderne, nach außen hin gleichförmig erscheinende Schriftgut der mittleren und untersten Verwaltungsebene im Straßenbauwesen von Westfalen-Lippe und um den Versuch, ein Bewertungsmodell für diese Unterlagen zu entwickeln, gehen. In diesen Bericht fließen dabei auch erste praktische Erfahrungen, die bei der Bewertung von Straßenbauunterlagen bereits gemacht wurden, mit ein. Gegenüber anderen Archiven ist das Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vor die Aufgabe gestellt, erstmals die Überlieferung des Straßenbaus in seiner Gesamtheit zu bewerten. Somit werden grundsätzliche Überlegungen notwendig. An dieser Stelle möchte ich nun Begründungen und Maßstäbe für Bewertungsentscheidungen in

diesem Bereich darlegen und versuchen diese nachvollziehbar, transparent und verständlich zu machen.

## II. Entwicklung der Straßenbauverwaltung in Westfalen-Lippe

Mit der Dotationsgesetzgebung von 1875 erhielten die 1815 eingerichteten Provinzialverbände die Auftragsverwaltung über die Staatschausseen, die seit Ende des 18. Jh. als erste richtige Straßen, d. h. Wege mit gefestigter Fahrbahndecke, entstanden. 1882 gingen dann auch die Bezirksstraßen vollständig auf den Provinzialverband über.

Mit der Übergabe der alten Staatschausseen und Bezirksstraßen wurden die alten Namen abgeschafft und eine Durchzählung in Provinzialstraßen eingeführt. Der provinzialständische Verwaltungsausschuß wählte eine Wegebaukommission und einen ständischen Wegebaurat aus ihrer Mitte. Die Provinz wurde im Zuge dieser Neuorganisation in 6 Wegebauinspektionen eingeteilt, deren Zahl sich im Laufe der Zeit erhöhte und die die Bezeichnung „Landesbauinspektionen“, später „Landesbauämter“ und ab 1945 dann „Landesstraßenbauämter“ erhielten. Mit dem Gesetz über die einstweilige Neuordnung des Straßenwesens und der Straßenbauverwaltung von 1934 wurde die Benennung nach Provinzialstraßen durch die Reichsstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung abgelöst.

Mit dem Bundesfernstraßengesetz von 1953 zur einheitlichen grundlegenden Kodifikation des gesamten Wegerechts wurden neben den Landstraßen I. und II. Ordnung die Straßen für den weiträumigen Verkehr in Bundesautobahnen und Bundesstraßen eingeteilt und in die Auftragsverwaltung der als Nachfolger der Provinzialverbände neu entstandenen Landschaftsverbände übergeben. Für den Neubau von Autobahnen und Bundesstraßen wurden seit 1953 dann Straßenneubauämter eingerichtet. Die Landesstraßenbau- und Autobahnämter legten damit ihren Schwerpunkt auf die Pflege und Unterhaltung der Bundes- und Landstraßen bzw. Autobahnen. Während die Straßenneubauämter projektbezogen arbeiteten, orientierte sich demgegenüber die Arbeit der Landesstraßenbauämter an regionalen Grenzen, den Bauamtsgrenzen.

## III. Bewertungsproblem Straßenbauunterlagen des LWL

Die Straßenbauverwaltung durchläuft nun seit dem Herbst 1995 erneut eine Umstrukturierungsphase. Im Zuge dieser Neuorganisation werden die ehemals 15 Landesstraßenbauämter auf 9 reduziert und mit den 5 aufgelösten Straßenneubauämtern zu regional zu-

<sup>1</sup> Überarb. Fassung d. Vortrags

<sup>2</sup> Landschaftliche Selbstverwaltung: Wiederaufbau in Westfalen 1945-1951. Dortmund, 1952. S. 16

geschnittenen „Westfälischen Straßenbauämtern“ vereinigt.

Zusätzlich werden einige Straßen- und Autobahnmeistereien geschlossen. Diese Organisationsveränderung nimmt jedoch einen längeren Zeitraum in Anspruch, da die innere Struktur erst in einem späteren Schritt geändert wird. Hier soll der hierarchische Aufbau der Straßenbauverwaltung abgeflacht und den einzelnen Ämtern mehr Entscheidungskompetenz zugestanden werden, um lange Abstimmungsprozesse zu verkürzen.

Summa summarum erfolgt die Verwaltung des Straßenbaus beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Auftragsverwaltung von Bund und Land auf drei Ebenen: auf oberster Ebene die Straßenbau-Hauptverwaltung, auf mittlerer Ebene die Landesstraßenbauämter und Straßenneubauämter, gegenwärtig vereinigt zu Westfälischen Straßenbauämtern sowie ein Autobahnamt und auf der untersten Ebene die Straßen- und Autobahnmeistereien.

Aus der Umstrukturierung im Straßenbau ergeben sich natürlich auch Probleme für eine derzeitige Aktenbewertung. Zum einen kollidiert bei der Zusammenlegung wie auch bei der bisherigen Zusammenarbeit der einzelnen Ämter das Ressortprinzip der Straßenneubauämter mit dem Territorialprinzip der Landesstraßenbauämter. Geben also die Straßenneubauämter nach Fertigstellung eines Straßenbauprojektes ihre Unterlagen an die zuständigen Unterhaltungsämter ab, werden die Aktenbestände auseinandergerissen und auf die einzelnen Betriebsämter verteilt.

Zum anderen tritt im Straßenbaubereich eine enorm hohe Redundanz der Datenbestände durch eine große Anzahl an Mehrfachüberlieferungen auf. Das liegt vor allem in der starken Verzahnung der Ämter sowie auch der Referate untereinander und den damit verbundenen Abstimmungsprozessen begründet. Darüber hinaus ist für eine Bewertung von Massenakten im Bereich des Straßenbaus zu beachten, daß es sich nicht um quantifizierbare Datenbestände wie beispielsweise bei Sozialhilfeakten handelt. Man sollte also eher von Massen an Akten als von Massenakten im eigentlichen Sinne des Wortes reden. Sie stellen keine massenhaft gleichförmige Einzelfallakten dar.

Die Ablage in den Registraturen der Straßenbauämter erfolgt in den meisten Fällen nach Aktengruppen bzw. Referaten wie Planung, Grunderwerb etc. und innerhalb dieser nach Straßen bzw. der Straßenzählung. Somit kommt ein Querschnitt nach Jahrgängen nicht in Frage. Dieser würde, abgesehen von einem nicht vertretbaren Arbeitsaufwand zur Feststellung der Jahrgänge, Zusammenhänge auseinanderreißen.

Die einzelnen Straßenbaumaßnahmen verlaufen aber über einen längeren Zeitraum. Zeitliche Schwerpunkte wie der Bauboom in den 1950er und 1960er Jahren, vor allem im Ruhrgebiet, können auf diese Weise nicht abgedeckt werden.

Das Problem des Auseinanderreißen von Zusammenhängen besteht auch für einen Querschnitt nach anderen numerischen Folgen, wie z.B. eine systematische Ziehung jedes x-ten Objektes, in diesem Fall der Aktenordner. Hier würden Straßenbaumaßnahmen zerissen und so z. B. Straßen mit historisch gewachsener Bedeutung nur in Teilen überliefert oder sogar gänzlich ausge-

schlossen werden. Selbiges gilt auch für eine Stichprobe nach Zufallszahlen. Die Forschung orientiert sich bisher jedoch zum größten Teil an der historischen Entwicklung bestimmter Straßen, wie z.B. des alten Hellweges - der heutigen B1. Sie braucht folglich Bestände mit Kontinuität, die eine nötige Analysetiefe für historische Längsschnittuntersuchungen zulassen.

#### IV. Das Bewertungsmodell

Bei der Verwendung der Termini der Bewertung von Massenakten kann man sagen, daß für den Bereich Straßenbau bewußt einer sektoriellen Klumpenstichprobe der Vorrang gegeben wurde, d. h. aus der Grundgesamtheit der Straßenbauprojekte in Westfalen-Lippe wurde eine Auswahl an Straßen getroffen, die beispielhaft für das Straßennetz des Landesteils Westfalen-Lippe stehen sollen. Die Bildung von sektoriellen Klumpen erfolgte somit nach dem Merkmal der Straßenzählung. Das bietet sich vor allem auch durch die Ablage nach Straßennummern in den Registraturen an. Die Klumpen wurden unter bestimmten Gesichtspunkten gewählt. Bei der Entscheidung, welche Straßen aufgehoben werden sollen, wurden Kenntnisse über das Ausgangsmaterial, d.h. historische Bedeutungen oder regionale Besonderheiten, berücksichtigt.

Die ausgewählten Straßen bzw. ihre Straßennummerierung sollen nunmehr das Kriterium der Selektion auf allen Verwaltungsebenen darstellen, um die Kontinuität zu wahren und eine Dokumentation von ihrer Entstehung bis hin zur Straßenunterhaltung durchgehend zu ermöglichen. Das bedeutet, daß die zu einer bestimmten Straße vollzogenen politischen Entscheidungen auf der Leitungsebene wie auch die durchgeführten Arbeiten bei den Straßenbau- bzw. -neubauämtern und Straßenmeistereien überliefert werden sollen.

Aufgrund von Registraturbesichtigungen ergab sich, daß für die Dienststellen der untersten Verwaltungsebene eine generelle Vernichtungserlaubnis erteilt werden kann, da das Schriftgut der Autobahn- und Straßenmeistereien als nicht archivwürdig einzustufen ist. Sie produzieren kaum Schriftgut in eigener Federführung. Das Schriftgut besteht nur aus den von oben kommenden Verfügungen bzw. der zur Kenntnisnahme bestimmten Zweit- oder Drittschriften der Straßenbauämter.

Wie sieht es nun für das Schriftgut der Straßenbau- und Straßenneubauämter aus? Wie trifft man nun konkret die Entscheidung, welche Straßen aus der Menge der Projekte zu übernehmen sind?

Nach Recherchen in der Literatur, in Karten und Plänen konnte ein Grundschema für die Auswahl von Straßen erarbeitet werden, das sowohl die historische wie auch die gegenwärtige Entwicklung und Bedeutung von Straßen beachtet.

Es deckt das Territorium Westfalen-Lippe wie ein Netz flächenmäßig ab. Für die Aufstellung dieses Grundschemas leisteten Karten aus drei verschiedenen geschichtlichen Epochen, zeitlich orientierend an den Verwaltungseinschnitten in der westfälischen Straßenbauorganisation, große Hilfe.

Eine Übersichtskarte über die politische Gliederung der westfälischen Länder von 1801 diene als Grundlage.

Diese wurde dann durch Vergleich mit einer Karte der Provinzialstraßen von Westfalen aus dem Jahr 1932 und mit einer heute aktuellen Karte, 1996 von der Straßenbauverwaltung herausgegeben, präzisiert.

An die Lösung des Problems wurde mit zwei verschiedenen Ansätzen herangegangen, die unerwartet ein ähnliches Ergebnis erzielten. Zuerst wurde versucht, das Problem nach formalen Kriterien zu lösen. Auf der Karte vom Jahre 1801 wurde das Territorium Westfalen-Lippe in seine Kernbereiche, z.B. in einen nördlichen, mittleren und südlichen Teil zerlegt, gedanklich Hauptströme in Ost-West-Richtung nachvollzogen und durch die zu dieser Zeit bestehenden Hauptverkehrswege interpretiert. Dasselbe wurde adäquat dazu in der Nord-Süd-Richtung vollzogen. So ergab sich ein Netz von mehreren wichtigen überregionalen Nord-Süd- sowie auch Ost-West-Verbindungen Westfalens, die dann auf eine heute aktuelle Karte übertragen und ergänzt wurden.

In einem Vergleich mit den anderen Karten stellte sich heraus, daß diese ersten erbauten Verkehrswege Ende des 18./Anfang des 19. Jh., die damaligen Staatschausseen, hauptsächlich die späteren Reichsstraßen und heutigen Bundesstraßen darstellen.

Bei einem erneuten Herangehen wurden die wichtigsten Hauptverkehrsverbindungen aufgrund von Literaturrecherchen nach ihrer historischen Bedeutung in die Karte von 1801 eingezeichnet. Wichtige Verkehrswege, die diese Verbindungen ausbauen, aber erst später entstanden sind, wurden ergänzt.

Die Ergebnisse beider Methoden decken sich mit geringen Abweichungen, so daß in der Quintessenz aus beiden ein Netz an Autobahnen, Bundes- und Landstraßen festgelegt werden konnte, das ca. 10 % des gesamten heutigen Straßennetzes ausmacht, für das der LV Westfalen Lippe verantwortlich ist. Anteilmäßig am jeweiligen Straßentyp werden dabei 100% der Autobahnen, ca. 40% der Bundesstraßen und ca. 10 % der Landstraßen übernommen.

Da der Landschaftsverband nur für drei Kreise auch die Verwaltung und Unterhaltung von Kreisstraßen bzw. Landstraßen II. Ordnung übernimmt, wird der zu übernehmende Teil an diesen Straßen sehr gering sein. Dabei wurden für jeden Kreis unter folgenden Gesichtspunkten 2 Kreisstraßen ausgewählt:

1. als eine Verbindung zwischen zwei Bundesstraßen
2. Straße zur Grenze des Landesteils Rheinland
3. grenzüberschreitende Straße zu einem Kreis, dessen Kreisstraßen der LV nicht unterhält
4. Kreuzung bzw. paralleler Verlauf zu einer Eisenbahnverbindung und zu einem Fluß
5. Verbindungsweg zu einer Talsperre
6. Verbindungsstraße zu einem anderen Bundesland [hier: Hessen]

Die Auswahl nach Straßenbauprojekten erleichtert gleichzeitig die Bewertung der Karten und Pläne. Es werden nur Karten und Pläne zu den ausgewählten Straßen übernommen. Gleichzeitig müssen die Pläne auch Bestandteil der Akten sein. Als selbständig können hingegen allgemeine Übersichtskarten wie z. B. zu geplanten Varianten der Linienführung übernommen werden, da sie oftmals nicht Bestandteil der späteren Planunter-

lagen sind, aber doch recht interessante Schlüsse auf die Vorplanung zulassen.

Die Einschränkung auf die ausgewählten Straßen gilt auch für Fotos und Luftbilddaufnahmen in den Plankammern.

Bestandsergänzend werden zusätzlich die Broschüren zu den Verkehrsfreigaben in der Archivbibliothek gesammelt. Sie bringen einen zusammenfassenden Überblick in komprimierter Form über den Bau der Straße bzw. eines Abschnitts, über die damit verbundene Vorgeschichte und über die zu bewältigenden Probleme.

## V. Einführung in die Praxis - ein erster Erfahrungsbericht

Der Grundgedanke für das praktische Vorgehen ist, den Zeitpunkt der Auswahl, die Bewertung der Archiwürdigkeit, so früh wie möglich zu setzen, sprich schon in der Behörde. Die vorgefundenen Bedingungen in den einzelnen Straßenbauämtern haben die Richtigkeit des Gedankens bestätigt. Einerseits kann dadurch der jeweils aktuelle Sachverstand der Behörde, d.h. im Gespräch mit Dienststellenvorstehern, Sachgebietsleitern oder Registratoren, nutzbar gemacht werden. Andererseits kann somit auch den wilden, ungenehmigten Kassationen entgegengewirkt werden, die zugegebener Weise auch durch mangelnde archivische Betreuung aufgrund fehlenden Personals und Räumlichkeiten stattfanden. Die Aktenbewertung erschweren ungeordnete Registraturen, tw. abweichende Ablagesysteme, unterschiedliche Aufbewahrungsfristen innerhalb gleicher Aktengruppen, etc.

Die Bewertung erfolgt wenn möglich nach der Ablauforganisation für den Bau einer Straße, d.h. auf der Ebene der Straßenbauämter beginnt sie im Referat Planung und Entwurf. Es schließen sich dann der Grunderwerb, der konstruktive Ingenieurbau, die Baudurchführung mit der Ausschreibung und die Straßen- und Brückenunterhaltung an.

Die Bereiche Straßenbautechnik und Vermessung werden von der Bewertung ausgeschlossen, da sich die Inhalte dieser Unterlagen in komprimierter Form in den Akten der anderen Abteilungen niederschlagen.

Es hat sich in der Praxis bisher herausgestellt, daß eine zusätzliche Bewertung auf der Ebene der einzelnen Untergruppen der Aktensachgruppe nötig wird. Das heißt, daß z. B. unter der Aktengruppe „Planung und Entwurf“ mit der Aktenuntergruppe „Vorplanung und Entwurf“ und der Aktensachgruppe „Bundesstraßen“ die Untergruppierung „Vor- und Bauentwurf“ als vollständig archivwürdig eingestuft wird, während die Untergruppierung „Baugrunduntersuchungen“ oder die Untergruppe „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen“ als kassabel mit der Aufbewahrung eines Beispiels zur Verfahrensdokumentation bewertet wird. Als Beispiel wird für jede ausgewählte Straße ein Streckenabschnitt in jedem SBA aufbewahrt. Das bedeutet, daß die horizontale Bewertung, die Auswahl nach Straßenbauprojekten, mit einer vertikalen Bewertung in den Referaten verbunden wird.

Im Referat Planung und Entwurf wie auch in der Planfeststellung bereiten die Planmappen in vielfachen Ausfertigungen Schwierigkeiten. Es ist hier zu unterscheiden, ob diese Pläne einen Anhang zum Schriftverkehr darstellen und damit Bestandteil der Planungsakten sind oder ob es sich um eine der vielen Mehrfachausfertigungen handelt.

In abweichenden oder nicht klar festzustellenden Fällen wurden die Planmappen mit der frühesten Ausfertigung übernommen. Das gilt vor allem für den Bereich der Planfeststellung. Die Unterscheidung ist teilweise ein etwas aufwendigeres Arbeitsverfahren, das hier aber meines Erachtens unumgänglich ist angesichts des enorm hohen Umfangs an Mehrfachüberlieferungen, die man nur im Straßenbaubereich antrifft.

Beim Grunderwerb bereiten die aus rechtlicher Hinsicht aufzubewahrenden Grunderwerbsverträge Probleme, die bis Anfang der 1970er Jahre noch vom Landschaftsverband beurkundet wurden. Das betrifft v.a. die Straßen, die die Selektion ausschließt. Vorgesehen ist für diesen Fall die gegen archivarische Prinzipien verstößende Trennung der Verträge von den Akten, die teilweise schon von den Ämtern aufgrund unterschiedlicher Aufbewahrungsfristen des Schriftverkehrs und der Grunderwerbsverträge vorgenommen, jedoch nicht konsequent durchgeführt wurde.

Solch eine physische Trennung gilt auch für die Planfeststellung. Der Planfeststellungsbeschluß ist nach dem Aktenplan der Straßenbauverwaltung 30 Jahre und der Schriftwechsel 10 Jahre aufzubewahren.

Auch für die Unterlagen der Baudurchführung mit der Ausschreibung sowie für das Referat Hochbau hat sich die Notwendigkeit einer weiteren einschränkenden Auswahl bestätigt. Das gleiche gilt vor allem für die Vertragsakten mit den Baufirmen. Unberücksichtigte Angebote werden vollständig kassiert.

Neben den hier erwähnten Referaten gibt es noch den konstruktiven Ingenieurbau. Die Brückenakten bleiben im SBA, solange eine Brücke besteht. Erst wenn sie abgerissen wird, besteht für das Archiv ein Handlungsbedarf zur Übernahme. Diese erfolgt nur für Bauwerke, die zu den ausgewählten Straßen gehören.

## VI. Schlußbemerkungen

Abschließend muß man sagen, daß es sich bei dem hier beschriebenen Bewertungsmodell um ein Konzept handelt, das dem Prinzip von „trial and error“ oder „learning by doing“ unterliegt. Es ist bei weitem noch nicht ausgereift und muß stets theoretisch reflektiert und modifiziert werden, um sich zukünftig bewähren zu können. Die Auswahl an Straßen für das Territorium Westfalen-Lippe ist m. E. hinreichend repräsentativ. Es umfaßt nicht nur das historische Gebiet und damit kontinuierlich den Zuständigkeitsbereich, sondern auch topographisch, sozial und wirtschaftlich unterschiedlich strukturierte Räume.

Meine Erkenntnisse bei der praktischen Anwendung des Bewertungsmodells haben die Ansicht bestätigt, daß ein Auswahlverfahren im Straßenbaubereich sich an möglichen Forschungsansätzen orientieren muß. Wobei mir bewußt ist, daß das aufgrund der Unkenntnis zukünftiger Forschungsproblematiken keine optimale Lösung sein kann. Jedoch würden bei einer Zufallsauswahl zu viele Merkmale unberücksichtigt bleiben, daß letztlich das ausgewählte Material kaum noch Auswertungsmöglichkeiten zuläßt.

# Firmenakten der Industrie- und Handelskammern<sup>1</sup>

von Ralf Stremmel

## Definitionen

Das Wort „Firmenakten“ kann leicht zu Mißverständnissen führen. Gemeint sind nicht die Akten *von* Firmen, sondern die Akten *über* bzw. *zu* Firmen - angelegt durch die Industrie- und Handelskammern. Die Handwerkskammern bilden ähnliche Akten, bezeichnen sie allerdings als „Betriebsakten“. Die folgenden Darstellungen konzentrieren sich auf den Bereich der Industrie- und Handelskammern.

Vereinfacht ausgedrückt, gehören alle gewerblichen Niederlassungen, Betriebsstätten oder Verkaufsstellen im Bezirk einer Industrie- und Handelskammer dieser als Pflichtmitglieder an.<sup>2</sup> In Westfalen-Lippe handelt es sich um eine Zahl von rund 300.000 Firmen.<sup>3</sup> Allerdings führen die Kammern nicht zu jeder dieser Firmen eine Akte, sondern in der Regel nur zu jenen Unternehmen, die auch im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind (in Westfalen-Lippe ca. 97.000)<sup>4</sup>. Zu den sogenannten Kleingewerbetreibenden gibt es also im Prinzip keine Firmenakten.<sup>5</sup>

Die Aktenmenge potenziert sich durch zahlreiche Löschungen und Neugründungen von Firmen. Allein im

Kammerbezirk Dortmund, einem der Bezirke mittlerer Größe, wurden im vergangenen Jahr 803 im Handelsregister eingetragene Firmen gelöscht<sup>6</sup> - und damit werden auch die Akten geschlossen. Die Firmenakten zu den gelöschten Unternehmen werden mindestens zehn Jahre in der jeweiligen Kammer aufgehoben und danach dem Westfälischen Wirtschaftsarchiv angeboten, das im Sinne des nordrhein-westfälischen Landesarchivgesetzes (ArchivG NW, § 3 (6)) die Bewertung, Übernahme,

<sup>1</sup> Der Text folgt einem Vortrag auf dem 50. Westfälischen Archivtag in Bad Salzuflen; der Vortragsstil wurde beibehalten.

<sup>2</sup> Zur juristisch exakten Bestimmung siehe das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (in der letzten Fassung vom 21.12.1992).

<sup>3</sup> 302.556 nach dem Stand vom 31.12.1996 (ohne Genossenschaften und Betriebsstätten). Berechnet nach: Statistisches Jahrbuch der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund 44 (1997).

<sup>4</sup> 96.572 nach dem Stand vom 31.12.1996 (ohne Betriebsstätten). Berechnet nach: Statistisches Jahrbuch der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund 44 (1997).

<sup>5</sup> Kammerinternen hat sich allerdings der Stellenwert der Kleingewerbetreibenden durch die seit dem 1. Januar 1994 gültige Rechtslage und die neue Beitragsgestaltung erhöht.

<sup>6</sup> Dem stehen 1.167 Neueintragungen gegenüber, vgl. Ruhrwirtschaft, Heft 2/1998, S. 14.

Verwahrung und Erschließung von Kammerschriftgut, also auch der Firmenakten, übernimmt. Das Westfälische Wirtschaftsarchiv entscheidet nach § 2 (2) und (3) des Archivgesetzes über die Archivwürdigkeit der angebotenen Firmenakten.

### Akteninhalte

Seit den 20er Jahren, zuletzt 1980 hat es Vorschläge aus den Kammerorganisationen für die einheitliche Führung der Firmenakten gegeben, doch keiner konnte sich durchsetzen. Mit anderen Worten: Die Kammern sind in ihrer Entscheidung weitgehend frei, welche Schriftstücke sie in den Firmenakten abheften. Minimum sind die Gewerbeanmeldungen und -abmeldungen und die Vorgänge, die mit den Handelsregistereintragungen im Zusammenhang stehen, also Kopien der Eintragungen, Stellungnahmen der Kammer oder der Schriftwechsel der Kammer mit Amtsgerichten und Notaren. Dieser Grundstock wird von den Kammern in unterschiedlichem Maße angereichert. Man findet in Firmenakten zum Beispiel auch originäres Material der Unternehmen, insbesondere Gesellschaftsverträge, Bilanzen oder Berichte der Firmen über den Geschäftsgang (mit Produktions- und Umsatzangaben, Zahlen der Beschäftigten und dergleichen). Ein weiterer Block innerhalb der Firmenakten können Auskünfte sein: einerseits Auskünfte und Gutachten der Kammer über die Firma und ihr Geschäftsgeschehen, andererseits Auskünfte von Detekteien über die Firma. Darüber hinaus können Firmenakten diversen Schriftwechsel der Firma mit den Kammern beinhalten. Dabei ist das Themenspektrum weit. Es erstreckt sich von Glückwünschen zu Jubiläen über Unabkömmlichkeits-Stellungen von Firmenmitarbeitern bis zur Klärung von Handelsusancen oder die Vergabe öffentlicher Kredite. Geschäftsjubiläen sind öfter Anlaß, für Grußworte der Kammer Firmendaten und -chroniken oder Lebensläufe von Unternehmern zusammenzustellen. Besonders spannend für den Historiker können die Papiere zu Konkurs- und Vergleichsverfahren sein, weil sich darin immer auch relativ detaillierte Aufzeichnungen zu jeweiligen Unternehmensgeschichte befinden. Und schließlich stocken manche Kammern ihre Firmenakten durch diverses Sammlungsgut auf. Es reicht von Presseauschnitten über Prospekte, Kataloge und Festschriften bis - in Einzelfällen - zu Fotos.

Die einzelnen Dokumente gehen höchstens bis in die 1920er Jahre zurück. Seit dieser Zeit werden Firmenakten geführt, nur sehr vereinzelt setzen sie früher ein, wobei die Jahre vor 1930 im Rheinland dichter belegt zu sein scheinen als in Westfalen-Lippe.<sup>7</sup> Die Überlieferung vor dem Zweiten Weltkrieg ist insgesamt jedoch äußerst lückenhaft, meistens beschränkt sie sich auf Auszüge aus dem Handelsregister und die sogenannten Fragebögen, in denen die Unternehmen Angaben zu Produktion, Umsatz, Beschäftigten und dergleichen gemacht haben.

Seit den 1970er Jahren wächst die Zahl der Firmenakten sprunghaft, weil Firmenneugründungen gegenüber Liquidationen überwiegen und neue Rechtsformen wie die GmbH & Co. KG zu Schachtelgesellschaften führen. Zugleich nimmt der historische Wert der Firmenakten ab, sie werden gleichförmiger - allerdings auf qualitativ und quantitativ niedrigerem Niveau.

Am dichtesten ist die Überlieferung - bezogen auf Westfalen-Lippe - in den Firmenakten der Kammern Hagen

und Münster. Anders formuliert: Hier sind die Akten am umfangreichsten und aussagekräftigsten. In beiden Fällen sind jedoch noch keine Akten ins Westfälische Wirtschaftsarchiv gelangt (ebenso wie im Fall der IHK Siegen). Im Westfälischen Wirtschaftsarchiv sind Firmenakten der Kammern Arnsberg, Bielefeld (mit deren Zweigstelle Paderborn), Bochum und Dortmund vorhanden. Insgesamt handelt es sich um rund 27.000 Firmenakten.<sup>8</sup> Diese hoch anmutende Zahl wird etwas relativiert, wenn man bedenkt, daß es sich im Regal nur um eine Größenordnung von knapp 100 laufenden Metern handelt, da die Akten überwiegend doch sehr dünn sind. Auf der anderen Seite ist die Spannweite groß: Der Aktenumfang reicht von einem Blatt bis - in äußerst seltenen Fällen - mehreren hundert.

### Bewertung

Die Bewertung hat grundsätzlich davon auszugehen, daß die Firmenakten oft die einzigen greifbaren Informationen zu Unternehmen enthalten. Insofern handelt es sich nicht um Massenakten im engeren Sinn. Die Akten können sehr lebendige Informationen zu Konjunktur- und Strukturentwicklungen der regionalen Wirtschaft liefern. Auf der anderen Seite kann, da streng zwischen lebenden und gelöschten Firmen getrennt wird, über die Firmenakten im Archiv *nie* der Gesamtbestand aller Mitglieds- oder Handelsregister-Firmen zu einem bestimmten Zeitpunkt rekonstruiert werden. Deshalb sind allein die Informationen zu den einzelnen Firmen das ausschlaggebende Kriterium für die Bewertung. Fast jede Firmenakte, die mehr Informationen zu einem Unternehmen enthält als im Handelsregister nachzulesen ist, gewährt Zugang zu einem Wissen, das ansonsten versperert bliebe. Dies gilt vor allem für die nicht publizitätspflichtigen Personengesellschaften, für die kleinen und mittleren Unternehmen, zu denen der Forschung in der Regel Material fehlt, weil diese Unternehmen keine eigenen Archive führen. Aus Sicht eines regionalen Wirtschaftsarchivs sind Firmenakten komplementär zur zwangsläufig unvollkommenen Archivpflege im Bereich der Einzelunternehmen zu sehen.<sup>9</sup> Firmenakten sichern darüber hinaus ein Minimum an Ersatzüberlieferungen für bestimmte Branchen. Die Wirtschaftszweige sind in den Archiven sehr unterschiedlich dokumentiert, einige gut (z. B. der gesamte Montanbereich), andere - wie der Einzel- und Großhandel - aber höchst unzureichend. Hier fehlt Material, und die Firmenakten können diese Lücke zumindest partiell schließen.

So sinnvoll es aus den genannten Gründen ist, Firmenakten aufzubewahren, so stellt ihre Bewertung, Verzeichnung und Aufbewahrung ein regionales Wirt-

<sup>7</sup> Firmenakten der rheinischen Kammern werden im Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsarchiv zu Köln aufbewahrt.

<sup>8</sup> Im einzelnen in den Beständen K 1 (IHK Dortmund) rund 14.000 Akten (zu den bis 1988 gelöschten Firmen), K 2 (IHK Bochum) rund 5.000 Akten (zu den bis 1970 gelöschten Firmen), K 3 (IHK Bielefeld) rund 4.500 Akten (zu den bis 1984 gelöschten Firmen), K 6 (IHK Arnsberg) rund 1.400 Akten (zu den bis 1968 gelöschten Firmen), K 20 (IHK Bielefeld, Zweigstelle Paderborn) rund 1.400 Akten (zu den bis 1985 gelöschten Firmen).

<sup>9</sup> Zum Konzept der dezentralen Archivpflege bei Unternehmen vgl. Wilfried Reininghaus: Archivpflege in der Wirtschaft. Ein Bericht über aktuelle westfälische Erfahrungen, in: Der Archivar 48 (1995), Sp. 259267. Ralf Stremmel: Archivpflege und Wirtschaftsgeschichte in den Kreisen Paderborn und Höxter, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, Heft 43, April 1996, S. 12-16.

schaftsarchiv vor einige Probleme. Bewertung und Verzeichnung binden auch dann Stammkräfte, wenn die Kammern als aktenabgebende Stellen mit Hilfskräften dem Archiv zuarbeiten. Und selbst nach einer Verdichtung beanspruchten Firmenakten - wenn man die Entwicklung in die Zukunft fortschreibt - beachtliche Raumkapazitäten.

Zurück zur Bewertung: Stichprobenverfahren zur Bewertung und Aufbewahrung von Firmenakten sind nicht sinnvoll, weil man aus einer Stichprobe nie auf Grundgesamtheiten - welcher Art auch immer - schließen und jeder Einzelfall von Bedeutung sein kann. Ein Beispiel: Ältere werden sich vielleicht an den Kleinwagen der Marke Kleinschnittger erinnern, der Ende der 40er/Anfang der 50er Jahre in Arnsberg produziert wurde. Von der Firma selbst ist meines Wissens kein Archivbestand überliefert, dagegen gibt es eine sehr dichte Firmenakte der IHK Arnsberg zur Kleinschnittgerwerke GmbH,<sup>10</sup> in der hochinteressante Dokumente stecken. Es geht dort um Kapitalverhältnisse, die persönliche Geschichte des Ingenieurs Paul Kleinschnittger, Probleme bei der Fertigung, Niederschriften von Gesellschafterversammlungen. Und was Ausstellungsmacher freuen würde: Es gibt sogar noch ein Foto des Wagens und einige Prospekte. Natürlich ist diese Firmenakte eine besonderes Highlight, doch auch in durchschnittlicheren Akten findet sich - wenn auch lückenhaftes - Material zu interessanten und zum Teil höchst aktuellen Forschungsfragen. So geht es gelegentlich um den konkreten Ablauf von „Arisierungen“, es geht um Wiedergutmachungen nach 1945,<sup>11</sup> um Betriebsverlagerungen oder die Ansiedlung von Flüchtlingsbetrieben in den frühen 50er Jahren.

Aufgrund des hohen Quellenwertes vieler Firmenakten haben sich einige regionale Wirtschaftsarchive in Deutschland entschlossen, Akten zu gelöschten Firmen komplett zu übernehmen. Das Westfälische Wirtschaftsarchiv verfolgt eine etwas andere Linie. Auch im Hinblick auf die Firmenakten handelt es sich darum, historisch Wertloses zu kassieren und Doppelüberlieferungen zu vermeiden. Aus dieser Überlegung ergeben sich drei Leitlinien. *Erstens*: Akten zu Firmen, die vor 1945/1950 gegründet wurden, hebt das Westfälische Wirtschaftsarchiv komplett auf, da die Überlieferungsverluste an anderen Stellen, z.B. bei den Amtsgerichten, im Zweiten Weltkrieg beträchtlich sind. *Zweitens*: Für die jüngeren Firmenakten gilt als primärer Bewertungsmaßstab, nur solche als archivwürdig zu übernehmen, die mehr Informationen als das Handelsregister bei den Amtsgerichten enthalten. Das können Fragebögen, Bilanzen, Prospekte, Gutachten usw. sein. Die Handelsregister werden bei den Amtsgerichten oder den zuständigen Staatsarchiven dauernd aufbewahrt, außerdem übernimmt z.B. das Staatsarchiv Münster nach branchen- und regionenspezifischen Gesichtspunkten ausgewählte Beiakten zum Register nach Löschen der Firmen.<sup>12</sup> *Drittens*: Besonderes Augenmerk gilt Akten zu Firmen, die für die regionale Wirtschaftsstruktur typisch waren und/oder zu heute ausgestorbenen Branchen gehören.

Die Kassationsquote bei den jüngeren Firmenakten schwankt je nach Struktur der Aktenführung bei den einzelnen Kammern zwischen etwa 20 und 50 %. Hinzu kommen Teilkassationen bei den im Prinzip archivwürdigen Firmenakten. Sie betreffen beispielsweise historisch belanglosen Schriftwechsel der Kammer mit Amtsgerichten, Notaren usw. Das Archiv und der Benutzer er-

halten so schlanke Firmenakten mit unternehmensspezifischem Material, das sonst an keiner Stelle überliefert ist. Firmenakten werden im übrigen im Westfälischen Wirtschaftsarchiv relativ häufig nachgefragt und für die Beantwortung von Anfragen genutzt.

Einzelfallbewertung und Teilkassationen bei den Firmenakten erfordern einen vergleichsweise hohen Personal- und Zeitaufwand, der nur mit zusätzlichen Kräften bzw. Drittmitteln zu bewältigen ist. Das heißt konkret: Die Kammern finanzieren studentische Hilfskräfte, Praktikanten oder ABM-Kräfte, die im Westfälischen Wirtschaftsarchiv oder direkt in den Kammern unter fachlicher Anleitung und Betreuung durch das Wirtschaftsarchiv Firmenakten bewerten, magaziniert aufbereiten und verzeichnen. Festgehalten wird neben der Signatur und der Laufzeit der Akte zumindest der Firmenname, der Sitz der Firma und die Branche. In einigen Fällen sind die Firmenakten noch intensiver erschlossen worden, z.B. durch Nachweis der Handelsregister-Nummer, des Gründungsdatums, des Lösungsdatums und der vorhandenen Fragebögen. Aus arbeitsökonomischen Gründen ist diese intensivere Erschließung in der letzten Zeit aber nicht mehr durchgeführt worden.

### Neue Probleme

In jüngster Zeit stellen sich im Zusammenhang mit den Firmenakten zwei neue Probleme mit gravierenden Auswirkungen. Zum einen ist in der politischen Diskussion, den Industrie- und Handelskammern die Führung des Handelsregisters zu übertragen. Damit ständen die Firmenakten in ihrer traditionellen Form zur Disposition, Doppelüberlieferungen wären von vornherein ausgeschlossen. Andererseits käme auf die regionalen Wirtschaftsarchive eine Fülle neuer Aufgaben zu. Endgültige Entscheidungen sind jedoch noch nicht gefallen.<sup>13</sup>

Weitaus relevanter für die tägliche Arbeit in den Wirtschaftsarchiven sind die Folgen der sogenannten elektronischen Archivierung der Firmenakten. Das heißt: Die Kammern sind dazu übergegangen oder gehen dazu über, die Firmenakten nur noch in digitaler Form vorzuhalten. Die vorliegenden Akten werden eingescannt und ausschließlich elektronisch verwaltet. Ohne als Technikfeind dastehen zu wollen, lassen manche praktischen Erfahrungen, nicht zuletzt die hohen Kosten, an Sinn und Nutzen dieser Entwicklung zweifeln. Sei es wie es sei: Die Archive werden die Entwicklung nicht aufhalten, sondern allenfalls beeinflussen können.

Durch den Übergang zur elektronischen Schriftgutverwaltung steht auf einen Schlag eine große Menge der alten Firmenakten in Papierform zur potentiellen Übernahme an. Aktuell sind hier die Fälle der Kammern Bochum, Hagen und Detmold. Das Archiv kann es sich nicht einfach machen und die Papierakten zur Vernichtung freigeben. Dagegen sprechen v.a. drei Gründe: *Erstens* gibt es beim Einscannen Informationsverluste

<sup>10</sup> K 6 Nr. 444.

<sup>11</sup> Bsp. Dortmunder Eiergroßhandlung Philipp Weiser & Co.: K 1 Nr. 6967.

<sup>12</sup> Aussagen von Herrn Dr. Wolfgang Knackstedt auf der Registratorentagung der IHKn und des WWA in Münster 1990.

<sup>13</sup> Ein entsprechendes Pilotprojekt ist in Baden-Württemberg angelaufen, in Nordrhein-Westfalen ist jedoch ein starker Widerstand der Justizbehörden gegen eine Abgabe des Handelsregisters zu beobachten.

(man denke an den grünen Stift des Hauptgeschäftsführers), und manche Unterlagen werden überhaupt nicht gescannt (z.B. Prospektmaterial). *Zweitens* gibt es Zweifel, was die dauerhafte Sicherung der elektronischen Firmenakten betrifft. *Drittens* garantiert auf absehbare Zeit nur die Papierakte, daß die Forschung einen problemlosen Zugriff erhält (sofern keine personen- oder datenschutzrechtlichen Grenzen zu beachten sind).

Insgesamt bedeutet natürlich das elektronische Dokumentenmanagement in den Kammern ganz besondere Herausforderungen für die Archive, die ihre Wünsche - speziell was die dauerhafte Sicherung historisch wertvoller Informationen angeht - schon im Vorfeld der Einführung solcher elektronischer Systeme artikulieren und nach Möglichkeit durchsetzen müssen. Dazu ist ein enger Kontakt zum Bestandsbildner, zu den Kammern, notwendig. Ausführlichere Informationen zur Strategie des Westfälischen Wirtschaftsarchivs finden sich in jüngeren Aufsätzen.<sup>14</sup> An dieser Stelle nur soviel: Das Westfälische Wirtschaftsarchiv strebt an, den Bestandsbildner in die Pflicht zu nehmen. Die Industrie- und Handelskammern selbst sollen dafür sorgen, daß elektronisch gespeichert, aber im aktuellen Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigte Daten (also die geschlossenen Firmenakten), die historisch von Bedeutung sind, weiterhin gepflegt und im DVSystem dauerhaft gespeichert werden (z.B. auch durch Umkopieren auf neue technische Systeme usw.). Das Archiv würde nach wie vor den Benut-

zern den Weg zu diesen Informationen weisen, Richtlinien für die Erschließung entwickeln usw. Man spricht neuerdings auch von Fremdmagazinmodell oder non-custodial option<sup>14</sup>, wobei als Fernziel - oder Utopie - eine Datenfernübertragung zwischen Kammern und Archiv denkbar ist. Das heißt: Der potentielle Benutzer könnte im Archiv auf Daten zugreifen, die physisch an ganz anderer Stelle verwaltet werden.

Die vorangegangenen Ausführungen sollten deutlich machen, welche Bedeutung die Firmenakten für die wissenschaftliche und die Heimatforschung haben können und wie die Archive wichtige Überlieferungen retten. Die Probleme der Bewertung und Erschließung von Firmenakten sind allerdings längst nicht gelöst, sondern potenzieren sich durch neue technische Entwicklungen eher noch.

<sup>14</sup> Ralf Stremmel: „Elektronische Archivierung“ in den Industrie- und Handelskammern - Konzepte und Auswirkungen auf die Wirtschaftsarchive, in: Frank M. Bischoff (Hg.): Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. Beiträge zur Tagung im Staatsarchiv Münster 3.-4. März 1997, Münster 1997 (= Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe E, Heft 4), S. 75-84. Wilfried Reininghaus, Ralf Stremmel, Klaus Pradler: Unternehmens-, Firmen- und Betriebsakten der Kammern, die regionalen Wirtschaftsarchive und die Datenverarbeitung, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 1995, Heft 42, S. 39-42.

## Mitwirkung des Stadtarchivs Münster bei der Einführung einer digitalen Archivierung - Bewertung und Übernahme von digitalem Verwaltungsschriftgut

von Anja Gussek-Revermann

Der Einsatz von Informationstechnologien schreitet in den öffentlichen Verwaltungen immer mehr voran. Rationalisierungswünsche treiben zum Einsatz von EDV im weitesten Sinne. Ging es zunächst nur um eine Unterstützung der Verwaltungsarbeit, wobei das Papier als Informationsträger beibehalten wurde, so gehen die neuesten Tendenzen hin zu einer IT- (also durch die Informationstechnologie) gestützten Vorgangsbearbeitung, die als Informationsträger digitale Speichermedien verwendet, die über Datenbanksysteme verwaltet werden. Zwar wird sich das vielerorts bereits propagierte „papierlose Büro“, schon allein aus finanziellen Gründen, in absehbarer Zeit sicher nicht flächendeckend durchsetzen. Aber - und das zeigen auch die Erfahrungen in der Stadtverwaltung Münster - es existieren vielerorts schon ganz konkrete Planungen, neue digitale Archivierungs-, Dokumenten-Management- bis hin zu sogenannten Workflow-Systemen in besonders geeigneten Verwaltungsbereichen einzusetzen, die die Abwicklung der Geschäftsprozesse unterstützen sollen. Bei dieser Entwicklung sind Zwischenstände möglich, bei denen Teile der Informationen in digitaler, andere auf Papier vorgehalten werden. Diese Entwicklungen in der modernen Informationstechnologie wirken sich auf die archivischen Tätigkeiten der Bewertung, Übernahme, dauerhaften Aufbe-

wahrung und Nutzbarmachung aus und verlangen teilweise eine Anpassung der Methoden.<sup>1</sup>

Im folgenden wird zunächst die konkrete Mitarbeit des Stadtarchivs Münster am verwaltungsweiten Projekt „Einführung der digitalen Archivierung“ thematisiert werden. Die Einbringung archivischer Belange findet dabei besondere Beachtung. Als Ableitung aus dem Projekt und den Positionen der Fachdiskussion erfolgt schließlich eine eingehendere Erörterung der archivischen Themenkreise „Bewertung“ und „Übernahme“. Bereits an dieser Stelle sei angemerkt, daß sich die Fachdiskussion bisher vor allem mit der Übernahme und langfristigen Archivierung maschinenlesbarer Daten beschäftigt hat. Grundsätzlich muß aber auch bei maschinenlesbaren Daten eine Bewertung stattfinden, auch wenn sich die Platzproblematik anscheinend nicht mehr so stellt wie im

<sup>1</sup> Eine gute Einführung in die Gesamtproblematik bietet die folgende Veröffentlichung: Einfluß von Informationstechnologien auf Archivierungsverfahren, Hrsg.: AWV - Arbeitsgemeinschaft für Wirtschaftliche Verwaltung e. V. (Verf.: AWV-Arbeitskreis „Beleg- und Vorgangsbearbeitung“. Projektgruppe „Archivierungsverfahren“. Mitglieder der Projektgruppe: Udo Schäfer u.a.) Eschborn 1997.

Papierzeitalter. Es müssen strenge Bewertungsmaßstäbe entwickelt werden, um der Gefahr eines „Datenkollaps“ vorzubeugen, denn auch Speicherplatz kostet Geld und die später mit Sicherheit stets von neuem auf die Archive zukommende Konvertierung der Daten muß finanziell und technisch bewältigt werden.

### Projekt „Einführung der digitalen Archivierung bei der Stadtverwaltung Münster“

Das Stadtarchiv Münster wurde bereits vor einigen Jahren mit der bei der Stadtverwaltung Münster geplanten Einführung digitaler Archivierungssysteme konfrontiert und daran beteiligt. Dadurch eröffnete sich dem Archiv ein Mitgestaltungspotential.<sup>2</sup> Zur Vorgeschichte des Projektes „Einführung einer Digitalen Archivierung“ wäre kurz anzumerken, daß die Probleme mit der wenig effizienten und schlecht organisierten Informationsversorgung, der nicht immer optimal funktionierenden Schriftgutverwaltung und allgemein den steigenden Kosten in den Entwurf mündeten, sie durch den Aufbau eines digitalen Archivierungs- und Retrievalverfahrens zu beheben. Der Suche nach geeigneter Archivierungshard- und -software ging eine Aufarbeitung der organisatorischen Defizite und die Entwicklung einer Gesamtkonzeption voraus. Für die Realisierung des Projektes bildete sich als Koordinierungsgremium die Arbeitsgruppe „Digitale Archivierung“, zu der Vertreter des Hauptamtes, des Stadtarchivs und des Amtes für Datenverarbeitung gehörten. Die Arbeitsgruppe legte für die Realisierung des Projektes Verfahrensschritte fest: Es sollten eine Zieldefinition erarbeitet, ein generelles Rahmenkonzept erstellt und schließlich drei Pilotprojekte realisiert werden. In einem ersten Schritt wurden die Ziele, die durch die neuen Archivierungsformen erreicht werden sollen, erarbeitet. Als Hauptziele gelten: Kostenreduzierung, Steigerung der Qualität der Verwaltungsarbeit durch Vereinheitlichung und Ausschöpfung von Informationspotentialen. Zu den weiteren Zielvorstellungen gehören die „Wahrung der Datensicherheit“ durch Sicherung dauerhafter Zugriffsmöglichkeiten; die „Wahrung des Datenschutzes“ durch die Vergabe von Zugriffsberechtigungen sowie die Festschreibung der Gewährleistung der Unveränderbarkeit von Daten. Besonders die letzten Punkte sind aus archivischer Sicht sicherlich als äußerst wichtig einzustufen.<sup>3</sup> Als zweiten Verfahrensschritt erstellte die Arbeitsgruppe ein Rahmenkonzept „Digitale Archivierung“. Mit dem Konzept wird die Vorgehensweise bei der Einführung neuer Archivierungsformen in der Stadtverwaltung Münster festgelegt. Im Mittelpunkt des Konzeptes steht die Formulierung allgemein gültiger Rahmenbedingungen für den Einsatz einer digitalen Archivierung. Die Projektkoordination sollte demnach der Arbeitskreis Digitale Archivierung übernehmen, der neben den geborenen Mitgliedern Hauptamt, Stadtarchiv und Kommunale Datenzentrale um Betreuer aus den einzelnen Pilotfeldern erweitert wurde.

Die archivischen Belange wurden im Konzept wie folgt fixiert: Der Aufgabenkomplex des Stadtarchivs „Erfassung und Bewertung des gesamten Verwaltungsschriftgutes“, unter anderem zur Dokumentation des Verwaltungshandelns und weiter gefaßt der Stadtgeschichte, gewinnt durch die Einführung der technikerunterstützten Vorgangsbearbeitung und der digitalen Archivierung sowie insbesondere durch den damit verbundenen eventuellen frühzeitigen Wegfall von Originalunterlagen erheblich an Bedeutung. Die dauernd aufzubewahren-

den (also historisch-archivwürdigen) Dokumentationswerte werden durch das Stadtarchiv definiert. Die archivwürdigen Dokumente werden vom Stadtarchiv zukünftig auch in digitalisierter Form aufbewahrt oder verwaltet werden müssen. Für die dauernde Nutzbarkeit und Auswertung der historisch-archivwürdigen digitalisierten Dokumente muß Sorge getragen werden.<sup>4</sup>

Diese Anforderungen, die den archivischen Belangen im Rahmenkonzept durchaus Rechnung tragen, sind noch relativ allgemein formuliert. Ihre konkreten Ausformungen müssen noch erarbeitet werden. Das Konzept legt weiter fest, daß „das Stadtarchiv ... bei allen möglichen Organisationsvarianten der Archivierung in den Ämtern grundsätzlich zu beteiligen“ ist.<sup>5</sup> Dieser Aspekt ermöglicht es, bei jedem neuen Projekt eine Aussonderungskomponente vorzusehen. Zur Konkretisierung der Übergabe- und Nutzungsfrage wurden vom Stadtarchiv aus bereits Gespräche mit der Organisationsabteilung geführt. Dabei wurde festgehalten, daß technische Komponenten und Voraussetzungen für die Nutzung digitalisierter historisch-archivwürdiger Dokumente und Akten sicherzustellen sind. Eine noch zu erstellende Übergabe- und Nutzungsordnung müßte die generelle Anbietung und Regelungen für die dauerhafte Aufbewahrung enthalten. Dazu zählt unter anderem die Festlegung von Datenformaten für die Übergabe. Für eine spätere Übernahme oder Nutzung maschinenlesbarer Daten sind verschiedene Modelle denkbar. Eine dauerhafte Datenspeicherung und -pflege am Entstehungsort der Dateien, also bei den städtischen Dienststellen, oder zentral im Rechenzentrum erscheinen als Lösungsansätze. Das Stadtarchiv würde so im Grunde zu einer Art Informationsverwalter und zwar für historisch-archivwürdige Daten und Informationen. Deren Nutzungsrecht läge beim Archiv. Die tatsächliche physische Übernahme von Datenbeständen wird als relativ unwahrscheinlich angesehen. In geeigneten Fällen könnten sicher auch Papier- oder Mikrofilmausdrucke von digitalen Unterlagen zur Archivierung angefordert werden. Hier müssen Grundsatzüberlegungen angestellt, neue Organisationsmodelle entwickelt und gegebenenfalls Kooperationspartner herangezogen werden.

Die dritte Stufe der Einführung einer Digitalen Archivierung bei der Stadtverwaltung Münster, die Realisierung von Einzelprojekten, befindet sich in der Umsetzungsphase. Es sind drei Pilotfelder ermittelt worden: Amt für kommunale Abgaben, Presse- und Informationsamt zusammen mit dem Stadtarchiv sowie das Stadtmuseum. Bei den drei Einzelprojekten handelt es sich um völlig unterschiedliche Dokumententypen. Bei einem Pilotprojekt, das beim Amt für kommunale Abgaben angesiedelt ist, geht es um eine digitale Archivierung von Steuerbescheiden im Bereich Grundbesitzabgaben. Das Stadtmuseum plant die Digitalisierung eines großen histori-

<sup>2</sup> Das gesamte Projekt wird eingehend im folgenden Aufsatz behandelt: Anja Gussek-Revermann, Die Einführung der „Digitalen Archivierung“ bei der Stadtverwaltung Münster - Mitwirkung des Stadtarchivs, in: Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen, Beiträge zur Tagung im Staatsarchiv Münster 3.-4. März 1997, hrsg. von Frank M. Bischoff, Münster 1997 (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe E, Beiträge zur Archivpraxis, Heft 4), S. 117-133.

<sup>3</sup> Arbeitsgruppe Digitale Archivierung, Rahmenkonzept zur Digitalen Archivierung bei der Stadt Münster, 1997, S. 6.

<sup>4</sup> Arbeitsgruppe Digitale Archivierung, a. a. O., S. 18.

<sup>5</sup> Arbeitsgruppe Digitale Archivierung, ebd.

schen Fotobestandes. Das Presse- und Informationsamt und das Stadtarchiv möchten in einem Kooperationsprojekt ein digitales Pressearchiv aufbauen, das sowohl von der Verwaltung als auch von den Benutzerinnen und Benutzern des Archivs genutzt werden soll. Das Stadtarchiv versteht dabei die Digitalisierung im Bereich Pressearchiv als erste Stufe der Einführung einer digitalen Archivierung beim Stadtarchiv im Bereich der Abteilung stadtgeschichtliche Dokumentation. Allein beim Amt für kommunale Abgaben handelt es sich bei der Digitalisierung um typisches Verwaltungsschriftgut, das allerdings aus Sicht des Archivs nicht archivwürdig ist, so daß eine Übergabe maschinenlesbarer Daten im Moment noch nicht zu erwarten ist. Allerdings ist zumindest bei zwei Projekten eine dauerhafte Aufbewahrung des digitalisierten Materials vorgesehen. Damit wären natürlich entsprechende Forderungen an Speichermedien, Datenpflege, Konvertierung usw. zu stellen, die auch aus archivistischer Sicht unbedingt erfüllt werden müssen. So wird das archivistische Problem der dauerhaften Aufbewahrung zum Problem der übrigen Verwaltung. Die Einleitung eines derartigen Erkenntnisprozesses, daß sich nämlich archivistische Prinzipien mit verwaltungseigenen Anforderungen decken, erscheint als pragmatischer Weg, Akzeptanz bei der Verwaltung für archivistische Anforderungen zu erreichen.<sup>6</sup> Wie die Entwicklung der digitalen Archivierung bei der Stadtverwaltung Münster insgesamt weitergeht, läßt sich im Moment noch nicht prognostizieren. Besonders auch die finanzielle Situation läßt einen flächendeckenden Einsatz einer digitalen Archivierung bis hin zur elektronischen Vorgangsbearbeitung im Augenblick noch nicht erwarten. Es erscheint wahrscheinlicher, daß sich bei der Stadtverwaltung Münster weitere Einzelprojekte anschließen werden, an denen das Stadtarchiv dann - so legt es das Rahmenkonzept jedenfalls fest - ebenso zu beteiligen wäre. Im Augenblick konzentriert sich das Stadtarchiv Münster auf die Umsetzung des eigenen Digitalisierungsprojektes. Die Ausführungen zum münsterischen Projekt machen deutlich, daß die Frage der langfristigen Archivierung von maschinenlesbaren Daten auch in der Stadtverwaltung Münster noch nicht endgültig geklärt ist. Bisher wurde nur generell die Übergabe und die zu ermöglichende Nutzung im Rahmenkonzept festgelegt. Damit sollten erste Voraussetzungen für eine zukünftige Archivierung elektronischer Unterlagen geschaffen werden. Eine erste Bewertungsentscheidung wurde ebenfalls bereits getroffen. In die Projektbeschreibung zur Digitalisierung von Steuerzweitbescheiden wurde die Bewertungsentscheidung „nicht-archivwürdig“ ausdrücklich aufgenommen. Wäre es beim Projekt „Digitales Pressearchiv“ nicht zu einer direkten Beteiligung des Stadtarchivs gekommen, hätte bei diesem Projekt sicher eine Übernahme von archivwürdigen Daten angestanden.

### **Bewertung und Übernahme maschinenlesbarer Daten**

Aus dem Erfahrungsbericht über die Mitarbeit des Stadtarchivs Münster am Projekt „Digitale Archivierung“ lassen sich durchaus einige allgemeinere Erkenntnisse zum Komplex Bewertung und Übernahme maschinenlesbarer Daten gewinnen, die sich durch Beiträge der Fachdiskussion bestätigt sehen.<sup>7</sup> Generell steht es inzwischen sicher außer Frage, daß man sich diesem neuen Problemfeld stellen muß. Die gesetzliche Grundlage für eine Anbietet und Ablieferung digitaler Verwaltungsunterlagen und die Zusammenarbeit zwischen Ver-

waltung und Archiven liefert das nordrhein-westfälische Archivgesetz. Demzufolge sind Informationen in EDV-Systemen potentiell Archivgut und insofern den Archiven zur Bewertung und Übernahme anzubieten. Außerdem wird unter dem § 3 Ablieferungspflicht in Absatz (4) vermerkt: Für programmgesteuerte, mit Hilfe von ADV-Anlagen geführte Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Darstellung der zu archivierenden Daten vorab einvernehmlich zwischen der abliefernden Stelle und dem zuständigen staatlichen Archiv festzulegen...<sup>8</sup> Diese gesetzliche Fixierung, die ja auch für die Kommunalarchive Anwendung findet, schafft den Rahmen, der die Archivare veranlassen sollte, Einfluß bei der Einführung einer digitalen Archivierung in den eigenen Verwaltungen zu nehmen.<sup>9</sup> Dazu gehört, sich frühzeitig einen Überblick über die EDV-Infrastruktur in der eigenen Verwaltung sowie über geplante Anwendungen digitaler Systeme zu verschaffen und entsprechend zu intervenieren. Es müssen Kontakte aufgebaut und gepflegt werden, denn die Gesamtsituation läßt sich nur mit Hilfe von Kooperationspartnern bewältigen. Die Mitarbeit der Archivare sollte möglichst schon frühzeitig bei der Entstehung der Systeme einsetzen.<sup>10</sup> Diese Position entspricht dem inzwischen anerkannten Life-Cycle-Konzept.<sup>11</sup> Die lebenszyklische Betrachtungsweise verfolgt die Akten von ihrer Entstehung bis zu ihrer Abgabe an das zuständige Archiv beziehungsweise ihrer Vernichtung. Archivistische Anforderungen insbesondere in Bezug auf die Bereiche Bewertung und Übernahme müssen bereits bei der Systemkonzeption eingebracht werden. Bewertungskriterien und -entscheidungen gehören in den Entwurf von digitalen Systemen. Eine geeignete Schnittstelle für die Aussonderung von Unterlagen und deren Übergabe an die Archivverwaltung muß ebenfalls bei der Einführung eines Systems mitgeplant werden.<sup>12</sup>

Es ist wichtig, in einem möglichst frühen Stadium der Entstehung eines Datenbestandes bei den Behörden präsent zu sein. Die Archivare werden sich daher noch intensiver und früher mit der Verwaltung befassen müssen als bei konventionellem Archivgut.<sup>13</sup> Die Bewertung dieser Bestände erfordert einen noch intensiveren Einblick in die Funktion und die Informationstätigkeit der gesamten Organisation. Nachträglich vorgebrachte Forderungen der Archivare sind nur mit einem sehr hohen

<sup>6</sup> Charles M. Dollar, Die Auswirkungen der Informationstechnologien auf archivarische Prinzipien und Methoden, übers. und hrsg. von Angelika Menne Haritz, (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 19), Marburg 1992, S. 18.

<sup>7</sup> Vgl. dazu unter anderem: Vorträge und Ergebnisse des DLM-Forums über elektronische Aufzeichnungen. Brüssel, 18.-20. Dezember 1996 (INSAR, Beilage II), 1997.

<sup>8</sup> Vgl. Archivgesetz Nordrhein-Westfalen, ArchivG NW vom 16. Mai 1989. Zur Ablieferungspflicht vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1, ansonsten insgesamt § 2 und § 3.

<sup>9</sup> Michael Wettengel, „Lebenszyklus“, in: Einfluß von Informationstechnologien auf Archivierungsverfahren, AWV, S. 23ff.

<sup>10</sup> Michael Wettengel, Überlieferungssicherung in Verwaltungen ohne Papier?, in: Der Archivar, Jg. 48, 1995, H. 1.

<sup>11</sup> Norbert Reimann, EDV und Archive - Versuch einer Zwischenbilanz, IMS 1 (1996).

<sup>12</sup> Vgl. dazu entsprechende Beiträge in: Vorträge und Ergebnisse des DLM-Forums über elektronische Aufzeichnungen, a. a. O.

<sup>13</sup> Udo Schäfer, Büroautomation in der Landesverwaltung Baden-Württemberg - Strategisches und operatives archivarisches Handeln am Beispiel der Justiz, in: Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen, a. a. O., S. 44.

<sup>14</sup> Michael Wettengel, Hans Hofman, Zur Bewahrung maschinenlesbarer Datenbestände in den Niederlanden, in: Der Archivar, Jg. 48, 1995, H. 2, Sp. 275ff.

Kostenaufwand oder gar nicht mehr zu verwirklichen. Als Konsequenz ergibt sich für die archivistische Bewertung, daß bei der Systeminstallation durch eine genaue Analyse der Funktionen, Tätigkeiten und der dabei entstehenden Dokumente festgelegt und beurteilt werden muß, ob archivwürdige Daten produziert werden, die für eine Übernahme in Frage kommen. Dabei sollten die für die Installation angefertigten Konzeptbeschreibungen überprüft werden, ob die Daten etwa einen Wert im Rahmen der Rechtssicherung haben oder aus anderen Gründen Archivwürdigkeit besitzen. Das Bewertungsverfahren ändert sich insofern, als die Bewertung zwar nach den traditionellen Kategorien durchgeführt wird, sie setzt aber nicht erst bei Abschluß der Verwaltungstätigkeit ein. Soll in einer Verwaltung ein System zur IT-gestützten Vorgangsbearbeitung eingeführt werden, so sollte aus archivistischer Sicht als Voraussetzung für eine Bewertung und Übernahme eine sachsystematische Ordnung der Daten und Dokumente nach einem Aktenplan gefordert werden. Eine Vorgangsbildung über Aktenzeichen statt der Speicherung von Einzeldokumenten, die nur noch über Volltextrecherche wiedergefunden werden können, bildet die Basis für eine effiziente Bewertung. Sind die digitalen Akten nach einem Aktenplan strukturiert, können die anhand des Aktenplans vorab als archivwürdig bewerteten Akten herausgefiltert und übergeben werden. (Bewertungskataloge) Eine individuelle Bewertung durch Einsicht in elektronische Akten auf dem Bildschirm erfolgt nur in Ausnahmefällen.

Zu den archivfachlichen Vorgaben zählen ebenfalls Forderungen nach einer dauerhaften Speicherung von Geschäftsgangsvermerken, Verfügungen und Mitzeichnungen. Für die eigentliche Übernahme sollte eine Exportschnittstelle oder ein Aussonderungsmodul eingerichtet werden, das die Speicherung von archivwürdigen Informationen auf einem externen Datenträger in einem Standardformat oder in einem softwareunabhängigen Format ermöglicht.<sup>14</sup> Als Beispiel für die Umsetzung der genannten Anforderungen sei ein Projekt der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg erwähnt.<sup>15</sup> Sie hat bereits die Forderung für ein Aussonderungsmodul für den Bereich der IT-gestützten Registraturverwaltung für Sach- und Einzelfallpapierakten formuliert, die auf eine elektronische Registraturverwaltung von digitalen Akten ausgeweitet werden könnte. Ähnliche Aussonderungsmodul sollten bei weiterem Fortschreiten der Büroautomation auch bei Systemen zur IT-gestützten Vorgangsbearbeitung installiert werden. Sie sollten technische Komponenten beinhalten, die folgende Möglichkeiten bieten: automatisch die (digitalen) Akten zu ermitteln, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen sind und aus diesen automatisch die (digitalen) Akten auszuwählen, die von der anbietenden Stelle zur Archivierung vorgeschlagen werden oder aufgrund der vom zuständigen Archiv vorgegebenen Auswahlkriterien bleibenden Wert besitzen. Weiter wurde festgelegt, daß die ausgewählten (digitalen) Akten in einem vom Archiv definierten Format zu übergeben sind bzw. die digitalen Akten, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und die keinen bleibenden Wert besitzen, zu löschen. Ein ähnliches Beispiel für den Einsatz elektronischer Registratursysteme gibt es bei der Justiz NRW, das von Frank Bischoff beschrieben wurde.<sup>16</sup> Der Forderungskatalog der Staatsarchive beinhaltet die Forderung nach einer Selektierungsfunktion: „Im Interesse einer rationellen Abwicklung des Verfahrens der Anbietung, Bewertung und Übergabe soll in Registratursystemen ein von dem zuständigen Staatsarchiv

festzulegender Regelkatalog für die Anbietung oder Nichtanbietung von Akten hinterlegt werden können.“ Automatisch erstellte Aussonderungslisten sollen etwa die Angabe „Kennung aufbewahrungswürdige Akten“ enthalten.<sup>17</sup>

Für die Zusammenarbeit mit der Verwaltung benötigen die Archivare Informationen und Handreichungen, wie etwa die Klassifizierungen von IT-Anwendungen. Sie können wichtige Arbeitsmittel bei der Bewertung und Übernahme darstellen. Einen ersten Ansatz zur Klassifizierung und Bewertung elektronischer Daten stellte Arie Nabrings schon 1993 vor.<sup>18</sup> Er beschrieb Verfahren, bei denen „dingliche Objekte“ (Personen, Häuser, Straßen usw.) verwaltet werden. Nabrings gibt wichtige Hinweise für die Bewertung und Klassifizierung der Bereiche Einwohner- und Meldewesen, Kataster, Kassen- und Personalwesen, die ja in sehr vielen Kommunen schon IT-gestützt abgewickelt werden.

Ein weiterer Ansatz könnte eine Klassifikation der EDV-Anwendungen in den Verwaltungen sein, die im Auftrag der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder erarbeitet und von Peter Bohl und Carsten Müller-Boysen vorgestellt wurde.<sup>19</sup> Sie teilen die Anwendungen ein in 1. konventionelle Verwaltungstätigkeit mit IT-Unterstützung, 2. IT-Verfahren und 3. Dokumentationssysteme (z.B. Presseinformationssysteme). Hilfreich sind besonders die Beschreibungen der Merkmale von IT-Verfahren einschließlich der Aussagen zur Archivwürdigkeit und als einer neu eingeführten Kategorie auch zur Archivfähigkeit. Bei den IT-Verfahren, die sowohl mit den Speichermedien Papier als auch digitalen Informationsträgern arbeiten, führen die Autoren die in vielen Verwaltungen bereits eingesetzten Verfahren und Systeme auf: Berechnungsverfahren, im Bereich der Büroautomation die IT-unterstützte Registraturführung, die IT-Unterstützung zur Sachbearbeitung und als höchste Stufe der Büroautomation die IT-gestützte Sachbearbeitung. Als dritter Bereich wären noch Auskunftssysteme (Landes-, Umweltinformationssysteme) zu nennen, deren Bewertung und Übernahme sicher am schwierigsten ist. Die Autoren resümieren zwar einschränkend in ihrer Schlußbemerkung, daß derartige Klassifizierungen allein nicht ausreichen. Bei einigen IT-Verfahren halten sie auch weiterhin die inhaltliche Prüfung für nötig. Eventuell müßten teilweise eigene Bewertungskriterien und Übernahmeverfahren entwickelt werden, aber derartige Klassifikationen können durchaus wertvolle Unterstützung bieten bei der Entwicklung von Bewertungs- und Übernahmestrategien. Grundsätzlich kann natürlich auch der Fall eintreten, daß einem kommunalen Archiv bereits erstellte Daten angeboten werden und nun eine Bewer-

<sup>14</sup> Gudrun Fiedler, Effektives Management für elektronische Unterlagen am Beispiel der Länder Niedersachsen und Baden-Württemberg und des Bundesarchivs. (Vortrag von Gudrun Fiedler auf dem Deutschen Archivtag 1997 in Ulm, im Internet abrufbar unter: <http://www.archivnet.de>).

<sup>15</sup> Udo Schäfer, a. a. O., S. 31-48.

<sup>16</sup> Frank M. Bischoff, Elektronische Registratursysteme - Überlegungen zur Archivierung digitaler Unterlagen der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte, in: Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen, a. a. O., S. 49-67.

<sup>17</sup> Frank M. Bischoff, a. a. O., S. 62f.

<sup>18</sup> Arie Nabrings, Bewertung und Archivierung elektronischer Dateien, in: Der Archivar, Jg. 46, 1993, H. 4, Sp. 555ff.

<sup>19</sup> Peter Bohl und Carsten Müller-Boysen, Klassifikation der EDV-Anwendungen in der Verwaltung, in: Der Archivar, Jg. 50, 1997, H.2, Sp. 333ff.

tungs- und Übernahmeentscheidung ansteht. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß maschinenlesbare Daten von archivischer Seite als archivwürdig deklariert werden, die technischen Voraussetzungen für eine Übernahme oder eine Datendokumentation aber völlig fehlen und somit auch die Basis für eine Übernahme und Archivierung. Charles M. Dollar führt dazu aus, daß auch technische Überlegungen zur Lesbarkeit und Übertragbarkeit der „maschinenlesbaren Aufzeichnungen“ als Bewertungskriterien anzusehen sind.<sup>20</sup>

Praktische Erfahrungen mit Übernahmen maschinenlesbarer Daten liegen bisher nur im Bundesarchiv vor. Das Bundesarchiv stellt ein Modell dar für eine Langzeitspeicherung maschinenlesbarer Daten. Es hat ein eigenes Referat für ihre Archivierung, das mit der nötigen Infrastruktur ausgerüstet wurde.<sup>21</sup> Für Kommunalarchive ist dieses Modell allein aus Kostengründen wohl kaum praktikabel. Das sogenannte niedersächsische Modell, das auf einem schriftlich fixierten Übereinkommen zwischen Archivverwaltung, Innenministerium und dem Informatikzentrum Niedersachsen beruht, ist da für die Übernahme und Langzeitarchivierung eher wegweisend.<sup>22</sup> Hier wurde ein Organisationserlaß erarbeitet über die „Verwahrung, Erhaltung und Nutzung des aus automatisiert geführten Daten bestehenden Archivgutes der niedersächsischen Staatsarchive“. Gespeichert werden sollen die archivwürdigen Daten im zentralen Mehrzweckrechenzentrum des Landes Niedersachsen. Die archivwürdigen Daten werden nicht in das Archiv selber übernommen, sondern die Langzeitspeicherung wird einer Institution überlassen, die über die entsprechende technische Ausstattung bereits verfügt. Die Entscheidung über die Nutzung der Daten würde beim Archiv verbleiben. Dies könnte ein Übernahmemodell sein, daß auch für Kommunen umsetzbar wäre. Es wurde ja auch bereits bei der Vorstellung des Digitalisierungsvorhabens in der Stadtverwaltung Münster favorisiert. Neben dem Verfahren für eine Übernahme sollte die Form festgelegt werden, in der die maschinenlesbaren Daten

übernommen werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die teilweise schon angeschnitten wurden und hier nur kurz aufgezählt werden können. Welche Form letztlich gewählt wird, ist für jedes Verfahren zu entscheiden:

- Archivierung von elektronischen Akten als Hardcopy-Ausdruck (Papier/Mikroformen);
- Archivierung von elektronischen Akten in software-unabhängiger elektronischer Form, Archivierung von sogenannten flat-files, d.h. als reine Datenstrings in Normcode-Darstellung ohne Softwareelemente (z.B. ASCII oder EBCDIC);
- Archivierung von elektronischen Akten in speziellen Standardformaten;
- Archivierung von elektronischen Akten mit ihrer ursprünglichen Anwendungssoftware.<sup>23</sup>

Abschließend sei angemerkt, daß die Bewertung und Übernahme digitalen Verwaltungsschriftgutes Problem-bereiche darstellen, für deren Bewältigung es noch keine fertigen Konzepte und Lösungen gibt, aber der Diskussionsprozeß hat begonnen und es bleibt zu hoffen, daß die Archivarinnen und Archivare sie letztlich in den Griff bekommen.

<sup>20</sup> Charles M. Dollar, a. a. O., S. 74.

<sup>21</sup> Vgl. Gudrun Fiedler, Effektives Management für elektronische Unterlagen am Beispiel der Länder Niedersachsen und Baden-Württemberg und des Bundesarchivs. (Vortrag von Gudrun Fiedler auf dem Deutschen Archivtag 1997 in Ulm, im Internet abrufbar unter: <http://www.archivnet.de>).

<sup>22</sup> Gudrun Fiedler, Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen am Beispiel des Landes Niedersachsen, in: Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen, a. a. O., S. 21-29.

<sup>23</sup> Michael Wettengel, Formen der Archivierung, in: Einfluß von Informationstechnologien auf Archivierungsverfahren, a. a. O., S. 36ff.

## *BERICHTE UND MITTEILUNGEN*

### **AvS Bezirk Westliches Westfalen und Unterbezirk Dortmund sponsert Kunstausstellung „Niemals vergessen: November 1938“**

Zur Erinnerung an den 60. Jahrestag des nationalsozialistischen Pogroms gegen die jüdischen Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zeigt das Stadtarchiv Dortmund in Kooperation mit dem Benelux-Länderkreis der Auslandsgesellschaft NRW e. V. Dortmund, der Arbeitsgemeinschaft ehemals verfolgter Sozialdemokraten Bezirk Westliches Westfalen und Unterbezirk Dortmund (angefragt als weitere Kooperationspartner sind außerdem: Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Dortmund e. V., Deutsch-Israelische Gesellschaft Dort-

mund und das Katholische Bildungswerk) die Ausstellung „*Niemals vergessen: November 1938*“ des niederländischen Künstlers Frans Epping aus Zwolle.

Die Ausstellung, die am 8. November 1998 um 12:00 Uhr von Herrn Oberbürgermeister Günter Samtlebe im Gruppenraum der Mahn- und Gedenkstätte Steinwache Dortmund eröffnet werden wird, zeigt in über 50 Arbeiten von Frans Epping den Versuch einer künstlerischen Annäherung an das komplexe Thema Ausgrenzung, Verfolgung, Deportation und Vernichtung der jüdischen Bürgerinnen und Bürger in Dortmund.

Frans Epping, geb. am 27. April 1960, ist Dozent für Kunstpädagogik und Kalligraphie an der Kunstakademie und Pädagogischen Hochschule Windesheim/Zwolle. Neben seiner Lehrtätigkeit an der Hochschule ist Frans

Epping als Künstler hauptsächlich in den Bereichen Installationen, Skulptur und Graphik tätig. Als Lehrender bemüht er sich, den niederländischen Studentinnen und Studenten, die ein Studium für das Berufsfeld von Erzieherinnen/Erzieher im Vorschulbereich bzw. für die Grundschule der Sekundarstufe I und II absolvieren, dafür zu sensibilisieren, die Wahrnehmungsfähigkeiten für die spontanen, kreativen Ausdrucksmöglichkeiten der Schüler selbst zu erkennen und zu fördern.

Bei seiner eigenen künstlerischen Arbeit thematisiert Frans Epping alle Aspekte des menschlichen Lebens und scheut auch nicht die Konfrontation mit den Unthemen Tod und Sterben. Frans Epping sucht die Auseinandersetzung mit dem Problem der Morbidität - der Vergänglichkeit aller Dinge - unserer eigenen Morbidität.

Als Materialien kommen für Frans Epping Stein, Holz, zufällige Fundstücke aller Art zum Gebrauch. Nicht zuletzt deshalb hat der Künstler für sich selbst vor einigen Jahren den Begriff „*Materiegraficus*“ geschaffen. Neue künstlerische Impulse sucht Frans Epping häufig auf Reisen, die ihn bis nach Indien, Nepal und Burma führten.

Durch diverse Performances und Ausstellungen seit 1986 in den Niederlanden, Deutschland und Belgien ist der Künstler gerade dadurch bekannt geworden, daß er mit Vorliebe den gewohnten künstlerischen Raum, d. h. Museen und Galerien verläßt und seine Arbeiten u. a. auch in historischen Industriegebäuden, Kirchen, auf Friedhöfen und auf Deponielandschaften zeigt.

Frans Epping setzt hierdurch seine eigenen Arbeiten einem natürlichen Vergänglichkeitsprozeß aus. Die wenigsten seiner Werke sind in seinem Atelier in Zwolle hinter Glas gerahmt zu betrachten, der weitaus größte Teil ist im Atelierinnenhof den natürlichen Alterungs- und Veränderungsprozessen durch Wind und Wetter ausgesetzt.

Im Frühjahr 1998 besuchte Frans Epping mehrfach Dortmund und beschäftigte sich intensiv mit der Ausstellung „Widerstand und Verfolgung in Dortmund 1933-1945“ in der Mahn- und Gedenkstätte Steinwache. Hieran schlossen sich mehrere Gespräche und Besuche im Stadtarchiv Dortmund an. Schließlich schlug Frans Epping der Leitung vor, eine künstlerische Auseinandersetzung mit dem Thema „*Novemberprogrom 1938*“ zu suchen.

Denkanstoß und Leitmotiv für die Arbeit von Frans Epping am Thema Novemberprogrom ist noch immer eine Passage der Rede von Bundespräsident Roman Herzog, die dieser anlässlich des 50. Jahrestages der Befreiung der Konzentrationslager am 27. Januar 1995 in Bergen-Belsen gehalten hat:

„... Auch unsere Kinder müssen lernen: Totalitarismus und Menschenverachtung bekämpft man nicht, wenn sie schon die Macht ergriffen haben. Man muß sie schon bekämpfen, wenn sie zum ersten Mal - und vielleicht noch ganz zaghaft - das Haupt erheben. Nach der „Machtergreifung“ war den einzelnen gegen den Nationalsozialismus nicht mehr allzuviel auszurichten. Nun lag das Versagen vor allem im Wegschauen. Wer Augen hatte, konnte zwar sehen. Aber das war gefährlich. Und vor allem, es war unbequem.

Man sah weg, als jüdischen Ärzten und Rechtsanwälten die Zulassung entzogen wurde; man wechselte eben zu

anderen. Man sah weg, als jüdischen Geschäftsleuten ihr Gewerbe weggenommen wurde; es gab ja Interessenten, die es erwerben wollten. Man sah weg, als Juden der Zugang zu Restaurants und Cafés, Bibliotheken und Parks durch Verbotsschilder verwehrt wurde. Und man fragte nicht, warum sie nie wiederkamen.

Auch das ist die Lektion ...: Man ist nicht nur verantwortlich für das, was man tut, sondern auch für das, was man geschehen läßt. Wer es zuläßt, daß anderen die Freiheit geraubt wird, verliert am Ende die eigene Freiheit. Wer es zuläßt, daß anderen die Würde genommen wird, der verliert am Ende die eigene Würde“.

### November 1938 in Dortmund

Die Nationalsozialisten intensivierten im Laufe des Jahres 1938 ihre schikanösen Maßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung im Deutschen Reich. Ab Juli mußten alle Ausweispapiere mit einem „J“ gekennzeichnet werden. Wenig später wurden allen Juden zwangsweise die Vornamen „Israel“ und „Sara“ zugeordnet. Dann folgte die Arisierung jüdischer Geschäfte und Firmen. Im Oktober 1938 gingen die Nazis reichsweit gegen jüdische Personen vor, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügten. Sie wurden nach Polen und in andere Nachbarländer abgeschoben. Auch in Dortmund kam es zu solchen Deportationen. Die menschenunwürdigen Umstände dieser Aktionen veranlaßten den Juden Herschel Grynszpan dazu, in Paris den deutschen Diplomaten Ernst von Rath zu erschießen.

Das Attentat war für die Nationalsozialisten ein willkommener Anlaß, einen reichsweiten Pogrom zu inszenieren. In vielen deutschen Städten wurden Synagogen in Brand gesteckt und verwüstet; jüdische Geschäfte und Firmen und Wohnungen geplündert.

Die Dortmunder Synagoge war bereits vor der Pogromnacht zerstört worden. In Dortmund-Hörde setzten SA-Trupps die dortigen Synagogen in Brand. Auch die kleine Synagoge in Dortmund-Dorstfeld wurde verwüstet. Im Verlaufe der Pogromnacht inhaftierte die Gestapo in Dortmund ca. 75 % der volljährigen Juden und lieferte sie in die Steinwache ein. Viele von ihnen verschleppte man später ins KZ Sachsenhausen. Das Straßenbild der Dortmunder Innenstadt wies vielfältige Zerstörungen auf. Besonders massiv waren die Ausschreitungen der SA- und SS-Angehörigen in der Stein-, Münster-, Heiligegarten- und Brückstraße sowie auf dem Westen- und Ostenhellweg. Jüdische Bürgerinnen und Bürger wurden von SS-Leuten gezwungen, barfuß über die mit Glassplittern bedeckten Straßen zu laufen. Nach der Pogromnacht folgten Schlag auf Schlag weitere diskriminierende Einzelbestimmungen: Jüdische Kinder durften nur noch die jüdische Schule besuchen, Krankenhäuser wiesen jüdische Patienten ab und alles, was nur einen, wie immer auch gearteten materiellen Wert hatte, mußte zwangsweise abgegeben werden.

Ferner wurde den Juden für die Schäden, die in der Pogromnacht verursacht worden waren und die sie nicht zu verantworten hatten, die Zahlung von einer Milliarde Reichsmark „Sühne“ auferlegt.

Im Erbauungsjahr 1900 war die große Dortmunder Synagoge in der Innenstadt noch als Bereicherung des Stadtbildes gepriesen worden - nun wurde sie als

„Schandfleck“ bezeichnet. Nach Verhandlungen mit der Jüdischen Religionsgemeinde, die lediglich eine makabre Farce darstellten, wurde das Gebäude wegen vorgeblich aufgefundener „staatsfeindlicher Schriften“ beschlagnahmt. Anfang 1938 begannen die Abbrucharbeiten, im Dezember war das Gebäude vollständig zerstört.

Ausstellung „*Niemals Vergessen: November 1938*“ - 50 Arbeiten von Frans Epping, Zwolle/NL, in der Mahn- und Gedenkstätte Steinwache Dortmund, Steinstr. 50, direkt am Nordausgang des Dortmunder Hauptbahnhofs, in unmittelbarer Nähe der Auslandsgesellschaft NRW, gelegen.

Dauer der Ausstellung: 8. November 1998 - 31. Januar 1999.

Öffnungszeiten: Dienstag - Sonntag, 10:00 - 17:00 Uhr. (0231) 50-2 50 02; Fax (0231) 50 - 2 60 11.

Hinweis: In der Mahn- und Gedenkstätte Steinwache Dortmund finden kostenlose Gruppenführungen (ab 12 Personen) und ein kostenloses schulpädagogisches Programm statt. Ferner findet an jedem 1. Sonntag im Monat um 11:00 Uhr eine kostenlose Gruppenführung statt.

Lesungen, Referate und Ausstellung ergänzen das Bildungsangebot. Alle Zusatzveranstaltungen werden rechtzeitig in den Medien bekanntgegeben bzw. können unter der -Nr. (0231) 50 - 2 25 02 erfragt werden, unter der auch Anmeldungen für Gruppenführungen (bitte möglichst drei Wochen im voraus) entgegengenommen werden.

Hans-Wilhelm Bohrisch M.A

## **„Kristallnacht“ - nationalsozialistisches Pogrom gegen die jüdischen Bürgerinnen und Bürger im Deutschen Reich, 9./10. November 1938**

„Kristallnacht“, ein Begriff, der angeblich von der Berliner Bevölkerung wegen der scherbenübersäten Straßen geprägt worden war, bezeichnet auch das Pogrom, das in der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 von der SA und Parteimitgliedern der NSDAP gegen die jüdische Bevölkerung Deutschlands verübt worden ist.

Auf Initiierung von Joseph Goebbels, Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, unter Wissen und Zustimmung Adolf Hitlers, wurden in Deutschland über 20.000 Jüdinnen und Juden verhaftet und in Konzentrationslager deportiert. In ganz Deutschland wurden Synagogen geschändet und in Brand gesetzt, jüdische Geschäfte und Wohnungen zerstört und verwüstet.

Vorgeblicher Anlaß dieses Pogroms, der sich in einigen Gegenden des Deutschen Reichs bis zum 13. November 1938 erstreckte, war die Ermordung des deutschen Gesandtschaftsrates v. Rath am 7. November 1938 in Paris durch den jüdischen Jugendlichen Herschel Grynszpan. Grynszpan wollte mit seinem Attentat das

Interesse der Weltöffentlichkeit auf das Schicksal seiner Familie und weiterer 17.000 polnischer Juden aufmerksam machen, die aus Deutschland unter menschenunwürdigen Zuständen ausgewiesen wurden.

Ausgelöst wurde die Kristallnacht, wie bereits oben erwähnt, durch eine Rede, die Joseph Goebbels am Abend des 9. November vor hohen Funktionsträgern der NSDAP hielt. Nach einem Bericht des hierbei anwesenden Obersten Parteirichters war die Rede von allen Anwesenden dahingehend verstanden worden, „daß die Partei nach außen hin nicht als Urheber der Demonstrationen in Erscheinung treten, sie aber in Wirklichkeit organisieren und durchführen sollte“.

Die telefonischen und telegrafischen Anordnungen, die daraufhin an verschiedenste Dienststellen ins ganze Deutsche Reich versandt wurden, hatten, den Notizen eines SA-Führers folgend, etwa diesen Wortlaut:

„Sämtliche jüdischen Geschäfte sind sofort von SA-Männern in Uniform zu zerstören ... Die Verwaltungsführer der SA stellen sämtliche Wertgegenstände einschließlich Geld sicher. Die Presse ist heranzuziehen. Jüdische Synagogen sind in Brand zu stecken, jüdische Symbole sind sicherzustellen ... Die Polizei darf nicht eingreifen“.

Als Fazit meldete am 11. November 1938 Reinhard Heydrich, Chef der Sicherheitspolizei und des SD, in einem Schnellbrief an Hermann Göring:

„... 815 zerstörte Geschäfte, 29 in Brand gesteckte oder sonst zerstörte Warenhäuser ... An Synagogen wurden 191 in Brand gesteckt, weitere 76 vollständig demoliert ... Festgenommen wurden rund 20.000 Juden ... An Todesfällen wurden 36, an Schwerverletzten ebenfalls 36 gemeldet ...“

Der Plan, die breite Öffentlichkeit zum Mittun beim Pogrom zu veranlassen, scheiterte ebenso wie der Versuch, die Kristallnacht als eine spontane ungesteuerte Aktion erscheinen zu lassen.

In einem Bericht hieß es: „Die Bevölkerung verhielt sich den Demonstrationen gegenüber passiv.“

Viele Deutsche waren stumme, vielleicht auch verängstigte Zuschauer, die mit Entsetzen sahen, was sich in ihren Städten in dieser Nacht abspielte und nicht einzugreifen wagten, aus Furcht davor, was ihnen selbst dann angetan würde.

Über den Urheber des Pogroms gab es allerdings keinen Zweifel, so daß das Oberste Parteigericht der NSDAP in einem Bericht resümierte: „Die Öffentlichkeit weiß bis auf den letzten Mann, daß politische Aktionen wie die des 9. November von der Partei organisiert und durchgeführt sind, ob dies zugegeben wird oder nicht.“

In Nachfolge des Pogroms beschlagnahmten die Nationalsozialisten die Entschädigungsansprüche, welche die jüdischen Bürgerinnen und Bürger gegenüber Versicherungsgesellschaften hatten und zwangen sie außerdem zur Zahlung einer „Sühne“ in Höhe von einer Milliarde Reichsmark. Sühne für einen Schaden, den die jüdischen Bürgerinnen und Bürger in Deutschland weder verursacht noch veranlaßt hatten.

Der Pogrom des 9. November hatte primär drei Ziele:

1. Eine massive Behinderung des jüdischen Gemeindelebens herbeizuführen.
2. Die Juden in Angst und Schrecken zu versetzen und sie zu veranlassen, ihre Ausreise, unter Zurücklassung ihres Vermögens, schnellmöglichst zu betreiben.
3. Die Enteignung jüdischen Vermögens zu beschleunigen.

Hans-Wilhelm Bohrisch M.A.

## 25 Jahre kommunale Neugliederung in Harsewinkel

### Ausstellung und Veranstaltungsreihe des Stadtarchivs

Auf die kommunale Neuordnung vor 25 Jahren blickte das Stadtarchiv Harsewinkel mit einer Ausstellung und einer Veranstaltungsreihe zurück. Am 1.1.1973 waren die drei Gemeinden Harsewinkel, Marienfeld und Grefen, die zuvor einen Amtsbezirk gebildet hatten, durch das Bielefeld-Gesetz zu einer einheitlichen Gemeinde zusammengeschlossen und dem Kreis Gütersloh im Regierungsbezirk Detmold zugeordnet worden. Bis dahin hatte das Amt Harsewinkel zum münsterländischen Kreis Warendorf gehört.

In den beiden ersten Abschnitten der Ausstellung, die mit Dokumenten aus dem Stadtarchiv Harsewinkel, Karten- und Fotomaterial gestaltet worden war, wurde auf die Ziele der kommunalen Neugliederung der Jahre 1968 bis 1975 in Nordrhein-Westfalen und die unterschiedlichen Pläne zur kreislichen Gliederung im Münsterland und Ostwestfalen eingegangen. Auf diese Weise sollte deutlich werden, daß die von manchen als notwendig bezeichneten, von anderen schmerzlich empfunden Veränderungen vor Ort in einem größeren gesellschaftlichen und politischen Kontext standen.

Die beiden folgenden Abschnitte der Ausstellung befaßten sich mit der gemeindlichen und der kreislichen Neuordnung in Harsewinkel. Besonders durch die im Faksimile präsentierten Zeitungsartikel wurden die Kontroversen, die das kommunalpolitische Geschehen zwischen 1970 und 1972 geprägt hatten, lebendig. Ältere Ausstellungsbesucher kamen über die Dokumente ins Gespräch miteinander und konnten aus ihren Erinnerungen neue Aspekte beisteuern, jüngeren Besuchern wurden Konfliktlinien deutlich, die ihnen bislang nicht bewußt waren, die aber in hie und da auftretenden Animositäten zwischen den Ortsteilen wieder aufscheinen. Auch Bürgermeister Bruno Kleine ging auf diese Probleme ein, als er zwar den Zusammenschluß als „eine natürliche, folgerichtige Entwicklung“ betrachtete, zugleich aber betonte, der Prozeß des Zusammenwachsens sei „noch nicht ganz abgeschlossen“.

Die folgenden Abschnitte der Ausstellung hatten die demographische Entwicklung, die von einem starken Anstieg der Einwohnerzahl um mehr als ein Drittel geprägt

ist, die städtebauliche Entwicklung in den drei Ortsteilen und die Schulentwicklung zum Gegenstand. Ein weiterer Abschnitt befaßte sich mit der Sparkassengeschichte. Erst sieben Jahre nach der kommunalen Neugliederung wurden die Geschäftsstellen der Sparkasse in Harsewinkel von der Kreissparkasse Warendorf auf die Sparkasse Gütersloh übertragen, die die Schalterhalle der Hauptzweigstelle in Harsewinkel für die Ausstellung zur Verfügung gestellt hatte.

In einer lockeren Gesprächsrunde blickten Bürgermeister und Ratsmitglieder aus den frühen 70er Jahren auf die Auseinandersetzungen zurück. Ebenfalls eingeladen war Heinz Köstering, damals als Ministerialrat im Innenministerium für die Neugliederung zuständig. Köstering bewies eine erstaunliche gute Detailkenntnis der Auseinandersetzungen in und um Harsewinkel und brachte die Argumentationen des Innenministeriums aus den 70er Jahren präzise auf den Punkt. Ganz offensichtlich sind bei den Kommunalpolitikern, von denen einer bis heute Ratsmitglied ist, die Wunden, die die gemeindliche Neugliederung schlug, verheilt, auch wenn sie auf die damals gehegten Befürchtungen eingingen. Harsewinkels damaliger Bürgermeister, im Privatberuf Chirurg, brachte diese Grundstimmung auf die Formel: „Es war eine schmerzhaft Operation, aber sie hatte ein gutes Ergebnis.“ Kritischer bewertete man dagegen die Zuordnung zum Kreis Gütersloh, auch wenn niemand eine Revision der Kreisgrenzen forderte. Außer dem Sozialdemokraten Arno Berkensträter, damals Harsewinkeler Ratsherr und mit seiner Fraktion und einer Minderheitengruppe in der CDU Befürworter der Gütersloh-Lösung, betonten die Alt-Politiker, man hätte immer „dem Kreis Warendorf zugehörig bleiben“ wollen und sei und bleibe Münsterländer.

Eine weitere Diskussionsrunde beschäftigte sich mit einem Ausblick auf die Entwicklungen Harsewinkels bis zum Jahr 2025. Obwohl Moderator Torsten Wagner von Radio Gütersloh die Kommunalpolitiker und Stadtdirektor Reinhard Haase ausdrücklich ermunterte, „herumspinnen ist erlaubt“, wurden nur in Ansätzen Perspektiven für die kommenden 25 Jahre entwickelt und blieben die artikulierten Wünsche eher zusammenhangslos nebeneinander stehen. Vielleicht hinderte das Bewußtsein um die durch engere gesetzliche Vorgaben und kleiner werdende finanzielle Spielräume eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten die Diskutanten an der Entwicklung von Visionen für die kommenden Jahre.

Eckhard Möller

## „Ausländereinsatz“ und Zwangsarbeit im deutsch-niederländischen Grenzraum während des Zweiten Weltkrieges

### Tagungsbericht einer Veranstaltung der „Historikerinnen und Historiker vor Ort“

Die Frühjahrstagung der „Historikerinnen und Historiker vor Ort“ fand am 24.4.1998 in Zusammenarbeit mit der Stadt Bocholt in Bocholt statt. Ausschlaggebend für dieses Thema war der Vorschlag von Dr. Norbert Fasse, Bocholt, sich dem in Deutschland schon recht gut er-

forschten Bereich der Zwangsarbeit einmal in grenzüberschreitender Perspektive zu nähern und so den Austausch deutscher und niederländischer Historiker anzuregen.

Die unerwartet hohe Teilnehmerzahl von 72 Personen hat denn auch gezeigt, wie wichtig ein solches Thema auch und vor allem im deutsch-niederländischen Grenzraum ist. So hatten sich nicht nur Historiker und Archivar für die Tagung interessiert, sondern auch Mitarbeiter verschiedenster deutscher, niederländischer und deutsch-niederländischer Institutionen und Initiativen. Vom Amsterdamer „Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie“ bis zur Berliner Stiftung „Holländerei“ reichte die Palette der zwanzig vertretenen historischen Institute, Kulturstiftungen, Vereine und Verbände. Gerade die Mischung der Teilnehmer hat zu dem besonderen Reiz der Tagung und fruchtbaren Diskussion beigetragen.

Nach der Begrüßung durch die Bürgermeisterin der Stadt Bocholt und die Vorsitzende der „Historikerinnen und Historiker vor Ort“, Karin Hockamp, leitete Dr. Norbert Fasse in seinem Vortrag über den „Ausländereinsatz“ und Zwangsarbeit im deutsch-niederländischen Grenzraum am Beispiel der Stadt Bocholt in die Thematik ein, wobei besonders die Rolle der niederländischen „Grenzgänger“ ab Herbst 1940 eine bisher vielfach unbeachtet gebliebene Perspektive darstellte. Interessant war aber auch der Versuch, die Stadt Bocholt, die zwar einige typische NS-Behörden beherbergt hatte, traditionell aber eine stark durch katholische Verbände geprägte Stadt gewesen war, aus der Sicht niederländischer Zwangsarbeiter zu betrachten. In der anschließenden Diskussion wurde durch die teilnehmenden ehemaligen niederländischen Zwangsarbeiter deutlich gemacht, daß die „Grenzgänger“ durch den Druck niederländischer Arbeitsämter nach Deutschland gezwungen worden waren und daher ebenfalls als Zwangsarbeiter anzusehen sind. Für viele deutsche Tagungsteilnehmer war es neu zu hören, daß sich die 1945 in die Heimat zurückkehrenden niederländischen Zwangsarbeiter vielfach einem Kollaborationsverdacht ausgesetzt sahen - ein in der (niederländischen) Forschung bisher nicht aufgearbeiteter Vorgang.

Der zweite Referent, Aart Pontier, ehemaliger Vorsitzender der „Vereniging ex-Dwangarbeiders Nederland“ und selbst Betroffener, verwies in seiner Einführung auf die Notwendigkeit, bei der Beschäftigung mit diesem Thema nicht zu vergessen, daß hinter jeder statistischen Zahl von Zwangsarbeitern Schicksale einzelner Menschen stehen - ein Hinweis, der gerade in der lokalen Aufarbeitung der Zwangsarbeit von Bedeutung ist, da hier noch am ehesten das Schicksal und die Perspektive einzelner Betroffener berücksichtigt werden können. Die Rekrutierung niederländischer Zwangsarbeiter durch die deutschen Besatzer wurde in vier getrennte Phasen unterteilt, deren Unterscheidung für die historische Aufarbeitung von großem Belang ist. Eine weitere Konsequenz für die Forschung ergab sich aus der bislang erst in Ansätzen vorhandenen Aufarbeitung des Bereiches der „Arbeitserziehungslager“, in die viele niederländische Zwangsarbeiter gesperrt wurden und über die die Betroffenen bis heute schweigen. Erste Ansätze der Aufarbeitung sind nun durch Arbeiten von Volker Issmer, Osna-brück, und Gabriele Lotfi, Bochum, gegeben. Die dem Vortrag folgende Diskussion beleuchtete die Frage von Widerstandshandlungen niederländischer Zwangsarbei-

ter und die Frage der Entschädigung, die bei den noch lebenden Betroffenen von großer Bedeutung ist. Allerdings zeichnete sich auch ab, daß gerade der Kollaborationsvorwurf gegen die ehemaligen niederländischen Zwangsarbeiter eine Rolle gespielt haben könnte, daß die niederländische Regierung so wenig Interesse an dieser Frage zeigt.

Nach der Mittagspause, in der viele Kontakte geknüpft wurden, führte Dr. P.R.A. van Iddekinge (Gemeentearchief Arnhem) in die deutsche Besatzungspolitik in den Niederlanden am Beispiel der Stadt Arnhem ein. Dabei sprach er auch niederländische Forschungsdiskussionen und -leistungen an. Bei der Aufarbeitung der deutschen Besatzung muß vor allem das „Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie“ hervorgehoben werden, auf der regionalen und lokalen Ebene gibt es (z. B. in Gelderland) jedoch noch erhebliche Forschungsdefizite. Als Resümee - angesichts der Niederländer als größtem Ausländerkontingent in der Waffen-SS und der höchsten Verfolgungs- und Deportationsrate der Juden in den Niederlanden - wurde vor allem eine Relativierung des eigenen Geschichtsbildes der Niederländer („Widerstand“) gefordert. Zudem müsse der Geschichtsunterricht in den Niederlanden im Sinne der Versöhnung stärker dem durch Umfragen höchst negativen Deutschlandbild niederländischer Jugendlicher entgegenwirken. Die Diskussion kreiste dann um die offensichtlich für das Selbstbild der Niederländer wichtige Frage der Widerstandstätigkeit, wobei unter anderem auch auf Widerstandsakte niederländischer Zwangsarbeiter hingewiesen wurde.

Der abschließende Vortrag von J.J.C. van Dijk vom Streekarchivariaat Oost-Gelderland (Doetinchem) berichtete über das niederländische Archivwesen und die Geschichtsarbeit vor Ort, die aber offensichtlich kaum vorhanden ist. Viele grenzüberschreitende Beziehungen sind mit der niederländischen Erfahrung deutscher Besatzung in eine deutschfeindliche Haltung umgeschlagen, die sich nur langsam ändert. Auch das Gedenken an das Kriegsende 1945 im Jahr 1995 war in den Niederlanden ein eher ritualisiertes Erinnern, dem regional keine größere Aufarbeitung der deutsch-niederländischen Beziehungen im und seit dem Zweiten Weltkrieg gefolgt ist. In der Diskussion wurde nochmals auf die grundsätzlich positive Beschäftigung der Jugend beider Länder mit der Geschichte verwiesen, die Wissensdefizite bezüglich des Nationalsozialismus auf deutscher Seite aber ebenso benannt wie die Defizite der jüngeren niederländischen Generation mit der Geschichte der Bundesrepublik. Hier müssten noch viel mehr Brücken gebaut werden, da die guten Ansätze bei weitem noch nicht ausreichen.

Den Abschluß des offiziellen Tagungsteils bildete der Vortrag des Gedichtes eines niederländischen Zwangsarbeiters durch Aart Pontier. Im Anschluß an die Vorträge wurde dann die von den „Historikerinnen und Historiker vor Ort“ für den 22./23.4.1999 in Bocholt geplante Tagung zum Thema „NS-Herrschaft und bezetting tijd im deutsch-niederländischen Grenzraum: Historische Erfahrung und Verarbeitung in binationaler Perspektive“ angesprochen. Durch das große Interesse der teilnehmenden Initiativen und Institutionen sollen auch deren spezifische Interessen und Bedürfnisse berücksichtigt werden. Zur weiteren Information haben die „Historikerinnen und Historiker vor Ort“ allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, ihre Aktivitäten, Ergebnisse und Anregun-

gen zur deutsch-niederländischen Geschichte während der NS-Zeit und der deutschen Besatzungsherrschaft auf der Internetseite des Vereins zu publizieren. Die Adresse lautet: <http://www.fb1.uni-siegen.de/hvo/index.htm>.

Ein weiteres Vorbereitungstreffen ist für den 8.6.1998 in Doetinchem/Niederlande vorgesehen.

Stefan Schröder

## Die „Kinder der Revolution“ kommen in die Jahre

### Die Sparkassen, wichtige Zeugen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Angeregt durch ein bevorstehendes **Jubiläum** hat bei vielen Sparkassen die eigene Geschichte an Bedeutung, ja Aktualität gewonnen. Historiker werden beauftragt, in einer Festschrift die Institutsgeschichte darzustellen. Mancher Beauftragte, der sich nicht damit begnügt, die allgemeine, die „große“ Geschichte auf die Ortsebene herunterzurechnen und durch Namen und Zahlen aus den auch zu Werbezwecken gedruckten Geschäftsberichten zu ergänzen, fordert Akteneinsicht. Dazu muß in den meisten Fällen das **Archiv** des Hauses erst geordnet und erfaßt werden. Der „Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband“ stützte dieses Streben zusätzlich durch das Projekt eines Handbuchs, in dem die Geschichte und die Archivbestände der angeschlossenen Sparkassen zusammengestellt werden. Zu einem Austausch über dieses erste Auflisten hatte der Verband Vertreter der Sparkassen im Jahr 1996 nach Münster eingeladen. Da weitere Impulse ausblieben, ist bei so mancher Sparkasse das Interesse an der eigenen Geschichte bald wieder erlahmt. Anders bei der **Sparkasse Höxter**. Hier hat der Vorstand die Bedeutung der Geschichtspflege voll und ganz erkannt und einen wissenschaftlichen Mitarbeiter - mit inzwischen erweitertem Aufgabengebiet - eingestellt.

So ging denn auch von diesem Haus die Initiative aus, die „Sparkassen-Archivare“ wieder mal zu versammeln, um die inzwischen gemachten Erfahrungen auszutauschen und offene Fragen zu besprechen. Als Ergebnis dieses Treffens kann festgehalten werden, daß wohl in der versammelten Runde die Notwendigkeit gesehen wurde, die hauseigenen Archive kontinuierlich zu pflegen, diese Einsicht sich in vielen Vorstandsetagen aber erst noch etablieren muß. Die Archive müssen dort auch als „nach rückwärts verlängerte Registratur“ erkannt werden. Aus den Archiven, und nur aus ihnen, kann die Individualität, können die ja durchaus vorhandenen Spezifika eines Instituts ersehen und dokumentiert werden. So ist auch bei der Kassation zu beachten, daß nicht nur abschließende Bilanzzahlen aufbewahrt werden. Belegmaterial, das Auskunft gibt über örtliche und zeitliche Bedingungen, über die handelnden Personen, muß aufbewahrt werden. Dazu gehören auch Aufzeichnungen, die das Entstehen neuer Geschäftsfelder und -formen dokumentieren, bzw. die Diskussion darüber wiedergeben. Mit solchem Material können die Sparkassen-Archive einen wichtigen Beitrag zur Regionalgeschichte, zur **Wirtschafts- und Sozialgeschichte** eines Raumes liefern.

Weiter bestand Einigkeit darüber, daß zur weiteren Sammlung von Archivgut in den Sparkassen deren einzelnen Geschäftsstellen eine Abgabeordnung zu geben ist. Im Hinblick auf elektronische Datenträger erscheint es momentan am sinnvollsten, Daten auszuwählen und Ausdrucke davon in das Archiv zu übernehmen. Da die Sparkassen über sensible Daten verfügen und zudem in Konkurrenz zu anderen Geldinstituten stehen, ist eine Benutzerordnung zu erstellen. Die Übergabe und Pflege von Sparkassen-Archiven durch andere Institutionen erscheint auch von daher als problematisch.

Viele Sparkassen sind im Revolutionsjahr **1848** gegründet worden. Sie brachten eine **Revolution im Geldgeschäft**, weil sie - im Gegensatz zu den bis dato existierenden Geldhäusern - auch kleinere Einlagen annahmen und darauf Zinsen zahlten. Die Bauern, die rein rechtlich schon längst aus der Leibeigenschaft entlassen waren, erhielten zur Realisierung ihrer Freiheit Kredite, durch die die Ablösung erst bezahlbar wurde. Handwerker und Händler bekamen Gelder zur Modernisierung und Vergrößerung ihrer Betriebe. Als Bürgen für diese Kredite stellten sich vermögende Einwohner des Geschäftsgebietes der Sparkassen zur Verfügung. Den Gewährträgern der Sparkassen selbst, den Kreisen oder Städten, wurden Mittel zur Verbesserung der Infrastruktur gegeben. Das sind Fakten, an die heute jedes Institut gern erinnert.

Vor dem Hintergrund neuer Erfahrungen werden aber auch ganz neue Fragen an die Geschichte gestellt. Angesichts des Euro ist heute die Umstellung von Thaler auf Mark ein aktuelles Thema; größeres Interesse erweckt heute auch der vermehrte Eintritt von Frauen in das Berufsleben während der Kriegsjahre, ihre Aus- und Weiterbildung, ihre gehaltmäßige Einstufung. Grundlage für die Beantwortung alter wie neuer Fragen aber sind die vorhandenen Belege. Darum müssen sie „aufgehoben“ werden.

Michael Wittig

## Biographisches Handbuch leitender Verwaltungsbeamter und Funktionsträger in Westfalen und Lippe 1918 bis 1945/46

Die biographische Dokumentation der leitenden staatlichen Verwaltungsbeamten, die vor knapp 30 Jahren Dietrich Wegmann für den Zeitraum 1815 bis 1918 vorgelegt hat (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXII a/1, Münster: Aschendorff 1969), soll jetzt bis 1945/46 fortgeführt werden. Während sich Wegmann ausschließlich auf den Personenkreis der Oberpräsidenten, der Regierungs- und Regierungsvizepräsidenten sowie der Landräte beschränkt hat, wird die Fortsetzung sowohl vom zu dokumentierenden Personenkreis als auch räumlich (durch die Einbeziehung des Landes Lippe) merklich erweitert, wodurch sich auch der gegenüber Wegmann modifizierte (Arbeits-)Titel ergab: **Biographisches Handbuch leitender Verwaltungsbeamter und Funktionsträger in Westfalen und Lippe 1918 bis 1945/46**.

Außer den Oberpräsidenten werden auch deren allgemeine Vertreter (Oberpräsidialräte, Vizepräsidenten des Oberpräsidiums bzw. Regierungspräsidenten beim Oberpräsidenten) erfaßt. Neu hinzu kommen die Landesräte und ihre allgemeinen Vertreter (Erste Landesräte). Ebenfalls neu aufgenommen werden die Polizeipräsidenten, die - mit der Ausnahme Bochum/Gelsenkirchen - erst seit den 20er Jahren eingesetzt wurden und die Oberbürgermeister sowie die Zweiten Bürgermeister in den kreisfreien Städten, um auch die Spitzen der kommunalen Selbstverwaltung zumindest in den Stadtkreisen zu berücksichtigen. Aus der allgemeinen Verwaltung des Landes Lippe wird folgender Personenkreis erfaßt: Reichsstatthalter in Lippe: Mitglieder des Landespräsidiums bzw. der Landesregierung, Staatsminister in Lippe (Oberste Landesbehörde): Leiter der Regierung in Detmold (Obere Landesbehörde): Vorsteher der Ämter bzw. Landkreise (untere Verwaltungsbehörden).

Des Weiteren werden (soweit zutreffend unter Einbeziehung des Landes Lippe) die Leiter der folgenden Fachverwaltungen oder Sonderbehörden dokumentiert, einschließlich des leitenden Personals der Oberlandes- und Landgerichte und der zugehörigen staatsanwaltschaftlichen Behörden:

- Präsidenten des Landesfinanzamtes, seit 01.04.1937 Oberfinanzpräsidenten in Münster
- Kommissar des Ministers für Volkswohlfahrt für die Errichtung von Bergmannssiedlungen im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet/Verbandspräsidenten und Verbandsdirektoren des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
- Leiter der Wasserbaudirektion, 1939: Wasserstraßendirektion, in Münster
- Leiter der Oberbergämter und ihre allgemeinen Vertreter
- Vorsitzender/Präsidenten und Direktoren der Landwirtschaftskammer bzw. Landesbauernführer und Landesobleute der Landesbauernschaft
- Präsidenten des Landesamtes für Arbeitsvermittlung, (seit 1927) des Landesarbeitsamtes: (Reichs-)Treuhand der Arbeit: Präsidenten der Gauarbeitsämter
- Direktoren des Provinzialschulkollegiums (bis 1932/33) bzw. der Abteilung für Höheres Schulwesen des Oberpräsidiums (seit 1933)
- Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte
- Leiter der Landgerichte und Staatsanwaltschaften

Da die Zeit des Nationalsozialismus nahezu die Hälfte des zu erfassenden Zeitraums umfaßt, erscheint es angezeigt, auch bestimmte Personenkreise dieser Zeit zu dokumentieren, auch wenn sie teilweise außerhalb des Gefüges der regulären öffentlichen Verwaltung standen. Aus der NSDAP und ihren Gliederungen werden die Gauleiter und die Gauleiterstellvertreter, die Führer der SA-Gruppe Westfalen, Dortmund, des SS-Oberabschnitts West, Düsseldorf, des SS-Abschnitts XVII, Münster, und des SS-Abschnitts XXV, Bochum, sowie - exemplarisch für die Verzahnung von SS und Polizei - die Höheren SS- und Polizeiführer im Wehrkreis VI aufgenommen. Auf die ursprünglich ebenfalls geplante Aufnahme der Kreisleiter wurde verzichtet, nachdem über diesen Personenkreis bereits eine biographische Dokumentation (von Wolfgang Stelbrink) vorbereitet wird, die demnächst veröffentlicht werden soll. Aus dem staatlichen Bereich sollen die Reichsverteidi-

gungskommissare (im Grundsatz mit den Gauleitern identisch) und die folgenden kriegswirtschaftlichen Sonderverwaltungen aus den Jahren 1936/39 bis 1945 erfaßt werden:

- Bevollmächtigte für den Nahverkehr (Nbv)
- Der Reichsverkehrsminister - Sonderreferat Ruhrgebiet
- Leiter des Bezirks- bzw. (seit 3. März 1941) Landeswirtschaftsamtes (Wehrkreis VIa [bis Nov. 1939 VIb])
- Leiter des Provinzial- bzw. (seit 1. Dezember 1942) Landesernährungsamtes
- Leiter des Forst- und Holzwirtschaftsamtes

Erfaßt werden für diese Behörden und Dienststellen alle leitenden Beamten bzw. Funktionsträger für den Zeitraum ab 9. November 1918 bis zum förmlichen Ende des Deutschen Reiches nach der Kapitulation am 8. Mai 1945. Ausnahme: Für die Einrichtungen des Oberpräsidenten und der Provinzialverwaltung sowie der Sonder- und Fachverwaltungen werden auch noch die leitenden Beamten dokumentiert, die bis zur Auflösung der Behörde des Oberpräsidenten und somit bis zum faktischen Ende der Provinz Westfalen im Spätsommer 1946 im Amt waren.

Für jede der oben genannten Personengruppen sollen zunächst summarisch allgemeine Auswertungen vorgenommen werden nach folgendem Grundraster:

- a) Allgemeines
- b) Herkunft und soziales Umfeld
- c) Ausbildung und Laufbahn
- d) Dienstführung
- e) Beendigung der Dienstzeiten

Sodann werden die Stelleninhaber der einzelnen Gruppen mit ihren Amtszeiten aufgelistet - innerhalb der Regierungsbezirke alphabetisch nach dem Dienstsitz. Schließlich, sozusagen das Herzstück der Arbeit: die Kurzbiographien der einzelnen Personen in alphabetischer Reihenfolge, die nach folgendem Raster angelegt werden:

*Kopfrege*: Name (bei adligen Familien mit kurzem Hinweis auf die Familiengeschichte), Vorname, akademischer Titel (mit Angaben des Zeitpunkts und Orts der Erlangung), sonstige Titel (Ehrendoktorate, kirchliche Titel u. a.) ebenfalls mit Datum; Geburtsdatum und Geburtsort; Sterbedatum und Sterbeort; mit Angaben der Gemeindezugehörigkeit, erforderlichenfalls auch des Landkreises, der Provinz oder des Landes; Konfession; Familienstand (Zeitpunkt der Eheschließung, Ehegatten, Kinder); evtl. Angaben zu Eltern und Schwiegereltern (so weit ermittelbar unter besonderer Beachtung von Familientraditionen im öffentlichen Dienst).

*Werdegang (Schulbesuche, berufliche Ausbildung und Tätigkeit, Wehrdienstzeiten)*: In tabellarischer Form, unter besonderer Berücksichtigung der Stellungen und Dienstzeiten im öffentlichen Dienst; bei weiterführendem Schulbesuch wird auf die Angabe der Volksschule verzichtet, zu Promotionen und Ehrentiteln s. *Kopfrege*.

*Politische Tätigkeit*: Mitgliedschaft (im Dritten Reich auch nähere Angabe zu Funktionen in der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden) in Parteien, Zugehörigkeit zu parlamentarischen Körperschaften.

*Orden und Ehrungen:* soweit bekannt oder zu ermitteln.

Nachweise:

- a) Quellen, Literatur, sonstige Fundstellen zur jeweiligen Person;
- b) eigene Veröffentlichungen der jeweiligen Person.

Mit der Bearbeitung des Biographischen Handbuchs hat die Historische Kommission für Westfalen in ihrer Hauptversammlung im Mai 1998 Joachim Lilla beauftragt. Der Bearbeiter wird sich in der nächsten Zeit unter anderem mit den Kommunalarchiven in Westfalen und Lippe in Verbindung setzen und bittet auf dem Wege dieser Veröffentlichung schon um freundliche Unterstützung des Projekts.

Anschrift des Bearbeiters: Joachim Lilla, p/A Stadtarchiv Krefeld, Postfach 27 40, 47727 Krefeld, Telefon (0 21 51) 86 27 08, Fax: 86 27 10.

Joachim Lilla

## **„799 - Kunst und Kultur der Karolingerzeit. Karl der Große und Papst Leo III. in Paderborn.“ Ausstellung vom 23. Juli 1999 bis 1. November 1999**

„Es ist da ein berühmter Ort, wo Pader und Lippe fließen ... Der König Karl, der Vater Europas, und Leo, der oberste Hirte auf Erden, sind hier zusammengekommen und führen Gespräche über mancherlei Dinge ...“

Zum 1200. Mal jährt sich im Jahre 1999 ein bedeutendes Ereignis der Weltgeschichte. Im Sommer 799 war Paderborn, im gerade eroberten Sachsenland gelegen, Schauplatz eines politischen Gipfeltreffens ersten Ranges: Der Frankenkönig Karl der Große empfing in seiner prächtig ausgestatteten Pfalz das Oberhaupt der Kirche, Papst Leo III. Das aufstrebende fränkische Reich und das römische Papsttum bereiteten in dreimonatigen Verhandlungen, von Juli bis Oktober, an den Quellen der Pader jenes Bündnis vor, das mit der Krönung Karls des Großen zum Kaiser im folgenden Jahr in Rom besiegelt wurde.

Das Ereignis von 799 führte zur Neuerrichtung des westlichen Kaisertums und veränderte die politische Landschaft Europas nachhaltig. Es prägte über Jahrhunderte die europäische Geschichte und bestimmte das spannungsreiche Verhältnis von weltlicher und geistlicher Macht.

Die Begegnung von 799 markierte zugleich einen wichtigen Einschnitt in der westfälischen Geschichte. Mit der Weihe einer Kirche „von wunderbarer Größe“ wurde ein Grundstein für das Bistum Paderborn gelegt. In dieser Zeit entstanden weitere Bischofssitze, Klöster und größere Ansiedlungen.

Mit einer großen Ausstellung erinnern die Stadt Paderborn, das Erzbistum Paderborn und der Landschaftsver-

band Westfalen-Lippe (LWL) im kommenden Jahr an dieses Ereignis. Am 23. Juli 1999 werden die drei Partner, die sich zur „Ausstellung 799 GbR“ zusammengeschlossen haben, die Ausstellung „799 - Kunst und Kultur der Karolingerzeit. Karl der Große und Papst Leo III. in Paderborn“ eröffnen. Bis zum 1. November 1999 können die Besucher eine faszinierende Zeitreise in die Welt des Mittelalters unternehmen.

Auf der „Museumsmeile“, im historischen Zentrum Paderborns gelegen, können die Besucher im nächsten Jahr direkt am Ort der Begegnung von 799 Geschichte hautnah erleben. An drei Orten gleichzeitig - im Museum in der Kaiserpfalz, im Erzbischöflichen Diözesanmuseum und in der Städtischen Galerie „Am Abdinghof“ - werden teilweise noch niemals gezeigte Ausstellungsstücke ein umfassendes Bild der Zeit zeichnen. Mit rund 300 Leihgaben, kostbarsten Kunstschatzen aus 180 wichtigen Sammlungen der Welt, mit 600 archäologischen Funden und historischen Dokumenten wird die Paderborner Ausstellung die größte ihrer Art über diese Glanzzeit der Kunst-, Kultur- und Kirchengeschichte seit der Aachener Karlsaustellung 1965 sein. Rom, Paris, London, Wien, Stockholm, Washington, Berlin, München - das sind nur einige der Städte, deren Museen, Bibliotheken und Sammlungen ihre „Kronjuwelen“ nach Paderborn ausleihen.

Freuen dürfen sich die Besucher auf einen Blick auf Pfalzen und Paläste in ganz Europa. Die vor 35 Jahren entdeckte Paderborner Pfalz Karls des Großen steht in der Ausstellungssektion im **Museum in der Kaiserpfalz** im Mittelpunkt. Sie war neben Aachen und Ingelheim (ebenfalls mit wichtigen Exponaten vertreten) die wichtigste Residenz Karls in Frankreich. Erstmals werden die bemerkenswerten Ergebnisse der wissenschaftlichen Auswertung der Pfalzgrabungen vorgestellt. Wandmalereifragmente bezeugen die prächtige Ausstattung der Anlage. Glas- und Keramikfunde zeichnen ein lebendiges Bild der Zeit um 800. Auf besonderes Interesse wird in Paderborn zweifellos eine im französischen Nancy ausgestellte Urkunde aus dem Jahr 777 stoßen; hier wird zum ersten Mal überhaupt der Name „Paderborn“ erwähnt.

Detailliert wird das Treffen von Karl dem Großen und Papst Leo III. rekonstruiert. Hier helfen zahlreiche schriftliche Zeugnisse, die im Original ebenfalls in der Ausstellung gezeigt werden, darunter so bedeutende wie die fränkischen Reichsannalen, die biographischen Aufzeichnungen Einhards zu Karl dem Großen oder Briefe des Angelsachsen Alkuin, des Vertrauten und Ratgebers des Frankenkönigs.

Der Blick geht über Paderborn hinaus: Wertvolle Kunstschätze wie das Buchstabengedicht des Hrabanus Maurus mit der berühmten Bildardstellung Ludwigs des Frommen, Sohn Karls des Großen, oder der aus Byzanz stammende Quadrigastoff, in den vermutlich der Leichnam Karls gehüllt wurde, veranschaulichen die Idee des mittelalterlichen Kaisertums.

Auf der anderen Seite wird auch der Alltag der sächsischen und fränkischen Bevölkerung Westfalens jenseits von Prunk und Pracht des Treffens von 799 dargestellt. Der Besucher erfährt Wissenswertes über Gesellschaftsleben und Siedlungswesen, Landwirtschaft, Handel und Religion. Ein besonderes Kapitel widmet sich

den drei Jahrzehnten währenden Sachsenkriegen. Die Schärfe der Auseinandersetzungen wird nicht nur durch die Vielzahl ausgestellter Waffen verdeutlicht, sondern auch durch die karolingischen Kapitularien mit ihren strengen Strafgesetzen - in Paderborn werden u. a. die „Capitulae Saxonicum“ aus dem zweiten Viertel des 9. Jahrhunderts gezeigt - für die unterworfenen Sachsen. Die Veränderungen nach den Sachsenkriegen werden ebenfalls berücksichtigt. Auf königlichen Befehl wurden Bischofsitze in Sachsen eingerichtet und Kirchen erbaut, entstanden zentrale Orte und ein aufblühendes Wirtschaftsleben. Eine neue Verwaltung wurde eingeführt. Zahlreiche seltene (und selten gezeigte) Schriftquellen ermöglichen es, diese Entwicklung zu verfolgen. So werden die meisten karolingischen Königsurkunden, die das Staatsarchiv Münster aufbewahrt, in Paderborn zu sehen sein.

Das **Erzbischöfliche Diözesanmuseum** verwandelt sich in ein Schatzhaus karolingischer Kunst. Die Christianisierung Nordwesteuropas steht ebenso im Mittelpunkt wie die Darstellung des zeitgenössischen Kirchenbaus, der Kunst und Liturgie. Auf ein Novum sei besonders hingewiesen: Erstmals in einer Ausstellung wird der Kirchengesang der Zeit zu hören sein.

Aus Rom kommen unschätzbare Kunstwerke nach Paderborn: Wertvolle Goldschmiedearbeiten und kostbare Textilien aus der Capella Sancta Sanctorum, aus der Biblioteca Apostolica Vaticana und dem Museo Sacro. Selten waren so viele bedeutende Objekte außerhalb des Vatikans an einem Ort zu bewundern.

Ein Prunkstück der Ausstellung stellt zweifellos das Lorschener Evangeliar dar, eine reich bebilderte Handschrift der Hofschule Karls des Großen. Das um 810 entstandene Evangeliar ist eines der herausragenden Kunstwerke seiner Zeit. Zum ersten Mal seit 35 Jahren werden die vier heute in Italien, Großbritannien und Rumänien aufbewahrten Teile des Evangeliiars in Paderborn auf Zeit wieder zusammengeführt.

Einen weiteren Höhepunkt bildet der Sarkophag Karls des Großen aus Aachen. Das antike Kunstwerk aus Carrara-Marmor wird eigens für die Paderborner Ausstellung restauriert.

Die **Städtische Galerie „Am Abdinghof“** bildet das Zentrum der Ausstellung. Hier spannt die audiovisuelle Präsentation „799 - Aspekte einer Zeitenwende“ im Zusammenspiel von Film, Foto, Licht und Ton den Bogen von der Welt der Karolinger in die Gegenwart und weiter in die Zukunft. Auf der einen Seite werden Schlaglichter auf die Zeit um 800 geworfen: Karl der Große vor und nach der Kaiserkrönung, die Christianisierung, die Kriege zwischen Franken und Sachsen, die fränkische „Kulturpolitik“, die karolingische Renaissance. Auf der anderen Seite wird der Versuch unternommen, auch das Unsichtbare sichtbar zu machen: Bilder und Töne bringen dem Besucher abstrakte Phänomene wie die karolingerzeitliche Kaiseridee nahe, versinnbildlichen das historische Nachleben Karls des Großen vom Mittelalter bis in die Gegenwart und ziehen eine Verbindung zum „neuen“ Europa von heute und morgen.

Ein „karolingisches Atelier“ mit Workshop-Charakter präsentiert sich seinen Besuchern im Ambiente eines mittelalterlichen „Scriptoriums“. Jung und alt können hier ler-

nen, „wie die Karolinger“ zu schreiben, zu zeichnen und zu malen.

Geboten wird weiterhin ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm unter dem Titel „99 Tage - 99 Aktionen“. Werkstattgespräche mit praktischen Vorführungen und Vorträge laden dazu ein, Themen der Ausstellung zu vertiefen. Aber auch Konzerte und weitere kulturelle Veranstaltungen und Darstellungen des mittelalterlichen Lebens und Treibens stehen auf dem Programm. In Paderborn wird man einen Überblick über Kunst und Kultur der Gegenwart gewinnen können, wenn hier Politiker, Künstler und Wissenschaftler aus ganz Europa zusammenkommen.

Die Ausstellung steht unter der persönlichen Schirmherrschaft von Jacques Santer, Präsident der Europäischen Kommission. Sie ist Teil des europäischen Verbundprojektes „Charlemagne - The Making of Europe“ mit Ausstellungen in Barcelona, Brescia, Split und York.

Zur Ausstellung erscheint im Verlag Philipp von Zabern, Mainz, eine zweibändige Katalog, ca. 1000 Seiten, mit zahlreichen, zumeist farbigen Abbildungen.

Fragen zur Ausstellung, aber auch zu Zimmervermittlung und Tagungsservice, zu Führungen und Besucherprogrammen beantwortet montags bis freitags 9.30 bis 18.00 Uhr, samstags 9.30 bis 14.00 Uhr:

Ausstellung 799 GbR  
Projektbüro Marienplatz 2a  
D-33098 Paderborn  
Fon: +49 (0) 52 51/88 19 99  
Fax: +49 (0) 52 51/88 29 90  
e-mail: projekt99@paderborn.de

## **Käthe Herbot, Ehrenbürgerin der Stadt Rietberg, zum Gedenken**

Am 18. April 1998 starb in ihrem Haus in Rietberg nach kurzer Krankheit im hohen Alter von 88 Jahren Frau Käthe Herbot. Für lange Jahre hatte sie das Stadtarchiv Rietberg ehrenamtlich betreut, bevor es dank ihrem zähen Bemühen als eines der ersten kommunalen Archive im Kreis Gütersloh hauptamtlich besetzt werden konnte. Dem Westfälischen Archivamt und seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen fühlte sich Frau Herbot stets eng und freundschaftlich verbunden. Die westfälischen Archivarinnen und Archivare werden diese ehrenamtliche Kollegin aus Leidenschaft von zahlreichen Veranstaltungen des Westfälischen Archivamtes kennen, die sie gern und eifrig besuchte.

Käthe Herbot wurde als erste von 10 Kindern in Rietberg geboren. Nach wirtschaftlichen Studien in Münster, München und Köln unterrichtete sie 15 Jahre als Dipl.-Handelslehrerin in Bielefeld, bevor sie 1949 in die Schulaufsicht beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf berufen wurde. Dort hat sie nach dem Zweiten Weltkrieg am Wiederaufbau und der Weiterentwicklung des kaufmännischen Schulwesens mitgewirkt.

Nach ihrer Pensionierung 1976 kehrte sie nach Rietberg zurück. Sie stellte bald ihre Kenntnisse und Erfahrungen in den Dienst des Allgemeinwohls. Acht Jahre war sie stellvertretende Bürgermeisterin. Sie übernahm den Vorsitz des 1975 wiederbegründeten Heimatvereins, bemühte sich erfolgreich darum, ein funktionsfähiges Stadtarchiv aufzubauen und der Heimat- und ortsgeschichtlichen Forschung zur Verfügung zu stellen. Die Heranführung der Menschen an die Schönheiten ihrer Heimat und die Pflege des heimischen Kulturgutes waren ihr ein herausragendes Anliegen. Anlässlich ihres 80. Geburtstages verlieh ihr der Rat der Stadt Rietberg einstimmig die Ehrenbürgerwürde.

Zu Käthe Herborts 85. Geburtstag am 22. Februar 1995 erschien in der „Archivpflege in Westfalen und Lippe“ (Heft 41, S. 51) eine ausführliche Würdigung ihre Ver-

dienste um die Erforschung der Geschichte der Stadt Rietberg und ihr Archiv. Dr. Norbert Reimann überbrachte ihr an diesem Ehrentag persönlich in Rietberg die Glückwünsche des Westfälischen Archivamtes. Zum 48. Westfälischen Archivtag in Borken 1996 weilte sie zum letzten Mal in unserer Mitte. Manches historische Lebensbild von Persönlichkeiten ihrer geliebten alten Grafschaft Rietberg hatte sie noch zeichnen wollen, denn die biographisch orientierte Geschichtsschreibung liebte sie besonders. Diese Aufgabe werden von nun an andere weiterführen müssen.

Käthe Herbort hat sehr gern gelebt, aber als gläubiger Mensch wußte sie, daß auch das Sterben zum Leben gehört. In der Heiterkeit eines erfüllten Lebens und verdienstvollen Wirkens wird sie in unserem Gedächtnis zurückbleiben.

## AUS DEN ARCHIVEN IN WESTFALEN UND LIPPE

### Westfälisches Archivamt Münster

Landesarchivoberinspektor Hans-Jürgen Höötman wurde vom Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv Münster an das Westfälische Archivamt, Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (1. 4. 1998) versetzt.

Landesarchivoberinspektorin Katharina Tiemann ist mit Wirkung vom 1. 7. 1998 zur Landesarchivamtsfrau ernannt worden.

Frau Brigitta Nimz und Frau Annetrin Schaller ist nach zweijähriger einschlägiger Tätigkeit am Westfälischen Archivamt die Gleichwertigkeit des Diplomabschlusses an der Humboldt-Universität zu Berlin mit dem Zweiten Staatsexamen für den höheren Archivdienst durch den Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin anerkannt worden.

### Außenstelle bei der Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv Dortmund

Herr Klaus Pradler wurde vom Landesarchivamtsmann zum Landesarchivamtsrat befördert. (1.10.1998)

### Coesfeld, Stadtarchiv

Herr Norbert Damberg M. A. hat die Leitung des Stadtarchivs in Coesfeld übernommen.

### Rheine, Stadtarchiv

Vortragsreihe zum Jubiläum „350 Jahre Westfälischer Frieden“

Stadtarchiv und Volkshochschule Rheine veranstalten gemeinsam eine Vortragsreihe zum Thema Dreißigjähriger

Krieg und Westfälischer Friede in Rheine und Umgebung. Die sechs Vorträge finden in drei Blöcken statt, jeweils zwei Vorträge an einem Abend. Der Eintritt ist frei.

Ort: Vortragssaal im Haus der Volkshochschule, Mühlenstraße 31, 48431 Rheine

Moderation: Dr. Thomas Gießmann, Stadtarchiv Rheine

Mittwoch, 23. September 1998

18.00 - 19.00 Uhr: Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Frieden, Diavortrag von Dr. Gerd Steinwascher, Leiter des Niedersächsischen Staatsarchivs Osnabrück.

19.00 - 20.30 Uhr: „...zwischen krieg und pestilenz“ - Vom Alltag der Menschen und ihrer Sehnsucht nach Frieden im 30jährigen Krieg, an Beispielen der Region des heutigen Kreises Steinfurt, Vortrag von Dr. Eva Berger, Kulturhistorisches Museum der Stadt Osnabrück.

Donnerstag, 12. November 1998

18.00 - 19.00 Uhr: Der Dreißigjährige Krieg in der Niedergrafschaft Lingen und in den benachbarten münsterländischen Kirchspielen Salzbergen und Emsbüren, Vortrag von Dr. Ludwig Remling, Leiter des Stadtarchivs Lingen.

19.00 - 20.00 Uhr: Rheine in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, Diavortrag von Dr. Lothar Kurz, Emslandgymnasium Rheine.

Mittwoch, 2. Dezember 1998

18.00 - 19.00 Uhr: Der Westfälische Frieden in Westfalen, Diavortrag von Dr. Gunnar Teske, Leiter der Geschäftsstelle „Westfälischer Friede“ beim Westfälischen Archivamt, Münster.

19.00 - 20.00 Uhr: Der Dreißigjährige Krieg an der Ems, Diavortrag von Dr. Andreas Einyck, Leiter des Emslandmuseums Lingen.

weiterhin „schwarz auf weiß“ im Archiv kostenlos abgegeben.

Michael Jolk

## Werl, Stadtarchiv

*angeklickt... das Stadtarchiv Werl im Internet*

Auch das Werler Stadtarchiv will sich den neuen Technologien nicht verschließen; seit dem 14. September 1998 ist es mit einer „Homepage“ im World Wide Web vertreten. Wer sich über die Bestände und Sammlungen des Stadtarchivs informieren möchte - egal wo auf der Welt er sich befindet - sollte uns unter [www.werl.de](http://www.werl.de) Stichwort Historie einmal besuchen. Der dort befindliche Kurzführer (5. Auflage 1998) wird natürlich auch

## NRW-Archive im Internet

Seit dem 1. Juli 1998 sind alle kommunalen Archive Nordrhein-Westfalens mit einer eigenen Homepage und Angaben zu den Archivbeständen im Internet vertreten (<http://www.archive.nrw.de>). Elektronisch umgesetzt wurde das Handbuch der Kommunalarchive in Nordrhein-Westfalen. Alle Archive sind aufgerufen, ihre Internet-Seiten zu überprüfen und Änderungen und Erweiterungen dem Westfälischen Archivamt mitzuteilen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Nimz, Tel.: 0251-591-3895, zur Verfügung.

# HINWEISE AUF NEUE BÜCHER

**Das Stadtarchiv Münster und seine Bestände, hrsg. von Franz-Josef Jakobi, Hannes Lambacher und Christa Wilbrand, Münster 1998, 427 S., DM 15.-.**

Beständeübersichten haben zwei Funktionen. Einmal sind sie unentbehrliche Führer, die dem Benutzer die Bestände eines Archivs erschließen, indem sie diese inhaltlich beschreiben und notwendige Hinweise zur Benutzung geben, dann sind sie aber auch eine Art Sachstandsbericht, in dem das sich vorstellende Archiv Rechenschaft über den Stand seiner Bearbeitungstätigkeit abgibt.

Die vorliegende Beständeübersicht, die rechtzeitig zum Deutschen Archivtag 1998 in Münster vorgelegt werden konnte, ersetzt eine 1981 erstellte Kurzübersicht, die übrigens auch kurz vor dem vorherigen 1982 in Münster stattfindenden Archivtag erschien.

Vergleicht man nun diese beiden Übersichten, so sind die Unterschiede evident. Mit Recht trägt die neue Beständeübersicht nicht mehr die Bezeichnung „Kurzübersicht“. Während die Übersicht von 1981, die sich damals als „Momentaufnahme“ verstand, auf 199 Seiten knapp, aber ausreichend, die Bestände in ihren Hauptbetreffen charakterisierte, informiert die jetzige Übersicht zusätzlich über die Aufgaben und Geschichte der Bestandsbildner und die Bestandsbildung und -geschichte. Vor jeder Bestandsbeschreibung findet man die Angaben zu Laufzeit, Umfang, Findmittel und Zitierweise. Die inhaltliche Beschreibung ist teilweise erheblich umfangreicher geworden. Das Zwölfmännerhaus Überwasser, das 1981 auf drei Zeilen beschränkt war, wird nun auf mehr als einer halben Seite vorgestellt. Grundsätzlich läßt sich bei den Bestandsbeschreibungen ein Vermehrung um mehr als das Doppelte feststellen.

Nicht feststellen läßt sich der Fortschritt bei der Bearbeitung der Bestände, da die Kurzübersicht von 1981 keine

Hinweise auf Findmittel enthalten hatte. Eine kursorische Durchsicht der vorliegenden Übersicht zeigt jedoch erfreulich wenige Fehlmeldungen bei den Findmitteln. Der Vermerk „nicht vorhanden“ findet sich nur bei Kleinstbeständen des nichtamtlichen Archivguts, ansonsten sind die Bestände durch Findbücher und -listen, Karteien und Aktenpläne bei noch nicht abgeschlossenen Beständen erschlossen.

Für das Stadtarchiv weitgehend erfolgreich abgeschlossen wurde die infolge der kommunalen Neugliederung von 1975 notwendige Übernahme und Bearbeitung der Akten des Kreises Münster und der Ämter St. Mauritz, Roxel und Wolbeck. Bis auf die Überlieferung der Kreisverwaltung ab 1955/57, deren Ämterregistraturen noch über die alten Aktenpläne zu benutzen sind, liegen Findbücher vor.

Beeindruckend beim städtischen Verwaltungsarchiv ab 1945 sind die Laufzeitangaben, die weit in die 1990er Jahre, ja bis 1997 gehen und damit anzeigen, daß das Stadtarchiv eine intensive Registraturpflege betreibt und offenbar in der städtischen Verwaltung seine Kompetenz im Bereich Registratur- und Archivwesen anerkannt ist. Diese Akzeptanz kam nicht von ungefähr, sie ist Ergebnis intensiver und langjähriger Bemühungen, die in der Einführung (S. 7f.) angesprochen werden.

Die vorliegende Übersicht ist ein echter Schlüssel geworden, mit dem der Benutzer sich in den reichen Beständen des Stadtarchivs hervorragend zurecht finden kann. Außerordentlich hilfreich sind dabei die einleitenden Angaben zu den einzelnen Bestandsbildnern, die zusammen genommen eine Art Verwaltungsgeschichte für die Stadt darstellen. Nicht nur für Westfalen setzt diese Beständeübersicht Maßstäbe!

(Bo)

**Die Kreisarchive in Baden-Württemberg - Aufgaben und Bestände.** Hrsg. von der **Arbeitsgemeinschaft der Kreisarchive beim Landkreistag Baden-Württemberg.** Redaktion Jörg Kreutz. **Ubstadt-Weiher 1998, 112 Seiten**

Die anzuzeigende Publikation versteht sich als Handbuch, das sich dem Vorwort der Redaktion zufolge gleichermaßen an die (landes-)geschichtliche Forschung, an Schüler und an die interessierte Öffentlichkeit wendet und möglichst schnell den Einstieg in die Benutzung der baden-württembergischen Kreisarchive eröffnen soll.

Im Mittelpunkt stehen daher die Archivübersichten der 35 Kreisarchive, von denen 33 mit Fachpersonal besetzt sind - lediglich der Kreis Lörrach und der Neckar-Odenwald-Kreis unterhalten kein Kreisarchiv als eigenständige Einrichtung, die Benutzung erfolgt dort über das Hauptamt. Die Archivübersichten folgen einem einheitlichen Darstellungsmuster, das in 12 Hauptrubriken gegliedert ist und in Kurzform auf jeweils 2 Druckseiten folgende Informationen bietet: - Anschrift, - Benutzung (=Öffnungszeiten), - Leitung, - Verwaltungsgliederung (im wesentlichen beschränkt auf die Darstellung des Kreisgebietes nach der Kreisreform 1973), - Archivgeschichte (Einrichtung, Aufbau und Zuständigkeit des Archivs), - Bestände des Kreisarchivs (untergliedert nach Urkunden, Akten, Amtsbücher, Nachlässe/Deposita, Sammlungen, im Kreisarchiv befindliche Gemeindecarchive, Archivbibliothek, Findmittel, Umfang der Bestände), - Kommunale Archivpflege (da die Kreisarchive im Südwesten alle nicht hauptamtlich verwalteten Stadt- und Gemeindecarchive in ihrem Sprengel betreuen, ist unter dieser Rubrik die jeweilige Verwaltungsform nach hauptamtlich, nebenamtlich oder vom Kreisarchiv betreuten Stadt- und Gemeindecarchiven kategorisiert), - Bestände in anderen Archiven, - Publikationen des Kreisarchivs, - Historische Bildungsarbeit, - Sonstiges und - Literatur (Veröffentlichungen über das Archiv).

Obwohl die Archivübersichten nur der ersten Orientierung dienen, wäre es zu begrüßen gewesen, wenn unter der Teilrubrik „Aktenbestände“ die angeführten Bestände näher beschrieben und die einzelnen Bestandssachgruppen aufgeführt worden wären und nicht nur, wie größtenteils geschehen, lediglich der Bestandsname mit Laufzeit ohne weitere Differenzierung Erwähnung gefunden hätte.

Der einleitende Beitrag des Handbuches ist unter dem Titel „Kreisarchive - Die 'dritte Ebene' der baden-württembergischen Archivlandschaft“ von Christoph J. Drüppel verfaßt und schildert die Verwaltungsgeschichte der Landkreise in Baden, Württemberg und Hohenzollern sowie die Entwicklung des Kreisarchivwesens mit einem Ausblick zu Aufgaben und Perspektiven der Kreisarchive in Baden-Württemberg. In diesem Beitrag geht Drüppel in einer Schlußbetrachtung in kurzer Form auch auf die vorhandene Bestandszersplitterung der Schriftgutüberlieferung der Landratsämter in den Staats- und Kreisarchiven ein und plädiert für „die Geschlossenheit der Überlieferung in den Kreisarchiven zumindest ab einem bestimmten, für die Benutzer der Staats- und Kreisarchive in gleicher Weise gut nachvollziehbaren Grenzjahr“.

Als weitere Orientierungshilfen für Benutzer sind die im Einleitungsteil abgedruckten Kapitel „Die rechtlichen Grundlagen der Archivbenutzung“ und „Literaturhinweise“ in die Publikation aufgenommen worden. Hilfreich ist zum

Schluß des Handbuches ein Register, das alle ehemaligen Bezirksämter, Oberämter und Landratsämter im Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg seit 1803/06 erfaßt. Das Register bezieht sich auf die Bestandsangaben in den Archivübersichten und führt somit den Benutzer sofort zu den Aufbewahrungsorten der Schriftgutüberlieferung der Landratsämter und deren Vorgängerinstitutionen, was insbesondere wegen der vorerwähnten Bestandszersplitterung nicht nur dem verwaltungsgeschichtlich nicht vorgebildeten Benutzer nützliche Dienste leistet.

Die Publikation belegt eindrucksvoll das nahezu flächendeckende Netz der Kreisarchive in Baden-Württemberg, bietet eine Übersicht über die vielfältigen Aufgabengebiete der Kommunalarchive und das bisher Geleistete und dokumentiert letztendlich das Bemühen, potentielle Benutzer verstärkt und systematisch in die Kreisarchive und die vielversprechende Arbeit in deren Bestände zu führen. Dem Handbuch ist eine weite Verbreitung innerhalb der anvisierten Zielgruppen zu wünschen.

(Hö)

**Andreas Neuwöhner (Hg.), Im Zeichen des Mars. Quellen zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges und Westfälischen Friedens in den Stiften Paderborn und Corvey, Paderborn: Bonifatius 1998 (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte Band 35), DM 58,-.**

Das Jubiläum, das in diesem Jahr zur 350jährigen Wiederkehr des Westfälischen Friedens begangen wird, hat eine Fülle von Publikationen hervorgebracht, die sich auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlicher Qualität mit der Geschichte des Dreißigjährigen Krieges beschäftigen. Von bleibendem Wert ist sicherlich das vorliegende Buch, das auf 500 Seiten anhand von kommentierten Quellen des Zeitraums von 1619 bis 1674 zeigt, wie die Bevölkerung der heutigen Kreise Paderborn und Höxter unter den Bedingungen dieses harten und anhaltenden Krieges lebte. Der Band enthält eben nicht nur Quellen, die das Kriegsgeschehen dokumentieren oder reflektieren, sondern bringt auch Quellen zur Sozial-, Wirtschafts- und Kirchengeschichte dieses Raums, die teilweise deutlich vom Kriegsgeschehen beeinflusst sind, teilweise aber auch ein Ringen um Normalität im täglichen Leben zeigen. Auch unter den Bedingungen des Krieges waren alltäglich Dinge zu regeln.

Die Quellensammlung ist in sieben Kapitel gegliedert, von denen sich die beiden ersten mit den militärischen Auseinandersetzungen und den unmittelbaren Folgen für die Bevölkerung befassen, während das dritte den schwierigen Weg zum Frieden aufzeigt. Die Kapitel 4 bis 7 enthalten Quellen zur inneren Geschichte von Paderborn und Corvey, gefragt wird nach der Reaktion der Regierungsorgane der beiden Stifte auf die Belastungen durch den Krieg, nach der wirtschaftlichen Entwicklung, nach den sozialen und religiösen Verhältnissen. So finden sich unter den Quellen nicht nur ein Pestrezept aus Warburg, die Anstellung eines Scharfrichters in Höxter oder die Einführung eines neuen Gesangbuchs im Stift Paderborn, sondern auch ein Gutachten der Universität Rinteln in einem Hexenprozeß, ein Geleitbrief für einen Juden oder ein Vertrag zur Errichtung eines Gradierwerks in Salzkotten, also Quellen, die mit dem Kriegsge-

schehen nicht unmittelbar zusammenhängen, die bei näherer Einsicht aber doch von ihm beeinflusst sind.

Die Quellen werden eingeleitet durch ausführliche Erläuterungen, die ihre Einordnung in die Reichs- und Landesgeschichte ermöglichen. Fußnoten erklären schwer verständliche Quellenbegriffe. Den zum Teil umfangreichen lateinischen Texten sind Übersetzungen beigegeben, die allerdings gelegentlich nicht ganz das Richtige treffen. Dux ist nicht Graf (S. 86) sondern Herzog, principatus titulo ist kein herrschaftlicher Ehrentitel (S. 238), es geht hier vielmehr um die Rechtstellung eines Fürstentums, nämlich der Abtei Hersfeld, die durch den Westfälischen Frieden an Hessen fiel.

Die durchweg aussagekräftigen und gut ausgewählten Quellen sind bis auf ganz seltene Ausnahmen im Volltext wiedergegeben, wobei auf die Wahl von unterschiedlichen Drucktypen für Quellentext und Erläuterungen verzichtet wurde. Die Quellen stammen vorwiegend aus den Archiven des behandelten Raumes, daneben aus den benachbarten Staatsarchiven. Eine schöne Bereicherung fand die Quellensammlung durch etwa 60 Schreiben, die 1646/47 und 1649 vom Obristen Wilhelm Westphalen meist aus Paderborn an Piccolomini gerichtet wurden. Die Abschriften dieser Schreiben, die sich im tschechischen Staatsarchiv in Zamsrk befinden, wurden dem Bearbeiter von Manfred Wolf zur Verfügung gestellt.

Der stattliche Band, der durch einen Orts- und Personenindex erschlossen wird und zahlreiche Abbildungen enthält, ist im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beim Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn, entstanden und in der Reihe des Vereins erschienen und stellt dem Bearbeiter, der sich in diese Materie neu einzuarbeiten hatte, und dem Verein ein glänzendes und dauerhaftes Zeugnis darüber aus, wie man mit Jubiläen umgehen kann.

(Bo)

**Uwe Grandke, Kommunale Verkehrspolitik in Münster 1918 bis 1939. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXII A, Band 12. Münster 1998, XV u. 494 Seiten, geb., DM 98,-**

Die vorliegende Dissertation ist in drei Teile gegliedert: Im ersten Teil (S. 1 - 76) folgt der Einleitung (Kapitel 1) eine kurze Skizzierung der geographischen und ökonomischen Rahmenbedingungen (Kapitel 2) und schwerpunktmäßig eine Schilderung der Träger kommunaler Verkehrspolitik (Kapitel 3), in der die kommunalen Selbstverwaltungsorgane, Parteien, Bürgervereine, Selbstverwaltungsorgane und andere Verbände der Wirtschaft, der Verkehrsverein Münster, Sportvereine, Gewerkschaften, der Provinzialverband Westfalen, die Universität Münster, preußische Mittelbehörden sowie Reichsbehörden Berücksichtigung finden.

Der zweite und umfangreichste Teil (S. 78 - 371) widmet sich dann in 8 Kapiteln den einzelnen Verkehrsträgern, den Verkehrsmitteln und Verkehrsarten, wobei dem öffentlichen Nahverkehr mit Bussen, Straßenbahnen und Taxen (Kapitel 4) der Personen- und Güterverkehr (Kapitel 5-7), das Straßenwesen (Kapitel 8), der Radverkehr (Kapitel 9) und der Luftverkehr (Kapitel 11) folgt, einge-

schohen ist ein Kapitel über Motorisierung, Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit (Kapitel 10).

Der dritte Teil (S. 372 - 494) beleuchtet in Kapitel 12 politische Entscheidungsprozesse - womit dieser Abschnitt in enger Beziehung zu der in Kapitel 3 erfolgten Schilderung der Träger kommunaler Verkehrspolitik steht - geht den Funktionen des Verkehrs auf Wirtschaft, Raumordnung und Stadtplanung (Kapitel 13) nach, schildert die Beeinträchtigungen durch Verkehr und Verkehrsanlagen (Kapitel 14) und bilanziert Kontinuität und Wandel in der Verkehrspolitik (Kapitel 15). Ein Quellen- und Literaturverzeichnis, Verzeichnisse der 74 Tabellen, 23 Karten und 6 Abbildungen, ein Abkürzungsverzeichnis und ein Orts- und Personenregister schließen das Werk ab (Kapitel 16).

Den Kapiteln 3 - 12 ist jeweils eine Zusammenfassung nachgestellt. Die dort größtenteils pointiert wiedergegebenen Untersuchungsergebnisse gewährleisten eine schnelle, erste Orientierung über die einzelnen Punkte der vielfältigen Themenpalette. Dem Verfasser gebührt das Verdienst, die umfassenden Aspekte kommunaler Verkehrspolitik mit ihren mannigfaltigen Verflechtungen aufzuzeigen und zu beleuchten, wobei allerdings insbesondere in dem Kapitel über die Träger kommunaler Verkehrspolitik die Darstellung der einzelnen Interessengruppen allzuoft in einer lediglich narrativen Form verharrt und eine weitergehende Analyse über Arbeits- und Wirkungsweisen vermisst wird, was auch im dritten Teil bei der übergreifenden Analyse der politischen Vorgehensweisen in Kapitel 12 nicht aufgefangen wird. Gerade zu diesem Kapitel sei angemerkt, daß unter dem Gliederungspunkt „Die Beeinflussung der Legislative und Exekutive“ zwar als Unterpunkte die „Abgeordneten im Landtag und im Reichstag“ sowie „Petitionen an die Exekutive und Legislative im Land und Reich“ abgehandelt werden, daß eine Untersuchung etwaiger einschlägiger Tätigkeiten der Abgeordneten des Provinziallandtages aus dem Wahlkreis Münster-Stadt aber leider nicht erfolgt ist.

Die Arbeit verdeutlicht zum einen, daß abgesehen von nivellierenden a) legislatorischen Vorgaben der staatlichen Verwaltungsinstanzen und b) technischen Einflüssen der Spielraum für kommunale Verkehrspolitik insbesondere durch unzulängliche wirtschaftliche Entwicklungen und damit in unmittelbarer Verbindung stehende mangelnde Finanzkapazitäten der Stadt begrenzt war. Während jedoch die legislatorischen und technischen Vorgaben und auch die nationalsozialistischen Eingriffe in die Kommunalverwaltung seit 1933 deutlich herausgearbeitet werden, fehlt ein Überblick über die Finanzrelationen des städtischen Haushalts, anhand dessen die städtischen Leistungen und Steuerungsmechanismen im Bereich des Verkehrswesens, die Grandke als „prozyklisches Verhalten“ beschreibt (S. 436), sich auf die konjunkturelle Entwicklung ableiten lassen.

Grandkes Schlußurteil, daß durch die vorgenannten Rahmenbedingungen sich die Ergebnisse seiner Arbeit auch auf andere Großstädte übertragen lassen, bedarf entsprechender künftiger Forschungen und trifft im Kern die Grundsatzfrage nach den Möglichkeiten und Handlungsspielräumen einer eigenständigen kommunalen Verkehrspolitik. Daß diese von durchaus unterschiedlichen Voraussetzungen vor Ort und mannigfaltigen politischen, ökonomischen und stadtplanerischen Faktoren abhängt, wird auch bei Grandke besonders deutlich, wenn er „die bewußte Entscheidung der konservativen

kommunalen Selbstverwaltung ..., Münster als Dienstleistungs-, Verwaltungs- und Universitätsstadt weiterzuentwickeln und den Weg einer forcierten industriellen Entwicklung nicht zu beschreiten“ (S. 437) beschreibt.

Insgesamt ist die vorliegende Arbeit gemäß ihrer Zielrichtung ein beachtliches stadthistorisches Werk, das sich nicht nur anregend auf weitere Detailstudien sondern auch auf eine Fortsetzung der Thematik unter den sicherlich veränderten Rahmenbedingungen der Nachkriegszeit auswirken sollte.

(Hö)

### „Zigeuner in Anmarsch“

Das Stadtarchiv Greven hat in seiner Reihe „Grevener Geschichtsblätter“ (Nr. 2) 1997 eine Dokumentation herausgegeben, die sich mit den Lebensumständen, der Ausgrenzung und „Ausmerzung“ der „Zigeuner“ befaßt, soweit sie in Greven lebten und soweit ihre Schicksale vom Stadtarchiv ermittelt werden konnten. Ein Ziel dieser Dokumentation ist die „kritische Selbstvergewisserung der Nachkommen“ (J. Habermas) derer, die am wenigsten bekannten Genozid der Sinti und Roma passiv oder aktiv mitschuldig wurden. Es geht vor allem um das Schicksal von drei Kindern und ihrer Eltern aus Greven, deren Lebensläufe nachgezeichnet wurden. Zuvor jedoch werden Schriftstücke aus einschlägigen Akten wiedergegeben, die die Ausgrenzung der „Zigeuner“ bereits im 19. Jahrhundert anzeigen, bevor sie im Dritten Reich grausame Konsequenzen zeigte. Bemerkenswert an dieser Publikation ist ihr zweiter Teil, der die Beschäftigung von Schülern (Klasse 8 e des Gymnasiums in Greven) mit der Geschichte der Sinti und Roma zum Inhalt hat und ihre Verarbeitung und Auseinandersetzung mit dem Schicksal dieser Kinder anzeigt. - Dieser Weg, politisches Geschehen der Vergangenheit über die Quellen des örtlichen Archivs der nachwachsenden Jugend nahezubringen und in diesem Fall auch eine Sensibilisierung für rassistisches Denken zu wecken kann auch anderwärts zur Nachahmung empfohlen werden.

(Fr)

**Die Juden der Grafschaft Rietberg. Beiträge zur Synagogengemeinde Neuenkirchen. Hrsg. vom Heimatverein Neuenkirchen und der Stadt Rietberg. Rietberg: Eigenverlag der Stadt Rietberg, 1997. 280 S., ca. 200 Abb., geb., DM 29,80.**

Im Februar 1998 konnte in einer gemeinsamen Veranstaltung der Herausgeber das anzuzeigende Buch in Rietberg-Neuenkirchen der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Der im Rietberger Stadtteil Neuenkirchen, dem einstigen Zentrum jüdischen Lebens in der Grafschaft Rietberg, vorhandene jüdische Friedhof, der mahnend als letztes sichtbares Zeugnis an die Synagogengemeinde Neuenkirchen erinnert, bildete den Ausgangspunkt für diese Veröffentlichung, deren redaktionelle Bearbeitung in den Händen des Stadtarchivars Manfred Beine lag.

Die Publikation gliedert sich in vier sehr unterschiedliche Beiträge, die sich jeweils erstmals mit ihren Forschungsgegenständen beschäftigen. An erster Stelle stehen die Schicksale jüdischer Familien in Neuenkirchen und Rietberg insbesondere während der Zeit des Nationalsozialis-

mus, mit denen sich Beate Schrewe seit Jahren auseinandersetzt. Die ihrem Beitrag beigegebenen Interviews geben eindrucksvoll wieder, welche Erinnerungen an die damalige Zeit noch heute wach und unauslöschlich sind.

Im folgenden Beitrag skizziert die Historikerin Elisabeth Hanschmidt M.A. die Biographie Jakob Löb Eltzbachers (1755-1825), der als Wechselier und Hofbankier des Fürsten Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg tätig war. Obwohl seine Bedeutung in der regionalen Geschichtsforschung erkannt wurde, nahm man von seinen persönlichen Lebensumständen bislang kaum Notiz. So gelingt es Elisabeth Hanschmidt nicht nur den sozialen Aufstieg des aus Bayern stammenden Eltzbachers näher zu beleuchten, sondern auch seinen Einfluß auf die Finanzverwaltung, die Wirtschaft und den Handel in der Grafschaft Rietberg zu schildern.

Der Rietberger Stadtarchivar Manfred Beine beschreibt in seinem Aufsatz die Bau- und Nutzungsgeschichte der Synagoge von Neuenkirchen. Deren Anfänge können bis zu einer „Bet- und Schulstube“ privaten Charakters im Jahre 1750 zurückverfolgt werden. Da die erste Synagoge, erbaut 1768, dem großen Dorfbrand von 1880 zum Opfer fiel, wurde schon ein Jahr später eine neue Synagoge eingeweiht. - In diesem Jahr gilt es nun der vor sechzig Jahren erfolgten mutwilligen Zerstörung dieser Synagoge in der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 zu gedenken, die das gewaltsame Ende des jüdischen Lebens offensichtlich machte. (Die Datierung eines Berichtes über die Zerstörung auf S. 100 ist von 1838 auf 1938 zu korrigieren).

Der letzte und mit 170 Seiten umfangreichste Teil des Buches stellt die hervorragende Dokumentation über den jüdischen Friedhof in Rietberg-Neuenkirchen von Prof. Dr. Michael Brocke und Martina Strehlen M.A. dar. Nach einer Einführung über die Geschichte des Friedhofs wird jeder einzelne der 155 Grabsteine textlich und bildlich beschrieben. Die Inschriften, welche sowohl in Hebräisch als auch in Deutsch abgedruckt sind, werden ebenso erläutert wie biographische Angaben über die beerdigten Personen, die aus Kaunitz, Mastholte, Neuenkirchen, Rietberg und Verl stammten. Register von Verstorbenen und Grabsteinnummern sowie ein Lageplan erleichtern die Handhabung des Dokumentationsteils.

Insgesamt zeichnet sich die durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes NRW geförderte Veröffentlichung durch eine hochwertige und durch zahlreiche Abbildungen sehr ansprechende äußere Gestaltung aus. Es bleibt zum Schluß nur dieser leistungswürdigen und beispielhaften Publikation eine Verbreitung über den Rietberger Raum hinaus wünschen.

Rico Quaschny

**Ludger Tewes, Mittelalter im Ruhrgebiet. Siedlung am westfälischen Hellweg zwischen Essen und Dortmund (13. bis 16. Jahrhundert), Paderborn München Wien Zürich (Schöningh) 1997.**

Von „dem Ruhrgebiet im Mittelalter“ zu sprechen, hatten schon die Veranstalter der Ausstellung „Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet“ mit Bedacht vermieden. In Verbindung mit dieser Ausstellung 1990 im Ruhrland-

museum in Essen entstand im Rahmen eines Projektes „Mittelalter im Ruhrgebiet“ das gleichnamige Buch von Ludger Tewes.

Vielfache Verflechtungen von Herrschaft und Besitz in dieser Region, etwa durch die frühe Ausbreitung des gestreuten Besitzes der Abtei Werden wie auch durch die territoriale Herrschaft der Grafschaft Mark, die häufig fremden Besitz einschloß, machen diesen Raum im Mittelalter zu einem besonderen Untersuchungsgegenstand. Eine solche umfassende Untersuchung steht bisher aus.

Neben einer Fülle von Literatur hatte T. eine Menge von Einzelquellen zu berücksichtigen. Hervorzuheben sind die Güter- und Einkünfteverzeichnisse, nämlich die große und kleine Vogteiarolle der Grafen von Isenberg-Altena, das Kettenbuch von Stift Essen und das Schatzbuch der Grafen von der Mark, die ausführlich behandelt werden. T. nimmt die Darstellung dieser Quellen u.a. zum Anlaß, die Herkunft und Zusammensetzung von Ortsnamen zu erläutern.

Trotz des Titels „Mittelalter im Ruhrgebiet“ ist es doch auch das Ruhrgebiet im Mittelalter, das den Leser interessiert, wie weit nämlich das Gebiet zwischen Ruhr und Lippe als ein zusammenhängender Raum bezeichnet werden kann. T. untersucht einen Ausschnitt des als Ruhrgebiet bezeichneten Raumes im Spätmittelalter, nämlich die Gebiete um Dortmund, Bochum, Gelsenkirchen, Hattingen und Essen. Dabei versucht T. - nicht ohne Erfolg - nachzuweisen, daß es sich nicht um einen einheitlichen Raum handelt, sondern bedingt durch Bodenbeschaffenheit um bis zu vier Räume, nämlich die „Zonen“ um Lippe, Emscher, Hellweg und Ruhr. Er kommt aber nach diesen naturräumlichen Untersuchungen nicht umhin, in Bezug auf die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse doch von einem Raum „Ruhrgebiet“ zu sprechen, nämlich über die Geschäftsbeziehungen und über die inneren Wege der beiden Territorien Grafschaft Mark und Stift Essen. Den Rahmen der Untersuchung gesprengt hätte ein Vergleich der Beziehungen zwischen Dortmund, Mark und Essen mit denen dieser Territorien zu den Gebieten jenseits der Lippe. Darüber aber könnte sich die These überprüfen lassen.

Ein besonderes Anliegen ist es ihm, die Landgemeinde im untersuchten Raum zu verfolgen. Die vor allem in der Grafschaft Mark anzutreffende Streuung von Besitz führte nach T. dazu, daß sich Dörfer im Rechtssinn kaum entwickelten. Im Stift Essen sieht er das Zusammenfallen von Besitz und Gerichtshoheit als Grund einer zurückhaltenden Dorfentwicklung. Dabei schließt T. häufig aus den fehlenden Quellenzeugnissen auf das Fehlen von Dörfern im Rechtssinn.

Diese Vorgehensweise überträgt er auch auf die Städte. So nennt er Bochum eine „sogenannte Stadt“ (274), da Hofgericht und städtisches Gericht gleichermaßen zuständig waren (468) und die örtliche Kirche weiterhin als Pfarrspielkirche fungierte. Aus der engen Verbindung von Stadt und Umland leitet T. letztlich ab, daß Bochum nur „formal“ Stadt gewesen sei (261). Und Hattingen sei noch 1823 keine eigentliche Stadt gewesen, weil es dort zu viele Scheunen gegeben hätte (320). Dabei lag die Blütezeit Hattingens im 16. Jahrhundert.

Obgleich T. für den Süden des Amtes Bochum nicht von Dörfern sprechen möchte, sieht er dort (um Altenbochum und Wiemelhausen) mehrere Adelssitze in einem

einigen „Siedelraum“. Es bleibt offen, wie er diesen „Siedelraum“ definiert, gerade da im Süden Bochums die Höfe stark gestreut lagen. Entweder man spricht von „Dorf“ (was T. ja ablehnt) oder von Besitzverhältnissen oder von Rechtskreisen (etwa definiert durch die Adelsitze). Hier wäre es hilfreich gewesen, den rechtlichen Beziehungen zwischen dem Grafen von der Mark und den Rittern nachzugehen.

Leider unterliefen T. auch kleinere Fehler, wie die Angabe, die Kapelle von Ümmingen im Süden Bochums sei bis zum Ende des Spätmittelalters wieder untergegangen (296). Die Kirche hatte als solche bis in das 19. Jahrhundert Bestand (Der Rittersitz Haus Laer und die Ortschaft Laer in Bochum, hg. v. Volker Frielinghaus, „Das Kirchlein zu Ümminc“, S. 53 ff., ebenda S. 62).

Leithe gehört heute zu Bochum (Wattenscheid), nicht aber zu Gelsenkirchen (219). Wichlinghofen in Dortmund existiert sehr wohl heute noch (29). Hilfreich wäre auch hierfür die topographische Karte NRW auf CD-ROM gewesen, was man dem Autor aber nur bedingt vorwerfen kann, da sein Manuskript bereits 1992 abgeschlossen wurde. Ein entsprechender Hinweis darauf findet sich jedoch nur vor dem Literaturverzeichnis.

Erfreulich sind erläuternde Exkurse zu Zehnt und Zehntgeschäften (138-142) und zur Bedeutung von Frauen, etwa zu einer Frau im Schultenamt (314-316).

Wenn man den rechtlichen Status einer Stadt unter sozialen Gesichtspunkten relativieren will, so kann man das nicht nebenbei tun. Daß eine Stadt in enger Verbindung zum Umland steht, macht sie nicht zu einer „sogenannten“ Stadt. Und auch die fortgesetzte Funktion Bochums als Verwaltungsort des Grafen von der Mark mit seinem Hofgericht entkleidet es nicht seiner rechtlichen Stellung. Schließlich würde niemand nur freie Reichsstädte ab einer gewissen Größe als Stadt gelten lassen.

Der Leser erfährt einiges über Bodenbeschaffenheit und Siedelverhalten. Besonders die Zusammenhänge zwischen Bodenbeschaffenheit, Hofgrößen und Abgabenglast sind für den gesamten untersuchten Raum grundlegend erarbeitet worden. Die rechtlichen und sozialen Bedingungen des untersuchten Raumes können dagegen noch nicht als geklärt bezeichnet werden. Letztlich ist auch nicht geklärt, inwieweit die Siedelzonen um Lippe, Emscher, Hellweg und Ruhr nicht doch einen Raum konstituierten, da Beziehungen vor allem des Adels durch Heirat und Handel in den östlichen Teil der Grafschaft Mark dafür nicht ausreichend verfolgt wurden.

Bei der Vielzahl von Informationen zum Untersuchungsraum, die T. bietet, enttäuscht das Register, das Hofnamen und Angaben der Anmerkungen nicht enthält.

T. versucht zwei verschiedenen Ansprüchen zu genügen. Titel, Preis und Aufmachung des Buches sprechen einen breiteren Kreis an, der eine Ausweitung des untersuchten Raumes auf das gesamte Ruhrgebiet vermischen wird. Andererseits handelt es sich bei dem Buch um eine Forschungsarbeit, die mit einem zu großen Untersuchungsraum beschwert ist. Obwohl nicht alle Ergebnisse des Buches überzeugen, läßt es sich dennoch keinesfalls übergehen und hat als Handbuch unbestreitbar seinen Wert.

Jürgen Strothmann

ARCHIVPFLEGE IN WESTFALEN UND LIPPE – Im Auftrage des Landschaftsverbandes Wesfalen-Lippe – Westfälisches Archivamt – herausgegeben von Norbert Reimann und Horst Conrad. – Selbstverlag des Westfälischen Archivamtes. Verlagsleitung: Josef Häming. – Erscheint im April und Oktober eines jeden Jahres. – Redaktion: Brigitta Nimz in Verbindung mit Wolfgang Bockhorst und Werner Frese. – Zuschriften sind zu richten an das Westfälische Archivamt, Redaktion, 48133 Münster; Telefon: 0251/591 3895 u. 3887; Telefax: 0251/591 269. – Herstellung: Josef Kleyer, Münster-Roxel.

Mit Verfasseramen bezeichnete Artikel stehen in deren Verantwortung.

ISSN 0171-4058